

Gesetze und Verordnungen

für

das Volks-, Mittel- und Privatschulwesen
im Regierungsbezirk Breslau

Für Lehrer, Lehrerinnen und Schulaufsichtsbeamte
nach ihrem Hauptinhalte zusammengestellt

von

W. Engel

Geh. Regierungs- und Schulrat



Ferdinand Hirt

Königliche Universitäts- und Verlagsbuchhandlung

Breslau, am Königsplatz 1, 1917

Gesetze und Verordnungen

für

das Volks-, Mittel- und Privatschulwesen
im Regierungsbezirk Breslau

Für Lehrer, Lehrerinnen und Schulaufsichtsbeamte
nach ihrem Hauptinhalte zusammengestellt

von

W. Engel

Geh. Regierungs- und Schulrat



Ferdinand Hirt

Königliche Universitäts- und Verlagsbuchhandlung
Breslau, am Königsplatz 1, 1917



90245

37.014

Preis: geheftet 3,20 M., gebunden 4 M.

BIORY SLASKIE

Alle Rechte vorbehalten.

Akc. K. Nr. 389/75/SI.

Vorwort.

Die „Verordnungen betreffend das Schulwesen des Regierungsbezirks Breslau“ von Sperber (Breslau, 1898) konnten das Bedürfnis nach einer übersichtlichen Zusammenstellung der für das Schulwesen der neuern Zeit wichtigen Bestimmungen nicht mehr befriedigen. Es war deshalb die Herausgabe eines neuen derartigen Werkes geplant und für den Druck reif, als der Krieg ausbrach und den Fortgang des Unternehmens hinderte. In dem vorliegenden Büchlein wird nun ein Auszug aus dem geplanten ausführlicheren Werk gegeben, der nur wenige der am meisten gebrauchten Bestimmungen im Wortlaut wiedergibt, im übrigen sich darauf beschränkt, ihren wesentlichen Inhalt anzugeben oder auch nur anzudeuten und ihre Auffindung durch Angabe der verfügenden Behörde, des Datums und des Geschäftszeichens oder der Stelle ihrer Veröffentlichung zu erleichtern. Hierbei ist zu bemerken, daß gerade für die Verordnungen der Regierung zu Breslau aus der Zeit nach 1898 die letztere Möglichkeit zumeist nicht gegeben war, da ihre Veröffentlichung bisher nicht erfolgt ist; es mußte deshalb nach Möglichkeit auf die zugrunde liegenden ministeriellen Anordnungen zurückgegangen werden, wodurch die Zahl der angeführten Regierungsverfügungen verhältnismäßig gering wurde.

Das Büchlein will nun in allen Fragen, die an den Lehrer (die Lehrerin), an den Schulaufsichtsbeamten herantreten, ein vorläufig im allgemeinen ausreichender Ratgeber sein, der zugleich an jeder Stelle für genauere Prüfung den nötigen Quellenhinweis bietet. Es wird besonders auch dem jungen Lehrer, der sich zur Prüfung für die endgültige Anstellung vorbereitet, ein geeignetes Mittel sein, sich über Umfang und Inhalt der Vorschriften zu unterrichten, die sein Amtsleben betreffen, und deren Kenntnis er in der Prüfung nachzuweisen hat.

Breslau, im Juli 1917.

Engel,

Geh. Regierungs- und Schulrat.

Inhaltsübersicht.

	Seite
A. Geschichtliches	9
B. Die Verwaltung des Volksschulwesens	11
I. Gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen	11
II. Organe der Schulverwaltung	12
III. Dienstanweisungen: a) für die Kreisschulinspektoren im Hauptamte — b) für die Kreisschulinspektoren im Nebenamte — c) für die Ortsschulinspektoren — d) für die Direktoren — e) für die Hauptlehrer — f) für die Schuldeputationen und Schulvorstände (III. Ausführungsanweisung zum B.G.)	13
IV. Geschäftsverkehr der Behörden	37
C. Die Lehrer und Lehrerinnen	40
I. Befähigung für das Lehramt an Volksschulen: a) Erfordernis der Befähigung — b) Vorbereitung und reversible Verpflichtung — c) Befähigung für das Lehramt — d) Befähigung für die endgültige Anstellung — e) Nachprüfung für den Organisten- und Kantorienamt — f) Befähigung für weibliche Handarbeit und Hauswirtschaftskunde — g) desgl. als Kindergärtnerin und Jugendleiterin — h) desgl. als Sprachlehrerin	40
II. Fortbildung im Amte: a) Konferenzen — b) Kreislehrerbüchereien — c) Fortbildungskurse und Prüfungen — d) Besondere Veranstaltungen zur Erleichterung der Fortbildung	46
III. Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen: 1. auftragsweise Beschäftigung — 2. einstweilige und endgültige Anstellung — 3. Verfahren bei Besetzung erledigter Schulstellen — 4. Ernennungsurkunden — 5. Tag des Dienstantritts — 6. Vereidigung — 7. Verhältnis der Zahl der Lehrer und Lehrerinnenstellen — 8. Kommissarische Beschäftigung endgültig angestellter Lehrer — 9. Die Anstellung erfolgt nur für eine Schulgattung — 10. Übernahme und Wiederanstellung von Lehrern (eines andern Bezirks) — 11. Prüfung der Zeugnisse zur Vermeidung von Täuschungen — 12. Anstellung von außerpreussischen Bewerbern und Ausländern — 13. Glaubensbekenntnis, Bekenntniswechsel	49
IV. Versetzung und Entlassung der Lehrer: 1. Versetzungen aus einem Regierungsbezirk in einen andern — 2. Herbeiholung des Lehrers oder Umzugskosten — 3. Personalnotizblätter — 4. Kündigung und Entlassung — 5. Rückzahlung der Ausbildungskosten	51
V. Urlaub und Vertretung der Lehrer: 1. Zuständigkeit der Behörden — 2. Zulässige Gründe — 3. Bezug des Dienstinkommens — 4. Heranziehung der Lehrer zur Vertretung — 5. Vergütung der Vertretung — 6. Kosten der Vertretung in vereinigten Schul- und Kirchenämtern	52
VI. Militärverhältnisse der Lehrer: 1. Dauer der Militärdienstpflicht — 2. Auftragsweise Beschäftigung bis zur Erledigung der Dienstpflicht — 3. Anrechnung der Militärdienstzeit	54

VII. Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen: 1. Höhe desselben — 2. Beginn der Zahlung des vollen Grundgehalts — 3. Erleichterung der pünktlichen Auszahlung der Gehälter — 4. Verbleib von Ersparnissen aus Steleneinkommen — 5. Aufbringung und Zahlung des Dienst Einkommens bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern, bei Amtsaussetzung — 6. Ortszulagen — 7. Amtszulagen — 8. Dienstwohnung — 9. Mietenschädigung — 10. Eigener Hausstand — 11. Hausgarten — 12. Umzugskosten bei Versetzungen im Interesse des Dienstes, Zulässigkeit der Lehren — 13. Reisekosten und Tagelöhner der Lehrer als Zeugen und Sachverständige — 14. Zahlung der Gnadengebühren — 15. Besoldungsdienstalter — Volle Beschäftigung — Begriff der öffentlichen Schulanstalt — Anrechnung der Dienstzeit in verschiedenen besonderen Fällen — Umfang der pensionsfähigen Dienstzeit	54
VIII. Rechte und Pflichten der Lehrer: 1. Sie haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener — 2. Heranziehung zu den Gemeindefasten — 3. Das Zuchtungsrecht — 4. Amtsverschwiegenheit und Zeugniszwang — 5. Dienstweg bei Eingaben — 6. Pflichtstundenzahl — 7. Schülergeschenke — 8. Wohnort — 9. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen — 10. Unterstützungen, Aufnahme in Heilstätten u. dgl. — 11. Stiftungen für Lehrer, Lehrerinnen und Lehrerwaisen	59
IX. Reichsrechtliche Versicherungspflicht der Lehrpersonen: a) Krankenversicherung — b) Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung — c) Angestelltenversicherung — d) Ergänzende Bestimmungen	70
X. Titel und Auszeichnungen: Amtsbezeichnung der Mittelschullehrer, Rektoren, Hauptlehrer — Orden — Ordensanträge, Verfahren, Frist — Verfahren bei Todesfall — Auszeichnung von Lehrerinnen	77
XI. Disziplinarverfahren und Verfügungen im Interesse des Dienstes — Verfahren gegen Schul- und Kirchenbeamte — Wohnung des suspendierten Lehrers — Gehaltszahlung — Einreichung des Personalbogens — Disziplinar- und gerichtliches Verfahren	79
XII. Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge: Ruhegehalt — Witwen- und Waisengeld — Zwangsweise Pensionierung — Zeitpunkt der Pensionierung — Kriegsteilnehmer — Unterstützungsgefuche — Auszahlung von Unterstützungen an Hinterbliebene	80
D. Die Schulkinder	82
I. Die Schulpflicht. Beginn, Ende der Schulpflicht — Umfang der Schulpflicht — Befreiung von der Schulpflicht (Beurlaubung)	82
II. Schulbesuch und Schulversäumnisse. a) Verfügung vom 25. II. 1880 — b) Ergänzende Bestimmungen dazu — c) Verordnung über die Umschulung nach auswärts vermieteter Kinder vom 30. III. 1889	83
III. Religiöse Erziehung der Kinder. a) Gesetzliche Bestimmungen — b) Ausföhrungsbestimmungen und gerichtliche Entscheidungen — c) Beschulung nicht getaufter Kinder christlicher Eltern und der Kinder von Dissidenten — d) Beschulung jüdischer Kinder — e) Kirchlicher Religionsunterricht und Schule — f) Religionsunterricht für konfessionelle Minderheiten	94
IV. Beschäftigung von Schulkindern: a) im Interesse des Lehrers — b) in Haus- und Landwirtschaft — c) in gewerblichen Betrieben	100
V. Schulgesundheitspflege: a) Kreisärztliche Überwachung der Schulen — b) Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schule — c) Schutzpockenimpfung — d) Körperpflege	101

VI. Beschulung schwachbegabter Kinder (Hilfsschulen) und Nachhilfeunterricht: Aufnahme — Lehrplan — Personalbogen — Verpflichtung zum Besuch der Hilfsschulen — Nachhilfeunterricht	107
VII. Beschulung blinder und taubstummer Kinder	108
VIII. Jugendpflege	108
IX. Fürsorgeerziehung	110
E. Die Volksschule (Einrichtung, Unterricht)	113
I. Volksschuleinrichtungen	113
II. Einrichtung und Ausstattung des Schulzimmers (Schulhauses)	114
III. Tabellen und Listen	116
IV. Lehr- und Lernmittel: a) die unentbehrlichen Lehrmittel — b) Schulbücher und Schülerhefte	117
V. Der Unterricht: a) Die Gliederung der Volksschule — b) Die Lehrgegenstände der Volksschule — c) Ergänzende Bestimmungen	118
VI. Lehrverfahren, Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichts	135
VII. Besondere Einrichtungen und Veranstaltungen der Volksschule: a) Schülerbüchereien — b) Schulsparlassen — c) Verschiedenes	142
VIII. Schulferien, Feiertage u. dgl.	143
F. Mittlere Schulen	145
I. Die Mittelschule: a) Bestimmungen über die Neuordnung des Mittelschulwesens — b) Ergänzende Bestimmungen — c) Anerkennung und Berechtigungen der Mittelschulen — d) Die Lehrer (Lehrerinnen) an Mittelschulen	145
II. Höhere Mädchenschulen	148
G. Das Privatschulwesen	150
I. Gesetzliche usw. Bestimmungen	150
II. Zuständigkeit der Behörden: a) des Ministers für Handel und Gewerbe — b) des Ministers der geistl. und Unterrichtsangelegenheiten — c) der Ortspolizeibehörde	155
III. Genehmigung, Beaufsichtigung, Schließung von Privatschulen	156
IV. Leiter und Lehrer der Privatschulen	156
V. Schulversäumnisse und Schulentlassung in Privatschulen	157
VI. Privatunterricht als Ersatz des öffentlichen Unterrichts	158
VII. Kindergärten, Warteschulen u. dgl. Anstalten für Kinder im vorschulpflichtigen Alter	158
VIII. Sonntagschulen	159
H. Kriegerverordnungen	159

Abkürzungen.

AB.	= Allgemeine Bestimmungen vom 15. X. 1872.
Abf.	= Absatz.
AKD. = AD.	= Allerhöchste Kabinettsorder.
AErl.	= Allerhöchster Erlaß.
AM.	= Allgemeines Landrecht.
Anm.	= Anmerkung.
BGBl.	= Bundes-Gesetzblatt.
Amtsbl. = ABl.	= Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Breslau.
D. = Dum.d.	= Dumdeh, Gesetze, amtliche Bestimmungen und Gerichtserkenntnisse. Trier 1912.
E. = Entsch.	= Entscheidung.
Erl.	= Erlaß.
FM.	= Finanzminister.
GH.	= Giebe-Hildebrandt, Verordnungen. Düsseldorf 1898.
GS.	= Gesetz-Sammlung.
Joh. = Jahrb.	= Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts von Reinhold Johow (und Victor Ring). Berlin.
KG. = KGE.	= Kammergerichtsentscheidung.
LBG.	= Lehrerbefolgungsgesetz vom 26. V. 1909 nebst Ergänzungsgesetzen vom 26. V. 1910 und vom 5. VII. 1912.
ME.	= Ministerialerlaß, zumeist = Erlaß des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten.
MI.	= Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
M.b.Z.	= Minister des Innern.
M.b.ö.A.	= Min. der öffentlichen Arbeiten.
M.f.H.u.G.	= Minister für Handel und Gewerbe.
OBG. = OBG.	= Oberverwaltungsgerichts-Entscheidung.
Pr.D. = Prüfgs.D.	= Prüfungsordnung.
RG. = RGE.	= Reichsgerichtsentscheidung.
S.	= Seite.
Sp.	= Sperber, Verordnungen betr. das Schulwesen des Regierungs- bezirks Breslau. Breslau 1898.
Schn.u.v.Br.	= Schneider und von Bremen, Das Volksschulwesen.
VA.	= Volksschularchiv von Kurt v. Rohrscheidt.
Vf. = Verf.	= Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau.
VUG.	= Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. VII. 1906.
Zbl.	= Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung.
Zuf.	= Zusatz.

Die Zahlen hinter den Abkürzungen bezeichnen die Seitenzahl des betr. Werkes, bei Zeitschriften desselben Jahrgangs, wofern der abweichende Jahrgang nicht besonders angegeben ist.

A. Geschichtliches.

Die Schulen des Altertums dienten allein einer bevorrechtigten Minderheit zur Erlangung allgemeiner Bildung oder zur Vorbereitung für einen besonderen Beruf (Priesterstand). Erst Karl der Große dachte an einen allgemeinen Volksunterricht durch die Priester, und in den Stadtschulen der emporblühenden deutschen Handelsstädte entstanden im 12. und 13. Jahrhundert die Vorläufer der deutschen Volksschule. Ein tiefergehendes Bedürfnis nach Unterweisung des gesamten Volkes brachte erst die Reformation mit sich, die den Christen zum Lesen in der für ihn verdeutschten Bibel anregte. Immerhin machte die allgemeine Volksbildung einstweilen nur geringe Fortschritte, und der 30jährige Krieg wirkte weiterhin hemmend darauf ein, obwohl gerade in dieser Zeit Comenius seine vortrefflichen Anweisungen für die Einrichtung der allgemeinen Volksschule, für den Unterricht und die Erziehung der Jugend gab, die zum großen Teil heute noch beachtenswert sind und vielfach noch der Verwirklichung harren. Eine erhebliche Förderung erfuhr das Schulwesen in dieser schweren Zeit durch den Herzog Ernst den Frommen und seinen Schulmethodus, aber der Krieg und seine Folgen hinderten die weitere Verbreitung seiner Gedanken und Einrichtungen über die Grenzen seines Herzogtums hinaus. Im 18. Jahrhundert gaben dann Francke und die Philanthropen der Entwicklung des Volksschulwesens gewaltigen Aufschwung, und viele Fürsten ließen sich seine Förderung durch Gründung von Schulen, Heranbildung von Lehrern in Seminaren sowie auch durch gesetzliche Bestimmungen angelegen sein. So erließ König Friedrich Wilhelm I. schon im ersten Jahre seiner Regierung eine allgemeine Kirchen- und Schulordnung für die Reformierten, 1715 eine Instruktion für die Lokalvisitation der lutherischen Schulen und verordnete unter dem 28. IX. 1717, daß an den Orten, wo Schulen sind, die Eltern bei nachdrücklicher Strafe gehalten sein sollten, ihre Kinder im Winter täglich, im Sommer 1—2mal wöchentlich zur Schule zu schicken. Seine Principia regulativa vom 1. August 1736 sind das erste Volksschulunterhaltungsgesetz im Königreich (Provinz) Preußen. Daneben errichtete er für den Zweck der Einrichtung und Unterhaltung von Schulen eine Stiftung von 50 000 Talern (mons pietatis) und erreichte so, daß bei seinem Tode 1700 Schulen mit nahezu 2000 Lehrern entstanden waren. Friedrich II. bestätigte zunächst alle von seinem Vater in Schulsachen erlassenen Befehle und Reglements, unterstützte u. a. das von Heder in Berlin gegründete erste Lehrerseminar (1748) und erließ nach Beendigung des 7jährigen Krieges schon am 12. August 1763 das von Heder ausgearbeitete General-Landschulreglement, in welchem Vorschriften über den Schulbesuch, das Verhalten und die Vorbereitung der Lehrer, die Unterrichtszeit und den Stundenplan, die Schuldisziplin, die Beaufsichtigung der Schulen u. dgl. mehr gegeben wurden.

Auf derselben Grundlage arbeitete Zelter das Landschulreglement für die Römischkatholischen in Schlesien und der Grafschaft Glatz aus, das vom Könige am 3. November 1765 bestätigt wurde, und das in dem Schulreglement für die niedern katholischen Schulen Schlesiens vom 18. V. 1801 weiter ausgestaltet ist. Dieses letztere Gesetz ist bis in die neueste Zeit die Grundlage für die schlesische Schulverwaltung geblieben neben (für die evangelischen Schulen) dem Allgemeinen Landrecht (1794), das in Tit. 12 des II. Teiles in Anlehnung an das Reglement von 1763 die gesetzlichen Bestimmungen für das preußische Schulwesen — abgesehen vom Provinzialrecht — enthält. Beide Gesetze sind nur auf einzelnen Gebieten durch die neuere Gesetzgebung hinfällig geworden, besonders auf dem der Unterhaltung der Volksschulen, der Lehreraufstellung (1906) und der Lehrerbefoldung (1897 und 1909); § 39a des Reglements von 1801, der eine wenig wirksame Art der Bestrafung der Schulversäumnisse vorschrieb, ist durch Gesetz vom 6. V. 1886 aufgehoben und an seine Stelle § 48 des ALR. II, Tit. 12 gesetzt worden.

Um die Wende des 18. Jahrhunderts erhielt das Volksschulwesen mächtigen Antrieb und ungeahnte Förderung durch Joh. Heinr. Pestalozzi (1746—1827), der die allgemeine Emporbildung der inneren Kräfte des Menschen zu reiner Menschenweisheit als allgemeinen Zweck der Bildung auch des niedrigsten Menschen hinstellte und in der Anschauung und Selbsttätigkeit einerseits, in der aufopfernden Liebe andererseits, wie er selbst sie besonders an den verlassenen Waisen in Stanz aller Welt vorgelebt hat, die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zeigte. Aus ganz Deutschland und weiter her strömten Pädagogen, Gelehrte, Staatsmänner und selbst Fürsten zu ihm, um seine Ideen und Schuleinrichtungen kennen zu lernen und sie in ihrer Heimat an Schulen und Seminaren, die in dieser Zeit in großer Zahl eingerichtet wurden, auszubringen und weiter auszugestalten. Begünstigt wurde diese Bewegung durch die starken politischen Erschütterungen jener Zeit, durch die französische Revolution und die Kriegszüge Napoleons I., die insbesondere in dem gedemütigten Preußen das Bedürfnis nach Erleichterung der heranwachsenden Jugend weckten (Fichte). Es erstanden gerade in Preußen eine Reihe hervorragender Schulmänner (Dinter, Harnisch, Diesterweg u. a.), welche die Pestalozzischen Ideen weiter ausbauten und vertieften, so daß die Methode des Unterrichtens in den preußischen Lehrerseminaren und damit auch in den Volksschulen bald einen hohen Grad der Vollkommenheit erreichte. Auf eine wissenschaftliche Grundlage wurde die Pädagogik durch Joh. Friedr. Herbart (1776—1841) gestellt, der aus der Sittenlehre (Ethik) das Ziel der Erziehung, Charakterstärke der Sittlichkeit, und aus der Seelenlehre (Psychologie) die Mittel und Wege der Erziehung abzuleiten mit Erfolg versuchte. Das Hauptmittel der Erziehung ist nach ihm — neben der Regierung und der Zucht — der Unterricht, der seinerseits ein gleichschwebendes, vielseitiges Interesse als Ziel zu erstreben hat. Seither ist besonders die Psychologie als Hilfswissenschaft der Pädagogik durch Forscher wie Loge und Wundt, aber auch durch viele praktische Schulmänner stetig weiter ausgebaut

und der Jugenderziehung nutzbar gemacht worden. Handfertigkeitsunterricht ebenso wie der in neuerer Zeit immer mehr Anerkennung und Anwendung findende Werkunterricht werden durch diese Wissenschaft wesentlich gestützt.

Für die Ausgestaltung der preußischen Volksschule im 19. Jahrhundert waren die Regulative vom 1., 2. und 3. Oktober 1854 von Bedeutung, die aber wegen mancher einengenden Bestimmungen viel angefeindet und deshalb bald durch die noch jetzt geltenden „Allgemeinen Bestimmungen“ vom 15. Oktober 1872 ersetzt wurden. Diese geben der Volksschule eine den Bedürfnissen des Lebens angepasste reiche Gliederung, feste Lehrziele in den verschiedenen Unterrichtsgebieten, deren Zahl durch Geschichte, Erd- und Naturkunde sowie Raumlehre vermehrt worden ist; sie enthalten auch klare Vorschriften über das Lehrverfahren, beschränken die Memorierstoffe und verbieten das rein mechanische Einlernen von Namen, Zahlen u. dgl. vollständig. Sie haben ferner die Lehrziele der Seminare erhöht und durch neue Prüfungsordnungen ein reges Streben nach Weiterbildung in Lehrerkreisen hervorgerufen, indem sie diesen die Erlangung gehobener und leitender Stellen erleichterten. Die Bestimmungen über die Lehrerbildung und die Prüfungen sind durch die Vorschriften vom 1. VII. 1901 und vom 18. VII. 1912 erweitert und geändert worden.

B. Die Verwaltung des Volksschulwesens.

I. Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen für die Verwaltung des Volks-, Mittel- und Privatschulwesens.

1. Schulreglement für die niedern katholischen Schulen in Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. V. 1801.
§ 39a dieses Gesetzes, der die Bestrafung der Schulversäumnisse betrifft, ist durch § 48 ALR. II, Tit. 12 ersetzt zufolge Ges. vom 6. V. 1886, Zbl. 438.
2. Allgemeines Landrecht (ALR.) Teil II Tit. 12: Von niedern und höhern Schulen.
3. Geschäftsinstruktion für die Regierung vom 23. X. 1817 (GS. 248), ergänzt durch
3a. RD. vom 31. XII. 1825 (GS. 1826, S. 5) und
3b. die Geschäftsanweisung vom 31. XII. 1825 (Rampf' Annalen IX, 821).
4. RD. vom 14. V. 1825 (GS. 149), betr. Schulpflicht, Schulbesuch und Schulsucht.
5. RD. vom 16. VI. 1834 (GS. 134), betr. Privatunterrichtswesen, und
5a. Minist.-Instruktion vom 31. XII. 1839 (Min.-Bl. d. i. B. 1840, S. 94).

6. Verfassungsurkunde für den Preuß. Staat vom 31. I. 1850, deren Art. 26 durch Ges. vom 10. VII. 1906 eine andere Fassung erhalten hat, während Art. 112 durch dasselbe aufgehoben wurde.
7. Ges. vom 21. VII. 1852 (GS. 465), betr. Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten.
8. Ges. vom 11. III. 1872, GS. 183, betr. Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens.
9. Verordnung vom 1. VIII. 1879, GS. 573, betr. Konflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden.
10. Verordn. vom 7. IX. 1879, GS. 591, betr. Verwaltungszwangsverfahren.
11. Ges. vom 30. VII. 1883, GS. 195, betr. Organisation der allgemeinen Landesverwaltung.
12. Ges. vom 1. VIII. 1883, GS. 237, betr. Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden.
13. Ges. vom 26. V. 1887, GS. 175, betr. Feststellung von Anforderungen für Volksschulen.
14. Ges. vom 28. VII. 1906, GS. 333, betr. Unterhaltung der Volksschulen (VUG.).
15. Gesetze vom 26. V. 1909, GS. 93, vom 26. V. 1910, GS. 105 und vom 5. VII. 1912, GS. 191, betr. die Besoldung der Lehrer an Volksschulen (LVB.).
16. Gesetze vom 6. VII. 1885, GS. 298, vom 26. IV. 1890, GS. 89, und vom 10. VI. 1907, GS. 133, betr. Pensionierung der Lehrer an Volksschulen (LPB.).
17. Ges. vom 11. VI. 1894, GS. 109, betr. Pensionierung der Lehrer an mittleren Schulen und Fürsorge für ihre Hinterbliebenen.
18. Gesetze vom 4. XII. 1899, GS. 587, und vom 10. VI. 1907, GS. 137, betr. Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen.
19. Ges. vom 30. III. 1903 (RGBl. 113), betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.
20. Ges. vom 7. VIII. 1911, GS. 168, betr. Beschulung blinder und taubstummer Kinder.
21. Ges. vom 2. VII. 1900, GS. 264, nebst Abänderungs-Ges. vom 7. VII. 1915, GS. 113, betr. die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

II. Die Organe der Schulverwaltung.

1. Eine besondere Behörde für die Schulverwaltung in Preußen richtete Friedrich Wilhelm II. 1787 in dem Ober-Schulkollegium ein, das indes von seinem Nachfolger aufgehoben wurde, der die Verwaltung der Schulangelegenheiten dem Ministerium des Innern übertrug. Dieses erhielt durch die Verordnung vom 27. X. 1810 über die veränderte Verfassung der Staatsbehörden eine besondere Abteilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht, welche zum „Wirkungsbezirk“ alles haben sollte, was „als Religionsübung, Erziehung und Bil-

dung für Wissenschaft und Kunst ein Gegenstand der Fürsorge des Staats“ ist, wozu gehören: . . . 5. der Religionsunterricht bei der Erziehung, 7. alle Lehranstalten . . . 8. alle Anstalten, welche Einfluß auf die allgemeine Bildung haben. . . . Dieser Abteilung werden die Geistlichen- und Schuldeputationen der Regierungen unmittelbar unterstellt. Erst durch die Verordnung vom 3. XI. 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin wurden die geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten (bis 1910 zusammen mit dem Medizinalwesen) einem besonderen Minister, dem **Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten**, übertragen.

2. Als Provinzialbehörden traten nach der Verordnung vom 26. XII. 1808 die Königl. Regierungen an die Stelle der frühern Kriegs- und Domänenkammern, deren I. Abteilung nach § 2, Abs. 6 der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 23. X. 1817 mit Inbegriff der bei ihr angestellten geistlichen und Schulräte die Kirchen- und Schulkommission bildete (abzweigte), welche durch die Verordnung vom 31. XII. 1825 bei den Regierungen von größerem Umfange, und durch das Gesetz vom 30. VII. 1883 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung auch bei den übrigen Regierungen in eine selbständige, die zweite, Abteilung überging. Der Königl. **Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen**, gebührt (§ 18 der Instr. vom 23. X. 1817 in Verbindung mit D. II 2 der R.D. vom 31. XII. 1825) die Verwaltung aller geistlichen und Schulangelegenheiten, welche nicht dem Konsistorium (und — 1825 — dem Provinzial-Schulkollegium) gleichzeitig ausdrücklich übertragen worden sind. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher: a) die Anstellung oder Bestätigung der Lehrer, b) die Aufsicht über deren Führung, . . . d) die Direktion und Aufsicht über sämtliche öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute, e) die Aufsicht und Verwaltung des gesamten Elementarschulwesens usw.

3. Als Kommissare der Regierung verwalten in den einzelnen Kreisen die **Landräte** die äußeren, die **Kreis Schulinspektoren** die inneren Schulangelegenheiten, die ihrerseits durch die Ortsschulbehörden, den **Ortsschulinspektor**, die **Schuldeputation** oder den **Schulvorstand** in der Verwaltung der Angelegenheiten der einzelnen Schulen unterstützt werden.

III. Dienstanweisungen.

a. Dienstanweisung für die Kreis Schulinspektoren¹⁾ im Hauptamt.

Verf. vom 20. II. 1875. II U V 2224.

1. Die Königlichen Kreis Schulinspektoren sind die Organe der Königlichen Regierung, mittels deren sie die staatliche Aufsicht über sämtliche, dem Ressort der Regierung angehörigen Schulen des Regierungsbezirks nach Maßgabe des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. III. 1872 ausüben.

¹⁾ Die Kreis Schulinspektoren sind allgemein zur vorübergehenden und, falls es das Interesse der Schulaufsicht erfordert, auch zur dauernden Übernahme von Ortsschulinspektionen als verpflichtet anzusehen. Eine besondere Vergütung kann hierfür nicht beansprucht werden. RG. 26. IX. 1894 (361. 749).

2. Sie haben die ihrer Aufsicht unterstellten Schulen nach deren inneren und äußeren Verfassung zu pflegen, zu diesem Zwecke sich in genauester Kenntnis mit dem Zustande derselben zu erhalten und, wo sie auf Schäden oder Mängel stoßen, diese nach Maßgabe des Gesetzes entweder selbst zu beseitigen oder ihre Beseitigung durch die ihnen vorgeordnete Behörde zu veranlassen.

3. Die königlichen Kreisschulinspektoren haben dem Vorstehenden entsprechend das amtliche und außeramtliche Verhalten der ihnen untergebenen Lehrer und Lehrerinnen zu überwachen.

4. Sie haben die Befugnis, die Lehrer zu warnen oder ihnen Verweise zu erteilen, wo das aber nicht ausreichend erscheint, sind sie verpflichtet, der königlichen Regierung zu berichten¹⁾.

5. Ebenso haben die Kreisschulinspektoren auch die amtliche Wirksamkeit der Lokalschulrevisoren zu beaufsichtigen, letzteren event. Vorhaltung zu machen oder, wenn die Notwendigkeit dazu vorliegt, über sie an die Behörde zu berichten. Die Lokalschulrevisoren dagegen haben die Anordnungen der Kreisschulinspektoren zur Ausführung zu bringen, bis die königliche Regierung etwa ein Anderes anordnet.

6. Die Kreisschulinspektoren sind berechtigt, falls ausreichende Vertretung zu beschaffen ist, einem Lehrer 14 Tage Urlaub zu erteilen, für längere Dauer haben sie an die königliche Regierung zu berichten²⁾.

7. Ebenso gehört es zu ihren Pflichten, wenn ein Lehrer erkrankt oder sonst an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert wird, auf Beschaffung der nötigen Vertretung event. unter Beirat des Lokalschulrevisors Bedacht zu nehmen, im Falle völliger Dienstunfähigkeit eines Lehrers aber auf anderweite Besetzung hinzuwirken resp. an die Behörden zu berichten.

8. Dringend notwendig ist, daß die Wirksamkeit der Kreisschulinspektoren möglichst auf eigene Anschauung sich gründe. Zu diesem Zweck haben sie, abgesehen von dem durch besondere Gründe veranlaßten Besuche einzelner Schulen, jährlich wenigstens einmal jede der ihnen unterstellten öffentlichen Schulen resp. Schulklassen und zwar in der Regel unangemeldet zu inspizieren. Bei dieser Gelegenheit müssen sie die Schulen einer genauen Revision unterwerfen, zu welcher Revision der Lokalschulrevisor und, soweit möglich, der Dominialbesitzer, wie der Schulvorstand, zuzuziehen sind.

9. Gegenstand der Revision ist zunächst die innere Verfassung der Schule. Der Revidierende hat sich dabei zu überzeugen, ob und in welchem Maße die Schule die durch die allgemeinen Bestimmungen vom 15. X. 1872 — betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziele der Volksschule — der letzteren gestellte Aufgabe löse.

Auch der Religionsunterricht ist der Aufsicht der Kreisschulinspektoren unterstellt. Eine Einwirkung auf denselben aber steht ihm nicht zu, vielmehr hat er bezüglich seiner event. an die Regierung zu berichten.

Die Revision hat überhaupt zu ermitteln, inwieweit der Lehrer in den einzelnen Gegenständen geschickt unterrichtet oder nicht.

10. Es ist ferner durch sie zu ermitteln, ob der Lehrer die ihm zur Norm gegebenen Lektions-, Lehr- und Stoffverteilungspläne bei seinem Unterrichte berücksichtigt, ein Klassenbuch führt und die Kinder nicht bloß gedächtnismäßig mit Lehrstoff versorgt, sondern diesen auch gehörig in ihnen verarbeitet und auf diese Weise ihr Denk- und Rebevermögen entwickelt.

Auch ist zu untersuchen, ob alle von den allgemeinen Bestimmungen vom 15. X. 1872 vorgeschriebenen Lehr- und Lernmittel wie sonstigen Apparate in der Schule vorhanden sind und die dem Unterrichte zugrunde gelegten Bücher dem Stande der betreffen-

¹⁾ Die Kreisschulinspektoren haben auch die Befugnis, gegen die unterstellten Lehrpersonen Geldstrafen bis zu 9 Mark unter Berufung auf die §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes vom 21. VII. 1852 betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten zu verhängen. Vf. 30. III. 1905 — II VI 984 I u. II.

²⁾ Vgl. jedoch III Ausführungsanw. zum BÜG. vom 6. XI. 1907.

den Schule entsprechen, sowie, ob letztere in diejenige Kategorie der als normalmäßig von dem Herrn Minister bezeichneten Schuleinrichtungen, zu welcher sie wirklich gehört, gestuft sei.

11. Nicht geringere Aufmerksamkeit als dem Innern hat der Kreisschulinspektor bei seiner Schulrevision der äußeren Verfassung der Schule zuzuwenden.

Hierher gehört die Verwaltung des Schulvermögens und die Angemessenheit der Schulbezirke.

Ferner hat er die bauliche Beschaffenheit des Schulhauses überhaupt und des Lehrlokals insbesondere, soweit er dazu imstande ist, zu berücksichtigen. Bezüglich des letzteren kommt namentlich auch in Frage, ob es hell, geräumig und sauber gehalten sei; ob die Schülerpulte auslänglich, der Gesundheit und körperlichen Entwicklung der Kinder nicht etwa nachteilig und samt dem Lehrerpulte richtig aufgestellt sind.

Ferner ist zu untersuchen, ob die Lehrerwohnung den Bedürfnissen genügt und angemessen gehalten, ob es in ihr und in der Schulstube an der Vorkehrung zur Heranführung gesunder Luft und in letzterer insbesondere an Schuttmitteln für die Jugend gegen die lästige und ihrer Gesundheit nachteilige Einwirkung der Sonnenhitze nicht etwa mangelt, sowie endlich, ob die Öfen der Schule in guter Verfassung und zur ausreichenden Erwärmung der Lokale geeignet sind. Die Anwendung eiserner Öfen in den Schulstuben muß der Kreisschulinspektor besonderer Beachtung unterwerfen und prüfen, ob Vorkehrung getroffen sei, daß ihre zeitweilig große Hitze der Gesundheit der Kinder nicht nachteilig werde.

12. Da die Schule auch die Aufgabe hat, den Geschmack der Kinder angemessen auch bezüglich des Äußerlichen zu läutern, so müssen auch die Umgebungen des Schulhauses, ihre Sauberkeit und Reinlichkeit, namentlich aber der Schulgarten genau besichtigt werden.

Bezüglich des Schulgartens ist besonders darauf zu sehen, ob seine Einrichtung geeignet ist, auf das Verständnis der Jugend für die Schönheit der Natur womöglich einen bildenden Einfluß zu üben, und zu beachten, was von dem Lehrer für die Obstbaumkultur geschehen, namentlich aber, ob eine wohlgepflegte Baumschule vorhanden ist.

Die Aborte für die Schulkinder sind endlich von besonderer Wichtigkeit, und es ist deshalb zu prüfen, ob sie in guter baulicher Verfassung, sauber gehalten und derart eingerichtet sind, daß sie die Schamhaftigkeit der Kinder nicht verletzen. Bei jeder einflussigen Schule muß wenigstens ein Abort für die Knaben und einer für die Mädchen vorhanden sein.

13. Nach der von ihm abgehaltenen Schulrevision muß der Kreisschulinspektor mit dem Lokalschulrevisor, dem Lehrer und den sonst Anwesenden zu einer Konferenz zusammen treten und in dieser das ihm notwendig Scheinende zur Sprache bringen. Am Schlusse der Konferenz ist über die letztere ein Protokoll aufzunehmen.

Eine vom Lehrer zu fertigende Abchrift des letzteren bleibt in den Händen des Lokalschulrevisors, und hat dieser demnächst über das infolge der Revision Geschehene an den Kreisschulinspektor zu berichten, während der letztere über jede von ihm abgehaltene Revision seinen Bericht an die königliche Regierung erstattet¹⁾.

14. Bezüglich der von jedem Lokalschulinspektor term. Öftern jeden Jahres abzuhaltenen öffentlichen Schulrevision ist von den Lokalschulrevisoren an den Kreisschulinspektor zu berichten, und hat der letztere darauf zu sehen, daß der nach dem vorgeschriebenen Formular darüber abgefaßte Bericht samt dem Beiberichte des Lokalschulrevisors, bezüglich deren das bisher Angeordnete auch fernerhin in Kraft bleibt, ihm bis zum 1. VI. jeden Jahres zugehe.

15. Der Kreisschulinspektor hat diese Berichte mit einem von ihm verfaßten Hauptberichte²⁾ bis zum 1. VI. an die königliche Regierung einzureichen.

¹⁾ Über Vorbrücke hierzu vgl. Vf. 19. II. 1880, Sp. 111 und Vf. 13. III. 1911, II VI 1263.

²⁾ Der Hauptbericht fällt fort. Vf. 10. und 21. V. 1911 — II VI 2438 I u. II.

Was sonst außer den durch die stattgehabte Schulrevision zur Sprache gebrachten Schulangelegenheiten die Schulvorstände, Lehrer und Lokalschulrevisoren hinsichtlich der Schulen bei der königlichen Regierung anzubringen haben, ist bei dem Kreis Schulinspektor einzureichen und durch diesen an die Behörden zu befördern, wie auch die Regierungsentscheidung auf diesem Wege zurückgelangen wird.

16. Wichtige Disziplinarfälle bezüglich der Lehrer wie der Schüler, nicht minder alles, was die Verbesserung, Erweiterung oder den Neubau der Schulhäuser, die Erhöhung der Lehrergehälter oder die sonstige Verbesserung der Lage der Lehrer, die Pensionierung abgehender Lehrer, die Veränderung der Schulbezirke, die Gründung neuer Schulen usw. betrifft, muß dem Kreis Schulinspektor Veranlassung geben, an die Behörde zu berichten. Diese, sowie nicht minder die das Schulvermögen betreffenden Berichte sind in der Regel¹⁾ zunächst zur Kenntnis des betreffenden königlichen Landratsamtes zu bringen.

17. Eine der wichtigsten Pflichten des Kreis Schulinspektors ist die Fortbildung der Lehrer.

Zu diesem Zweck hat er in seinem Aufsichtskreise unter den Lehrern Lesevereine einzurichten und die Aufrechterhaltung der Ordnung bezüglich ihrer zu überwachen, wie auch mit den Lehrern Konferenzen zu halten.

Die Lokalschulrevisoren dagegen haben über die von ihnen mit den Lehrern abgehaltenen Konferenzen, die unverändert fortbestehen bleiben²⁾, an den Kreis Schulinspektor zu berichten. Dieser selbst aber hat alljährlich wenigstens einmal die Lokalschulrevisoren und die Lehrer in einer Hauptkonferenz um sich zu versammeln. Die Beratungsgegenstände dieser Konferenz sind den Lehrern einige Zeit vorher mitzuteilen, einzelne Lehrer aber zu Konferenzvorträgen über gegebene Themata aufzufordern und die dazu besonders geeigneten Vorträge an die Behörde einzureichen, wie überhaupt ein Bericht über die Hauptkonferenz und die Spezialkonferenz der Lokalschulrevisoren gegen Ende des Jahres zu erstatten ist.

18. Wie die Weiterbildung der im Amte stehenden Lehrer haben sie auch die Vorbildung der jungen Leute, welche sich dem Lehrerberufe widmen wollen, zu überwachen. Zu diesem Zweck haben sie sich bei ihren Schulrevisionen zu überzeugen, ob die Präparandenbildner ihre Zöglinge auch ausreichend unterrichten und ebenso die Aufsicht über dieselben überhaupt und ihre äußere Lage eine zweckentsprechende sei. Endlich haben sie sämtliche Präparanden jährlich einmal um sich zu versammeln und sie einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen.

19. Die Kontrolle des Schulbesuchs muß der Kreis Schulinspektor sorgfältig üben und zu diesem Zwecke von den Absentenlisten und ihrer entsprechenden Einrichtung bei seinen Schulbereisungen sich genaue Kenntnis verschaffen, wie er überhaupt sich zu bemühen hat, die Ursachen wahrgenommener Unordnung aufzufinden und ihnen entweder selbst sofort Abhilfe zu schaffen oder die Hilfe des königlichen Landratsamtes in Anspruch zu nehmen.

20. Der Kreis Schulinspektor hat

1. ein Journal, worin jede ein- und abgehende Sache unter besonderer Nummer eingetragen wird, zu führen;
2. ein Inventarium der ihm zum amtlichen Gebrauche übergebenen Sachen,
3. ein Portokontobuch³⁾,
4. ein tabellarisches Verzeichnis der Schulen seines Aufsichtskreises,
5. eine wohlgeordnete Registratur

anzulegen.

Die Registratur muß

- a) Generalakten nach den verschiedenen Materien,

¹⁾ Alle Berichte sind durch die Landräte einzureichen. Vf. 21. VIII. 1876 — II VI/V/III 634. — Anträge auf Remunerationen und Unterstützungen sind mit gutachtlicher Äußerung, insbesondere über Bedürftigkeit und Würdigkeit, durch Vermittelung des Landrats einzureichen. MG. 14. X. 1878. 361. 384.

²⁾ Diese Konferenzen sind aufgehoben durch Vf. 18. III. 1905 — II VI 474.

³⁾ Entbehrlich geworden infolge der Portokontobuchung.

- b) Spezialakten über jede Schule,
 - c) Personalakten über jeden Lehrer,
 - d) ein Aktenrepertorium
- enthalten.

Anm. 1) Bei längerer Vertretung ist die Dienstaufwandsentschädigung oder ein Teil derselben dem Vertreter zu zahlen; bei Verwaltung erledigter Stellen ist sie in voller Höhe dem Vertreter anzumessen. MG. 11. V. 1906. U III B 963. — 2) Wenn bei der endgültigen Anstellung ein Kreis Schulinspektor, der bisher nicht im Staatsdienst gestanden hat, nach § 7 des Ges. v. 24. II. 1877 Umzugskostenvergütung beantragt, so ist an den Minister zu berichten. Erstattung von Wohnungsmiete kommt nicht in Frage. MG. 5. VII. 1912. U III B 449.

b. Dienstsanweisung für die Kreis Schulinspektoren im Nebenamt.

Verf. vom 13. III. 1889. II V 93.

Im Anschluß an die für die ständigen Kreis Schulinspektoren des Regierungsbezirks Breslau erlassene Dienstinstruktion vom 20. II. 1875 wird für die nebenamtlichen Kreis Schulinspektoren desselben Bezirks nachstehende Geschäftsanweisung erlassen.

§ 1. Die in Gemäßheit des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. III. 1872 (GS. S. 183) ernannten Kreis Schulinspektoren üben ihr Amt im Auftrage des Staates aus. Sie sind als Organe der ihnen vorgesetzten königlichen Regierung dazu berufen, die Aufsicht über die ihnen unterstellten Schulen zu führen und dafür Sorge zu tragen, daß alle in Betreff dieser Schulen ergangenen Gesetze und Verordnungen zur Ausführung kommen.

§ 2. Den Kreis Schulinspektoren liegt es ob, die Schulen ihres Amtskreises in allen inneren und äußeren Angelegenheiten zu pflegen; sie haben zu diesem Zwecke sich in beständiger und genauer Kenntnis von dem Zustande der Schulen zu erhalten, auf deren gedeihliche Förderung nach besten Kräften hinzuwirken und, wenn sie auf Schäden und Mängel stoßen, nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen dieselben selbst zu beseitigen oder die erforderlichen Anträge bei der vorgesetzten Behörde zu stellen.

§ 3. Die Kreis Schulinspektoren haben das amtliche und außeramtliche Verhalten der ihnen unterstellten Lehrer und Lehrerinnen zu überwachen. Sie sind berechtigt, denselben Warnungen und Verweise zu erteilen; wo das aber nicht ausreichend erscheint, sind sie verpflichtet, den Sachverhalt der königlichen Regierung vorzutragen¹⁾.

§ 4. Die Aufsicht der Kreis Schulinspektoren erstreckt sich auch auf die amtliche Wirksamkeit der Orts Schulinspektoren; es steht ihnen die Befugnis zu, denselben Anweisungen zu erteilen und Vorhaltungen zu machen.

§ 5. Die Kreis Schulinspektoren sind berechtigt, falls ausreichende Vertretung sicher gestellt ist, einem Lehrer Urlaub bis zu 14 Tagen zu erteilen²⁾.

Bei Erkrankung und sonstiger Behinderung, sowie im Falle des Todes eines Lehrers haben die Kreis Schulinspektoren für eine geeignete Stellvertretung Sorge zu tragen und darüber in Todesfällen, sowie falls die Krankheit oder sonstige Behinderung des Lehrers voraussichtlich länger als 14 Tage dauern wird, sofort an die königliche Regierung zu berichten.

§ 6. Die Wirksamkeit der Kreis Schulinspektoren muß sich möglichst auf eigene Anschauung gründen. Zu diesem Zwecke haben sie, abgesehen von dem durch besonders hervortretendes Bedürfnis veranlaßten Besuche von Schulen, jährlich wenigstens einmal jede der ihnen unterstellten Schulen und Schulklassen eingehend zu revidieren.

Bei ihren Revisionen, zu denen, soweit irgend tunlich, der Orts Schulinspektor, sowie der Dominialbesitzer und die Orts Schulbehörde zuzuziehen sind, haben sich die Kreis Schulinspektoren besonders davon zu überzeugen, ob und in welchem Maße die durch die

¹⁾ Wegen der Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen bis zu 9 Mark vgl. Anm. 1 zu § 4 der Dienstsanweisung für die Kreis Schulinsp. im Hauptamt.

²⁾ Vgl. III Ausführungsanw. zum VUG. vom 6. XI. 1907.

Allgemeinen Bestimmungen vom 15. X. 1872 gestellten Aufgaben gelöst sind, ob der Lehrer in den einzelnen Gegenständen sorgfältig, geschickt und erfolgreich unterrichtet, ob er die vorgezeichneten Lektions-, Lehr- und Stoffverteilungspläne befolgt, ob er ein Klassenbuch und eine Schulchronik führt, ob die notwendigen Schulgeräte, Lehr- und Lernmittel vorhanden sind und zweckmäßig gebraucht werden, ob die dem Unterricht zu Grunde gelegten Bücher dem Stande der betreffenden Schule entsprechen. Weiter hat sich ihre Aufmerksamkeit auf den baulichen Zustand und die Zulänglichkeit der Schulgebäude, auf die Reinlichkeit der Klassenzimmer, sowie der Treppen und Flure, auf die Beschaffenheit und Aufstellung der Subsellien und des Lehrpultes, auf die Lehrerwohnung, auf die gesundheitlichen Maßregeln, auf die Umgebung des Schulhauses, auf den Schulgarten, die Baumschule und die Aborte, desgleichen auf die Verwaltung des Schulvermögens und der Schulkassen, auf die Auskömmlichkeit der Dotation der Lehrerstellen, endlich auf die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke und die innere Gliederung der Schulen zu richten, letzteres im Hinblick darauf, ob die Teilung zu ausgedehnter Bezirke oder die Gründung neuer Lehrerstellen oder Klassen in Vorschlag zu bringen ist.

§ 7. Nach abgehaltener Revision haben die Kreisschulinspektoren mit dem Ortsschulinspektor, dem Lehrer und den sonst Anwesenden zu einer Konferenz zusammenzutreten und in dieser die ihnen notwendig scheinenden Angelegenheiten zur Sprache zu bringen. Eine Abschrift des über diese Verhandlung aufzunehmenden Protokolls bleibt für die Schulakten in den Händen des Ortsschulinspektors, von dem der Kreisschulinspektor über die infolge der Revision getroffenen Maßnahmen sich berichten läßt, während er seinerseits über jede von ihm vorgenommene Revision einen Bericht an die Königliche Regierung und zwar unter Benutzung des eingeführten Formulars erstattet¹⁾.

§ 8. Die Osterprüfungsberichte der Ortsschulinspektoren haben die Kreisschulinspektoren hinsichtlich Form, Inhalt und Begleitschreiben zu prüfen, bis zum 1. Juni jeden Jahres zu sammeln und mit einem von ihnen verfaßten Hauptbericht²⁾ über ihren Amtskreis der Königlichen Regierung jedesmal zum 1. Juli vorzulegen.

Wichtigere Disziplinarfälle der Lehrer wie der Schüler, nicht minder alles, was die Verbesserung, Erweiterung oder den Neubau von Schulhäusern, die Gründung neuer Schulbezirke oder Lehrerstellen und anderweitige Veränderungen bestehender Schuleinrichtungen betrifft, muß den Kreisschulinspektoren Veranlassung geben, an die Behörde zu berichten. Was die Ortsschulinspektoren, Schulbehörden und Lehrer der Königlichen Regierung vorzutragen haben, ist bei dieser von den Kreisschulinspektoren mit gutachtlicher Äußerung einzureichen.

§ 9. Die Kreisschulinspektoren haben ihre sämtlichen Berichte durch die Vermittlung der Kreislandräte an die Königliche Regierung einzureichen.

§ 10. Aufgabe der Kreisschulinspektoren ist es, die Kreislehrerkonferenzen abzuhalten, die zweckmäßige Abhaltung der Bezirks- oder Ortsschulinspektorenkonferenzen im Auge zu behalten³⁾, Kreislehrerbibliotheken einzurichten und fortzuführen, die Privatschulen, sowie das Präparandenwesen, soweit solches der Bezirksregierung untersteht, zu beaufsichtigen und die Fortbildung der jüngeren Lehrer zu leiten.

§ 11. Ein besonderes Augenmerk haben die Kreisschulinspektoren auf die sorgfältige Ausführung der über die Kontrolle des Schulbesuchs und die Bestrafung der Schulverfehlungen ergangenen Bestimmungen zu richten. Sie sind verpflichtet, bei ihren Schulbereisungen sich von der Führung des Hauptkatalogs der Schulkinder und der Absentenliste, sowie von der Aufstellung und Erledigung der monatlichen Versäumnis- (Straf-) listen genaue Kenntnis zu verschaffen, die Ursachen wahrgenommener Mängel aufzusuchen und zu diesem Zweck insbesondere die bezüglichlichen Akten der Ortsschulinspektoren und der Schulkassenrendanten, sowie erforderlichen Falls auch der Magistrate einzusehen.

¹⁾ Über Vordrucke hierzu vgl. Bf. 19. II. 1880, Sp. 111 und Bf. 13. III. 1911. II VI 1263.

²⁾ Der Hauptbericht fällt fort. Bf. v. 10. und 21. V. 1911. II VI 2438 I u. II.

³⁾ Bgl. E. 16, Anm. 2.

Unordnungen und Versäumnisse der Lehrer oder Ortsschulinspektoren sind sofort zu rügen und abzustellen, Nachlässigkeiten der Polizeibehörden oder Exekutoren aber den Landräten zur Abhilfe mitzuteilen. Geeignetenfalls ist an die Königliche Regierung zu berichten.

§ 12. Die Kreisschulinspektoren haben der Königlichen Regierung von dem ihnen seitens der kirchlichen Behörden erteilten Urlaube unter Bezeichnung eines zur Übernahme der Geschäfte der Kreisschulinspektion bereiten Vertreters so zeitig Anzeige zu erstatten, daß vor Beginn des Urlaubs die erforderliche Stellvertretung angeordnet werden kann.

§ 13. Die Kreisschulinspektoren haben zu führen:

1. ein Tagebuch, in dem jede ein- und abgehende Sache unter besonderer Nummer eingetragen wird,
2. ein Verzeichnis der ihnen zum amtlichen Gebrauch übergebenen Sachen,
3. ein tabellarisches Verzeichnis der Schulen ihres Aufsichtskreises,
4. einen Terminkalender,
5. eine wohlgeordnete Registratur.

Die Registratur muß enthalten

- a) Generalakten, gesondert nach dem Gegenstand,
- b) Spezialakten über jede Schule,
- c) Personalakten über jeden Lehrer,
- d) ein Aktenrepositorium.

Außerdem haben die Kreisschulinspektoren ein Reisejournal unter Benutzung des nachstehenden Musters zu führen und dasselbe nebst einer das abgelaufene Schuljahr umfassenden Nachweisung der revidierten Schulen und Schulklassen zum 15. April jedes Jahres der Königlichen Regierung einzureichen.

§ 14. Die Kreisschulinspektoren erhalten für ihre Amtsführung und für die dabei zu machenden baren Auslagen, abgesehen von dem Porto, dessen Erstattung in anderer Weise erfolgt, eine Entschädigung aus Staatsfonds. Ansprüche auf Bestellung von Fuhrwerk seitens der Gemeinden sind nicht zu erheben, ebenso wenig dürfen besondere Liquidationen für Revisionsreisen aufgestellt werden.

Muster.

Reisejournal

für den Kreisschulinspektor.
zu
für das Jahr 19..

Zeit der Ausführung		Zahl der Reisetage	Zahl der notwendig gewordenen auswärtigen Nachtquartiere	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen	Entfernung nach Kilometern	
Monat	Tag				auf Eisenbahnen	auf Landwegen

c. Dienstanweisung für die Ortsschulinspektoren.

Verf. vom 7. II. 1875. II U V 3727.

Der Ortsschulinspektor ist der nächste Vorgesetzte des Lehrers und hat als solcher nicht bloß das amtliche und außeramtliche Verhalten des Lehrers zu beaufsichtigen event. durch Vorstellung und Warnung oder Anzeige auf dessen richtige Gestaltung einzuwirken, sondern auch die inneren und äußeren Verhältnisse der ihm unterstellten Schule zu überwachen.

I. Das Innere der Schule.

1. Anlangend das Innere der Schulen, so hat der Ortsschulinspektor darauf zu sehen, daß die Kinder, nach Maßgabe ihres Alters und ihrer Fortschritte, behufs gleichzeitiger, angemessener Beschäftigung, gehörig in Klassen und diese wieder in Unterabteilungen geschieden werden.

2. Weiter muß er darauf achten, daß der Unterricht der Jugend nicht ein totes, unverstandenes Gedächtnismaterial zuführe, sondern daß derselben, soweit möglich, alles zum Verständnis gebracht, ihr Den- und Redevermögen gehörig entwickelt, durch angemessene Wiederholung das früher Gelernte präsent erhalten und sie besonders zur treuen Anhänglichkeit an König und Vaterland, wie zur einsichtigen Beurteilung aller ihr ewiges und zeitliches Wohl fördernden Angelegenheiten erzogen werde.

3. Damit die Unterrichtsstoffe in der gehörigen Ordnung, zur rechten Zeit und in der angemessenen Weise an die Jugend gebracht werden, sind jeder Schule entsprechende Lektions- und Stunden-, Stoffverteilungs- und Lehrpläne vorgeschrieben. Deshalb hat der Ortsschulinspektor darauf zu sehen, daß alle diese Pläne in der Schule vorhanden seien und vom Lehrer befolgt werden, daß dieser in jeder Stunde denjenigen Gegenstand, den der Lektionsplan vorschreibt, betreibe und die Lehrstoffe in der Folge, wie dies der Stoffverteilungsplan an die Hand gibt, an die Kinder bringe.

4. Endlich liegt dem Ortsschulinspektor ob, sein Augenmerk darauf zu richten, ob die Kinder mit den in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbüchern gehörig versorgt seien und die Schule überhaupt die zur zeitgemäßen Unterweisung der Jugend nötigen Lehrmittel besitze. Event. hat er beim Schulvorstande die nötigen Anträge zu stellen.

5. Bildet der Lehrer Seminarpräparanden, so hat der Ortsschulinspektor die Pflicht, darüber zu wachen, daß der Lehrer sich derselben sorglich annehme und sie ausreichend und treulich unterweise.

II. Das Äußere der Schule.

1. Wenn das Schulhaus in baulicher Beziehung zu wünschen übrig läßt, hat der Ortsschulinspektor dies zur Kenntnis des Schulvorstandes zu bringen. Dabei ist nicht zu übersehen, wie es nicht darauf ankomme, daß bloß die allererschreiensten Übelstände beseitigt werden, an und in dem Schulhause muß vielmehr alles sauber, freundlich und wohlgehalten sein.

2. Besondere Aufmerksamkeit hat er dem Lehrlokale zuzuwenden und zuzusehen, daß es mit seiner ganzen Einrichtung seinem Zwecke entspreche. Reinlichkeit, hinlängliche Erleuchtung, angemessene Beschaffenheit der Schülerpulte, wie richtige Aufstellung derselben und des Lehrtisches sind Gegenstände, auf welche es hier besonders ankommt. Geographische Wandkarten wie Tafeln zum Anschauungsunterrichte gehören nicht an die Wände der Schultube, wohl aber, wenn sie zu erlangen sind, einige angemessene Bilder. Das Bild des Königs darf in keiner Schultube fehlen.

3. Will der Ortsschulinspektor, wie es seine Pflicht ist, sich eine klare Anschauung von dem, was in der Schule geschieht, was ihr not tut, und in welcher Weise sie gefördert oder gehemmt werde, verschaffen, so muß er die Schule möglichst oft besuchen und dem Unterrichte beiwohnen. Dadurch wird er Gelegenheit erhalten, sich zu überzeugen, ob der Lehrer den Unterricht vorchriftsmäßig erteile, rechtzeitig anfangen und schließen, die Jugend in angemessener Disziplin halte, mit Liebe und väterlichem Ernst sie leite und überhaupt tue, was seiner Schule förderlich werden kann.

4. Besonders muß er der Regelmäßigkeit des Schulbesuches seine Aufmerksamkeit zuwenden und darf nichts verabsäumen, was zur Förderung der Ordnung gehört. In dieser Beziehung hat er besonders darauf zu sehen, daß alle schulpflichtig gewordenen Kinder der Schulgemeinde gleichzeitig an dem vorher bestimmten Aufnahmetermin in die Schule eintreten und die zugezogenen Familien, bald nach ihrem Eintritte in die

Gemeinde, ihre betreffenden Kinder der Schule zuführen. Diese Kinder müssen übrigens ein Entlassungszugnis ihres früheren Lehrers beibringen, ehe sie Aufnahme in der Schule finden können.

5. Ebenso wichtig ist die Aufsicht über die Absenzen der in die Schule aufgenommenen Kinder; dabei hat der Ortsschulinspektor besonders darauf zu sehen, daß die Absenzenlisten richtig geführt, ihre Extrakte monatlich an den betreffenden Amtsvorsteher eingereicht, die verhängten Strafen eingezogen werden und als entschuldigter Fehltag nur, was nach Maßgabe unserer Anordnung als solcher wirklich gelten kann, bezeichnet wird.

6. Bei seinen Schulbesuchen wird der Ortsschulinspektor sich auch überzeugen können, ob der Lehrer die bei der Schule zu führenden Bücher (konfr. die Schulprüfungsordnung) in gehöriger Ordnung habe, bzw. fortführe; ob das Schulvermögen und die Schulkasse gehörig verwaltet werden, überall sorgfältige Ordnung herrsche, die ganze Umgebung des Hauses, besonders Garten, Baumschule und Turnplatz, wohl eingerichtet und die Aborte der Kinder sauber gehalten seien.

7. Den Gang des Unterrichtes hat er bei seinen Schulbesuchen nicht zu stören, sondern das ihm nötig Scheinende erst hinterher mit dem Lehrer zu besprechen.

8. Die Fortbildung der Lehrer gehört ebenfalls zu seinen Aufgaben. Zu diesem Zwecke hat er in entsprechenden Zeiträumen Konferenzen mit denselben zu halten¹⁾. In diesen werden die Erfahrungen, welche die Lehrer in der Schule, resp. beim Unterrichte, in der Zwischenzeit gemacht, die Ordnung im Schulbesuche und die darüber geführten Listen, sowie alles, was die Schule entweder gefördert oder gehindert hat, zur Sprache gebracht, und wird über die Mittel der Behebung des Störenden beraten.

9. In gleicher Weise hat der Ortsschulinspektor den Schulvorstand, dessen Vorsitzender er ist, im Falle nicht etwa der Dominialbesitzer den Vorsitz selbst übernehmen will, zeitweilig zusammen zu rufen, die Angelegenheiten, besonders die äußeren, der Schule mit demselben zu besprechen und zu beraten, wie die bestehenden Mängel am besten behoben werden könnten.

10. Der Ortsschulinspektor kann dem Lehrer bis drei Tage Urlaub erteilen²⁾; für eine längere Zeit ist die Genehmigung des Kreisinspektors einzuholen. Letzterer hat die herkömmlichen Rechte der betr. städtischen Schuldeputation, wo es sich um städtische Schulen handelt, bei seiner Urlaubserteilung im Auge zu behalten.

11. Über die vorgeschriebene öffentliche Osterprüfung haben wir genaue Vorschriften gegeben, und braucht darum bezüglich ihrer nur folgendes bemerkt zu werden. Der Dominialherr, der Schulvorstand und event. der Geistliche, zu dessen Parochie die Schule gehört, sind rechtzeitig zur Prüfung einzuladen. Den Unterricht bei der Prüfung leitet in der Regel der Lehrer, doch steht es dem Ortsschulinspektor auch frei, hinterher bestimmte Erforschungsfragen an die Kinder zu richten, um sich seinerseits einen klaren Einblick in den Standpunkt der Schule zu verschaffen. Im übrigen wird die Prüfung von ihm genau nach der über sie bestehenden Ordnung abgehalten und über ihren Ausfall Bericht an den Kreisinspektor als seinen nächsten Vorgesetzten erstattet.

Zus. 1) Bevor über die Übertragung oder Nichtübertragung des Amtes als Ortsschulinspektor an einen evang. Geistlichen oder über die Entbindung eines solchen von diesem Amte entschieden wird, ist mit dem Kgl. Konsistorium in Verbindung zu treten. MG. 14. II. 1913. U III B 1606. — 2) Den Ortsschulinspektoren sind bei ihrer Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen für die Beamten der V. Rangklasse zu gewähren. MG. 21. VI. 1899, Zbl. 570. — 3) Die Ausstellung von Zeugnissen für Volksschullehrer durch die Schulaufsichtsbeamten ist unzulässig. MG. 23. IX. 1903. U III C 2798 und Verf. v. 10. III. 1883. II V 249. Sp. 136.

¹⁾ Die Konferenzen sind aufgehoben durch Verf. v. 18. III. 1905. II VI 474.

²⁾ Bal. hierzu die Verf. v. 7. XI. 1879. II V 1698, wonach die Gründe für die Beurlaubung in den persönlichen Verhältnissen des Lehrers liegen müssen und vollständiger Fortfall des Unterrichtes möglichst zu vermeiden ist.

d. Dienstsanweisungen für die Direktoren.

aa) Dienstsanweisung für die Direktoren an Volksschulen mit sechs und mehr aufsteigenden Klassen¹⁾. (Bbl. 1894, S. 589.)

§ 1. Über Volksschulen mit sechs und mehr aufsteigenden Klassen führt der Direktor die Aufsicht²⁾.

§ 2. Dem Direktor liegt die Pflege der ihm unterstellten Schule in allen inneren und äußeren Angelegenheiten ob.

Der Direktor hat darüber zu wachen, daß die in Betreff des Schulwesens und der Schule erlassenen allgemeinen und besonderen Anordnungen genau befolgt werden, und daß die Schule in unterrichtlicher und erzieherischer Hinsicht ihre Aufgaben erfüllt.

§ 3. Der Direktor ist unmittelbar dem Kreisschulinspektor unterstellt. Er hat die amtlichen Weisungen desselben zu befolgen, ihm über alle den Unterricht, die Schulzucht und die Schuleinrichtung betreffenden Angelegenheiten, sowie über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der an der Schule tätigen Lehrer und Lehrerinnen auf Verlangen Auskunft zu geben und alles, was die Zwecke der Schule fördert oder hindert, bei ihm zur Sprache zu bringen. Über innere und äußere Mängel der Schule, über etwa vorkommende Versäumnisse und Ungehörigkeiten der Lehrer und Lehrerinnen in ihrem amtlichen und außeramtlichen Verhalten, über Nichtbeachtung der den Schulbesuch und die Schulversäumnisse betreffenden Bestimmungen, über Störungen des Unterrichts, überhaupt über alle Mißstände, welche er nicht sofort selbst beseitigen kann, hat er unter Darlegung des Sachverhalts rechtzeitig an den Kreisschulinspektor zu berichten.

Die vorgeschriebenen Listen und Nachweisungen hat er zu den festgestellten Terminen dem Kreisschulinspektor einzureichen, insbesondere

1. die Stoffverteilungspläne für das kommende Schuljahr,
2. eine Übersicht über die Schülerzahl in den einzelnen Schulklassen und über die persönlichen und Einkommensverhältnisse der sämtlichen in der Schule tätigen Lehrer und Lehrerinnen.

§ 4. Die Verteilung der Lehrstunden unter die einzelnen Lehrer und Lehrerinnen liegt dem Direktor ob, welcher auf billige Wünsche der Lehrpersonen, soweit es ohne Nachteil für die Schule geschehen kann, Rücksicht nehmen wird. Er selbst hat sich je nach dem Umfang der Schule an dem Unterricht mit 12 bis 18 Stunden wöchentlich zu beteiligen.

Der Stundenplan ist vor dem Beginn jedes Schulhalbjahres vom Direktor rechtzeitig aufzustellen. Dem Kreisschulinspektor und der Schuldeputation sind Abschriften vorzulegen.

Ebenso sind von notwendig erscheinenden Abänderungen des Planes der Kreisschulinspektor und die Schuldeputation sofort in Kenntnis zu setzen.

§ 5. Der Direktor hat sich regelmäßig davon zu überzeugen, daß die Klassenbücher, sowie die Lehrberichte nach Vorschrift sorgfältig geführt werden, und, daß dies geschehen, durch einen Vermerk in den genannten Büchern zu bekunden.

Um in der Erteilung des Unterrichts und in der Übung wirksamer Schulzucht ein einheitliches Verfahren zu erzielen, und um sich vom Zustande jeder einzelnen Klasse und von der genauen Befolgung des Lehr- und des Stundenplanes in fortgehender Kenntnis zu erhalten, ist der Direktor ebenso befugt wie verpflichtet, die Lehrstunden der anderen Lehrer und Lehrerinnen zu besuchen.

Bei diesen Klassenbesuchen kann er nach Bedürfnis selbst den Unterricht übernehmen.

Seine Wahrnehmungen hat er mit den einzelnen Lehrern und Lehrerinnen nach dem Unterrichte, aber niemals in Gegenwart der Schüler zu besprechen. Allgemeine Wahrnehmungen sind in den regelmäßigen Konferenzen zur Sprache zu bringen.

¹⁾ Wird im Reg.-Bezirk Breslau seit 1895 angewendet.

²⁾ Der Direktor ist zur Führung eines Dienstfiegers berechtigt, das den Preussischen Adler nicht enthalten darf. MC. 24. V. 1912. U III B 1696.

§ 6. Der Direktor führt die Aufsicht über die Lehrer und Lehrerinnen der Schule. Dieselben haben in allen amtlichen Beziehungen seinen Anordnungen Folge zu leisten. Etwaigen Amtsüberschreitungen und Dienstvernachlässigungen der Lehrer und Lehrerinnen hat der Direktor entgegenzutreten. Er hat darüber zu wachen, daß sie den Unterricht pünktlich beginnen und schließen, planmäßig betreiben, die bezüglich der Unterrichtserteilung ergangenen Anordnungen genau befolgen und sich durch ihr ganzes Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, würdig zeigen. Disziplinarstrafen zu verhängen ist der Direktor nicht befugt.

§ 7. Es ist Pflicht des Direktors, den Lehrern und Lehrerinnen der Schule bei Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten sowie bei ihrer Weiterbildung für den Beruf nach bestem Wissen beratend und fördernd beizustehen. In seinem ganzen Verhalten ihnen gegenüber hat er sich stets gegenwärtig zu halten, daß deren Willfährigkeit nur in dem äußersten Falle durch das Verhältnis der Unterordnung bedingt sein darf, für ein wahrhaft erspriessliches Zusammenwirken vielmehr in der Achtung vor seiner Person und in der Gewissheit begründet sein muß, daß ihm, wie das Gedeihen der Schule überhaupt, so auch das Wohl seiner Mitarbeiter stets am Herzen liegt.

§ 8. Dem Direktor liegt es ob, die neu angestellten Lehrer und Lehrerinnen in ihr Amt einzuführen und mit Anweisung über ihren Wirkungskreis zu versehen.

Von dem erfolgten Dienstantritt hat er der Schuldeputation und dem Kreisschulinspektor Anzeige zu machen und ihm gleichzeitig den ordnungsmäßig ausgefüllten Personalbogen einzureichen.

§ 9. Der Direktor ist berechtigt, Lehrer und Lehrerinnen in dringenden Fällen auf 3 Tage zu beurlauben. Gesuche um längeren Urlaub hat er dem Kreisschulinspektor vorzulegen.

Nach Ablauf eines jeden Urlaubs haben die Lehrer und Lehrerinnen sich persönlich bei ihm zu melden.

Er selbst hat seine Urlaubsgesuche, wenn es sich um Urlaub bis zur Dauer von 14 Tagen handelt, an den Kreisschulinspektor zu richten. Längerer Urlaub ist bei der königlichen Regierung nachzusuchen¹⁾.

Die Vertretung des Direktors während des Urlaubs oder während anderer Verhinderung wird durch den Kreisschulinspektor geordnet.

Wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin an der Erteilung des Unterrichts durch Krankheit oder durch andere triftige Gründe behindert ist, so hat der Direktor für die Vertretung einstweilen Sorge zu tragen und dem Kreisschulinspektor von der getroffenen Anordnung Anzeige zu machen. Reichen zur Besorgung der Vertretung der Lehrer und Lehrerinnen der Schule nicht aus, oder ist die Vertretung von längerer Dauer, so sind dem Kreisschulinspektor und der Stadtschuldeputation besondere Berichte zu erstatten. Auch in diesem Falle hat der Direktor für vorläufige Vertretung zu sorgen. Stirbt ein Lehrer oder eine Lehrerin, so ist sofort dem Kreisschulinspektor und der Schuldeputation Bericht zu erstatten.

§ 10. Es liegt dem Direktor ob, mit den Lehrern und Lehrerinnen zu bestimmten Zeiten, monatlich wenigstens einmal, behufs Besprechung der Angelegenheiten der Schule Konferenzen zu halten. Die Konferenzen werden außerhalb der Schulzeit abgehalten und von dem Direktor geleitet. Zu ihrem Besuche sind alle Lehrer und Lehrerinnen verpflichtet. Bei besonderen Anlässen ist der Direktor befugt, auch außerordentliche Konferenzen zu berufen. Etwaige Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Direktor. Wenn die gefaßten Beschlüsse ihm mit den Anordnungen der Behörde oder mit dem Besten der Anstalt unvereinbar scheinen, so hat er ihre Ausführung zu beanstanden und die Entscheidung des Kreisschulinspektors einzuholen. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches ein von dem Direktor dazu bestimmter Lehrer zu führen hat. Es ist von dem Direktor und dem Protokollführer zu vollziehen.

¹⁾ Bgl. jedoch III. Ausführungsamr. zum VllG. unter f bei (A III 2 bb).

§ 11. Schriftliche Eingaben der Lehrer und Lehrerinnen an Vorgesetzte sind dem Rektor zur Weiterbeförderung zu übergeben und mit dem Vermerk der Kenntnisaufnahme und, soweit erforderlich, mit seiner Äußerung versehen von ihm alsbald weiter zu reichen.

§ 12. Bei Beschwerden von Eltern gegen Lehrer oder Lehrerinnen hat der Rektor den Sachverhalt festzustellen. Soweit er die Angelegenheit nicht erledigen kann, hat er dem Kreisschulinspektor unter Vorlage der entstandenen Verhandlungen zu berichten.

§ 13. Der Rektor hat die Verpflichtung, über den regelmäßigen Schulbesuch aller Schüler zu wachen.

Zu dem Zwecke hat er die ordnungsmäßige und rechtzeitige Aufstellung der Schülerverzeichnisse jeder Klasse durch die einzelnen Klassenlehrer zu veranlassen, die sorgfältige Führung der Klassenbücher zu überwachen und die pünktliche Einreichung der Versäumnislisten, die von den Klassenlehrern aufzustellen und ihm zu übergeben sind, zu bewirken.

Er hat das Recht, Schülern auf Antrag ihrer Eltern oder Pfleger auf längstens 8 Tage Urlaub zu erteilen, nachdem er sich von der Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer von der Zulässigkeit der Beurlaubung überzeugt hat. Urlaub auf längere Dauer kann nur mit Genehmigung des Kreisschulinspektors gewährt werden. Von der Urlaubserteilung hat der Rektor alsbald dem betreffenden Klassenlehrer Mitteilung zu machen.

Die Verletzung der Schüler hat er unter Zuziehung der Lehrer oder Lehrerinnen und nach vorgängiger Beratung mit ihnen zu ordnen und zu leiten.

Der Rektor hat dafür zu sorgen und darüber zu wachen, daß bei den regelmäßigen Schulentlassungen die bestehenden Vorschriften genau befolgt werden.

Anträge von Eltern auf vorzeitige Entlassung hat er mit Bericht über die Verhältnisse dem Kreisschulinspektor einzureichen.

Für die Aufnahme der Schüler, für den Übergang von Schülern von einer in die andere städtische Schule und für die Behandlung unerlaubter Schulversäumnisse sind die allgemein gültigen Vorschriften maßgebend.

§ 14. Die Wirksamkeit des Rektors erstreckt sich auch auf die Schulzucht nach allen ihren Richtungen hin. Er hat darauf zu achten, daß die Schüler aller Klassen an Fleiß und Gehorsam, an Reinlichkeit, Ordnung und Pünktlichkeit, an Sitte und Anstand gewöhnt werden. Auf das Verhalten der Kinder außerhalb der Schule muß er nach Kräften einzuwirken suchen. Es ist seine Aufgabe, ein Zusammenwirken von Haus und Schule bei der Erziehung der Jugend herbeizuführen.

Für die Beaufsichtigung der Kinder in den Pausen, sowie vor und nach dem Unterricht hat er zu sorgen.

Die zweckmäßige Anwendung der Schulstrafen hat er zu überwachen und Anordnung zu treffen, daß die mit Nachsitzen bestraften Kinder nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

Jeder Überschreitung des Züchtigungsrechts hat er in geeigneter Weise entgegenzutreten.

§ 15. Pflicht des Rektors ist es, auch auf das leibliche Wohl der Schüler unausgesetzt Bedacht zu nehmen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Lehrer und Lehrerinnen ihr Augenmerk auf Schonung der Sehkraft und auf richtige Körperhaltung der Schüler richten, und daß sie auf jedes Anzeichen einer Erkrankung unter denselben unablässig achten. Bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten hat er auf die genaue Befolgung der ergangenen Anordnungen zu halten.

§ 16. Der Rektor hat darüber mit aller Sorgfalt zu wachen, daß sowohl in den Schulklassen als auch auf den Treppen und Hausfluren und in allen übrigen Räumen des Schulhauses, sowie auf den zu demselben gehörigen Plätzen und in den Bedürfnisanstalten Ordnung und Sauberkeit herrsche, und daß die Unterrichtsräume regelmäßig gelüftet werden. Seine besondere Aufmerksamkeit hat er auch der Einrichtung und Aufstellung der Subsellien zuzuwenden.

Für das Vorhandensein der vorschriftsmäßig erforderlichen Schulgeräte und Unterrichtsmittel und für die Instandhaltung derselben hat er nach Maßgabe der vorhandenen

Mittel Sorge zu tragen. Von vorgefundenen Mängeln und eingetretenen größeren Beschädigungen an den äußeren Einrichtungen der Schulanstalt hat er sofort der Stadtschuldeputation Bericht zu erstatten.

Über das vorhandene bewegliche Schuleigentum hat der Rektor ein genaues Verzeichnis zu führen und dasselbe, so oft Ab- und Zugänge stattfinden, zu berichtigen.

bb) Verhältnis zwischen Rektoren und Lehrern.

(ME. v. 19. XI. 1908, Zbl. 1005.)

Vielsache Erörterungen in Rektoren- und Lehrervereinen haben mir Anlaß gegeben, erneut in eine Prüfung einzutreten, ob bezüglich des Verhältnisses zwischen Rektoren und Lehrerschaft Änderungen angezeigt sind. Aus den mir erstatteten Berichten und nach den angestellten Ermittlungen ergibt sich, daß sich die Vorschriften der Ministerialerlasse vom 1. VII. 1889, Zbl. S. 641, vom 25. VII. 1892, Zbl. S. 834, vom 12. VII. 1893, Zbl. S. 714, und vom 25. VII. 1894, Zbl. S. 704 im allgemeinen wohl bewährt haben. Es wird daher an den Grundsätzen dieser Erlasse festzuhalten sein. Folgende Punkte sehe ich mich veranlaßt besonders hervorzuheben:

1. Es verbleibt dabei, daß der Rektor der verantwortliche Schulleiter und der nächste Vorgesetzte der an seiner Schule angestellten oder beschäftigten Lehrkräfte ist. Ein Recht, Disziplinarstrafen zu verhängen, steht ihm nicht zu. Er ist aber bezüglich des dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens der Lehrer und Lehrerinnen zu Belehrungen und Vorfällen berechtigt, sowie verpflichtet, darüber zu wachen, daß die erlassenen allgemeinen und besonderen Anordnungen befolgt werden, und daß die Schule ihre erzieherische und unterrichtliche Aufgabe erfüllt. Der Rektor wird eine unnötige Hervorkehrung seiner Stellung als Vorgesetzter zu vermeiden und zu berücksichtigen haben, daß er vor allem der wohlmeinende Führer und Berater ist, der in erster Linie durch seine Persönlichkeit und seine Einsicht und Erfahrung den erforderlichen Einfluß auszuüben hat. Andererseits ist von den Lehrern und Lehrerinnen zu erwarten, daß sie sich im Interesse des Ganzen der Notwendigkeit einer gewissenhaften Befolgung der Anordnungen des Rektors bewußt bleiben. Nur durch ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten von Rektoren und Lehrerschaft kann das Beste der Schule und der ihr anvertrauten Jugend wirksam gefördert werden.

2. Es entspricht den auf Hebung des Interesses an der Schule gerichteten Zwecken der Konferenzen, wenn sie in der Richtung möglichst fruchtbar gestaltet werden, daß alle Lehrer und Lehrerinnen Gelegenheit haben, ihre Erfahrungen auszutauschen und Anregungen zu Verbesserungen zu geben. Die Tagesordnung zu den Konferenzen, zu denen jedes Mitglied des Kollegiums Anträge zu stellen berechtigt ist, wird von dem Rektor tunlichst mindestens zwei Tage vorher bekannt gemacht. Persönliche Angelegenheiten der Lehrer und Lehrerinnen, namentlich auch persönliche Beschwerden der Lehrpersonen über einander oder über den Rektor gehören nicht vor die Konferenz. Etwaige Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rektors. Wenn dem Rektor die gefaßten Beschlüsse mit den Anordnungen der Behörde oder mit dem Besten der Anstalt unvereinbar erscheinen, so hat er die Entscheidung des Kreisschulinspektors einzuholen. Letzteres hat auch stattzufinden, falls der Rektor die Beratung eines aus der Mitte des Kollegiums vorgeschlagenen Beratungsgegenstandes oder die Beschlüßfassung über denselben ablehnt und der Antragsteller sich nicht dabei beruhigt.

3. Die königlichen Regierungen werden dahin zu wirken haben, daß die übergroßen Schulsysteme möglichst verkleinert werden, damit der Rektor in der Lage bleibt, mindestens etwa 12–14 Stunden persönlich erteilen zu können. Auch empfiehlt es sich nicht, daß der Rektor ständig nur in der ersten Klasse unterrichtet. Er wird vielmehr zeitweilig auch in andern Klassen Unterricht zu übernehmen haben.

e₁. Dienstanweisung für die Hauptlehrer¹⁾ und die Klassenlehrer an den Volksschulen mit mehr als einem Lehrer.

Verf. vom 1. XII. 1882. II V 1847.

§ 1. Die Obliegenheiten des bei den Volksschulen unseres Bezirks mit mehr als einem Lehrer von uns als Hauptlehrer der Anstalt bezeichneten Lehrers werden durch folgende Bestimmungen geregelt, wodurch übrigens das amtliche Verhältnis der Lehrer zu den bestehenden Schulbehörden, insbesondere zu den Ortsschulinspektoren, nicht geändert wird.

§ 2. Der Hauptlehrer ist das Organ, dessen sich die unmittelbaren Vorgesetzten der Schule für ihre Mitteilungen an die Lehrer und für ihre Ermittlungen über Schulangelegenheiten in der Regel bedienen. Bei den hierdurch entstehenden schriftlichen Geschäften haben ihn die übrigen Lehrer (Klassenlehrer) zu unterstützen. Über das Maß dieser Unterstützungen entscheidet in streitigen Fällen der Ortsschulinspektor.

Der Hauptlehrer hat sein Verhältnis zu den Klassenlehrern als dasjenige eines leitenden erfahrenen Kollegen und Ratgebers aufzufassen, der sich so zu ihnen stellen muß, daß sie sich gern seiner Führung überlassen.

Die Klassenlehrer sind dem Hauptlehrer nach Maßgabe dieser Instruktion untergeordnet. Seine Anordnungen haben die Klassenlehrer auch bei unausgeglichenen Meinungsverschiedenheiten so lange zu befolgen, als nicht durch die von ihnen nachgesuchte Entscheidung des Ortsschulinspektors eine Aufhebung derselben erfolgt ist.

§ 3. Der Hauptlehrer hat die strenge Beachtung des Stundenplanes, die pünktliche Eintragung der behandelten Stoffe in den Lehrbericht (Fortschrittsbuch), die Übereinstimmung derselben mit dem Stoffverteilungsplane, die Beobachtung der über die Einrichtung und Korrektur der Schülerhefte ergangenen Bestimmungen zu überwachen, sowie alle in Beziehung auf die Schuleinrichtung und den Unterricht ihm bekannt gewordenen Mängel durch freundliche Vorstellungen zu beseitigen oder dem Ortsschulinspektor anzuzeigen.

§ 4. Bei Handhabung der Disziplin hat der Klassenlehrer nach den bestehenden Vorschriften zunächst selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit zu verfahren. Bei schwierigen Disziplinarfällen, welche außergewöhnliche Zuchtmittel erheischen, hat er sich aber mit dem Hauptlehrer in Verbindung zu setzen, event. an ihn die Behandlung solcher Fälle abzugeben.

Bei Überschreitung des Züchtigungsrechts von Seiten des Klassenlehrers hat der Hauptlehrer dem Ortsschulinspektor Anzeige zu machen. Bei etwaigen Zwistigkeiten mit den Eltern der Kinder hat der Klassenlehrer sich zur möglichst baldigen Beseitigung derselben an den Hauptlehrer zu wenden.

§ 5. Besonders hat der Hauptlehrer die Aufrechterhaltung der äußeren Schulordnung nach allen Seiten hin zu überwachen. Zu diesem Zwecke sorgt er dafür, daß die Lehrer fünfzehn Minuten vor Beginn der Schulzeit in ihren Klassen anwesend sind, daß der Unterricht in allen Klassen pünktlich begonnen und pünktlich geschlossen wird, daß die Pausen zwischen den einzelnen Stunden, insbesondere auch die Pausen, welche zwischen dem Unterricht zweier Abteilungen beim Halbtagsunterricht zum Sammeln der ankommenden Kinder notwendig ist, nicht ungebührlich verlängert und die Schüler während derselben beaufsichtigt werden, daß die mit Nachsitzen bestraften Kinder nie ohne Aufsicht gelassen werden.

Wenn ein Lehrer aus irgend einem Grunde plötzlich verhindert wird, seinen dienstlichen Obliegenheiten nachzukommen, so hat er dies sofort dem Hauptlehrer anzuzeigen,

¹⁾ „Hauptlehrer“ sind nach dem Gesetz vom 3. III. 1897 bzw. 26. V. 1909 und 5. VII. 1912 solche erste Lehrer an Volksschulen mit drei oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind.

welcher für vorläufige Vertretung Sorge zu tragen und dem Ortsschulinspektor baldigst Anzeige zu erstatten hat.

Auch hat der Hauptlehrer sein Augenmerk darauf zu richten, daß bei den Urlaubserteilungen an Schulkinder von Seiten der Klassenlehrer nach den bestehenden Vorschriften verfahren wird.

Daß die Schulkinder mit den erforderlichen Lehrmitteln versehen seien, darauf haben zunächst die betreffenden Klassenlehrer zu halten. Wenn ihre Bemühungen in dieser Beziehung sich als fruchtlos erweisen, so haben sie dem Hauptlehrer zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen.

§ 6. Der Hauptlehrer ist für die Aufstellung und Berichtigung des Schülerverzeichnisses und die regelmäßige Einreichung der Schulversäumnislisten verantwortlich. Er hat allein das Recht, neue Schüler aufzunehmen und in die verschiedenen Klassen zu verteilen. Bei der Prüfung derselben haben ihn auf sein Verlangen andere Lehrer zu unterstützen. Wenn nicht der Ortsschulinspektor die Versetzung übernimmt, so hat er sich hierüber mit den Klassenlehrern zu einigen, und wenn eine Einigung nicht gelingt, die Entscheidung des Ortsschulinspektors anzurufen. Er nimmt die Abmeldungen der aus der Schule ausscheidenden Kinder entgegen und hat die den abgehenden Kindern auszustellenden Zeugnisse mit zu unterschreiben.

§ 7. Dem Hauptlehrer steht die spezielle Aufsicht über die Schulgebäude und das Inventar der Anstalt zu. Er hat darüber zu wachen, daß sowohl in sämtlichen Klassenzimmern, als auch in den für den gemeinsamen Gebrauch bestimmten Räumlichkeiten, sowie auf dem Hofe Reinlichkeit und Ordnung herrscht, daß die Schulklosetts ordnungsmäßig geheizt und die Fenster in den Klassenzimmern nach dem Unterricht geöffnet werden. Von allen in den Räumlichkeiten vorhandenen oder entstehenden Mängeln und Beschädigungen hat er den Ortsschulinspektor schleunigst in Kenntnis zu setzen.

Der Turnplatz, die Baumschule, Schultafeln, die Bibliothek, die Lehr- und Lernmittel, die Klassenbücher, die Versäumnislisten stehen unter seiner besonderen Aufsicht. Etwaige Mängel derselben hat er dem Ortsschulinspektor zur Beseitigung schleunigst anzuzeigen.

Es ist seine Pflicht, durch öftere Revisionen sich von dem Vorhandensein und guten Zustande der einzelnen zum Eigentum der Schule gehörenden Gegenstände zu überzeugen. Die Vorschläge zur Ergänzung oder Neubeschaffung von Utensilien und Lehrmitteln nimmt er von den Klassenlehrern entgegen und unterbreitet sie mit seinen eigenen Anträgen dem Ortsschulinspektor.

§ 8. Der Hauptlehrer hat das Recht, die Klassenlehrer außerhalb der Unterrichtszeit zu Konferenzen über Angelegenheiten der Schule zusammenzurufen, und die Pflicht, über diese Konferenzen ein Protokollbuch zu führen. Dem Ortsschulinspektor hat er von der Zeit und dem Gegenstande der Konferenzen Mitteilung zu machen, damit derselbe imstande ist, unter Umständen an denselben teil zu nehmen und sie zu leiten.

§ 9. Vorstehende Dienstanweisung ist zum Zeichen der Kenntnisnahme von den gegenwärtigen und den später anzustellenden Lehrern zu unterschreiben.

e₂. Ergänzung zu der Dienstanweisung für die Hauptlehrer und die Klassenlehrer etc.

Verf. vom 26. VIII. 1895. II VI 2375.

In Ergänzung unserer Dienstanweisung für die Hauptlehrer und die Klassenlehrer an den Volksschulen mit mehr als einem Lehrer vom 1. XII. 1882, II V/III/VI 1847 bestimmen wir hierdurch, daß der Hauptlehrer, der nach § 2 der genannten Dienstanweisung zu den Klassenlehrern in dem Verhältnisse eines leitenden erfahrenen Kollegen und Ratgebers steht, sowohl berechtigt als verpflichtet sein soll, das amtliche wie außeramtliche Verhalten der Klassenlehrer zu überwachen. Kommen Pflichtwidrigkeiten

eines Klassenlehrers zu seiner Kenntnis, so hat er den betreffenden Lehrer zunächst unter vier Augen in kollegialischem Sinne freundlich zu ermahnen; bleiben die Ermahnungen erfolglos, so ist er verpflichtet, dem Kreis Schulinspektor durch Vermittelung des Ortschulinspektors Anzeige zu erstatten. Das letztere ist von vornherein seine Pflicht, wenn es sich um schwere Verfehlungen eines Klassenlehrers handelt.

f. Dritte Anweisung zur Ausführung des B.G. vom 6. XI. 1907.

Regl. 865.

Auf Grund des § 71 des am 1. IV. 1908 in Kraft tretenden Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. VII. 1906 wird über die Bildung der Schuldeputationen sowie über die Bildung der Schulvorstände in Landgemeinden (Gutsbezirken) folgendes bestimmt:

A. Schuldeputationen.

I. Geltungsgebiet.

1. Schuldeputationen bestanden bisher im allgemeinen nur in den östlichen alt-preussischen Landesteilen, und auch hier nicht obligatorisch, sondern nur auf Grund besonderer Beschlüsse der Gemeinden.

Fortan sind auf Grund der §§ 43, 44 des Gesetzes Schuldeputationen in allen Städten einzurichten. Unter den Städten sind die im § 16 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. VII. 1899 (Gesetzsamml. S. 141) genannten zu verstehen, also die Gemeinden, welche nach einer Städteordnung verwaltet werden, einschließlich der im § 1 Abs. 2 der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. V. 1853 (Gesetzsamml. S. 261) und der in den §§ 94 ff. des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. IV. 1869 (Gesetzsamml. S. 589) erwähnten Ortschaften und Flecken.

Die bisher in diesen Orten bestehenden Schuldeputationen und ähnlichen Organe werden aufgelöst, soweit sie lediglich für die Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens gebildet sind. Soweit ihnen indes außerhalb des Gebiets des öffentlichen Volksschulwesens auf Grund von Beschlüssen der Schulverbände die Verwaltung anderweiter Schulangelegenheiten zugestanden hat, bleiben sie für diese Verwaltung bestehen, wenn nicht die Schulverbände über die anderweite Wahrnehmung jener Befugnisse beschließen, insbesondere solche den auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Schuldeputationen übertragen. Soweit den bestehenden Schuldeputationen uff. bisher außerhalb des Gebiets des öffentlichen Volksschulwesens auf Grund der Gesetze oder der Anordnungen der Staatsbehörden Schulaufsichtsbefugnisse zugestanden haben, kann die Schulaufsichtsbehörde diese den nach diesem Gesetz gebildeten Schuldeputationen übertragen. Sofern die Schulverbände die erwähnten Verwaltungsangelegenheiten den neu gebildeten Schuldeputationen übertragen, unterliegt es im allgemeinen keinem Bedenken, den letzteren auch diejenigen Schulaufsichtsbefugnisse zu übertragen, welche den alten Schuldeputationen in bezug auf diese Angelegenheiten zugestanden haben. Insbesondere wird dies hinsichtlich der Verwaltung und Beaufsichtigung der öffentlichen Schulen, Mädchenschulen uff. stattfinden können. Auch unterliegt es keinem Bedenken, die gleichen Verwaltungsangelegenheiten und Schulaufsichtsbefugnisse denjenigen Schuldeputationen zu übertragen, welche an Orten neu gebildet werden, an denen bisher überhaupt keine Schuldeputationen bestanden.

Die auf das Privatschulwesen bezüglichen Zuständigkeiten der örtlichen Aufsichtsorgane sind bisher nicht einheitlich geordnet. Die königlichen Regierungen haben über die Regelung der Angelegenheit mir binnen zwei Monaten Vorschläge zu machen.

2. Schuldeputationen können auch in Landgemeinden von mehr als 3000 Einwohnern auf Beschluß der Gemeindeorgane eingesetzt werden. Der Beschluß bedarf in Landgemeinden von mehr als 3000 bis 10 000 Einwohnern der Genehmigung der

Schulaufsichtsbehörde (§ 47 Abs. 10 des Gesetzes). Die Genehmigung ist in der Regel zu erteilen, wo Verhältnisse sich gebildet haben, welche eine Gewähr für die zweckmäßige Ausübung der den Schuldeputationen zugestandenen Befugnisse bilden. Soweit in diesen Gemeinden Schulvorstände uff. bestanden, gilt wegen ihrer Auflösung und Wahrnehmung ihrer Befugnisse das für die Schuldeputationen Gesagte. Die Verwaltung des Schulvermögens und die Anstellung der Beamten bleibt in diesem Falle den Gemeindeorganen vorbehalten.

3. Auch in Gesamtschulverbänden mit mehr als 3000 Einwohnern können unter denselben Voraussetzungen Schuldeputationen eingesetzt werden. Gehört dem Gesamtschulverbande eine Stadt an, so ist stets eine Schuldeputation einzurichten (§ 57 des Gesetzes). Der Schulvorstand in Gesamtschulverbänden wird dadurch nicht entbehrlich, sondern er erhält in diesem Falle nur eine den Gemeindeorganen entsprechende Stellung.

II. Stellung der Schuldeputation im Behördenorganismus.

1. Die Schuldeputation ist, soweit ihr die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschule übertragen ist, Organ des Gemeindevorstandes und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten. Wer als Gemeindevorstand anzusehen ist, bestimmt sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen. Im Geltungsbereich der Magistratsverfassung ist es der Magistrat. Im Geltungsbereich der Bürgermeisterei-verfassung ist es der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher (bzw. Amtmann in Westfalen und im Falle des § 74 Abs. 6 der Landgemeindeordnung vom 3. VII. 1891 [Gesetzsamml. S. 233] der kollegialische Gemeindevorstand).

In den Gesamtschulverbänden tritt der Schulvorstand an die Stelle des Gemeindevorstandes. Es ist dem Gemeindevorstand überlassen, einzelne Geschäfte seiner Genehmigung vorzubehalten.

Zu den der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten gehören insbesondere alle diejenigen, welche sich auf die Unterhaltung der Volksschulen beziehen (§ 1 des Gesetzes). Ob der Gemeinde uff. als solcher noch sonstige Rechte zustehen (§ 65 Abs. 1 des Gesetzes), ist nach dem besonderen in dem Bezirke oder Orte bisher geltenden Rechte zu beurteilen.

In allen diesen Angelegenheiten sind im übrigen der Schulaufsichtsbehörde die ihr nach § 18 der Regierungsinstruktion vom 23. X. 1817 bzw. den ergänzenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zustehenden Aufsichtsbefugnisse verblieben (§ 65 Abs. 1 des Gesetzes).

2. Die Schuldeputation ist bei der Ausübung der nach dem Gesetz vom 11. III. 1872 (Gesetzsamml. S. 183) den Gemeinden und deren Organen vorbehaltenen Teilnahme an der Schulaufsicht Organ der Schulaufsichtsbehörde. Sie ist verpflichtet, insoweit ihren Anordnungen Folge zu leisten. Beschwerden über die Geschäftsführung in diesen Angelegenheiten gehen an die Schulaufsichtsbehörde. Der Kreis Schulinspektor ist ständiger Kommissar der Schulaufsichtsbehörde.

Das Maß der Teilnahme an der Schulaufsicht bestimmt sich nach den bisherigen Anordnungen und wird erforderlichenfalls von der Schulaufsichtsbehörde näher geregelt werden.

III. Zuständigkeit der Schuldeputation.

1. In Gemeindeangelegenheiten.

Den verfassungsmäßigen Gemeindeorganen (Magistrat, Gemeindevorstand, Stadtverordnete, Schulvorstand in Gesamtschulverbänden uff.) bleibt die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Verwaltung des Schulvermögens, die vermögensrechtliche Vertretung nach außen und die Anstellung der Beamten vorbehalten. Unter der Verwaltung des Schulvermögens ist die Verwaltung der zu Schulzwecken bestimmten Vermögensstücke begriffen, mögen sie dem Schulverbande gehören oder als selbständige, unter die Verwaltung des Schulverbandes gestellte Stiftungen bestehen. Im einzelnen gehören insbesondere der Beschluß über Verpachtung

von Schulländereien, Vermietung der Gebäude usw. hierher. Die Gemeindeorgane vereinbaren das Gastschulgeld (§ 5 des Gesetzes), beschließen über die Erhebung des Fremden- schulgeldes (§ 6 des Gesetzes), sie vertreten den Schulverband bei Vermögensauseinandersetzungen (§§ 4, 25, 27, 30) und in sonstigen Vermögensangelegenheiten. Unter den von ihnen angestellten Beamten sind insbesondere die Schuldiener, Kastellane, Schulkarte, Heizer usw., sowie die etwa erforderlichen Schreib- und sonstigen Bureaukräfte zu verstehen.

Die genannten Organe verwalten diese Angelegenheiten unter der gesetzlich geordneten Aufsicht der Kommunal- und Schulaufsichtsbehörden. Die Schuldeputation haben sie in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zuzuziehen (siehe §§ 25, 59 Nr. 1 des Gesetzes). Es bleibt ihnen aber überlassen, diese noch in weiterem Maße bei der Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse zu beteiligen; insbesondere wird sich dies bei der Aufstellung des Schuletats, Verwendung und Verwaltung der Schulräume, Lehrmittel und Unterrichtsmittel und sonst nach den besonderen örtlichen Bedürfnissen mit Rücksicht auf den Zusammenhang mit den der Schuldeputation obliegenden Aufgaben empfehlen.

Im übrigen wird die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Schuldeputation übertragen. Dahin gehört insbesondere die Verwendung der Mittel innerhalb des festgestellten Schulhaushalts. Die Deputation hat ferner dafür zu sorgen, daß der Schulverband die seiner Bedeutung und dem Bedürfnis entsprechende Anzahl und Art von Volksschulen erhalte, daß die Gebäude nebst Zubehör und Ausstattung, daß Lehr- und Unterrichtsmittel erforderlichenfalls vermehrt und verbessert werden, daß die Besoldungen der Lehrer innerhalb der gesetzlichen Vorschriften angemessen gestaltet werden. Sie hat darauf zu achten, daß die Schulgebäude sorgfältig gereinigt, gelüftet und geheizt, und daß alle sonst im gesundheitlichen Interesse der Schüler erforderlichen Maßregeln getroffen werden. Sie soll besondere Einrichtungen einerseits für arme oder schwächliche Kinder (Suppenküchen, Waldschulen, Hülfsklassen und Ferienkolonien usw.), andererseits für besonders begabte Schüler herbeizuführen suchen. Sie hat sich zu bemühen, das Interesse der Einwohner für das Schulwesen zu beleben und den Zusammenhang zwischen Schule und Haus zu fördern (Elternabende, Vorträge und Schülerfeste).

2. Daneben ist der Schuldeputation die Teilnahme an der Schulaufsicht gewährt. Sie übt diese in Gemeinschaft mit den staatlichen Kreis- und Ortsschulinspektoren aus.

Das der Schuldeputation zustehende Recht der Aufsicht erstreckt sich, wie schon in der Instruktion vom 26. VI. 1811 vorgeschrieben ist, dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staates hält, auf die zweckmäßigste und den örtlichen Verhältnissen angemessenste Art sie auszuführen sucht, darauf sieht, daß die Lehrkräfte ihre Pflicht tun, endlich, daß sie den regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch fördert. Die einzelnen Mitglieder der Deputation, welche auf deren Beschluß zum Besuch der Schulen entsendet werden, haben sich persönlichen Eingreifens in den Schulbetrieb zu enthalten und sich auf Mitteilung ihrer Wahrnehmungen an die Deputation zu beschränken.

Den Schulinspektoren bleibt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften insbesondere vorbehalten:

- a) die technische Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens,
- b) die Feststellung der Lehr- und Lektionspläne,
- c) die Abhaltung von Konferenzen mit den Schulleitern und Lehrern,
- d) die Abhaltung von Schulkonferenzen,
- e) die Disziplinarergewalt, insbesondere die Überwachung des amtlichen und außeramtlichen Verhaltens der Lehrer und Lehrerinnen mit der Befugnis zu Rügen, Warnungen, Verweisen und Ordnungsstrafen,
- f) die Erteilung eines Urlaubs bis zu 14 Tagen an Lehrer und Lehrerinnen und die Bestimmung über ihre Vertretung.

Den sämtlichen Schuldeputationen der kreisfreien Städte werden ferner im Sinne des Erlasses vom 9. II. 1898 (Zentralbl. d. Unterrichtsverw. S. 271) und unter der daselbst geordneten Mitwirkung des Kreisschulinspektors folgende Befugnisse übertragen:

- aa) die Zurückstellung schulpflichtig gewordener und die vorzeitige Entlassung noch schulpflichtiger Kinder,
- bb) die Beurlaubung von Lehrkräften über den oben zu f) gedachten Zeitraum bis zu 6 Monaten und die Regelung der amtlichen Vertretung,
- cc) die Errichtung neuer Schulen, Klassen und Lehrerstellen im Rahmen des Etats,
- dd) die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und Vormundschaften seitens der Lehrkräfte,
- ee) die Feststellung der Schulbezirke,
- ff) die Verteilung der Lehrkräfte auf die einzelnen Schulen. (Die Verwendung der Lehrpersonen in den einzelnen Klassen ist von den Schulinspektoren anzuordnen. ME. 20. II. 1910, Zbl. 427.)
- gg) die vorzeitige Aufnahme ... und die Zurückhaltung von Schulkindern über die Beendigung des gesetzlichen Schulpflichtalters hinaus. ME. 1. IV. 1908, Zbl. 522.)

Die Übertragung weiterer Befugnisse ist der Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Erlasses vom 9. II. 1898 (Zentralbl. d. Unterrichtsverw. S. 271) überlassen. Es ist mein dringender Wunsch, daß dies in weitgehender Weise erfolgt, um die Schuldeputationen möglichst selbständig zu stellen. Die Schulaufsichtsbehörde kann endlich die Schuldeputation in geeigneten Fällen mit ihrem Gutachten hören (Einführung von Lesebüchern, Feststellung der Lehrpläne usw.).

Die Schulaufsichtsbehörde wird sodann ermächtigt, den Deputationen in Schulverbänden der nicht kreisfreien Städte (und der großen Landgemeinden ME. 1. IV. 1908, Zbl. 522) mit mehr als 25 Schulstellen die oben zu aa) bis gg) genannten Befugnisse zu übertragen. Auch hiervon ist in möglichst weitem Umfang Gebrauch zu machen.

Unberührt durch die Aufsicht der Schuldeputation bleibt der den Rektoren größerer Schulsysteme nach Maßgabe der Erlasse vom 1. VII. 1889, 25. VII. 1892, 12. VII. 1893 und 25. VII. 1894 (Zentralbl. d. Unterrichtsverw. 1889 S. 641, 1892 S. 834, 1893 S. 715, 1894 S. 704) zugewiesene Wirkungskreis.

Die Mitwirkung der Schuldeputation bei der Feststellung und Verfolgung der Schulverhältnisse ist von der Schulaufsichtsbehörde nach den besonderen Verhältnissen zu ordnen.

IV. Zusammensetzung der Schuldeputation.

1. Die Schuldeputation besteht aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes, aus Stadtverordneten, aus besonderen Sachkundigen und Geistlichen (bzw. Rabbinern) — § 44 I.

Das Gesetz läßt im übrigen den Gemeinden die Freiheit bei Bestimmung der Zahl der zu den einzelnen Kategorien gehörigen Personen. Während in ganz kleinen Orten ein Magistratsmitglied, ein Stadtverordneter, ein Lehrer und ein Geistlicher genügen können, in anderen Städten die betreffenden Zahlen sich auf je 3 aus den zuerst erwähnten drei Kategorien erhöhen werden, ist es auch überhaupt zulässig, unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Zahlen der einzelnen Mitgliederarten zu erhöhen oder anderweit festzusetzen, um den besonderen Wünschen und Interessen Rechnung zu tragen.

Im einzelnen ist hierbei zu bemerken:

- a) Als Mitglied des Gemeindevorstandes gelten im Gebiet der Bürgermeistereiverfassung auch die Beigeordneten und Schöffen. Dasselbe gilt für Landgemeinden, in denen nach § 47 Abs. 10 des Gesetzes eine Schuldeputation eingesetzt wird. In Gesamtschulverbänden, in welchen nach § 67 des Gesetzes eine Schuldeputation eingesetzt wird, gelten als solche die im Schulvorstande die Gemeinden (Gutsbezirke) vertretenden Gemeindevorsteher, Bürgermeister, Gutsbesitzer usw. (§ 50 Abs. 3 und 4).

An Stelle eines Gemeindevorstandsmitgliedes kann in den Städten ein Stadtschulrat eintreten, auch wenn er nicht Mitglied des Gemeindevorstandes ist. Stadtschulräte sind die zur Bearbeitung der kommunalen Schulanangelegenheiten angestellten schultechnischen städtischen höheren Beamten. Sofern dieselben im Einverständnis mit der Schulaufsichtsbehörde gewählt werden, unterliegt es in der Regel keinem Bedenken, denselben nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. III. 1872 (Gesetzsamml. S. 183) die Kreisschulaufsicht zu übertragen.

b) An die Stelle der Stadtverordnetenversammlung tritt in Landgemeinden — § 47 Abs. 10 — die Gemeindevertretung oder die Gemeindeversammlung, in Gesamtschulverbänden — § 57 — der Schulvorstand.

c) Das sachverständige Element bilden die des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Männer. Unter dieser „Kunde“ ist nicht eine spezifisch pädagogische Vorbildung zu verstehen. Unter den Sachverständigen muß mindestens ein Rektor (Hauptlehrer) oder Lehrer einer Volksschule sein. Wird die Zahl der Sachverständigen auf vier oder mehr festgesetzt — § 44 I letzter Absatz —, so müssen darunter wenigstens zwei Direktoren oder Lehrer sein. In diesem Falle können an Stelle der Lehrer auch Lehrerinnen eintreten. Wählbar sind Lehrerinnen, die an einer der Schuldeputation unterstellten Schule angestellt sind, in erster Linie Volksschullehrerinnen. Sind nach § 66 des Gesetzes der Schuldeputation auch höhere Mädchenschulen (Mittelschulen u. s. w.) unterstellt, so sind auch die an diesen angestellten Lehrerinnen wählbar. Im übrigen sind Frauen nicht wählbar, sie können aber bei der Spezialaufsicht über die Mädchenschulen zugezogen und mit besonderen Aufträgen betraut werden (s. Instr. vom 26. VI. 1811 Nr. 15).

d) Nach § 44 I Nr. 4 des Gesetzes tritt in die Schuldeputation der dem Dienststrange nach vorgehende oder sonst der dem Dienstalter nach älteste Ortspfarrrer der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche ein. Es ist damit der Kirche eine selbständige Vertretung gegeben. Berücksichtigt sind aber nur die evangelische Landeskirche und die katholische Kirche — also nicht die sonst anerkannten Religionsgenossenschaften (Mithrasaner, Herrnhuter, Böhmisches Brüder, die Reformierten in Schleswig-Holstein, die nicht zur dortigen Landeskirche gehören, ferner die sogenannten geduldeten Religionsgesellschaften, wie die Mennoniten). Es gehören also dazu z. B. die evangelisch-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover und die Mithrasisten, soweit sie als besondere Parochien unter einem Geistlichen anerkannt sind.

Unter dem Ortspfarrrer ist der für den Schulverband zuständige Pfarrrer zu verstehen, gleichviel, ob er am Orte wohnt, oder ob zu seiner Pfarrei gehörige Volksschulkinder sich im Schulverbande befinden. Dienststrang und Dienstalter bestimmen sich im übrigen nach den Normen des Kirchenrechts. Da der hiernach zuständige Geistliche vielleicht nicht immer der geeignete ist, so bleibt die anderweite Vertretung der Vereinbarung zwischen den Kirchen- und Schulbehörden überlassen. Auf gleichem Wege ist für die Fälle der Verhinderung des geistlichen Mitgliedes als dessen Vertreter ein anderer Geistlicher zu bestimmen. Wird nach § 44 I letzter Absatz die Zahl der Geistlichen vermehrt, so muß doch jedenfalls der dem Dienststrange nach vorgehende oder sonst dem Dienstalter nach älteste Ortspfarrrer eintreten, und auf seinen Ersatz, sowie auf seine Vertretung finden die Vorschriften des § 44 I Nr. 4 Abs. 2 und 3 Anwendung.

Durch die hiermit der Kirche gegebene selbständige Vertretung ist nicht ausgeschlossen, daß auch als sachverständige Mitglieder nach § 44 I Nr. 3 Geistliche gewählt werden.

e) Den vorgenannten Mitgliedern tritt außerdem der Ortsrabbiner hinzu, sofern sich in der Stadt (Landgemeinde, Gesamtschulverband) mindestens 20 jüdische Volksschulkinder befinden. Ortsrabbiner ist der für den betreffenden Ort zuständige Rabbiner, gleichviel, ob er am Orte wohnt, nicht aber der nebenher mit dem Religionsunterricht u. s. w. betraute Rabbiner der Nachbargemeinde.

f) Die zuständigen Kreisschulinspektoren nehmen an den Sitzungen der Schuldeputation als Kommissare der Schulaufsichtsbehörde teil und sind auf Verlangen jederzeit zu hören. Sind mehrere Kreisschulinspektoren vorhanden, so können sie alle teilnehmen. Sie müssen zu jeder Sitzung eingeladen werden; sie haben kein Stimmrecht.

g) Die Zuziehung anderer Sachverständiger mit beratender Stimme wird sich nicht nur, wie das Gesetz ausdrücklich hervorhebt, in allen ärztlichen und hygienischen Fragen, sondern auch bei Schulbauten, bei Überwachung der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Schulkinder, bei vorbeugenden Maßregeln der Schule gegen Verwahrlosung der Schulkinder außerhalb der Schule, bei der Aufsicht über die der Fürsorgeerziehung unterliegenden Schulkinder, bei der Versorgung armer Schulkinder mit Frühstück, Kleidung, Schulbüchern u. s. w. empfehlen.

2. **Ernennung, Wahlbestätigung der Mitglieder.** Dem Bürgermeister — § 44 II Abs. 1 — steht in Landgemeinden der Gemeindevorsteher (§ 47 Abs. 10), in Gesamtschulverbänden (§ 57) der Verbandsvorsteher gleich. Der Bürgermeister ist befugt, in die Schuldeputation einzutreten; er kann dies dauernd oder bei einzelnen Sitzungen tun. Es scheidet deshalb keins der von ihm ernannten Mitglieder aus. Er ist berechtigt, an allen Beschlüssen mitzuwirken.

Die Schulaufsichtsbehörde hat die Wahlen der Mitglieder und den Eintritt des Rabbiners zu bestätigen. Sie hat darauf zu achten, daß die Genannten ihre ganzen Persönlichkeit nach die Gewähr bieten, daß die Geschäfte der Schuldeputation insbesondere auch bei der Ausübung der Schulaufsicht dem Interesse der Schule gemäß geleitet werden.

3. **Geschäftsführung** — § 44 II Abs. 5 und 6 —. Mitglieder der Schuldeputation, welche an einzelnen Gegenständen persönlich interessiert sind, dürfen an Verhandlungen und Beschlüssen über diese nicht teilnehmen.

Die besonderen Vorschriften über die Geschäftsführung werden vom Gemeindevorstande — in Gesamtschulverbänden vom Schulvorstande — unter Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde getroffen. Es wird sich empfehlen, dabei auch die Verteilung der Geschäfte zu ordnen. Das einzelne Mitglied als solches ist nicht zum Besuch der Schulen befugt. Es kann nur durch Beschluß der Schuldeputation oder durch das Geschäftsregulativ allgemein dazu ermächtigt werden. Der Besuch der Schulen soll vorzugsweise den sachverständigen Mitgliedern übertragen werden. Es ist indes nicht ausgeschlossen, insbesondere bei den auf die äußeren Angelegenheiten bezüglichen Fragen auch die von den Gemeindeorganen bestellten Mitglieder (§ 44 Nr. 1 und 2) zu beteiligen.

4. **Ausschluß der Mitglieder** — § 44 III —. Die Entfernung der vom Bürgermeister (Gemeindevorsteher, Verbandsvorsteher) ernannten Mitglieder richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze über die Enthebung von Gemeindeämtern.

Der Ausschluß der übrigen Mitglieder erfolgt durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde. Die Handlungen, welche den Ausschluß begründen, können vor dem Eintritt in die Schuldeputation liegen. Es kann auch das außeramtliche Verhalten in Betracht kommen.

V. **Besondere Kommissionen** — § 44 IV — für einzelne Geschäfte können insbesondere für Einschulungen, Verfolgung der Schulverhältnisse, Überwachung der Kinder außerhalb der Schule, Versorgung armer Schulkinder u. s. w. eingesetzt werden.

VI. **Schulkommissionen für eine oder mehrere Volksschulen**¹⁾ können als Organe der Schuldeputation durch Gemeindebeschluß eingesetzt werden — § 45 —, um die besonderen Interessen dieser Schulen wahrzunehmen und in Ausübung der Schulpflege die Verbindung zwischen Schule und Eltern zu fördern. Sie können Anträge an die Schuldeputation stellen und sind verpflichtet, deren Aufträge auszuführen.

¹⁾ Die Zuziehung von Frauen zu den Schulkommissionen ist nach Möglichkeit zu fördern. M. G. 26. XI. 1912. U III B 1696.

Die Einrichtung derartiger Kommissionen ist in den letzten Jahren insbesondere erfolgt bei der Auflösung von konfessionellen Schulsozietäten unter Kommunalisierung der Schulen, um gegenüber der Kommunalverwaltung eine Gewähr für die Wahrung der konfessionellen Interessen zu bieten. Wo derartige Organe unter oder neben einer Schuldeputation oder ohne eine solche schon bisher in Gemeinden bestehen, in denen die Volksschullast den bürgerlichen Gemeinden obliegt, hat es dabei sein Verwenden; doch ist ihre Zusammenfügung und Zuständigkeit anderweit nach Maßgabe des Gesetzes zu regeln, und sie werden der (neugebildeten) Schuldeputation untergeordnet. Ihre Aufhebung darf nur aus erheblichen Gründen erfolgen.

Neue derartige Kommissionen können durch einen Gemeindebeschluß unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eingerichtet werden. Sie sind zulässig sowohl für Schulen der in den §§ 35, 38 als der im § 36 gedachten Art.

Ihre gesetzliche Mitwirkung ist bei der Lehrerverwahl vorgeschrieben — § 59 Nr. 1 —. Sie haben auch im übrigen die besonderen Interessen der ihnen unterstellten Schulen zu wahren, z. B. rücksichtlich der Verwendung von Stiftungen oder sonstigen Vermögensstücken, welche besonders für diese Schulen bestimmt sind — § 25 —, ferner in Hinsicht auf die gleichmäßige Ausgestaltung und Ausstattung dieser Schulen im Verhältnis zu den übrigen Schulen der Gemeinde. Sie sind endlich örtliche Schulpflegeorgane und haben Einrichtungen in dieser Beziehung nach Möglichkeit zu fördern (Ferienkolonien, Suppenküchen, Elternabende u. dgl.). Die näheren Anweisungen sind nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu treffen.

Werden in Landgemeinden — § 47 Abs. 10 — oder Gesamtschulverbänden — § 57 — Schuldeputationen eingesetzt, so fallen in Landgemeinden mit dem Schulvorstande auch dessen Organe, die Schulkommissionen — § 47 Abs. 1 und 2, § 48 —, sowie im Gesamtschulverbände mit der Beschränkung seines Schulvorstandes auf die im § 43 Abs. 1 bezeichneten Geschäfte, die besonderen zur Wahrnehmung der im § 47 Abs. 2 bezeichneten Geschäfte bestellten Schulkommissionen — § 55 — fort, und es ist den Landgemeinden und Gesamtschulverbänden überlassen, besondere Schulkommissionen nach § 45 einzurichten.

B. Schulvorstände in Landgemeinden (Gutsbezirken).

I. Allgemeine Stellung im Behördenorganismus.

Anders als in den Städten gestaltet sich die Verwaltung der Volksschule auf dem Lande. Bei der zerstreuten Besiedelung — zumal im Osten — besitzt jede Gemeinde, soweit es sich nicht um konfessionell gemischte Gegenden handelt, in der Regel höchstens eine Schule. Es liegt in der Natur dieser Verhältnisse, daß die kleinere Kommunalverwaltung seltener über geeignete Kräfte gebietet, um in umfassender Weise an der Verwaltung der inneren Angelegenheiten der Volksschule beteiligt zu werden. Das Gesetz überträgt daher den Gemeindeorganen nur die Verwaltung von Angelegenheiten, welche sich auf die Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung der Schulen beziehen, also insbesondere die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Rechnungsentlastung und die vermögensrechtliche Vertretung nach außen. Die Gemeindeorgane vertreten die Gemeinde bei Vermögensauseinandersetzungen (§§ 4, 25, 27, 30); sie vereinbaren das Gastschulgeld (§ 5) und beschließen über die Erhebung des Fremdenschulgelbes (§ 6); sie vertreten die Gemeinde beim Erwerb und bei der Veräußerung des Schulvermögens und bei allen vermögensrechtlichen Geschäften, welche nicht zur laufenden Vermögensverwaltung gehören. Im übrigen ist für die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschule ein besonderer Schulvorstand einzusetzen. Dieser ist zwar ein Gemeindeorgan, aber nicht Organ des Gemeindevorstandes. Er ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zuzuziehen (s. §§ 25, 59 Nr. 1). Es bleibt den Gemeindebehörden überlassen, den Schulvorstand auch bei der Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse zu beteiligen —

so z. B. bei der Aufstellung des Etats, bei der Rechnungsentlastung, beim Erwerb und bei der Veräußerung des Schulvermögens. Die genannten Organe verwalten die Schulausgaben unter der gesetzlich geordneten Aufsicht der Kommunal- und Schulaufsichtsbehörden.

Dem Schulvorstande sind durch das Gesetz daneben schulaufsichtliche Befugnisse übertragen (§ 47 Abs. 2). Die näheren Anweisungen sind von der Schulaufsichtsbehörde zu erlassen.

Die Schulaufsichtsbehörde ist ermächtigt, die Entscheidung über Beschwerden allgemein oder im einzelnen Falle ihren Kommissaren (Landräten, Schulinspektoren) zu übertragen.

II. Zuständigkeit des Schulvorstandes.

1. Der Schulvorstand führt die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten, soweit solche nicht den verfassungsmäßigen Gemeindeorganen übertragen ist. Zu diesen Gemeindeangelegenheiten gehören insbesondere alle die, welche sich auf die Unterhaltung der Volksschulen beziehen¹⁾. Ob der Gemeinde als solcher noch sonstige Rechte zustehen, ist nach dem besonderen, in dem Bezirke oder Orte bisher geltenden Rechte zu beurteilen (§ 65 Abs. 1). Zu den dem Schulvorstande übertragenen Vermögensangelegenheiten gehört die Verwendung der Mittel innerhalb des Schulhaushaltsetats und die laufende Vermögensverwaltung, insbesondere die Verwaltung der zu Schulzwecken bestimmten Vermögensstücke, mögen sie dem Schulverbande gehören oder als selbständige unter die Verwaltung des Schulverbandes gestellte Stiftungen bestehen. Der Schulvorstand hat ferner dafür zu sorgen, daß die Volksschule in angemessener Weise ausgestattet wird, daß die Gebäude nebst Zubehör und Ausstattung, daß Lehr- und Unterrichtsmittel erforderlichenfalls vermehrt und verbessert werden, daß die Besoldungen der Lehrer innerhalb der gesetzlichen Vorschriften angemessen gestaltet werden.

2. Der Schulvorstand hat ferner für die äußere Ordnung im Schulwesen zu sorgen. Er hat darauf zu halten, daß die Schulgebäude sorgfältig gereinigt, gelüftet und geheizt werden, daß Gebäude und Einrichtung, Lehr- und Unterrichtsmittel in gutem Stande erhalten werden. Er muß darauf achten, daß die festgesetzten Ferien innegehalten werden, daß Beginn und Ende des Unterrichts in der vorgeschriebenen Zeit erfolge, die Türen zum Schulgebäude rechtzeitig geöffnet werden u. dgl.

3. Der Schulvorstand hat endlich die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen.

Er hat einen ordnungsmäßigen Schulbesuch zu fördern, bei der Verfolgung der Schulveräumnisse nach näherer Anweisung der Schulaufsichtsbehörde mitzuwirken.

Er soll das Verständnis der Einwohner und das Interesse der Eltern an der Schule befördern und beleben, soweit möglich an der Einrichtung von Elternabenden, Vorträgen, Schulfesten mitwirken.

Er hat darauf hinzuwirken, daß für arme Schulkinder durch Beschaffung freier Unterrichtsmittel, Verabreichung von Frühstück, Suppenküchen, trockenes Schuhwerk u. dgl. gesorgt wird.

Der Schulvorstand ist zu hören, soweit bei der Festsetzung der Unterrichtszeit und bei der Ordnung der Ferien die besonderen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Es ist auch im übrigen dem Orts- bzw. Kreisschulinspektor überlassen, den Schulvorstand zu hören, namentlich, wo die besonderen Verhältnisse der Eltern bei seinen Entscheidungen von Einfluß sind, so bei der vorzeitigen Aufnahme, Zurückstellung, Beurlaubung, vorzeitigen Entlassung der Schulkinder, weiteren Zurückhaltung derselben in der Schule über das gewöhnliche Entlassungsalter hinaus u. dgl.

¹⁾ Vgl. auch RG. 21. III. 1910. 361. 493.

III. Zusammensetzung des Schulvorstandes.

(§ 47 Abs. 3 ff.)

1. Der Begriff des Gemeindevorstehers bestimmt sich nach den betreffenden Gemeindeordnungen. Gemeindevorsteher ist die an der Spitze der Gemeindeverwaltung stehende Persönlichkeit, insbesondere auch der „Bürgermeister“ nach der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. VIII. 1897, § 45.

2. Der als Mitglied des Schulvorstandes eintretende Lehrer der Schule wird von der Schulaufsichtsbehörde bestimmt. Es wird in der Regel der erste oder älteste Lehrer zu bestimmen sein, doch richtet sich dies nach den besonderen Verhältnissen¹⁾.

3. Über den Begriff der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche, deren Pfarrer eintreten, wird auf A. IV. 1 d der Anweisung verwiesen. Sind nur Lehrer einer Konfession vorhanden, so tritt der Pfarrer der anderen Konfession und der Rabbiner nicht ein. Wegen des Rabbiners wird im übrigen auf A. IV. 1 e der Anweisung verwiesen.

4. Die in den Schulvorstand außerdem gewählten Einwohner müssen — wenn auch nur gastweise — zur Schule gewiesen sein.

5. Wegen der Bestätigung der gewählten Mitglieder und des Rabbiners wird auf A. IV. 2 der Anweisung verwiesen.

6. Wegen des Ausschlusses der Mitglieder findet A. IV. 4 der Anweisung analoge Anwendung.

7. Wegen der Geschäftsführung wird auf A. IV. 3 Abs. 1 der Anweisung verwiesen. Die weiteren Bestimmungen über die Geschäftsführung sind vom Schulvorstande unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, und falls der Schulvorstand hierüber nicht beschließt, oder falls seine Beschlüsse nicht die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde finden, von letzterer zu treffen. Es ist zulässig, dabei eine Anordnung dahin zu treffen, daß der Vorsitz nach Geschäftszweigen wechselt, z. B. daß der Gemeindevorsteher den Vorsitz in äußeren Angelegenheiten übernimmt, während ihn in inneren Angelegenheiten eine andere Persönlichkeit führt.

8. Der Vorsitzende des Schulvorstandes wird von der Schulaufsichtsbehörde in der Regel aus der Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes ernannt. Abweichungen hiervon sollen nur ausnahmsweise eintreten. Der geschichtlichen Entwicklung in der Mehrzahl der Provinzen wird es entsprechen, meistens den Ortschulinspektor, sofern er Mitglied des Schulvorstandes ist, mit dem Vorsitz — und bei einer Teilung nach Geschäftszweigen mit dem Vorsitz in inneren Angelegenheiten — zu betrauen. Ist der Ortschulinspektor nicht Mitglied, so ist er jedenfalls zu allen Sitzungen einzuladen und jederzeit zu hören. Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel und erhält dafür eine angemessene Entschädigung aus der Kasse des Schulverbandes.

IV. Besondere Unterkommissionen des Schulvorstandes

zur Wahrung der in B. II. 2 und 3 bezeichneten Geschäfte sind im Falle des § 48 für jede einzelne Schule oder mehrere Schulen derselben Art einzufügen, soweit nicht eine Schuldeputation eingerichtet wird (s. oben A. VI. a. E.). Die Abgrenzung ihrer Befugnisse gegenüber dem Schulvorstande ist durch besondere Anweisungen der Schulaufsichtsbehörde nach den örtlichen Verhältnissen zu ordnen.

V. In Gutsbezirken,

die einen eigenen Schulverband bilden, ist nach § 47 Abs. 11 im Falle des § 8 Abs. 2 ein Schulvorstand zu bilden, auf dessen Befugnisse und Zusammensetzung die Vorschriften des § 47 Abs. 1 bis 9 mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Zahl der Mitglieder

¹⁾ In Ausnahmefällen kann auch ein einstweilig angestellter Lehrer zum Mitgliede ernannt werden oder, wenn kein Lehrer geeignet ist, niemand. M. E. 7. XII. 1907, 361. 1908, S. 315.

in dem Statut festgesetzt wird und die Wahl durch die Gutsvertretung erfolgt. Der Gutsvorsteher und die Gutsvertretung haben dem Schulvorstande gegenüber die sonst den Gemeindeorganen zustehende Stellung (§ 46 Abs. 2). Mit dieser Maßgabe sind hier die obigen Vorschriften B. I.—IV. zur Anwendung zu bringen.

VI. In Gutsbezirken,

die einen eigenen Schulverband bilden, für welchen der Gutsbesitzer die Lasten allein trägt, ist nach § 47 Abs. 12 ein Schulvorstand zu bilden, auf dessen Zuständigkeit die Vorschrift des § 47 Abs. 2 bzw. diejenigen zu B. II. 2 und 3 dieser Anweisung, und auf dessen Zusammensetzung die Vorschriften des § 47 Abs. 3 bis 9 und 12 bzw. diejenigen zu B. III. 1—8 dieser Anweisung Anwendung finden.

VII. Besondere Unterkommissionen der Schulvorstände

sind in allen Gutsbezirken, die einen eigenen Schulverband bilden, im Falle des § 48 nach B. IV. dieser Anweisung zu bilden.

C. Die Zuständigkeit des Schulvorstandes in Gesamtschulverbänden

im Sinne des § 49 des Gesetzes bestimmt sich nach den zu § 43 Abs. 1 und 2 in dieser Anweisung zu A. II. 1 und III. 1 sowie nach den zu § 47 Abs. 2 in dieser Anweisung zu B. II. 2 und 3 gegebenen Vorschriften.

Unterkommissionen des Schulvorstandes sind im Falle des § 55 nach Maßgabe der Vorschrift in B. IV. dieser Anweisung einzurichten, sofern nicht nach § 57 eine Schuldeputation eingerichtet wird (s. oben A. VI. a. E.).

Im übrigen gelten die zu § 47 Abs. 3 in B. III. 2 dieser Anweisung, zu § 47 Abs. 6 in B. III. 6 bzw. IV. 4 dieser Anweisung gegebenen Vorschriften auch für die Ausführung des nach § 50 Abs. 7 und 9 für Gesamtschulverbände zur Anwendung kommenden § 47 Abs. 3 und 6.

IV. Geschäftsverkehr der Behörden.

1. Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preussischen Staats- und Kommunalbehörden. M. d. J., J. M. 12. VIII. 1897. M. Bl. 145.

1. **Amtsstil.** Die Schreibweise der Behörden soll knapp und klar sein, ihrer Stellung zueinander und zum Publikum auch in der Form entsprechen und sich der allgemein üblichen Sprache des Verkehrs anschließen. Entbehrliche Fremdwörter, veraltete Kanzleiausdrücke und überflüssige Kurialien sind zu vermeiden.

Der, in engen Grenzen zu haltende, Gebrauch von Höflichkeitswendungen muß wesentlich dem Taktgefühl überlassen bleiben. Sie können auf Ausdrücke „gehorsamst, ergebenst“ oder „geneigtest, gefälligst“ beschränkt oder, sofern nur die erforderliche Höflichkeit der Ausdrucksweise im übrigen gewahrt wird, ganz weggelassen werden. Unter dieser Voraussetzung kann, namentlich in dem Verkehr der Behörden untereinander, von den Anreden „Hochgeboren“ und „Hochwohlgeboren“ abgesehen werden; die Anrede „Wohlgeboren“ ist allgemein zu beseitigen. Häufungen und Steigerungen, wie z. B. „beehre mich ergebenst, sehr gehorsamst, ganz ergebenst“ sind zu vermeiden, bezüglichen eine häufigere Anwendung der Anreden „Hochwohlgeboren, Hochgeboren, Exzellenz usw.“, die im übrigen durch die einfachen Fürwörter zu ersetzen sind.

Für Berichte an den Landesherren, Schreiben an fürstliche Personen und für ähnliche besondere Fälle behält es bei den bisherigen Formen sein Bewenden.

Als Vorbild für die Sprachreinheit kann das Bürgerliche Gesetzbuch dienen; die Schrift Roth's „Über den Kanzleistil“ gibt geeignete Fingerzeige für eine richtige Ausdrucksweise.

2. Form der Schriftstücke im allgemeinen. Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen tragen auf der ersten Seite des Schriftstücks **oben rechts** die Orts- und Zeitangabe, **oben links** die Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde, darunter die Geschäftsnummer, bei längeren Schriftstücken eine kurze Inhaltsangabe, sowie, wenn Anlagen beizufügen sind, deren Zahl und nötigenfalls deren kurze Bezeichnung, **unten links** die Adresse.

In den Schriftstücken unterbleibt die bisher übliche Eingangsformel, die Wiederholung des in der Inhaltsangabe bereits Gesagten, der Ergebnissstrich und vor der Unterschrift die Wiederholung der auf der ersten Seite bereits angegebenen Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde.

Schriftstücke von mehr als vier Seiten sind mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

3. Beifügung von Anlagen. Soweit es für die geschäftliche Behandlung förderlich erscheint, sind die Anlagen zu Heften zu vereinigen, auf deren Umschlag der Inhalt kurz zu bezeichnen ist. Die losen Anlagen und die Anlagehefte sind nach Bedürfnis mit der Geschäftsnummer des Schriftstücks, zu dem sie gehören, mit einem Zeichen (z. B. I, II, III oder A, B, C) und mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

Bei der Bezugnahme auf Anlagen genügt meist die Angabe des Zeichens und des Blattes (der Seite), z. B. „Nach Anlage B. Bl. 9 ist ...“

4. Form der Berichte. Berichte sind in der Regel auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in Dreiviertelsbreite des Bogens zu schreiben.

Auf der linken Hälfte der ersten Seite ist außer den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch die veranlassende Verfügung oder, daß ohne solche berichtet werde, zu vermerken, auch der Name des Berichterstatters anzugeben, soweit dessen Benennung vorgeschrieben ist.

Der in dem Berichte etwa gestellte Antrag ist äußerlich hervorzuheben; unter Umständen kann es sich empfehlen, ihn an den Eingang des Berichts zu stellen.

Handelt es sich um kurze Anzeigen, so kann die Form einer Meldung auf einem Viertelbogen gewählt werden, auf welche die Vorschriften der beiden ersten Absätze keine Anwendung finden. Für Berichte an den Landesherrn und ähnliche besondere Fälle behält es bei der bisherigen Form sein Bewenden.

5. Form der Erwidern. Erwidern auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind außer mit den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch mit einem Hinweis auf das veranlassende Schriftstück zu versehen, z. B. „Auf das Schreiben (den Bericht) vom ... Nr. ...“

6. Einreichung von Verzeichnissen. Bei Einreichung von Verzeichnissen, Übersichten, Nachweisungen u. dgl. unterbleiben alle Begleitberichte, sofern sie nicht einen selbständigen Inhalt haben. Auf der ersten Seite ist der Inhalt des Schriftstücks und die veranlassende Verfügung, nach Bedürfnis auch die Amtsbezeichnung der absendenden und der empfangenden Behörde anzugeben.

7. Adresse für Einzelbeamte. Bei Schriftstücken an Einzelbeamte, die eine Behörde vertreten, ist in der Innen- und Außenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten des Empfängers handelt oder wenn besondere Verhältnisse dies erfordern.

Wird der Name nicht angegeben, so sind etwaige persönliche Titel des Empfängers, z. B. „Wirklicher Geheimer Rat“, und dem Namen beizufügende Prädikate, z. B. „Exzellenz“, gleichfalls wegzulassen, also „An den Herrn Minister des Innern in Berlin“, „An den Herrn Oberpräsidenten in Breslau“ usw.

Soll erkennbar gemacht werden, daß das Schriftstück nur von dem Empfänger geöffnet werden darf, so ist die persönliche Adresse mit dem Vermerk „Eigenthändig“ anzuwenden.

8. Mündlicher Verkehr. Der schriftliche Verkehr zwischen Abteilungen derselben Behörde und je nach Lage der Verhältnisse auch zwischen verschiedenen Behörden, namentlich den an demselben Orte befindlichen, ist zu vermeiden, soweit seine Ersetzung

durch mündliche Besprechung tunlich erscheint. Nötigenfalls ist ein kurzer Vermerk über die Unterredung zu den Akten zu bringen.

9. Telephon- und Telegraphenverkehr. Von Telephon- und Telegraphenverbindungen ist, sofern dies als zweckentsprechend gelten kann, ausgiebiger Gebrauch zu machen.

Unter der Kürze des Telegrammstils darf die Deutlichkeit nicht leiden.

10. Urschriftlicher Verkehr. Soweit angängig, namentlich wenn der Inhalt abzusendender Schriftstücke für die Akten entbehrlich ist oder die Zurückbehaltung von Vermerken genügt, ist für Schreiben und Erlasse, für kurze Berichte und Beschriften die urschriftliche Form zu wählen, wobei die Niederschrift je nach Lage des Falles entweder auf das veranlassende Schriftstück selbst oder auf einen darum zu legenden Bogen gesetzt wird.

Bei der Anwendung der urschriftlichen Form fallen die sonst vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2, 4 und 5), soweit sie entbehrlich sind, weg.

Bei der Genehmigung von Anträgen wird es oft genügen, den Antrag mit dem Vermerk „Genehmigt“ dem Berichterstatter nötigenfalls unter Bedingung der Rückgabe und zur Entnahme von Anlagen zurückzusenden.

11. Postkarten. Die Benutzung von Postkarten ist zulässig, soweit eine unverfälschte Mitteilung in dieser Form unbedenklich erscheint.

12. Abschriften und Aktenvermerke. Die Anfertigung von Abschriften solcher Schriftstücke, die an andere Behörden oder zu anderen Akten abgegeben werden, ist in allen geeigneten Fällen durch einen kurzen Vermerk in den Akten oder in den Geschäftsbüchern zu ersetzen. Zur Vermeidung von Abschriften können Verfügungen durch Vermittelung der nachgeordneten Behörden, für welche dann die Entnahme eines Vermerks zu ihren Akten oder Geschäftsbüchern genügt, den Empfängern übermittelt werden.

13. Formulare. Für häufig wiederkehrende Fälle sind in möglichster Ausdehnung, und zwar zu Entwürfen, Urschriften und Reinschriften, Formulare zu verwenden. Formulare, deren Ausfüllung einfach ist, sind, namentlich im urschriftlichen Verkehr, tunlichst von dem Bearbeiter (Referenten, Dezernenten) unmittelbar auszufüllen. In geeigneten Fällen (z. B. bei Klassenverfügungen) verfügt der Bearbeiter die Benutzung eines Formulars, welches dann, ohne Anfertigung eines Entwurfs, sogleich in Reinschrift ausgefüllt zur Vollziehung vorgelegt wird (vgl. Nr. 12).

14. Mechanische Hilfsmittel. Von mechanischen Hilfsmitteln (Schreibmaschinen, Stempeln, Kopierpressen, Hektographen u. dgl.) ist ausgiebiger Gebrauch zu machen. Namensstempel statt Unterschrift dürfen nur mit Genehmigung der Zentralstelle verwendet werden.

Bei Runderlassen, deren Veröffentlichung in amtlichen Blättern nicht erfolgt oder nicht ausreicht, empfiehlt es sich, die für den Gebrauch der nachgeordneten Behörden erforderliche Anzahl von Abdrücken an der obersten Stelle fertigen und den Erlassen beifügen zu lassen.

15. Bureaueinrichtungen. Durch wiederholte Prüfungen und nötigenfalls durch den Erlaß von Bureauordnungen, in denen über die Geschäftsverteilung, Anlegung der Akten, Geschäftsbücher, Verzeichnisse, Formulare usw. Bestimmung getroffen wird, ist auf möglichste Vereinfachung des Geschäftsgangs in den Bureaus hinzuwirken.

16. Bureauverkehr. Für einfache Rückfragen kann ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Bureaus von Behörden desselben Dienstzweiges innerhalb bestimmter Grenzen und unter sorgfältiger Beaufsichtigung nachgelassen werden.

17. Kosten. Bei dem gesamten Geschäftsverkehr ist auf die möglichste Vermeidung von Kosten gebührend Bedacht zu nehmen.

2. Spezialverfügungen über prinzipielle Fragen, welche einer Behörde zur Kenntnissnahme übermittelt werden, haben für diese die Bedeutung einer normativen Instruktion. ME. 19. I. 1871. U II 6286, GS 102. — An einzelne Behör-

den gerichtete allgemeine Erlasse erlangen durch ihre Veröffentlichung im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung allgemeine Geltung. *ME.* 26. VII. 1883, *Zbl.* 503.

3. Allgemeine Verfügungen über Unterrichtsfragen und Lehrweisen sind nur zu erlassen, wo eine dringende Notwendigkeit vorliegt. Vielmehr ist es nach § 46 der Regierungsinstruktion vom 23. X. 1817 den Bezirksschulräten zu überlassen, die Verbesserung des Unterrichts durch persönliche Einwirkung auf Schulinspektor und Lehrer herbeizuführen. *ME.* 11. IV. 1890, *Zbl.* 314.

4. Die Kreisschulinspektoren sollen den schriftlichen Verkehr mit den Lehrern möglichst einschränken und sich allgemeiner Verfügungen, soweit es irgend angeht, enthalten, auch den Entwurf zu solchen in gegebenem Falle der Regierung vorlegen; sie werden ihre Aufgabe am wirksamsten durch häufigeren Besuch der Schulen und unmittelbare persönliche Einwirkung lösen. *ME.* v. 14. XI. 1889 u. 5. II. 1892, *Zbl.* 720 bzw. 439 und *Bf.* v. 13. XII. 1889 II VI 3188, 16. II. 1892. II V 103 und 5. III. 1906. II VI 501.

5. Bei allen Eingaben und Berichten den **Dienstweg** einzuhalten, ist immer wieder gefordert worden, so insbesondere durch *ME.* 14. X. 1878, *Zbl.* 1885, S. 384 und v. 15. VII. 1903, *Zbl.* 481, desgl. durch *Bf.* 5. VIII. 1874. II U X 9604, Sp. 89.

Anderseits haben die nachgeordneten Behörden alle an sie gelangenden Eingaben an höhere Instanzen unverzüglich mit der etwa erforderlichen begleitenden Äußerung weiterzugeben, gleichviel ob sie die Eingabe inhaltlich für begründet halten oder nicht. *ME.* 30. IV. 1901, *Zbl.* 544.

C. Die Lehrer und Lehrerinnen.

I. Befähigung für das Lehramt an Volksschulen.

a) **Erfordernis besonderen Befähigungsnachweises.** Nach *WM.* II Tit. 12 § 24 soll „überall kein Schulmeister angestellt oder angenommen werden, der nicht zuvor, nach angestellter Prüfung, ein Zeugnis der Tüchtigkeit zu einem solchen Amte erhalten hat“, auch die vorübergehende, ausführende oder stellvertretende Beschäftigung von Personen im Lehramte, die ihre Befähigung dafür nicht nachgewiesen haben, ist untersagt, *ME.* 4. XII. 1865, *Zbl.* 721, insbesondere auch die von Seminaristen, die strafweise entlassen worden sind — *ME.* 24. X. 1893, *Zbl.* 791, oder die Abgangsprüfung nicht bestanden haben. *ME.* 2. VI. 1905. U III C 1803.

b) Die **Vorbereitung** für das Lehramt erfolgt in Präparandenanstalten und Lehrerseminaren nach den Bestimmungen und Lehrplänen vom 1. VII. 1901, *Zbl.* 690. — Für die Aufnahme in die Präparandenanstalt genügt Volksschulbildung. Schüler, welche eine Mittelschule mit Erfolg durchgemacht haben,

können in die 1. Klasse einer Präparandenanstalt aufgenommen werden nach vorangegangenen Benehmen zwischen den Anstaltsleitern. *ME.* 22. IX. 1911. U III D 2511.

Die Zöglinge der Lehrerseminare haben bei ihrem Eintritt einen **Revers** auszustellen, durch den sie verpflichtet werden, während der ersten 5 Jahre nach Ablegung der ersten Lehrprüfung jede von der zuständigen Provinzialbehörde ihnen zugewiesene Stelle zu übernehmen oder die Ausbildungskosten — 30 M. für jedes Halbjahr — und die etwa empfangenen Unterstützungen zurückzuzahlen. *ME.* 24. I. 1887 und 14. V. 1892, *Zbl.* 1887, S. 231 und 1892, S. 656.

c) Die **Befähigung** zur einstweiligen Verwaltung des Lehramts an Volksschulen wird erworben durch Ablegung der ersten Lehrprüfung (Seminar-Entlassungsprüfung) nach der Prüfungsordnung vom 15. X. 1872, *Zbl.* 635 in Verbindung mit den Bestimmungen vom 1. VII. 1901, *Zbl.* 645, und nach den Bestimmungen vom 11. I. 1911 über die Prüfung der Volksschullehrerinnen. *Zbl.* 251.

d) Die **Befähigung zur endgültigen Anstellung** im Schuldienst erwerben 1. **Lehrer** durch Ablegung einer zweiten Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 13. VII. 1912, *Zbl.* 558, nachdem sie mindestens 2 Jahre an Schulen in Preußen oder an deutschen Auslandsschulen — *ME.* 16. XI. 1912, *Zbl.* 684 — oder mit Zustimmung der zuständigen Regierung an nichtpreussischen Schulen im Gebiete des Deutschen Reiches — *ME.* 15. II. 1913, *Zbl.* 310 — vollbeschäftigt gewesen sind.

Die Zulassung jüdischer Lehrer zur II. Prüfung darf erst erfolgen, nachdem sie 2 Jahre an Schulen vollbeschäftigt gewesen sind. — *ME.* v. 13. VIII. 1909. U III C 2035 II.

Ordnung der Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer.

M. E. 13. VII. 1912, *Zbl.* 558.

§ 1. Die Befähigung zur endgültigen Anstellung im Volksschuldienste wird durch eine Prüfung in der Schule festgestellt, an welcher der Lehrer beschäftigt ist.

§ 2. Die Prüfung wird durch eine Kommission vorgenommen. Diese besteht aus drei Mitgliedern: aus dem zuständigen Regierungs- und Schulrat als Vorsitzendem, dem zuständigen Kreisschulinspektor und einem Leiter oder Lehrer öffentlicher Unterrichtsanstalten des Bezirks (Seminare, Mittelschulen, Volksschulen).

Ist in einem Bezirke die Zahl der vorzunehmenden Prüfungen so groß, daß die Regierungs- und Schulräte die Leitung sämtlicher Prüfungen nicht wahrzunehmen vermögen, so sind dazu Provinzialschulräte und Seminar Direktoren des Bezirks heranzuziehen. Dies kann auch bei sonstigen Behinderungen des zuständigen Regierungs- und Schulrats geschehen.

Der zuständige Ortsschulinspektor ist von der anberaumten Prüfung zu benachrichtigen und kann ihr beiwohnen.

§ 3. Die Prüfung erfolgt, nachdem die Lehrer mindestens zwei Jahre an Schulen in Preußen vollbeschäftigt gewesen sind.

Das Militärdienstjahr wird hierbei nicht angerechnet.

§ 4. Die Meldung zur Prüfung wird bis zum 1. März oder bis zum 1. September dem Kreis Schulinspektor auf dem Dienstwege eingereicht. Berechtigt dazu sind die Lehrer, welche bis zum 1. April oder 1. Oktober desselben Jahres die in § 3 vorgeschriebene Amtszeit vollenden. Voraussetzung ist außerdem, daß sie in der Regel wenigstens ein Jahr an der Stelle arbeiten, von der aus sie sich melden und an der die Prüfung erfolgen soll.

Der Meldung haben die Lehrer beizufügen:

1. beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungsprüfung;
2. eine Angabe der Schulstellen, die sie verwaltet haben, der Klassen, in denen sie beschäftigt waren, der Fächer, in denen sie unterrichtet, und des Unterrichtsgebiets, auf dem sie etwa besonders gearbeitet haben;
3. gegebenenfalls beglaubigte Abschrift des militärischen Führungszeugnisses;
4. die von ihnen angefertigte schriftliche Arbeit (§ 7).

Der Kreis Schulinspektor fügt den Meldungen Abschrift des letzten Revisionsberichtes bei und reicht sie mit einem Verzeichnis nach dem Muster A. bis zum 31. März und bis zum 30. September an die Regierung weiter.

Werden Bedenken gegen die Zulassung geltend gemacht, so ist der Lehrer über die etwa zugrunde liegenden Tatsachen zu hören, sofern dies nicht aus besonderem Anlaß schon früher geschehen ist. Die Verhandlungsschrift hierüber ist beizufügen. Die Regierung entscheidet über die Zulassung und setzt den Lehrer von der Entscheidung in Kenntnis, im Falle der Nichtzulassung unter Mitteilung der Gründe.

Die zur Prüfung zugelassenen Lehrer haben alsbald ihren Stundenplan auf dem Dienstwege der Regierung einzureichen.

§ 5. Unterläßt ein Lehrer die Anmeldung auch im vierten Amtsjahre, so berichtet der Kreis Schulinspektor darüber der Regierung. Sie entscheidet nach Anhörung des Lehrers und auf Grund einer von dem Regierungs- und Schulrat vorzunehmenden Besichtigung seiner Arbeit darüber, ob er auch ferner einstweilig im Schuldienste zu lassen oder aus ihm zu entfernen ist. Von der Entscheidung gibt die Regierung dem Lehrer Kenntnis, im Falle der Entfernung aus dem Schuldienste unter Angabe der Gründe.

Hat ein Lehrer auch nach fünf Amtsjahren noch nicht die Befähigung für die endgültige Anstellung nachgewiesen, so kann ihm eine weitere Frist für seine Bewährung nicht bewilligt werden, er ist vielmehr aus dem Schuldienste zu entlassen.

Die Zeit, während welcher der Lehrer durch seinen Militärdienst oder durch eine länger als ein Vierteljahr währende Krankheit seiner Amtsarbeit entzogen worden ist, bleibt bei der Berechnung der Amtsjahre außer Betracht.

§ 6. Die Prüfung findet nach Möglichkeit im Laufe des Halbjahres statt, welches der Meldung folgt.

§ 7. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Der schriftliche Teil der Prüfung besteht in einer wissenschaftlichen Hausarbeit des Lehrers über eine mit Zustimmung des Kreis Schulinspektors von ihm gewählte Aufgabe aus dem Bereich der eigenen unterrichtlichen oder erzieherischen Tätigkeit des letzten Jahres. Die Arbeit hat gründliche sachliche Behandlung mit sprachrichtiger, gut geordneter und klarer Darstellung zu verbinden. Ihr Umfang soll in der Regel 20–24 Spalten auf gebrochenem Bogen nicht überschreiten. In deutlicher Reinschrift und geheftet ist sie mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.

Der Bewerber hat etwa von ihm benutzte Hilfsmittel genau anzugeben und zu versichern, daß er die Arbeit selbstständig gefertigt und andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat. Wörtliche Entlehnungen sind als solche kenntlich zu machen.

Die Arbeit wird einem der Mitglieder der Prüfungskommission von dem Vorsitzenden zur Beurteilung überwiesen und den andern Mitgliedern vor Beginn der weiteren Prüfung zur Kenntnisnahme und Äußerung zugänglich gemacht. Sie bleibt bei den Akten der Prüfungskommission.

§ 8. Wenn die schriftliche Arbeit nach dem übereinstimmenden Urteil aller Kommissionsmitglieder bereits unzweifelhaft erkennen läßt, daß dem Bewerber ein Zeugnis

der Befähigung zur endgültigen Anstellung nicht zuerkannt werden kann, so steht der Kommission das Recht zu, den Lehrer von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

§ 9. Die mündliche Prüfung gliedert sich in einen praktischen und einen wissenschaftlichen Teil.

Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich in der Regel auf drei Unterrichtsfächer für gewöhnlich in der Klasse, in welcher der Lehrer entweder ausschließlich oder doch zumeist unterrichtet hat. Ist er auch in anderen Klassen dauernd beschäftigt gewesen, so kann ein Teil der Prüfung in diese verlegt werden.

Die Auswahl der Fächer wird unter Berücksichtigung des Ergebnisses früherer Besichtigungen und der von dem Lehrer in einem Fache etwa betriebenen besonderen Arbeiten von dem Vorsitzenden der Kommission bestimmt. Der danach für den Tag der Prüfung festgesetzte Stundenplan der zu beteiligenden Klassen ist dem Bewerber vorher bekanntzugeben.

Die Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Zustand der Klasse, in welcher der Bewerber zumeist unterrichtet hat, und auf die unterrichtliche Behandlung der Fächer. Es ist sowohl die unterrichtliche Befähigung wie die Leistung des Lehrers festzustellen.

§ 10. In dem wissenschaftlichen Teil der Prüfung, der an den praktischen anzuschließen ist, hat der Lehrer nachzuweisen, ob er für seine erzieherische und unterrichtliche Tätigkeit die aus der Psychologie und der Logik sowie aus der Ethik sich ergebenden Grundsätze richtig zu verwenden versteht, ob er eine genügende Kenntnis von der Methode der einzelnen Unterrichtsfächer, von der Geschichte des Unterrichts, vornehmlich von der geschichtlichen Entwicklung der preussischen Volksschule besitzt, und ob er in der Verwaltung des Schulamts einige Erfahrung gewonnen hat, insbesondere mit den Schulverordnungen bekannt ist, die in dem Bezirke gelten.

§ 11. Über den Verlauf der Prüfung wird eine schriftliche Verhandlung geführt. Die Teilergebnisse werden unter Anwendung der Urteile „Sehr gut“, „gut“, „genügend“, „nicht genügend“ festgestellt.

Das Bestehen der Prüfung ist von dem Gesamtergebnis abhängig zu machen, wobei auf den Ausfall der praktischen Prüfung besonderes Gewicht zu legen ist.

Die Einzelurteile werden in ein Gesamturteil („sehr gut“, „gut“, „genügend“, „nicht genügend“) zusammengefaßt, das dem Lehrer nach Schluß der Prüfungsverhandlungen mündlich mitzuteilen ist.

Die Verhandlungsschrift ist durch den Vorsitzenden und die andern Mitglieder der Kommission zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu bringen.

Auf Grund der bestandenenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis nach dem anliegenden Muster.

Hat er die Prüfung nicht bestanden, so ist ihm dies ebenfalls zu eröffnen. Auch kann die Prüfungskommission dem Bewerber eine Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Meldung zur Wiederholung der Prüfung nicht statthaft ist.

§ 12. Die Prüfung darf einmal wiederholt werden.

Hat ein Lehrer die Prüfung auch das zweite Mal nicht bestanden, so wird er in der Regel mit dem Ende des laufenden Schulhalbjahres, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Prüfungsmonats, aus dem Schuldienste entlassen.

Eine zweite Wiederholung ist nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministers zulässig.

§ 13. Nach der Zulassung zur Prüfung hat jeder Bewerber außer der Stempelgebühr eine Gebühr von zwanzig Mark an die ihm bezeichnete Kasse zu zahlen.

Wenn er durch Zeugnisse rechtzeitig nachweist, daß er durch Krankheit oder durch andere außerordentliche Hindernisse genötigt war, die Prüfung aufzugeben, werden die Gebühren zurückerstattet. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so erhält er nur die Stempelgebühr zurück.

§ 14. Diese Ordnung tritt unter Aufhebung der Ordnung der zweiten Lehrerprüfung vom 1. Juli 1901 mit dem 1. April 1913 in Kraft.

Muster A.

**Verzeichnis derjenigen Lehrer des Bezirks,
die sich zu der Prüfung für die endgültige Anstellung gemeldet haben.**

Nr.	Name des Lehrers	Wohnort und Kreis	Schule, Klasse und Fächer, in denen der Lehrer unterrichtet	Urteil des Kreisschulinspektors über	
				a) die unterricht- lichen Leistungen	b) die sittliche Hal- tung

Muster B.

Zeugnis

der Befähigung zur endgültigen Anstellung als Lehrer an Volksschulen

Dem Lehrer N. N., geboren am in ,
Kreis , Regierungsbezirk , Bekennt-
nisses (Religion), gegenwärtig Lehrer in , Kreis ,
Regierungsbezirk , wird hierdurch auf Grund der am
mit Erfolge von der zuständigen Kommission vorgenommenen Prüfung seiner
Schularbeit und Weiterbildung die Befähigung zur endgültigen Anstellung als Lehrer
im Volksschuldienste zuerkannt.

Die Königl. Prüfungskommission.
Unterschrift.

Ergänzende Bestimmungen zu vorstehender Prüfgs.D.: über die Zusammen-
setzung der Prüfungskommission (§ 2), die Verhandlungsschrift und das Zeug-
nis — ME. 8. I. 1913, Zbl. 263, — über die Prüfung der technischen usw. Lehrer
höherer Schulen — ME. 1. II. 1913, U III C. 85 U II, — über die Verwen-
dung der Prüfungsgebühren — ME. 2. XI. 1912, Zbl. 681 und 18. VII. 1913.
U III C 469 II, — über Einladung des Rektors zur Teilnahme — ME.
18. VI. 1913, U III C 1061, — über Anrechnung genügender Hausarbeit bei
Wiederholung der Prüfung — ME. 22. VIII. 1913, Zbl. 763, — über Nicht-
bestehen nach dem Ergebnis des praktischen Teils der Prüfung — ME. 12. XI.
1913, U III C 1414, — über die Berechtigung sämtlicher Mitglieder der Prü-
fungskommission zur Anwendung des Postablösungsvermerks — ME. 5. XII.
1913, A 1539 U III C, — über die Benachrichtigung des Prov.-Schulkoll. bei
Znanspruchnahme eines Seminardirektors oder Seminarlehrers — ME. 26. VI.
1913, Zbl. 682, — Weisungen für die Ausführung der Prüfungen — ME.
4. VII. 1914, U III C 940.

2. **Lehrerinnen** erlangen die Befähigung zur endgültigen Anstellung frühestens
3 Jahre nach Ablegung der ersten Prüfung, wenn sie wenigstens 2 Jahre im

Schuldienst, davon 1 Jahr im öffentlichen Schuldienst vollbeschäftigt gewesen
sind, und wenn die Befähigung von der zuständigen Regierung nach Anhörung
der nächsten Vorgesetzten auf Grund einer besonderen Revision ausgesprochen
und durch einen Nachtrag auf dem Lehrbefähigungszeugnis bekundet worden ist.
ME. 11. I. 1911, Zbl. 222. — Diese Bestimmungen gelten auch für Lehrerinnen
mit der Befähigung für Mittel- und höhere Mädchenschulen — ME. 26. IV. 1911,
Zbl. 384 — und für technische Lehrerinnen — ME. 25. IV. 1912, Zbl. 440 —,
für welche diese Bescheinigung nur auf einem der Befähigungszeugnisse er-
forderlich ist. ME. 6. V. 1914, Zbl. 425.

e) Schulamtsbewerber und Lehrer, welche nachträglich eine **Befähigung
für den Organisten- oder Kantordienst** erwerben oder ihr im Seminar-Ent-
lassungszeugnis erhaltenes Prädikat verbessern wollen, haben einen dahin-
gehenden Antrag unter Beifügung dieses Zeugnisses auf dem Dienstwege an
das zuständige Prov.-Schulkollegium zu richten, welches wegen der abzulegenden
Prüfung das Erforderliche veranlassen wird. ME. 26. III. 1914, Zbl. 381.

f) Die **Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in den weiblichen Hand-
arbeiten** an Volks-, Mittel- und höhern Mädchenschulen, sowie die zur Erteilung
des Unterrichts in der **Hauswirtschaftskunde** an Volks- und Mittelschulen
wird durch Ablegung je einer Prüfung nach den Prüfungsordnungen vom
18. V. 1908, Zbl. 607 erworben. — Die Bewerberin muß im allgemeinen am
Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben (§ 4 Pr.D.); es genügt
jedoch Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie sich verpflichtet, auch noch
die Turnlehrerprüfung abzulegen. ME. 14. VI. 1912, Zbl. 552. — Die
Ausbildung erfolgt in einjährigen Kursen nach den Bestimmungen vom 24. VI.
1907, Zbl. 563. — Für die Zulassung ist das Schlußzeugnis einer höhern Mäd-
chenschule — ME. 8. VIII. 1911, Zbl. 508 — oder einer Mädchenmittelschule —
ME. 10. IV. 1911, Zbl. 396 — oder einer gleichwertigen Ausbildung zu erbringen.
Bewerberinnen, deren Ausweise den Besitz gleichwertiger Bildung zweifelhaft
erscheinen lassen, sind von dem Prov.-Schulkollegium einer Prüfung zu unter-
ziehen — ME. 16. IV. 1908, Zbl. 603 —, über welche der ME. v. 7. VI. 1912,
Zbl. 507 nähere Bestimmungen enthält. — Ferner haben sich Bewerberinnen,
welche nicht den 1. Jahreskursus einer Frauenschule besucht haben usw., einer
technischen Aufnahmeprüfung zu unterziehen — ME. 31. V. 1910, Zbl. 590 —,
deren Anforderungen durch den ME. v. 1. III. 1912, Zbl. 387 näher bestimmt
sind.

g) Die **Befähigung als Kindergärtnerin** und als **Jugendleiterin** wird durch
Ablegung je einer Prüfung nach der Ordnung vom 16. VIII. 1911, Zbl. 530
und 536 erlangt. — Die Ausbildung erfolgt in den an Frauenschulen angeglie-
derten Kursen nach den Vorschriften des ME. v. 6. II. 1911, Zbl. 258. — Hier-
von bleibt die Ausbildung von Kindergärtnerinnen nach den Grundsätzen des
ME. v. 13. XI. 1885, Zbl. 740 unberührt. ME. 14. III. 1913, Zbl. 472. —
Zur Zulassung für die Ausbildung und Prüfung als Kindergärtnerin ist ein

Gesundheitszeugnis nicht zu fordern, wohl aber bei den Jugendleiterinnen. ME. 1. XII. 1913, Zbl. 1914, S. 217.

h) In den nach der Prüfungsordnung für **Sprachlehrerinnen** vom 7. III. 1917 bei den Provinzialtschulkollegien abzuhaltenden Prüfungen ist festzustellen, ob die Bewerberin zur Erteilung von Privatunterricht in der fremden Sprache befähigt ist. Die Befähigung zum Unterricht an anerkannten höhern und mittleren Anstalten ist auf Grund des dabei erlangten Zeugnisses nicht mehr auszusprechen. ME. 7. III. 1917. Zbl. 324.

II. Fortbildung im Amte.

a) Für die Fortbildung der Lehrer im Amte durch Abhaltung von **Konferenzen** zu sorgen, ist den Geistlichen (Ortschulinspektoren) bereits in § 25 der Principia regulativa (1763) und in § 49 ALM II, 12 zur Pflicht gemacht, und das Ministerialreskript vom 1. X. 1851 — Schn. u. v.Br. I. 41 — überläßt es den Regierungen, im Anschluß an die vorhandenen Bestimmungen die nötige Anweisung wegen einer zweckmäßigen Abhaltung der Parochial- und Synodalkonferenzen der Schullehrer zu geben. In der durch Min.-Reskr. v. 27. XII. 1870 genehmigten Anweisung für die Lokalschulinspektoren der Provinz Preußen — Schn. u. v.Br. I. 51 — wird in § 8 eine eingehende Anweisung für die Abhaltung der monatlichen Konferenzen gegeben. Während diese indes mit den Fortschritten auf dem Gebiete der Lehrerbildung an Bedeutung verloren und für den Bezirk Breslau durch die Vf. v. 18. III. 1905. II VI 474 aufgehoben worden sind, haben die Kreislehrerkonferenzen gerade in neuerer Zeit erhebliche Förderung erfahren, insbesondere durch Bewilligung von Staatsmitteln zur Entschädigung der Lehrer. Nach dem ME. v. 4. II. 1914. U III A 2086 ist von der Regierung für jede einzelne Schulstelle eine Konferenzentschädigung festzusetzen, welche ausreicht, die dem Lehrer durch die Teilnahme an der Konferenz erwachsenden Ausgaben zu decken. Dabei sind die unbedingt erforderlichen Reisekosten und ein angemessener Betrag für die Ausgaben am Konferenzorte in Ansatz zu bringen. Findet eine gesellige Zusammenkunft nach der Konferenz statt, so können auch die Teilnehmer des Konferenzortes eine entsprechende Entschädigung erhalten. — Lehrer und Lehrerinnen an höhern Mädchenschulen — ME. 22. III. 1900, Zbl. 536 —, an Privatschulen u. dgl. — ME. 19. VIII. 1901, Zbl. 793 — und an Mittelschulen — ME. 3. VIII. 1911, Zbl. 507 sind zur Teilnahme an den Kreislehrerkonferenzen **nicht** verpflichtet.

b) Die Einrichtung von **Kreislehrerbüchereien** wurde erstmalig angeregt durch die Vfgn. v. 21. IV. 1878 und v. 4. VI. 1878. II XI 1989, Sp. 239. Sie sind aus Beiträgen der Lehrer hervorgegangen und werden auch durch Zuwendungen des Ministers, besonders an Büchern, gefördert.

c) Die wesentlichste Förderung erfährt das Streben der Lehrerschaft nach weiterer Vervollkommenung durch zahlreiche **Fortbildungskurse** und die Mög-

lichkeit, die darin oder auch durch häuslichen Fleiß erreichten Fortschritte in besonderen **Prüfungen** darzutun, durch die sie die Befähigung für besondere und leitende Ämter erlangen. Es seien erwähnt die Prüfung für

1. **Lehrer an Mittelschulen**, Prüfungsordnung vom 1. VII. 1901, Zbl. 649, der auch Volksschullehrerinnen sich unterziehen können. ME. 13. III. 1909, Zbl. 369. — Lehrer (Lehrerinnen), welche die Befähigung als Turnlehrer, oder für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, oder für den Handfertigkeitsunterricht an solchen erworben haben, brauchen außer in Pädagogik nur noch in einem Fache die Mittelschullehrerprüfung abzulegen — ME. 7. III. 1912, Zbl. 388 —, desgl. die mit der Befähigung als Gesanglehrer. ME. 27. VIII. 1912, Zbl. 604. — Die nur noch in 1 Fache zu prüfenden Mittelschullehrer haben die Lehrprobe abzulegen. ME. 6. IX. 1912, Zbl. 605.

2. **Rektoren**. Pr.D. 1. VII. 1901, Zbl. 659. — Lehrerinnen wie bei 1. — Die Prüfungen zu 1. und 2. sind grundsätzlich in der Provinz abzulegen, in welcher der Bewerber wohnt. ME. 17. V. 1898, Zbl. 537.

3. **Lehrer und Leiter an Taubstummeneinrichtungen**. Pr.D. 20. XII. 1911, Zbl. 1912, S. 219. Über die Ausbildung vgl. ME. 10. III. 1910, Zbl. 489.

4. Desgl. an **Blindenanstalten**. Pr.D. 12. V. 1912, Zbl. 476.

5. Desgl. an **Hilfsschulen** 1. X. 1913, Zbl. 799 und Amtsbl. 1913, S. 416.

6. **Turn- und Schwimmlehrer**. Pr.D. 18. I. 1916, Zbl. 245. — Über die Abhaltung von Kursen zur Ausbildung von Turnlehrern in Breslau vgl. die Vf. des Prov.-Schulkollegiums zu Breslau vom 30. VI. 1910, über die an Universitäten den ME. 26. I. 1913, Zbl. 303 —, über die Zulassung zu den Lehrern den ME. 11. V. 1909. U III B 855 und v. 8. IV. 1916, Zbl. 365 —, über die Aufnahme von Lehrern in die Kgl. Landesturnanstalt zu Spandau den ME. 30. VI. 1910, Zbl. 1911, S. 661 und Amtsbl. 1912, S. 483. — Vor Eintritt in einen Lehrgang ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen. ME. 29. IV. 1914, Zbl. 424.

7. **Turn- und Schwimmlehrerinnen**. Pr.D. 22. I. 1916, Zbl. 263. — Über die Aufnahme von Lehrerinnen in die Kgl. Landesturnanstalt zu Spandau vgl. ME. 22. VI. 1912, Zbl. 509.

8. **Zeichenlehrer**. Pr.D. 31. I. 1902, Zbl. 276 und 25. IV. 1912, Zbl. 440. — Zur Vorbereitung sind 2 Jahre erforderlich. ME. 1. IV. 1902, Zbl. 348. — Der erforderliche Urlaub ist nur zu erteilen, wenn ein amtliches Gutachten der Staatsanstalten zur Ausbildung von Zeichenlehrern vorliegt. ME. 27. IX. 1898, Zbl. 752. — Die Zulassung zu den Kursen kann erfolgen für Bewerber 2½ oder 1½ Jahre nach Erwerb des erforderlichen Schulzeugnisses — ME. 24. VI. 1914. U IV 6308 —, für Bewerberinnen 1 Jahr nach Erwerb des Schulzeugnisses eines Lyzeums. ME. 8. IV. 1916, Zbl. 365.

9. **Organisten und Chordirigenten**. Pr.D. 6. VI. 1912, Zbl. 500. — Über Aufnahme in das Institut für Kirchenmusik vgl. ME. 21. I. 1896, Zbl. 261, über die Statuten desselben Zbl. 1882, S. 618 und Zbl. 1913, S. 332.

Endlich sind noch anzuführen:

10. Die zweijährigen **wissenschaftlichen Kurse zur Ausbildung von Seminarlehrern**, zu welchen im allgemeinen besondere Aufforderungen von zuständiger Stelle ergehen. Für die Zulassung und die Form der Anmeldungen sind die ME. vom 24. III. 1909. U III A 171, 2. II. 1911. U III A 45 und 29. XI. 1912. U III 2126 maßgebend. Bei Beginn des Kurses ist ein Revers über achtjährige Verpflichtung für den SeminarDienst auszustellen. Am Schluß jedes Kurses wird eine Abschlußprüfung nach der Ordnung vom 8. VII. 1912, Zbl. 515 abgehalten, mit deren Bestehen dieselben Rechte wie durch die Rektorprüfung erworben werden. ME. 26. X. 1912, Zbl. 680.

11. Kurse zur Ausbildung von Lehrern in **Handfertigkeit**. ME. 21. I. 1911, Zbl. 288.

12. Kurse zur **sprachlichen Vorbereitung** auf den **Auslandsdienst**. ME. 19. III. 1913. U III C 490 und Amtsbl. 1913, S. 131.

d) **Besondere Veranstaltungen**, die zur Erleichterung der Fortbildung im Amte dienen können, sind

1. die **Auskunftsstelle für Schulwesen** in Berlin-Schöneberg, Grunwaldstraße 6/7. Sie ist ermächtigt, in allen das Schulwesen und die Lehrerbildungsanstalten betreffenden Fragen, insbesondere über Unterrichtsbetrieb, Lehrpläne, Lehrbücher, Lehr- und Anschauungsmittel u. dgl. Auskunft zu erteilen oder zu vermitteln. Ausgeschlossen sind persönliche Angelegenheiten und Fragen, die noch nicht durch öffentlich bekanntgegebene Verfügungen der zuständigen Behörden entschieden sind. ME. 21. V. 1913, Zbl. 600.

2. Die **Hauptstelle** — ME. 29. XI. 1916, Zbl. 578 — **für den naturwissenschaftlichen Unterricht** in Berlin NW 40, Invalidenstraße 57/60. Sie soll die Vorbereitung und Leitung der naturwissenschaftlichen Fortbildungskurse für die Lehrer und Lehrerinnen haben und darüber hinaus auch als Prüfungs- und Auskunftsstelle für naturwissenschaftliche Lehrmittel dienen. ME. 19. IX. 1914, Zbl. 637.

3. Die **Jubiläumstiftung für Erziehung und Unterricht** in Berlin — A. Erl. v. 18. III. 1914, Zbl. 367. — Ihr Zweck ist die Gründung und der Betrieb einer zentralen Sammlungs-, Auskunfts- und Arbeitsstelle für Erziehungs- und Unterrichtswesen. Sie sammelt Material für die . . . praktische Beratung auf dem Gebiete des deutschen und ausländischen Erziehungs- und Unterrichtswesens, sie erteilt auf Wunsch Auskünfte . . .; sie bietet durch dauernde und wechselnde Ausstellungen sowie durch Sammlungen, Bücherei, Werkstätten usw. Gelegenheit zu theoretischer und praktischer Arbeit über Jugendkunde, Jugendbildung und sonstige pädagogische Angelegenheiten. Sie richtet ferner Vorträge, Führungen und Kurse ein sowohl für Fachleute als auch für andere an der Erziehung und Bildung der Jugend teilnehmende Kreise. (§ 1 u. 2 der Statuten a. a. D.)

III. Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen.

1. Nur für das Lehramt befähigte Personen (vgl. Ia) dürfen beschäftigt werden, die Lehrer im allgemeinen zunächst nur **auftragsweise**, bis sie ihrer aktiven Militärdienstpflicht genügt haben oder endgültig davon befreit sind, ME. 15. II. 1900 Nr. 4 Abs. 2 u. 3, Zbl. 407, auch dann noch, wenn sie die II. Prüfung bereits bestanden haben. ME. 7. VI. 1900, Zbl. 617. Diese Beschäftigung erfolgt nach dem **Regulativ über die Verwendung nicht voll oder auftragsweise beschäftigter Lehrkräfte** vom 4. IV. 1908, Zbl. 528. In größeren Städten können mehrere Lehrkräfte für einen gewissen Zeitabschnitt innerhalb der Grenzen dieses Regulativs zu Vertretern bestellt werden. ME. 24. IX. 1908, Zbl. 829, in Breslau nach Vf. 8. I. 1910. II I 2009. — Die Bestätigung der nicht voll beschäftigten technischen Lehrkräfte ist den Landräten bez. den Schuldeputationen übertragen. Vf. 18. IV. 1908. II I 878 bez. v. 26. IV. 1883. II X 187 Sp. 534.

2. Die einstweilige oder endgültige **Anstellung** erfolgt nach § 59—62 BÜG., die endgültige tunlichst bald nach Erlangung der Anstellungsfähigkeit. ME. 13. XI. 1912, Zbl. 682. Die Militärverhältnisse (vgl. VI, 2) müssen vor der Anstellung endgültig geregelt sein. — Die Anstellung an Volksschulen darf nicht von der Ablegung der Mittelschullehrerprüfung abhängig gemacht werden. ME. 30. XI. 1874, Zbl. 1875, S. 47. — Verwitwete Lehrerinnen können endgültig angestellt werden, wenn sie kinderlos sind oder durch ihre Kinder in der Erfüllung ihrer Pflichten als Lehrerin nicht behindert werden. ME. 17. VIII. 1910. U III C 2078 u. v. 1. XII. 1916, Zbl. 578.

3. Die **Besetzung erledigter Schulstellen** regelt sich nach § 59—62 BÜG. v. 28. VII. 1906, GS. 333, Zbl. 622. Das Verfahren bei der Besetzung nach § 59 a. a. D. wird durch Vf. an die RSchZ. vom 28. VII. 1908. II VI 2473 näher vorgeschrieben. — Eine durch Zurruheetzung eines Lehrers frei werdende Stelle darf erst dann wieder besetzt werden, wenn der Beamte tatsächlich in den Ruhestand getreten ist. Die Anstellungsverfügung darf dem Amtsnachfolger erst am Tage nach dem **Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers** ausgehändigt werden. Erl. d. F. M. v. 4. I. 1916. I 10663.

Die Wahl- und Berufungsberechtigten können sich über die Person und Lehrtätigkeit der Bewerber in geeigneter Weise unterrichten. ME. 21. I. 1899, Zbl. 322 und ME. 29. XII. 1913. U III C 2407, sowie Vf. 27. V. 1914. II a 896.

Die **Ausschreibung** einer erledigten Schulstelle durch die Schulaufsichtsbehörde kann auch dann erfolgen, wenn dem Schulverbande das Wahlrecht zusteht. ME. 25. IX. 1915, Zbl. 732.

Wenn **weniger als 3 geeignete Bewerber** (§ 59) vorhanden sind, die Wahlberechtigten aber die Benennung von dreien verlangen, so ist die Stelle bis auf weiteres auftragsweise zu verwalten. ME. 17. VII. 1911. U III D 3299/10 usw. Dasselbe gilt bei mangelnder Einigung für die Besetzung vereinigter Kirchen- und Schulstellen. ME. 11. X. 1911. U III C 539.

4. Die **Ernennungsurkunden** für ein Schulamt an Volksschulen sind in jedem Falle von der Schulaufsichtsbehörde auszustellen. ME. 4. III. 1909, Zbl. 375 und Entsch. DVB. 25. II. 1910, Zbl. 500. In dieselben können einzelne mit dem Volksschulamte nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehende Verpflichtungen aufgenommen werden; bei Lehrerinnen ist eine Bestimmung über das Ende der Anstellung im Falle der Verheiratung aufzunehmen — IV. Ausführungsanweisung zum VUG. Abs. B 2 und ME. 15. VII. 1908, Zbl. 759 —, insbesondere soll die Verpflichtung zur Übernahme von wöchentlich 4 Unterrichtsstunden an Fortbildungsschulen aufgenommen werden. ME. 14. I. 1898, Zbl. 227. Die Anstellung der Lehrerin soll mit Ende des Schulhalbjahres oder auch etwa mit dem Tage der Eheschließung ihr Ende erreichen. ME. 10. IX. 1910, Zbl. 865 — eine entsprechende Bestimmung ist bei der Anstellung verwitweter Lehrerinnen für den Fall ihrer Wiederverheiratung aufzunehmen. ME. 1. XII. 1916, Zbl. 578.

5. Als **Tag des Dienstantritts** (§ 34 Abs. 3 DVB.) gilt der Tag, von welchem ab die Verwaltung der Stelle durch die Schulaufsichtsbehörde oder in deren Namen übertragen worden ist. Ist ein bestimmter Tag in der Übertragungsverfügung nicht angegeben, so ist der Tag entscheidend, an welchem die Stelle tatsächlich übernommen wurde oder die Anmeldung dazu erfolgte. ME. 23. II. 1899, Zbl. 385.

Innerhalb der ersten 4 Wochen nach dem Dienstantritt soll der Lehrer sich an einem schulfreien Tage oder Nachmittage persönlich bei dem Landrat melden. Vf. 18. XI. 1876. II V 4040, Sp. 256.

6. Die **Vertheidigung** der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt in der Form, welche durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 22. I. und 6. V. 1867 — GS. S. 132 u. 715 — und den Staatsministerialbeschluss v. 31. X. 1867 vorgeschrieben ist — ME. 6. X. 1873, Zbl. 667 u. ME. 13. XII. 1894, Zbl. 1895, S. 201 —, in der Klasse vor versammelter Schulpugend, im Beisein der übrigen Lehrer und des Schulvorstandes, der dazu einzuladen ist. Vf. 16. IX. 1876. II III 3019, Sp. 256. — Lehrerinnen, welche lediglich zum Unterricht in den Handarbeiten angenommen sind, ohne fest, d. h. nicht auf Kündigung, angestellt zu sein, sind nicht zu vertheidigen. A. a. D. und Vf. 27. X. 1873, Sp. 251 und vom 3. I. 1895. II VI 3753.

7. Die Zahl der Lehrerinstellen an Volksschulen soll erhöht werden — ME. 30. XI. 1908. U III 7192 —, so daß sie an reinen Mädchenschulen etwa $\frac{2}{3}$, an gemischten Schulen etwa $\frac{1}{3}$ der Gesamtzahl betragen. ME. 13. VI. 1916, Zbl. 428.

8. Endgültig angestellte Lehrer können vorübergehend an einem andern Orte kommissarisch beschäftigt werden — ME. 5. X. 1908, Zbl. 830 —, jedoch ist die provisorische Berufung in eine andere Stelle nur bei der Berufung in eine Rektorstelle gestattet. ME. 2. VIII. 1870, Zbl. 556.

9. Volksschullehrer dürfen nicht gleichzeitig als Mittelschullehrer angestellt werden und umgekehrt. ME. 6. XII. 1910, Zbl. 1911, S. 272.

10. Die **Übernahme von Lehrern eines andern Regierungsbezirks** darf nur nach Anhörung der für den bisherigen Beschäftigungsort zuständigen Regierung erfolgen, die Wiederbeschäftigung eines **entlassenen Lehrers** im allgemeinen nur mit Genehmigung des Ministers. ME. 4. IV. 1891, Zbl. 365.

Die Verfügung, durch welche einer Lehrperson die Anstellung oder die Bestätigung bekanntgegeben wird, ist ihr durch die Hand der für den bisherigen Anstellungsort zuständigen Regierung zuzustellen, die sie zugleich von dem Zeitpunkt der Übernahme an aus der bisherigen Stelle zu entlassen hat. ME. 26. IX. 1912, Zbl. 646.

11. Vor der Zulassung von Personen zum Privatschuldienst ebenso wie von Kandidaten der Theologie und des höhern Schulamtes für den Volksschuldienst sind deren **Zeugnisse zur Vermeidung von Täuschungen**, nötigenfalls durch Anfragen bei den zuständigen Behörden, sorgfältig zu prüfen. ME. 23. XI. 1896, Zbl. 739.

12. Schulamtsbewerber und Lehrer, welche ihre Befähigung für das Volksschulamt durch **Zeugnisse außerpreussischer Prüfungsbehörden im Deutschen Reiche** dartun, können unter Erlaß der ersten Prüfung provisorisch und unter der Bedingung angestellt werden, daß sie die zweite Lehrprüfung nach den für diese geltenden Bestimmungen vor einer preussischen Prüfungskommission ablegen. ME. 5. VI. 1877, Zbl. 348.

Ausländer gewinnen mit der Anstellung im öffentlichen Schul- usw. Dienst die Staatsangehörigkeit. Ges. 1. VI. 1870, § 9—11, DVB. 355, sie dürfen deshalb nicht ohne Genehmigung des Ministers angestellt werden. ME. 21. VI. 1886, Zbl. 702.

13. Die Bestimmungen der §§ 35—40 VUG. über die **Konfession** der Lehrer finden auch bei Vertretungen sinngemäße Anwendung. ME. 6. V. 1915. U III C 125.

Lehrer **mennonitischen Glaubensbekenntnisses** dürfen nach Anhörung des den Religionsunterricht leitenden Geistlichen widerruflich zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts zugelassen werden. ME. 6. VIII. 1910, Zbl. 779.

Bei **Konfessionswechsel** eines Lehrers hat der Minister der geistl. usw. Angelegenheiten im Verwaltungswege darüber Entscheidung zu treffen, ob der Lehrer zur ferneren Verwaltung seiner Lehrerstelle unfähig und seine Ernennung ungültig geworden ist. Staatsministerial-Beschl. 21. I. 1851. MBl. d. i. R. S. 36.

IV. Versetzung und Entlassung der Lehrer.

1. Versetzungen aus dem Bezirk einer Regierung in den einer andern erfolgen im Einvernehmen dieser beiden Behörden unter Beachtung des ME. 26. IX. 1912, Zbl. 646 (vgl. III, 10).

2. Die Gemeinde ist im allgemeinen zur **Herbeiholung** des neuen Lehrers verpflichtet — Vf. 12. XII. 1899. II X 3446 —, jedoch nicht im Geltungsbereich des kathol. Schulreglements vom 3. XI. 1765. Vf. 12. II. 1903. II VIII 67.

Auftragsweise beschäftigte Schulamtsbewerber haben keinen Anspruch auf Vergütung der **Umzugskosten**. ME. 27. II. 1902, Zbl. 326 und vom 4. XII. 1914, Zbl. 1915, S. 310. Bei Versetzungen im Interesse des Dienstes — ohne Mitwirkung des Berechtigten, LBG. § 31 und BUÖ. § 62, 2 — werden Umzugskosten aus der Staatskasse nach dem Regulativ vom 5. X. 1910, Zbl. 867 gewährt. Über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 62, 2 BUÖ. vgl. ME. 28. IV. 1908, Zbl. 618 und 10. V. 1909, Zbl. 588.

3. Die **Personalnotizblätter** der neu angestellten Lehrer sind auszufüllen und aufzubewahren bzw. einzureichen — Vf. 29. XI. 1877. II VIII 2967, Sp. 256 —, die der verziehenden Lehrer sind von den bisher zuständigen an die fortan zuständigen Kreisschulinspektoren abzugeben — Vf. 4. III. 1881. II V 121, Sp. 261 —, bei Versetzung in einen andern Regierungsbezirk durch Vermittelung der Regierungen. Vf. 21. VI. 1897. II V 192, Sp. 273.

4. Bei derjenigen Instanz, von welcher die Befetzung eines Amtes abhängt, muß auch die **Entlassung** nachgesucht werden. MR. II 10 § 94.

Die Aufnahme einer Bestimmung über die Kündigungsfrist in die Berufungsurkunde ist nicht geeignet, die Schulaufsichtsbehörde in der Befugnis zu beschränken, über den **Zeitpunkt der Entlassung oder Versetzung** eines Lehrers frei und lediglich nach dienstlichen Rücksichten zu befinden. ME. 8. VII. 1887, Zbl. 773.

Ein Lehrer, welcher sein Amt überhaupt niederlegen will, hat dieses 3 Monate vorher zu kündigen, kann jedoch nicht verlangen, vor Schluß des laufenden Unterrichtsemesters entlassen zu werden. ME. 10. II. 1857, Zbl. 1859, S. 301. Die Frist bis zur Entlassung darf indes den Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten. ME. 19. IV. 1870, Zbl. 365.

Die **Entlassung wird rechtswirksam** mit der Zustellung oder Bekanntgabe der Entlassungsverfügung an den Lehrer. ME. 16. VII. 1910, Zbl. 774.

Auch provisorisch angestellte Lehrer können **nur von der Regierung entlassen werden**. ME. 6. II. 1864, Zbl. 235. — Dasselbe gilt von Lehrern an Mittelschulen. ME. 5. III. 1866. 23045 (Schn. u. v. Br. I. 619) und ME. 19. III. 1917. U III D 573.

5. Nach der beim Eintritt in das Lehrerseminar einzugehenden reversaliſchen Verpflichtung — ME. 24. I. 1887, Zbl. 231 und ME. 14. V. 1892, Zbl. 656 — ist der vor Ablauf von 5 Dienstjahren **freiwillig** aus dem Schuldienst **Ausscheidende** oder sein Vater usw. zur Rückzahlung der im Seminar etwa erhaltenen Unterstützungen und eines Entgelts von 30 M. für jedes im Seminar zugebrachte Halbjahr verpflichtet.

V. Urlaub und Vertretung der Lehrpersonen.

1. Die Beurlaubung der Lehrer und Lehrerinnen bis zu 3 Tagen erfolgt durch den Ortsschulinspektor oder den Rektor, bis zu 14 Tagen durch den Kreisschulinspektor (vgl. die betr. Dienstsanweisungen für diese), in kreisfreien Städten

bis zu 6 Monaten durch die Schuldeputation (vgl. 3. Ausführungsanweisung zum BUÖ. vom 6. XI. 1907, Zbl. 865), sonst durch die Regierung nach Anhörung der Schulunterhaltungspflichtigen. ME. 8. I. 1910, Zbl. 295. — Die staatliche Behörde ist zur Beurlaubung eines Lehrers auch gegen den Willen des Schulverbandes zuständig. Entsch. d. OBG. vom 9. I. 1914, Zbl. 289.

2. Beurlaubungen für kürzere Dauer dürfen nur aus dringenden **Gründen** erfolgen, welche in der Person oder in persönlichen Verhältnissen des Lehrers liegen; sie dürfen nicht unter den Begriff der Schulferien fallen. Vf. 7. XI. 1879, Sp. S. 217. Insbesondere sind auch Beurlaubungen zur Teilnahme an Vereinstagungen im allgemeinen nicht statthaft — ME. 31. III. 1910 und 8. VII. 1910, Zbl. 696 —, dagegen sind Beurlaubungen zur Teilnahme an Regimentenjubiläen gestattet, soweit das Schulinteresse nicht entgegensteht. ME. 15. IV. 1913. U III C 632. Ferner sind Anträge auf Beurlaubung zum Übertritt an private Fürsorge-Erziehungsanstalten — ME. 14. II. 1907, Zbl. 305 — und zur Ausbildung für den Taubstummenlehrerberuf — ME. 2. V. 1905, Zbl. 421 — mit Wohlwollen zu prüfen.

Bewerbern um auswärtige Schulstellen ist zur Abhaltung von Lehrproben oder zur persönlichen Vorstellung bei den Berufungsberechtigten Urlaub **nicht** zu gewähren. Vf. 27. V. 1914 — II a 896 (vgl. III, 3).

Die Anmeldung und Beurlaubung von Lehrern für deutsche Auslandsschulen wird durch die ME. vom 27. III. 1905, Zbl. 338, 1. VI. 1908, Zbl. 597 und 24. IV. 1908, Zbl. 603 geregelt.

3. Der **Bezug des vollen Dienst Einkommens** steht den zur Teilnahme an Fortbildungskursen, die dem Unterrichtsminister unterstehen, Beurlaubten mit der Maßgabe zu, daß sie im allgemeinen die Kosten der Stellvertretung zu tragen und bei der Schulkasse zurückzulassen haben; bei Beurlaubung in eine andere Stelle hat der Beurlaubte das volle Dienst Einkommen der Stelle zurückzulassen. ME. 23. XII. 1904, Zbl. 1905, S. 225.

4. Zur **Verwaltung zeitweise erledigter** oder wegen Behinderung zeitweise unterrichtlich nicht versorgter Lehrerstellen kann die Regierung **Lehrer anderer Schulverbände**, insbesondere auch städtische Lehrer heranziehen — ME. 11. I. 1881, Zbl. 217 —, und die Lehrer sind zur Vertretung in einem andern Schulverbande verpflichtet. ME. 5. X. 1908, Zbl. 830. Wenn dadurch Kosten entstehen, so sind die Schulunterhaltungspflichtigen zu hören. ME. 8. III. 1895, Zbl. 371 und 4. IV. 1908, Zbl. 528. Diese sind jedoch zur Tragung der durch die Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde entstandenen Kosten unter allen Umständen verpflichtet. OBG. 22. IX. 1899 (Dumdey S. 158).

5. Bei Vertretungen erledigter Stellen oder in einem fremden Schulverbande sind **Vergütungen** zu gewähren. ME. 15. IV. 1901, Zbl. 411. Den zu militärischen Übungen einberufenen Lehrern sind diese nicht aufzuerlegen — ME. 20. III. 1903, Zbl. 334 —, den eine längere als vierwöchige Freiheitsstrafe verbüßenden, nicht zugleich vom Amte suspendierten Lehrern nur bis zur Hälfte ihres Dienst Einkommens. ME. 18. III. 1905, Zbl. 350.

6. Bei **vereinigten Schul- und Kirchenämtern** ist im Falle der Erledigung das gesamte Stelleneinkommen zur Bestreitung der Kosten der Stellvertretung im Schul- und Kirchenamte zu verwenden. Steht das Stelleneinkommen nicht zur Verfügung, so hat der Schulverband die Kosten der Vertretung im Schulamte, die Kirchengemeinde die der Vertretung im Kirchenamte zu tragen, wenn nicht hierüber eine andere Festsetzung vorliegt. *ME.* 1. VIII. 1912, *Zbl.* 573.

VI. Militärverhältnisse der Lehrer.

1. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts können ihrer Militärdienstpflicht als Einjährig-Freiwillige genügen, oder sie werden nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterieregiment zur Reserve beurlaubt. *MRD.* v. 8. II. 1900, *Zbl.* 1900, *S.* 407.

2. Bis zur Ableistung ihrer Militärdienstpflicht dürfen die Schulamtsbewerber (Lehrer) nur auftragsweise beschäftigt werden — *ME.* 15. II. 1900 *Nr.* 4, *Abf.* 2 u. 3, *Zbl.* 407 —, auch nach bestandener II. Prüfung. *ME.* 7. VI. 1900, *Zbl.* 617. Dabei sollen sie den einstweilig angestellten gegenüber keine finanziellen Nachteile haben. *ME.* 29. VI. 1900, *Zbl.* 698 und 18. IV. 1910, *Zbl.* 567.

3. Für die **Anrechnung der Militärdienstzeit** und des Kriegsdienstes bei Lehrern gelten die hierauf bezüglichen Grundsätze für die Staatsbeamten vom 14. XII. 1891. *ME.* 17. VI. 1916, *Zbl.* 484. Sie ist auf die Zeit der rewersalischen Verpflichtung anzurechnen — *ME.* 12. II. 1906, *Zbl.* 384 —, und auf das Befoldungsdienstalter auch dann, wenn sie vor Ergreifung des Lehrerberufs und vor Eintritt in das Seminar zurückgelegt ist. *ME.* 3. VIII. 1910, *Zbl.* 773.

VII. Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen.

1. Das **Dienst Einkommen** der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen wird geregelt durch das Gesetz vom 26. V. 1909, *GS.* 93 nebst den ergänzenden Gesetzen vom 25. VI. 1910, *GS.* 105 über die Mietentschädigung und vom 5. VII. 1912, *GS.* 191 über die Amtszulagen, wozu die Ausführungsanweisungen vom 21. VI. 1909, *Zbl.* 625 und vom 20. VII. 1912, *Zbl.* 524 ergangen sind.

Abgesehen von Ortszulagen — § 20 u. 21 d. *G.* 26. V. 1909 — und Amtszulagen — § 24 a. a. *O.* bez. *Gez.* v. 5. VII. 1912 — besteht das Dienst Einkommen für Lehrer aus 1400 *M.* Grundgehalt und 9 Dienstalterszulagen von je 250 *M.* in der 3. und 4. Stufe, von je 200 *M.* in den übrigen Stufen, für Lehrerinnen aus 1200 *M.* Grundgehalt und je 100 *M.* Alterszulage in den beiden ersten, je 150 *M.* in den übrigen 7 Stufen, neben freier Wohnung oder Mietentschädigung. § 12—19 *LBG.* u. *G.* v. 25. VI. 1910. — Auftragsweise oder einstweilig angestellte Lehrkräfte und solche Lehrer, die noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, erhalten $\frac{4}{5}$ des Grundgehalts, wenn nicht der Minderbetrag durch Beschluß des Schulvorstandes auf einen geringern Bruchteil vermindert wird. § 5 *LBG.*

Lehrerinnen, die auftragsweise eine Lehrerstelle verwalten, erhalten $\frac{4}{5}$ des Grundgehalts einer **Lehrerin**, im Falle des § 5 *Abf.* 2 *LBG.* höchstens 1200 *M.* *Abf.* 16. XI. 1909, II I 2065.

2. Das volle Grundgehalt ist von dem Tage ab zu zahlen, an welchem die Voraussetzungen des § 5 *LBG.* nicht mehr zutreffen. *ME.* 24. I. 1910, *Zbl.* 341.

Der **Fortfall der Kürzung des Grundgehalts** — § 5 *Abf.* 3 — und die Gewährung der ersten Dienstalterszulage nach 3 Jahren — § 7 *LBG.* — kann auch auf Lehrer Anwendung finden, die die Prüfung für das Pfarr- oder das höhere Lehramt in außerpreussischen Bundesstaaten bestanden haben, wenn diese die preussischen Prüfungszeugnisse in gleicher Weise anerkennen. *ME.* 4. XI. 1910, *Zbl.* 916. — Die Ablegung der ersten theologischen Prüfung oder der Prüfung pro introitu berechtigt noch nicht zu den Vorzugsrechten der § 5 *Abf.* 3 und § 7 *Abf.* 2 *LBG.* *ME.* 26. VII. 1910, *Zbl.* 776.

3. Zur Erleichterung der pünktlichen Auszahlung der Lehrergehälter können die Kreisassen die Staatsbeiträge und die Ergänzungszuschüsse schon am letzten Werktag vor dem Vierteljahrsbeginn zahlen — *ME.* 19. I. 1912, *Zbl.* 286 —, auch die evang. Kirchenassen haben durch den *EDR.* unter dem 31. X. 1913 ähnliche Anweisung bezüglich kirchlicher Einkünfte erhalten. *ME.* 11. XII. 1913, *U III E* 1776 *G I.*

4. **Ersparnisse** aus dem gesamten Dienst Einkommen einer Lehrerstelle infolge unerlaubter Entfernung aus dem Amte — § 8 Disziplinar-*Gez.* v. 21. VII. 1852 — stehen dem Verbannte zu, welcher für Ersatz der ausbleibenden Dienstleistung zu sorgen hat. *ME.* 25. X. 1899, *Zbl.* 818 und v. 10. V. 1905, *Zbl.* 422.

5. Das **Dienst Einkommen vereinigter Schul- und Kirchenämter** ist als ein einheitliches anzusehen. Der Schulverband ist zur Unterhaltung der vereinigten Stelle verpflichtet; die Kirchengemeinde hat nur gewisse Beiträge zu leisten. *ME.* 21. VII. 1909, *Zbl.* 728.

Die **Kürzung des Dienst Einkommens vereinigter Schul- und Kirchenämter** nach § 5 *Abf.* 1 u. 2 *LBG.* erstreckt sich auf das ganze Grundgehalt. *ME.* 30. III. 1898, *Zbl.* 384. Im Falle des Disziplinarverfahrens erscheint es im Interesse der Disziplin sowie zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Regelung des Suspendierungsgehaltes usw. notwendig, daß die weltliche und die kirchliche Disziplinarbehörde Hand in Hand gehen. Läßt sich dies im Einzelfalle nicht erreichen, so erübrigt nur, eine vorübergehende Trennung des vereinigten Amtes und der mit ihm verbundenen Bezüge vorzunehmen. *ME.* 11. XI. 1903, *U III E* 2603.

6. Hat ein Schulverband von der Befugnis zur Gewährung von **Ortszulagen** (§ 20—23 *LBG.*) Gebrauch gemacht, so erfolgt die Feststellung der einzelnen Leistung durch die Schulaufsichtsbehörde. Ist Beginn und Höhe derselben von der Erreichung eines bestimmten Dienstalters abhängig gemacht (§ 22 *Abf.* 2 *LBG.*), dann muß die Berechnung der Dienstzeit nach den für die Alterszulagen geltenden Bestimmungen erfolgen. *Entsch.* d. *OBG.* v. 18. XI. 1913, *Zbl.* 354. — Die Gewährung einer weiteren Ortszulage ist nicht abhängig von der Dienstführung. *ME.* 10. I. 1910, *Zbl.* 305.

7. Die **penjionsfähige Amtszulage von 100 M** (§ 24 Abs. 2 LBG.) ist von dem auf die Vollendung der zehnjährigen ununterbrochenen Dienstzeit folgenden Tage ab zu gewähren. ME. 24. I. 1910, Zbl. 341. — Für die Berechnung dieser Dienstzeit genügt auch eine auftragsweise volle Beschäftigung, ebenso ist die Dienstzeit vor vollendetem 21. Lebensjahre zu berücksichtigen; die Zeit des aktiven Militärdienstes kommt aber nicht in Anrechnung. ME. 14. VII. 1909, Zbl. 1910, S. 298. Die zehnjährige Dienstzeit ist von dem Zeitpunkt an rückwärts zu berechnen, von welchem an der Anspruch auf die Zulage erhoben wird, und darf **keine Unterbrechung** erfahren haben — ME. 13. X. 1909, Zbl. 731 —, die Zeit etwaiger früherer Anstellung als Hauptlehrer ist indes anzurechnen. ME. 3. VIII. 1909, Zbl. 727 u. v. 20. VIII. 1909, Zbl. 791. Dabei ist nur die Zeit im öffentlichen Schuldienste Preußens in Betracht zu ziehen. ME. 1. XII. 1909, Zbl. 727.

Zu den Schulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen im Sinne des § 24 Abs. 1 LBG. gehören nur Schulen mit wenigstens 5 Lehrkräften. ME. 18. XII. 1909, Zbl. 1910 S. 302. Die Umwandlung eines Schulsystems in ein solches mit erhöhter Amtszulage für den Leiter (§ 24 Abs. 1 LBG. in der Fassung d. Ges. v. 5. VII. 1912) darf nur mit Zustimmung des Schulverbandes oder nach erfolgter Feststellung im Beschlußverfahren gemäß dem Ges. v. 26. V. 1887 erfolgen. ME. 25. VII. 1910. U III E 1475.

8. Die **Dienstwohnung** (§ 12—15 LBG.) für einen verheirateten Lehrer soll 3—4 heizbare Wohn- und Schlafräume mit einer Grundfläche von 65—85 qm, dazu eine Küche von 12—20 qm Grundfläche und sonstige Wirtschaftsräume enthalten, die für unverheiratete Lehrer eine Stube von 18—25 qm und eine heizbare Kammer von 15—18 qm Grundfläche, die für einen unverheirateten Lehrer mit eigener Wirtschaft und für Lehrerinnen daneben noch eine zweite heizbare Kammer nebst kleiner Küche. ME. 15. XI. 1895, Zbl. 828. — Wo ein Bedürfnis dafür besteht, ist auch für eine heizbare Mädchenkammer zu sorgen — ME. 19. V. 1913, Zbl. 622.

Gesundheitsgefährlicher Zustand von Dienstwohnungen oder Arbeitsräumen kann Schadenersatzansprüche begründen — ME. 12. IX. 1915, Zbl. 721.

Die Schulbaulast umfaßt auch die Verpflichtung, an Stelle der Dienstwohnung während der Bauzeit die erforderlichen Räume zu beschaffen. Entsch. d. OBG. 9. II. 1906, Zbl. 706.

9. Die **Mietentschädigung** (§ 16—18 LBG. in der Fassung d. Ges. 25. VI. 1910) darf in den Ortsklassen A—D nicht weniger betragen als 800, 630, 520 und 450 M für Lehrer, und 560, 470, 390 und 330 M für Lehrerinnen, in der obersten Stufe der Ortsklasse E mindestens 330 M für Lehrer und 250 M für Lehrerinnen. Einstweilig angestellte Lehrer und unverheiratete Lehrer ohne eigenen Hausstand, sowie Lehrer, die noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, erhalten eine um ein Drittel geringere Mietentschädigung. Die Kürzung kann beschränkt werden, auch fortfallen.

Der vom Provinzialrat der Provinz Schlesien unter dem 17. IX. 1911 festgesetzte Mietentschädigungstarif der Volksschullehrer und -lehrerinnen der Provinz Schlesien enthält folgende Sätze:

	In der Ortsklasse								Pensionsfähiger Durchschnittssatz
	A	B	C	D	E ₁	E ₂	E ₃	E ₄	
	M	M	M	M	M	M	M	M	M
1. für Leiter von Schulen mit 6 und mehr aufsteigenden Klassen	920	840	670	550	500	420	320	250	670,50
					Durchschn. 372,50 M				
2. für Lehrer	800	720	550	450	420	350	260	200	565,50
					Durchschn. 307,50 M				
3. für Lehrerinnen	560	500	410	330	300	250	190	140	404,00
					Durchschn. 220 M				

und teilt gleichzeitig die Schulorte der Ortsklasse E den 4 Stufen derselben zu.

Auftragsweise beschäftigte Lehrkräfte haben nicht einen gesetzlichen Anspruch auf Mietentschädigung, es soll bei der Festsetzung ihrer Vergütung aber auf ihr Wohnungsbedürfnis Rücksicht genommen und ihnen im allgemeinen dieselben Bezüge wie bei einstweiliger Anstellung gewährt werden. ME. 18. IV. 1910, Zbl. 567.

10. **Eigener Hausstand** im Sinne des § 16 LBG. ist nur dann vorhanden, wenn der unverheiratete Lehrer eine andere Person in seinen Haushalt dauernd aufgenommen hat, deren Unterhalt er ganz oder zum größten Teil dauernd bestreitet. ME. 25. III. 1899, Zbl. 452.

Im Falle der **Verheiratung** steht die unverkürzte Mietentschädigung vom Tage der Eheschließung an zu. Entsch. d. OBG. 5. X. 1900, Zbl. 1901, S. 346.

Verwitwete Lehrer erhalten die volle Mietentschädigung, auch wenn sie keinen eigenen Hausstand führen. Entsch. d. OBG. 17. VI. 1908, Zbl. 1909, S. 378.

In Gesamtschulverbänden, zu denen **Orte verschiedener Stufen** der Ortsklasse E gehören, ist die höhere Stufe für die Mietentschädigung maßgebend. Entsch. d. OBG. 16. XII. 1913, Zbl. 359.

11. Ein **Hausgarten** (§ 28 LBG.) kann auch in Städten als Zubehör zur Dienstwohnung gewährt werden und darf nicht auf das Grundgehalt angerechnet werden. ME. 21. XI. 1898, Zbl. 799.

Bei der **Anlage von Dienstgärten** jeglicher Art dürfen Obstbäume und fruchtbringende Sträucher gepflanzt werden, wenn und soweit im Kostenanschlage Mittel für Anlage von Gärten vorgesehen sind, ihre Erträge den Haushaltsbedarf des Wohnungsnießers nicht überschreiten und die Anpflanzung sich nur auf die gewöhnlichen Obstsorten erstreckt. ME. d. v. A. 9. XII. 1908 und ME. 7. I. 1909, Zbl. 1909, S. 213.

12. Bei Versetzungen im Interesse des Dienstes erhalten die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen aus der Staatskasse eine **Vergütung der Umzugskosten** (§ 31 LVBG.) nach dem Regulativ vom 5. X. 1910, Zbl. 867, dessen Sätze für den Fall, daß der Lehrer aus einer Stelle, in der er sein Dienstland selbst bewirtschaftet und Landwirtschaft getrieben hat, in eine andere Stelle gleicher Art versetzt wird, durch den ME. vom 31. I. 1912, Zbl. 291 erhöht worden sind. — Die Umzugskosten sind, wie andere Dienstgebühren, erforderlichenfalls portofrei zuzuschicken. ME. 21. I. 1902, Zbl. 291. — Eine Versetzung im Interesse des Dienstes darf nur **im Interesse der Stelle** erfolgen, aus welcher die Versetzung stattfindet. ME. 15. IV. 1909, Zbl. 364. — Die Bestimmungen des § 4 des Umzugskosten-Ges. vom 24. II. 1877 über die **Erstattung der Miete** finden auch auf Volksschullehrer Anwendung. ME. 3. VI. 1911, Zbl. 448.

13. Als **Zeugen und Sachverständige** erhalten die Leiter und Leiterinnen der öffentlichen mittleren und der Volksschulen die in dem ME. v. 26. II. 1903, Zbl. 287 unter d, die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen mittleren und an Volksschulen die daselbst unter e festgesetzten Sätze an Reisekosten und Tagelohnern. ME. 15. XII. 1915, Zbl. 243.

14. Die **Gnadengebühren** (§ 32 LVBG.) können ganz oder teilweise an Eltern, Geschwister usw. oder auch an dritte Personen gezahlt werden. ME. 20. I. 1910, Zbl. 328. Sie können auch den Eltern usw. der Lehrerinnen gezahlt werden, wenn diese bis zu ihrem Tode im Dienste standen, nicht aber, wenn sie bereits im Ruhestande lebten. Vf. 3. IX. 1913. II I 1298. — Die Gewährung von Gnadenbezügen an die Hinterbliebenen auftragsweise beschäftigter Lehrer ist freiwillig, erscheint indes billig. ME. 5. VI. 1902, Zbl. 466.

15. Bei Festsetzung des **Besoldungsdienstalters** (§ 34–36 LVBG.) ist die Zeit des aktiven Militärdienstes ohne Einschränkung anzurechnen. ME. 3. VIII. 1910, Zbl. 773. — Im allgemeinen wird bei wissenschaftlichen Lehrerinnen eine **Beschäftigung** von mindestens 12 Wochenstunden als **volle** angesehen werden können — ME. 30. IV. 1912, Zbl. 441 —, bei technischen eine solche von 14 Wochenstunden. ME. 4. V. 1911, Zbl. 401. — Als **öffentliche Schulanstalten** sind diejenigen Schuleinrichtungen anzusehen, welche im Eigentum und unter der Verwaltung des Staates oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft stehen. ME. 24. VIII. 1908. U III E 2548, Dumb. 241; vgl. auch Entsch. d. LVBG. v. 10. II. 1911, Zbl. 630. — Die Dienstzeit an einer ordnungsmäßig eingerichteten Präparandinnenanstalt ist anzurechnen. ME. 26. V. 1915. U III E 297 II; dagegen gilt der Dienst an Taubstummen- usw. Anstalten als Privatschuldienst, wenn diese einen wesentlichen Teil des Einnahmetats aus dem von privater Seite gezahlten Pflegegelde beziehen. ME. 7. XII. 1909 M.d.F., S. 3636. Dumb. S. 243. — Die Beschäftigung an einer jüdischen Religionschule wird als voll nur angesehen werden können, wenn sie mindestens 12 Wochenstunden betragen hat — ME. 12. X. 1909, Zbl. 790 —, wobei die Erteilung des Barmitzwa-Unterrichts ebenso wie die des liturgischen Gesangunterrichts mitzurechnen ist. ME. 8. VIII. 1910. U III E 1639.

Auch die in Waldeck-Pyrmont zurückgelegte Schuldienstzeit kann nur mit Genehmigung des Ministers (§ 35, Abs. 2 LVBG.) angerechnet werden. Die ME. vom 14. II. 1888 und vom 25. IV. 1888, Zbl. 407 u. 561 sind aufgehoben. ME. 16. I. 1913. U III E 2097. — Die im Auslande zurückgelegte Dienstzeit wird grundsätzlich nur dann angerechnet, wenn es sich um deutsche Auslandsschulen im Sinne des Erl. v. 27. III. 1905, Zbl. 338 handelt. ME. 30. V. 1910. U III E 1073.

Die Anrechnung von Privatschuldienst nach § 36 LVBG. ist auch für die Lehrkräfte der an die Volksschullehrer-Alterszulagekasse angeschlossenen öffentlichen mittleren Schulen zulässig. ME. 1. III. 1910, Zbl. 428 und v. 16. IV. 1910, Zbl. 566. — Bei Nachzahlungen in Teilbeträgen ist immer nur der Teil der Privatschuldienstzeit anzurechnen, der durch die bis dahin gezahlte Summe gedeckt ist. ME. 14. X. 1909, Zbl. 792.

Als **penjionsfähige Dienstzeit** muß in der Regel auch die Zeit gerechnet werden, während welcher der Lehrer vor erlangter Anstellungsfähigkeit oder Ablegung einer Prüfung nach dem vollendeten 17. Lebensjahr mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine Lehrerstelle an einer öffentlichen Schule Preußens vollbeschäftigt versehen hat. ME. 21. XI. 1912, Zbl. 699.

Tag des Dienstantritts s. III, 5.

VIII. Besondere Rechte und Pflichten der Lehrer.

1. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. Verf.-Urk. 31. I. 1850 Art. 23 Abs. 2 — Entsch. d. Staats-Min. v. 31. X. 1868, Schn.u.v.Br. I, S. 889. — Sie sind mittelbare Staatsbeamte — ME. 29. II. 1872, Schn.u.v.Br. I, S. 727 —, und keine Gemeindebeamte. Entsch. d. LVBG. 1. III. 1893 u. 16. V. 1911, Zbl. 1893, S. 374 u. 1911, S. 635. Auch die Lehrer an öffentlichen Fortbildungsschulen sind mittelbare Staatsbeamte. Entsch. d. LVBG. 16. V. 1911, Zbl. 635. Nach der Entsch. des RG. vom 5. V. 1914. VA XIII 233 gibt es den Begriff des mittelbaren Staatsbeamten im Sinne des ALR. bei den heutigen staatsrechtlichen Verhältnissen nicht mehr, und die Volksschullehrer sind unmittelbare Staatsbeamte ganz eigener, besonderer Art, da sie in eine außerordentlich enge Beziehung zu dem Träger der Schullasten, der Gemeinde, gestellt sind. — Nach dem zu leistenden Diensteide — Verordn. 6. V. 1867, GS. 715 — sind sie dem Landesherrn Treue und Gehorsam schuldig und haben die ihnen vermöge ihres Amtes obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen genau zu erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft zu beobachten. — Die Ernennungsurkunde umschreibt den Kreis der Pflichten und Rechte des Lehrers wie folgt: Der Lehrer hat sein Amt nach den bestehenden und noch zu erlassenden allgemeinen und besonderen Verordnungen seiner vorgesetzten Dienstbehörden treu und gewissenhaft zu verwalten, seinen Vorgesetzten stets mit Ehrerbietung zu begegnen, die ihm anvertraute Jugend mit Fleiß zu unterrichten, ihr leibliches und geistiges Wohl mit allen Kräften zu fördern, einen christlichen Lebenswandel zu führen und in allen Stücken in und

außer dem Amte sich so zu verhalten, wie es die Treue gegen den König, der Gehorsam gegen die Gesetze und sein Gewissen von ihm fordern und wie er es vor Gott verantworten kann. Für die treue und tadellose Erfüllung aller seiner Pflichten werden ihm die mit seinem Amte verbundenen Einkünfte zugesichert; auch kann er versichert sein, daß die unterzeichnete Landesbehörde ihn in seinen Rechten schützen und ihm jeden für sein Bestes erforderlichen Beistand angedeihen lassen wird.

2. Die Besoldungen und Emolumente der Schullehrer bleiben von allen direkten Beiträgen zu den **Gemeindeabgaben befreit** — § 10 f. Ges. v. 11. VII. 1822, GS. 184 —, dagegen nicht von indirekten Gemeindeabgaben — das. § 12. Die Befreiung von Gemeindeabgaben und persönlichen Gemeindebiensten für die Elementarlehrer ist auch in § 4 Abs. 7 u. 12 der Städteordnung für die östl. Prov. v. 30. V. 1853 ausgesprochen, gilt aber nach § 2 des Ges. v. 16. VI. 1909, S. 489 nur noch für die vor dem 1. April 1909 in das Amtsverhältnis eingetretenen Lehrer. Die später eingetretenen haben ebenso wie andere Beamten von ihrem Diensteinkommen Gemeindeeinkommensteuer zu zahlen, sofern nicht mehr als 125% Zuschläge erhoben werden. Das. § 1 ff. — Die früheren Steuervorrechte bleiben auch denen erhalten, welche zwar vor dem 1. IV. 1909 aus dem Amte geschieden, später aber wieder in ein Amtsverhältnis getreten sind. Entsch. d. OBG. 14. X. 1910. Entsch. d. OBG. Bd. 57, S. 191.

Rektoren, welche an Schulen angestellt sind, die der allgemeinen Schulpflicht dienen, sind Elementarlehrer und genießen daher die Steuervorrechte derselben. Entsch. d. OBG. 8. XI. 1901, Pr. Verw. Bl. XXIII, S. 567, ebenso die Lehrer an Mittelschulklassen, die den Volksschulen gemäß Erl. v. 21. X. 1903, Zbl. 536, angegliedert sind, so daß für sie die gesetzlichen Staatsbeiträge gezahlt werden. MG. 24. IX. 1907, Bl. 322.

3. Das Züchtigungsrecht der Lehrer:

a) **Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts.** ALR. §§ 50—53, Titel 12, Teil II.

§ 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.

§ 51. Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Gange desselben zu Lasten und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne, so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulaufsichter davon Anzeige machen.

§ 52. Diese müssen alsdann, mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen und zweckmäßige Verbesserungsmittel verfügen.

§ 53. Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden.

Ann. Über die Rechte der elterlichen Zucht bestimmt § 86, Titel 2, Teil II ALR.: „Die Eltern sind berechtigt, zur Bildung der Kinder alle der Gesundheit derselben unschädlichen Zwangsmittel zu gebrauchen.“

b) **Allerhöchste Kabinettsorder v. 14. Mai 1825, betreffend die Schulzucht in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist.** GS. 1825, S. 149.

Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgend der Schulbesuch vernachlässigt werde, setze Ich auf den Antrag des Staatsministeriums auch für diejenigen Landesteile, in welche das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt ist, in Übereinstimmung mit den Vorschriften desselben hierdurch fest: 1. Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nötigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken. — 2. Der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse erworben hat. — 3. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse auf einige Zeit ausgesetzt werden. — 4. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können. — 5. Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden. — 6. Wird das Maß der Züchtigung, ohne bemerkliche Verletzung des Kindes, überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disziplinarstrafe an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen, im gerichtlichen Wege, bestraft werden.

c) **Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Schadensersatzpflicht.**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines andern widerrechtlich verletzt, ist dem andern zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines andern bezweckendes Gesetz mit Verschulden verstößt (§ 823).

Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt, oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt (§ 832).

Verlezt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag (§ 839).

Die Verpflichtung zum Schadenersatz wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung erstreckt sich auf die Nachteile, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen der Verletzten herbeiführt (§ 842).

Wird infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadenersatz zu leisten. Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 843).

Im Falle der Tötung hat der Ersatzpflichtige die Beerdigungskosten zu tragen und die Pflichten des Getöteten zur Unterhaltsgewährung an Dritte zu übernehmen (§ 844).

d) **Ausübung des Züchtigungsrechtes.** Verf. vom 24. V. 1888. II VIII/V 198 a. d. RStZ.

Wir sehen uns veranlaßt, unsere Allgemeine Verfügung vom 15. Februar 1882 (II. V. 247), betreffend Vorschriften hinsichtlich des Züchtigungsrechtes, hiermit aufzuheben. Für die Ausübung des Züchtigungsrechtes und für die Beurteilung dabei etwa vorkommender Ausschreitungen sind daher in Zukunft im diesseitigen Bezirk lediglich die in den §§ 50–53 Teil II Titel 12, § 86 Teil II Titel 2 des Allgemeinen Landrechts und den Ziffern 4 bis 6 der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 14. Mai 1825 (G. S. S. 149) enthaltenen Vorschriften maßgebend.

Der Erlaß dieser Anordnung erfolgt in dem Vertrauen, daß die Lehrer niemals vergessen werden, wie in Gemäßheit der gedachten gesetzlichen Bestimmungen die elterliche Zucht das Vorbild aller Schulzucht ist und bleiben muß, und daß daher körperliche Züchtigungen nur im äußersten Notfalle, niemals im Zorne und nur mit gewissenhaftester Vorsicht angewendet werden dürfen. Ein Lehrer, der in Überschreitung des Züchtigungsrechtes sich der Körperverletzung eines Schulkindes dadurch schuldig macht, daß er demselben eine wirkliche Beschädigung seiner Gesundheit zufügt, setzt sich der Gefahr aus, auf Grund der §§ 340, 223 ff. des Reichsstrafgesetzbuchs gerichtlich bestraft zu werden. Abgesehen hiervon werden wir aber auch in allen Fällen, in welchen sich die Anwendung körperlicher Züchtigung entweder mit Rücksicht auf die zugrunde liegende Veranlassung oder hinsichtlich des Maßes, der Mittel oder der Art der Strafe als ein pädagogischer Mißgriff darstellt, je nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles strenge disziplinarische Bestrafung des Lehrers eintreten lassen.

Euer Wohlgeboren — Hohehrwürden — Hochwürden wollen von dem Inhalt dieser Verfügung sämtlichen Lehrern Ihres Bezirks in geeigneter Weise

Kenntnis geben, auch dafür Sorge tragen, daß ein Abdruck oder eine Abschrift des Wortlauts der vorgeordneten gesetzlichen Vorschriften in jedem Schularchive niedergelegt ist.

Auch machen wir es Ihnen erneut zur Pflicht, in den Konferenzen und sonst im amtlichen Verkehr diese Seite des Schullebens öfters, namentlich mit den jüngeren Lehrern zu besprechen und, wo sich irgend Gelegenheit bietet, rechtzeitig mit Mahnung und Warnung zur Hand zu sein. Übrigens bleiben Euer Wohlgeboren — Hohehrwürden — Hochwürden wie bisher ermächtigt, Lehrern, welchen offenbare Roheit in der Bestrafung, oder wiederholter Gebrauch ungeeigneter oder ausschreitender Zuchtmittel zur Last fallen sollte, die selbständige Verhängung und Ausführung körperlicher Strafen vorläufig zu untersagen. Es ist alsdann aber stets unter Darlegung des Sachverhalts unsere endgültige Entscheidung zu beantragen. An mehrklassigen Schulen würde in solchem Falle dem Hauptlehrer, wo dieser nicht selbst beteiligt ist, und an einklassigen Schulen dem Ortsschulinspektor die Entscheidung über etwaige Anträge des betreffenden Lehrers auf Züchtigung einzelner Schulkinder zufallen.

e) **Jede Züchtigung ist in ein Strafverzeichnis einzutragen.** ME. v. 19. I. 1900, Zbl. 231. Vf. v. 5. II. 1900. II VI 181 a. d. RStZ.

Die Ausführung der in den diesseitigen Erlassen über das Züchtigungsrecht der Lehrer vom 1. Mai und 27. Juli 1899 (Zentralblatt S. 507 und 670) enthaltenen Vorschriften begegnet Schwierigkeiten und Bedenken, welche mich bestimmen, diese Erlasse, wie hierdurch geschieht, außer Kraft zu setzen.

Hinsichtlich der Ausübung des den Lehrern und Lehrerinnen zustehenden Züchtigungsrechtes bewendet es demzufolge nach wie vor bei den gesetzlichen Bestimmungen und bei den hierzu ergangenen Erlassen vom 3. April 1888 (Zentralblatt S. 422) und vom 22. Oktober 1888 (Zentralblatt 1889, S. 265), in denen namentlich auch eine geeignete Unterweisung der Lehrpersonen bezüglich der Art und Weise der Handhabung jenes Rechtes bereits vorgesehen ist.

Überschreitungen oder unangemessene Anwendung der den Lehrern hiernach zustehenden Befugnisse haben auf eine milde Beurteilung bei mir nicht zu rechnen. Ich erwarte, gleich meinem Herrn Amtsvorgänger, von der Pflichttreue der königlichen Regierungen und allen mit der Schulaufsicht oder Schulleitung betrauten Personen (Schulräte, Kreis- und Ortsschulinspektoren, Direktoren und Hauptlehrer), daß sie auf eine maßvolle, die gesetzlichen Grenzen streng achtende Handhabung des nur für Ausnahmefälle bestimmten Züchtigungsrechtes seitens der Lehrer ihr stetes Augenmerk richten, jedem Mißbrauche des fraglichen Rechtes unnachlässig entgegenzutreten und zugleich durch zweckentsprechende Belehrung und Anleitung der jungen Lehrkräfte der ungerechtfertigten oder übertriebenen Anwendung körperlicher Strafen vorbeugen werden.

Lehrer und Lehrerinnen haben **jede vollzogene Züchtigung** nebst einer kurzen Begründung ihrer Notwendigkeit **in ein anzulegendes Strafverzeichnis sofort nach der Unterrichtsstunde einzutragen.** Die Schulaufsichtsbeamten und

Schulleiter haben bei jedem Besuche der Schulklasse von dem Inhalte des Strafverzeichnisses durch Unterschrift zu bescheinigende Kenntnis zu nehmen und, sofern sich dabei Bedenken ergeben, letztere zum Gegenstande der Besprechung mit dem betreffenden Lehrer zu machen.

Solchen Lehrern und Lehrerinnen, welche die vorgeschriebene Eintragung der vollzogenen Züchtigungen in das Strafverzeichnis unterlassen, oder welche sich einer Überschreitung oder trotz erfolgter Ermahnung fortgesetzt einer unangemessenen Anwendung des Züchtigungsrechtes schuldig machen, wird neben der disziplinarischen Ahndung der Regel nach die selbstständige Ausübung dieses Rechtes dauernd oder zeitweise zu entziehen sein.

Die königliche Regierung wolle diesem wichtigen Gegenstande ihre unausgesetzte Fürsorge zuwenden und die gemachten Erfahrungen in den mit zu erstattenden Verwaltungsberichten eingehend erörtern.

f) **Schulstrafen auf Requisition einer Behörde.** Verf. vom 5. IV. 1884. II V/VI III 458 a. d. R. S. u. Schuldeput.

Auf die erneuten Anfragen vom usw. und vom usw. erwidern wir, daß wir den vom Magistrat aufgestellten Unterschied zwischen Schulstrafen, welche auf Requisition einer Behörde erfolgen, und anderen s. z. s. reinen Schulstrafen als berechtigt nicht anerkennen können. Alle Bestrafungen, welche von Seiten der Schule über ihre Schüler verhängt werden, müssen vollständig aus freier pädagogischer Erwägung der betreffenden Lehrer oder Schulinspektoren hervorgehen. Ob diese Erwägung durch eigene Wahrnehmungen der mit dem Unterricht und mit der Schulaufsicht betrauten Beamten oder durch die Anzeige eines Dritten beziehungsweise einer Behörde veranlaßt worden ist, begründet für den Charakter der Strafe selbst keinen grundsätzlichen Unterschied und eignet sich daher nicht zu einem Merkmal, von dem die Art des Strafvollzuges in der vom Magistrat in Aussicht genommenen Weise abhängig gemacht werden könnte.

Es empfiehlt sich aber auch sonst nicht, die Vollziehung der Schulstrafen durch den Schuldiener als eine für gewisse Fälle stehende Ordnung zu behandeln, da hierbei die Schulstrafen den Charakter der elterlichen Zucht, den sie nach dem A. R. II. 12, § 53 behalten sollen, verlieren müßten. Wie bei einer guten Schulzucht die körperlichen Strafen überhaupt auf das geringstmögliche Maß zu beschränken sind, so wird der Fall, daß sich der Schulinspektor oder Rektor (wie der einzelne Lehrer als solcher) des Schuldieners zur Züchtigung eines Schülers bedient, stets nur als vereinzelte Ausnahme vorkommen dürfen und mit der äußersten Vorsicht behandelt werden müssen.

Wenn unter den Fällen behördlicher Requisition, wie vorausgesetzt werden muß, namentlich auch solche zu verstehen sind, in denen Kinder strafbare Handlungen begangen haben, ohne dafür strafrechtlich verfolgt bzw. verurteilt werden zu können, so ist in solchen Fällen jedesmal die Zwangserziehung nach dem Gesetze vom 13. März 1878¹⁾ in Erwägung zu ziehen und, wo die Umstände irgend

¹⁾ Jetzt: Fürsorgeerziehung nach dem Gesetze vom 2. VII. 1900/7. VII. 1915.

danach angetan, bei dem zuständigen Vormundschaftsgericht zu beantragen.

An den Magistrat in N.

Vorstehende in einem Einzelfalle ergangene Verfügung teilen wir zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Nachachtung mit.

g) Die von den Schulleitern als solche oder als Klassenlehrer vorgenommenen Züchtigungen sind gleichfalls in das Verzeichnis der betreffenden Klasse einzutragen. M. E. 25. III. 1902, Zbl. 358. — Auch den Ortsschulinspektoren steht das Züchtigungsrecht zu. Entscheidung des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte v. 18. V. 1871, Schn. u. b. Br. III, 220 u. O. B. G. 17. VI. 1893, Zbl. 373 und v. 9. IV. 1897, Zbl. 705. — Das Züchtigungsrecht der Lehrer an mehrklassigen Schulen erstreckt sich auf alle Schüler derselben — O. B. G. 19. XI. 1884, Zbl. 1885, S. 375 —; es kann sich nach den bestehenden örtlichen Schuleinrichtungen und den von der Schulbehörde getroffenen Anordnungen auch auf Schüler eines andern Schulsystems erstrecken. O. B. G. 22. IX. 1911, Zbl. 700. — Auch das Verhalten der Schüler außerhalb der Schule unterliegt der Schulzucht. R. G. 20. XI. 1895, Zbl. 1894, S. 294.

Der Lehrer macht sich durch willkürliche Züchtigung eines Unschuldigen, absichtliche Zufügung unverhältnismäßiger Strafen und durch Züchtigung wegen Nichtbefolgung von Anordnungen, zu welchen er nicht befugt war, strafrechtlich verantwortlich, wenn er sie nicht lediglich infolge irriger Beurteilung der in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse vorgenommen hat. O. B. G. 17. XII. 1890, Zbl. 303. — Ermittlungen gegen Lehrer wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes sind auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft durch die Kreis- und Schulinspektoren vorzunehmen. Vf. 15. IX. 1904. II VIII 342.

Das Züchtigungsrecht kann unter Umständen einem Lehrer durch den Vorgesetzten beschränkt oder entzogen werden. M. E. 8. II. 1879, Zbl. 282 (vgl. auch bei d. u. e. d. s. Abschn.).

4. Der Lehrer ist gleich andern Beamten zur **Amtsverschwiegenheit** verpflichtet — A. R. D. 21. XI. 1835, G. S. 237. — Als Zeugen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtverschwiegenheit bezieht, dürfen öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde vernommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reiches oder eines Bundesstaates Nachteil bereiten würde. Zivil- und Strafprozeßordn. v. 30. I. 1877 bez. 1. II. 1877. Ebenso findet die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen nicht statt, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteil bereiten würde. Deshalb haben die unmittelbaren Staatsbeamten die Pflicht, von jeder Vorladung als Sachverständige, als außerhalb des Wohnortes zu vernehmende Zeugen oder als Zeugen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtverschwiegenheit bezieht, ihrer nächsten vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des Sachverhältnisses, in welchem die Vernehmung erfolgen soll,

unter näherer Darlegung der Gründe, welche etwa im Dienstinteresse die Vernehmung als unzulässig oder nachteilig erscheinen lassen, sofortige Anzeige zu machen. *ME.* 25. V. 1883, *Zbl.* 344 und *Wf.* 16. IX. 1886. II VIII 450. — Bei der Ladung von Beamten als Zeugen und Sachverständige vor die Militärgerichte wird dasselbe Verfahren beobachtet wie vor den Zivilgerichten. *ME.* 23. VIII. 1902, *Zbl.* 528. — Bei der gerichtlichen Vernehmung sind den Ortschulinspektoren Tagegelde und Reisekosten nach den Sätzen für Beamte der 5. Rangklasse zu gewähren — *ME.* 21. VI. 1899, *Zbl.* 570 —, den Lehrern nach dem Regulativ vom 5. X. 1910, *Zbl.* 867. *ME.* 15. XII. 1915. U III C 1131.

Unbefugte Mitteilung amtlicher Verhandlungen ist Verletzung der Amtsverschwiegenheit und deshalb strafbar. *Wf.* 25. III. 1891. II VIII 164. Überhaupt sind alle Mitteilungen über Verhältnisse und Einrichtungen der Schulen an Personen, die einer vorgesetzten Dienstbehörde nicht angehören, ohne Genehmigung der letzteren untersagt. *ME.* 25. X. 1886. U III 2933 und v. 11. IX. 1903. U III A 2850 und *Wf.* v. 5. VIII. 1904. II VI 2207.

5. Alle Eingaben, Gesuche und Anträge in persönlichen ebenso wie in Schulangelegenheiten sind stets auf dem **Dienstwege**, durch die nächste vorgesetzte Dienstbehörde einzureichen; andererseits haben diese alle Eingaben unverzüglich mit der etwa erforderlichen begleitenden Äußerung weiterzugeben, gleichviel ob sie die Eingaben inhaltlich für begründet halten oder nicht. *ME.* 30. IV. 1901, *Zbl.* 544. — Dies gilt auch für die Eingaben der Lehrer an Mittel- und höhern Mädchenschulen. *ME.* v. 15. VII. 1903, *Zbl.* 481. — Kollektivvorstellungen sind zu vermeiden. *ME.* 12. I. 1887, *Zbl.* 378.

6. Die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden — **Pflichtstundenzahl** — beträgt für Lehrer an einklassigen und Halbtagschulen 30 bis 32, ist im übrigen aber je nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. *ME.* 6. VIII. 1873, *Zbl.* 556. — Die Bestimmung über die Zahl der Pflichtstunden und die Höhe der für darüber hinaus erteilte Unterrichtsstunden zu zahlenden Vergütung steht allein der Regierung zu. *ME.* 3. V. 1889, *Zbl.* 543. — Lehrerinnen sollen dauernd nicht mehr als 24, höchstens 26 Stunden wöchentlich erteilen. *Erl. d. Ober-Präs. d. Prov. Schlesien* v. 15. XII. 1908. *OP* I 12073. — Übergroße Schulsysteme sind möglichst zu verkleinern, damit der Rektor in der Lage bleibt, mindestens etwa 12–14 Stunden persönlich zu erteilen. *ME.* 19. XI. 1908, *Zbl.* 1005¹⁾. — Die Zahl der Pflichtstunden für die Leiter der höhern Mädchenschulen (Lyzeum) beträgt 16, die für technische Lehrer und Volksschullehrer in den Vorschulklassen 28. *ME.* 30. XII. 1908. U III D 7582.

Wo die Schulkinder auf Anordnung der Schulbehörde oder nach einem von ihr anerkannten Herkommen in ihrer Gesamtheit am Gottesdienste teilnehmen, haben die Lehrer und Lehrerinnen sie dabei zu beaufsichtigen. *ME.* 27. I. 1892, *Zbl.* 437. — Ebenso sind die Lehrer verpflichtet, die Schulkinder bei der Wiederimpfung zu beaufsichtigen. *ME.* 27. X. 1908, *Zbl.* 1003.

¹⁾ Vgl. auch § 4 der Dienstsanweisg. für die Direktoren (B III d).

Der Lehrer ist kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über seine Schüler während der Unterrichtszeit — mit Einschluß der Pausen, der Schulausflüge u. dgl. — verpflichtet und hat deshalb für den Schaden einzustehen, den ein Schüler infolge mangelhafter Beaufsichtigung erleidet. *RG.* 24. II. 1910. VA IX, S. 222 — *RG.* 18. XI. 1905. VA V, S. 113 — *OBG.* 27. V. 1902, *Zbl.* 501.

7. Die Annahme von **Schülergeschenken** an Geburtstagen, Jubiläen, zu Weihnachten, Neujahr usw. ist den Lehrern untersagt. *Wf.* 28. V. 1891. II VI 1192.

8. Der dem Lehrer zur Ausübung seines Amtes angewiesene **Wohnort** ist der Ort, in welchem die Schule sich befindet, an der er angestellt ist. *ME.* 22. II. 1889, *Zbl.* 435. — Für die Versagung der schulaufsichtlichen Genehmigung der Wahl eines benachbarten Wohnortes kann das kommunalsteuerliche Interesse des Schulortes allein nicht ausschlaggebend sein. *ME.* 24. V. 1888, *Zbl.* 569.

9. **Nebenämter und Nebenbeschäftigungen:** a) Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Vergütung verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Zentralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind. *RRD.* 13. VII. 1839, *GS.* 235. Dasselbe gilt für alle Lehrer an öffentlichen Schulen. *ME.* 31. X. 1841. *MBI.* 1842, S. 15. — Die Genehmigung ist von der Regierung zu erteilen — *ME.* 14. IV. 1863, *MBI.* 121 —, in Städten, deren Schuldeputationen erweiterte Befugnisse haben, von diesen. III. Ausführgs.-Anw. zum *OBG.* (A. III. f), *Zbl.* 1907, S. 865 ff.

b) **Volksschullehrer sind nicht wählbar:**

zu Stadtverordneten — § 17 Städteordnung für die östl. Prov. v. 30. V. 1853;

zu Magistratsmitgliedern — § 30 a. a. D.;

zu Gemeindeverordneten — § 53 Landgemeinde-D. für die östl. Prov. v. 3. VII. 1891;

zu Mitgliedern des Kreisausschusses — Kreisordnung v. 13. XII. 1872 und 19. III. 1881, *GS.* 155;

zu Schöffen — § 34 Gerichtsverfassungs-Ges. v. 27. I. 1877;

zu Geschworenen — § 85 a. a. D.;

zu Mitgliedern des Waldschutzgerichts — § 49 Waldschutz-Ges. v. 6. VII. 1875, *GS.* 416.

Für die Wählbarkeit eines Lehrers zum Stadtverordneten ist nur die Art der Schule maßgebend, an der er angestellt ist, nicht dessen Befähigung oder die Art des von ihm erteilten Unterrichts. *ME.* 17. III. 1887, *Zbl.* 521 und *Entsch.* d. *OBG.* 16. IV. 1901, *Zbl.* 906. — Volksschullehrer sind von der Wählbarkeit zum Gemeindeverordneten nicht nur in der Gemeinde ihres Amtssitzes, sondern überhaupt ausgeschlossen. *OBG.* 12. VII. 1901, *Zbl.* 974.

c) Ohne besondere Genehmigung kann übernommen werden:

- das Amt eines Kirchenältesten — M. 15. VII. 1874, Zbl. 422;
- das Mandat als Kreistagsabgeordneter; zur Teilnahme an den Sitzungen ist nötigenfalls Urlaub nachzusuchen — M. 24. XI. 1873, Zbl. 1874, S. 209;
- eine Rendantur, die ohne jede Vergütung nur ehrenamtlich verwaltet wird — M. 18. X. 1886, Zbl. 1887, S. 238;
- der Unterricht an Fortbildungsschulen bis zu 4 Stunden wöchentlich — M. 28. III. 1903, Zbl. 294.

d) Nicht zu genehmigen ist im allgemeinen die Übernahme von Agenturen — M. 24. I. 1857. U 23561, G. 315 —, unter allen Umständen die von Agenturen ausländischer Versicherungsgesellschaften — M. 13. VI. 1899 und v. 6. XI. 1899, Zbl. 665 u. 826 —, ferner die Übernahme einer **Kassenrendantur** gegen Vergütung. M. 9. VI. 1886, Zbl. 1887, S. 237. Jedoch kann die Genehmigung zur Verwaltung von Spar- und Darlehnskassen nicht grundsätzlich versagt werden — M. 29. IX. 1913. U III C 1754 —, ebenso nicht die zur Übernahme des Amtes als Kommissar der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt. M. 8. X. 1913. U III C 1316. — Die Genehmigung zur Verwaltung des **Schulzenamtes** kann nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen nicht erteilt werden. M. 27. IV. 1866, Zbl. 258.

e) Der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde bedarf es insbesondere:

1. zur Erteilung von Privatunterricht gegen Entgelt nach § 19 der preuß. Gewerbeordnung. — M. 6. X. 1882, Zbl. 716. Dabei ist als zulässige Höchstgrenze im allgemeinen die Zahl von 6 Wochenstunden mit Einschluß des Unterrichts an Fortbildungsschulen anzusehen. — M. 28. III. 1903, Zbl. 294;
2. zur Übernahme eines kirchlichen Amtes, welches er nur als Nebenamt verwaltet. — M. 7. III. 1887, Zbl. 391 und Bf. 27. II. 1886. II X 77;
3. zur Übernahme des Amtes als Schiedsmann — § 2 der Schiedsmannsordnung vom 29. III. 1879 —, als Vormund — § 22 der Vormundschaftsordnung vom 5. VII. 1875, G. 431 —, als Amtssekretär — M. 17. II. 1874, Zbl. 299 —, als Standesbeamter — M. 30. V. 1874, Zbl. 1875, S. 302 —, als Fleischbeschauer — M. 4. IV. 1876. U III 3622, G. 317, Bf. 14. VIII. 1875. II III 9523, Sp. 317;
4. für den Betrieb eines Gewerbes durch einen Lehrer (Beamten) oder Angehörige seines Hausstandes. § 12 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. VII. 1900, RGBl. 871.

f) Zur **Ausübung der Jagd** bedarf es keiner besonderen Genehmigung. M. 5. IX. 1884, Zbl. 1886, S. 406. Die Landräte sind durch Bf. v. 30. I. 1885. II VI 306 und v. 6. II. 1889. II VI 153 angewiesen, den zuständigen Kreis Schulinspektoren davon Kenntnis zu geben, wenn ein Lehrer einen Jagdschein nachsucht und erhält.

g) Den Lehrern kann die **Beschaffung von Lernmitteln** für die Kinder nur da gestattet werden, wo die Kinder auf anderm Wege nicht dazu gelangen können; sie haben sie zum Selbstkostenpreise abzugeben. Vorzuziehen ist in solchen Fällen die Anschaffung und der Verkauf für Rechnung des Schulverbandes. Diesen und andere Grundsätze für die Auswahl und den Bezug von Schulbüchern, Lehr- und Lernmitteln enthalten die M. v. 3. VI. 1893 und v. 7. V. 1894, Zbl. 420, die durch die Erlasse vom 12. VIII. und 25. IX. 1907, Zbl. 645 in Erinnerung gebracht worden sind.

10. Der Betrag des Staatshaushaltsetats zu **Unterstützungen** und Remunerationen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volks-, Mittel- und höhern Mädchenschulen ist in voller Höhe den Regierungen überwiesen, die darüber frei verfügen können, jedoch 4% davon bis zum 1. März zu etwaiger Verfügung des H. Ministers zurückstellen müssen. Es sind daraus auch die Vergütungen der Teilnehmer an den Kursen zur Einführung des neuen Lehrplanes im Zeichenunterricht und die Kosten der Unterbringung erkrankter Lehrer in der Volksheilstätte Loßlau zu bestreiten. M. v. 14. III. 1912 und vom 1. IV. 1912. U III E 403. — Für die Anmeldung zur Aufnahme in die Heilstätte Loßlau ist die Verfügung vom 7. I. 1909. II VI 4219 in Verbindung mit der v. 1. II. 1906. II VI 310 zu beachten. — Die Inanspruchnahme der Universitätskliniken gewährt Lehrpersonen große Vorteile, wovon zur Vermeidung von Unterstützungsanträgen möglichst weitgehender Gebrauch zu machen ist. M. 20. XII. 1898, Zbl. 1899, S. 207 und v. 11. III. 1905, Zbl. 332. — Die Lage des Fonds Kap. 121 Tit. 35 a gestattet es nicht, auch in großen wohlhabenden Städten die Unterstützungen der Lehrer bei Krankheitsfällen oder ähnlichen Anlässen allgemein auf Staatsfonds zu übernehmen. Diese müssen vielmehr auf Einstellung entsprechender Fonds in den Haushaltsetat Bedacht nehmen. M. 31. X. 1895, Zbl. 828. — Es findet kein Bedenken, im Bedarfsfalle Unterstützungen auch an auftragsweise beschäftigte Lehrkräfte zu bewilligen — M. 28. III. 1901, Zbl. 407 —, desgl. auch an Handarbeitslehrerinnen, die an öffentlichen Volksschulen beschäftigt sind. M. 17. VII. 1906, Zbl. 656.

11. **Stiftungen** für Lehrer, Lehrerinnen, Lehrerwaisen usw. sind:

a) Die Freiherr v. Rottwißsche Stiftung, aus welcher etwa 80 Lehrern des Bezirks in der Regel je 50 M. auf 3 Jahre bewilligt werden, welche sich die Förderung der Obstbaumzucht angelegen sein lassen und vor allem die Schulpjugend in der Obstbaumpflege erfolgreich unterrichten, wofür von der Stiftung selbst unter dem 15. VII. 1897, Pr. 1437, gewisse Gesichtspunkte angegeben sind. Sp. S. 508. Die Kreis Schulinspektoren werden alljährlich zu Vorschlägen für die Verleihung dieser Prämien besonders aufgefordert.

b) Das Schlesische Lehrerinnenstift zu Breslau, eine unter Aufsicht des Staates stehende Wohltätigkeitsanstalt mit dem Zweck, erwerbsunfähigen schlesischen Lehrerinnen ohne Unterschied des Bekenntnisses freie Wohnung nebst Beheizung und Bedienung zu gewähren. Die Verwaltung hat der Magistrat (Schuldeputation) in Breslau. Sp. 178.

c) Die Graf v. Harrach'sche Witwen- und Waisenstiftung in Breslau, deren Zweck ist, bedürftigen Witwen und Waisen **evangelischer Lehrer** in Schlesien Unterstützung zu gewähren. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch den Oberpräsidenten, dem in geordnetem Wege Vorschläge für Gewährung von Unterstützungen zu machen sind. Vf. 30. VIII. 1880, Sp. 306.

d) Die Graf v. Schlabrendorff'sche Schulstiftung, aus der das mit dem Seminar in Steinau verbundene Waisenhaus unterhalten wird. Die Meldungen zur Aufnahme in das Waisenhaus sind bei dem Seminardirektor in Steinau anzubringen.

e) Die Anders-Stiftung unter Verwaltung des Magistrats zu Breslau zur möglichst besten Ausbildung für besonders befähigte, arme, bürgerliche **Waisenkinder** christlicher Religion in Schlesien. Bevorzugt werden Vollwaisen und solche, welche sich dem **Lehrfache** widmen wollen. Jahresunterstützung etwa 400 M.

f) Die Ferdinand Hirt-Stiftung für schlesische Lehrer christlicher Konfession, die den Zweck hat, Kindern solcher Lehrer die Ergreifung eines Berufs oder die Fortbildung für einen oder in einem Beruf zu erleichtern. Etwa 4 Unterstützungen von jährlich höchstens 300 M. Die Verwaltung erfolgt durch den Oberpräsidenten der Provinz Schlesien.

IX. Reichsgesetzliche Versicherungspflicht der Lehrpersonen.

a) **Krankenversicherung.** (Versicherungsträger: die Krankenkassen.) Nach der Reichsversicherungsordnung vom 19. VII. 1911 (RGBl. S. 509) werden für den Fall der Krankheit versichert:

Lehrer und Erzieher, wenn ihr regelmäßiger Jahresverdienst 2500 M. an Entgelt nicht übersteigt (§ 165, 5).

Versicherungsfrei sind die im Dienste ... eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes ... Beschäftigten, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen (§ 179) oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes (§ 182) gewährleistet ist (§ 169).

Versicherungsfrei sind ... Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden ... oder während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten (§ 172). — Gegenstand der Versicherung sind die Regelleistungen der Krankenkassen an Krankenhilfe (Krankenpflege und Krankengeld in Höhe des halben Grundlohns), Wochengeld und Sterbegeld.

Zu den Lehrern, welche versicherungsfrei bleiben, weil sie für ihren Beruf ausgebildet werden, gehören alle Lehrer, die vor Ablegung der zweiten Lehrprüfung gegen Entgelt unterrichten. Damit alle andern Lehrer und Lehrerinnen nach § 169 RVO. versicherungsfrei gestellt werden, empfiehlt es sich, daß die

Schulunterhaltungspflichtigen ihnen durch entsprechende Beschlüsse im Krankheitsfalle einen Anspruch entweder auf Krankenhilfe oder auf Gehalt oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes auf die Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen zusichern. ME. v. 24. XII. 1913, Zbl. 1914, S. 221.

b) **Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.** (Versicherungsträger: die Versicherungsanstalten.)

Für den Fall der Invalidität und des Alters werden nach der Reichsversicherungsordnung v. 19. VII. 1911 (RGBl. S. 737) versichert:

... Lehrer und Erzieher, wenn ihr regelmäßiger Jahresverdienst 2000 M. nicht übersteigt (§ 1226).

Versicherungsfrei sind die Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist. (§ 1234.) Versicherungsfrei sind dieselben, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden und Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten (§ 1235).

Gegenstand der Versicherung sind Invaliden- oder Altersrenten, sowie Renten, Witwengeld und Waisenaussteuer für Hinterbliebene (§ 1250).

c) **Angestelltenversicherung.** (Versicherungsträger: Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin.)

Aus dem Reichsversicherungsgesetz für Angestellte v. 20. XII. 1911, RGBl. S. 689:

Für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen werden vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre an nach den Vorschriften dieses Gesetzes versichert: ... Lehrer und Erzieher.

Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie nicht berufsunfähig sind, daß sie gegen Entgelt beschäftigt werden, daß ihr Jahresverdienst 5000 M. nicht übersteigt und sie beim Eintritt in die Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben (§ 1).

Eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt — mit Einschluß eines Taschengeldes oder Kleidergeldes, Vf. 21. II. 1914. II a 83 — gewährt wird, ist versicherungsfrei (§ 7).

Versicherungsfrei sind Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrage nach den Sätzen einer vom Bundesrat festzusetzenden Gehaltsklasse gewährleistet ist (§ 9) und solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden oder während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten (§ 10).

Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wem auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen

oder Anstalten Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage nach den Sätzen der Gehaltsklasse A bewilligt sind und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 9) gewährleistet ist (§ 11).

Gegenstand der Versicherung sind Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten (§ 20).

d) Ergänzende Bestimmungen.

1. Bezüglich der Invaliden- und Hinterbliebenen-, sowie der Angestelltenversicherung:

aa) Die Lehrer an **öffentlichen** Schulen sind versicherungsfrei, auch die auftrags- oder vertretungsweise angestellten — ME. 23. XII. 1913, Zbl. 1914, S. 251 — und die Lehrerinnen. ME. 2. I. 1913, Zbl. 211. — Bei der Anstellung von Witwen mit Kindern müßte eine dem § 1234 RVD. entsprechende Hinterbliebenenfürsorge vom Schulverbande vertragsmäßig festgesetzt werden.

bb) Die Lehrer usw. an **nicht öffentlichen** Schulen und Anstalten und die Privatlehrer können auf Antrag gemäß § 14 RVG. von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn sie etwa in Abt. III der Allgemeinen deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin W. 8 versichert sind. ME. 29. VIII. 1913, Zbl. 751 und ME. 22. XI. 1913.

2. Bezüglich der Krankenversicherungspflicht:

aa) Vf. v. 13. I. 1914. II a 55 (vgl. ME. 24. XII. 1913, Zbl. 1914, S. 221). Infolge des Inkrafttretens des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung unterliegen vom 1. Januar 1914 ab nach § 165 Ziff. 5 dieses Gesetzes **die Lehrer und Erzieher der Krankenversicherungspflicht**. Dies gilt auch für die an **öffentlichen Volks- oder mittleren Schulen** beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen, soweit ihr Diensteinkommen den Betrag von 2500 M jährlich nicht übersteigt oder sie nicht lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

Zu letzteren gehören alle diejenigen Lehrer, die vor Ablegung der zweiten Lehrprüfung gegen Entgelt unterrichten (vgl. Anleitung des Reichsversicherungsamts über den Kreis der nach der RVD. gegen Invalidität und Krankheit versicherten Personen vom 26. April 1912 Nr. 27 a. E. und Nr. 29 — Minist.-Bl. der Handels- und Gewerbe-Verw. Beil. v. 4. VI. 1912 zu Nr. 12, S. 27 —). Vgl. Zbl. 1913, S. 214—231.

Für alle anderen endgültig oder einstweilig angestellten oder auftragsweise beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen ist, wenn sie, was sich empfehlen dürfte, nach § 169 RVD. versicherungsfrei gestellt werden sollen, dafür zu sorgen, daß ihnen durch entsprechende Beschlüsse der Schulunterhaltungspflichtigen im Krankheitsfall ein Anspruch entweder auf Krankenhilfe, oder auf Gehalt, oder ähnliche Bezüge (Dienstbezüge) im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes (§ 182 RVD.) auf die Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1914 ab zugesichert wird. Der Beschluß wird etwa dahin zu fassen sein:

„Den an der (den) . . . Schule (Schulen) — die Schule ist genau zu bezeichnen — endgültig oder einstweilig angestellten oder auftrags- oder vertretungsweise beschäftigten Lehrern und Lehrerinnen, soweit sie nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung der Krankenversicherungspflicht unterliegen, wird für den Fall der Erkrankung vom ersten Tage der Erkrankung ab für die Dauer von 26 Wochen wahlweise nach Bestimmung des Schulverbandes entweder Krankenhilfe in Höhe der Regelleistungen der Krankenkassen gewährt oder für jeden ärztlich bescheinigten Krankheitstag einschließlich der Sonn- und Festtage ein Betrag in Höhe des anderthalbfachen Krankengeldes zugesichert. Der Beschluß bezieht sich auch auf die künftig anzustellenden oder zu beschäftigenden Lehrkräfte und hat rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1914 ab.“

Die Zahlung des anderthalbfachen Krankengeldes durch die Schulverbände, die einen derartigen Beschluß fassen, wird nur insoweit in Betracht kommen, als das — bekanntlich auch im Krankheitsfalle fortzugewährende — Gehalt (Grundgehalt, Mietentschädigung bzw. freie Wohnung, Alterszulagen, Amts- und Ortszulagen) für den Krankheitstag **niedriger** sein sollte, als der anderthalbfache Krankengeldbetrag. In einem solchen Falle ist dann auch nur der Differenzbetrag zu zahlen, der in den wenigen derartigen Fällen auch nur sehr gering sein wird. Für Lehrer, welche die zweite Lehrprüfung noch **nicht** abgelegt haben, wird Krankengeld, wie schon oben bemerkt, niemals zu zahlen sein.

Durch einen solchen Beschluß werden daher den Schulverbänden nur unwesentliche Mehrkosten entstehen, während die Schulverbände anderenfalls dauernd für die bei ihnen beschäftigten Lehrkräfte, soweit ihr Diensteinkommen den Betrag von 2500 M jährlich nicht übersteigt oder sie nicht lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, Beiträge an die Orts- (bzw. Land-) Krankenkassen zu entrichten haben würden.

Nur für die Lehrpersonen, deren Diensteinkommen 2500 M jährlich nicht übersteigt, kommt die Krankenfürsorge auf Grund der Reichsversicherungsordnung in Frage. Zu dem hierbei in Betracht kommenden Diensteinkommen gehört das Grundgehalt, die tarifmäßige Mietentschädigung bzw. wo freie Wohnung gewährt wird, der Wert der Dienstwohnung, **der in Höhe der tarifmäßigen Mietentschädigung** hierbei anzusetzen ist, die Alterszulagen, und event. Amts- und Ortszulagen.

Alle Lehrer, welche die zweite Lehrprüfung bereits abgelegt haben und mehr als 2500 M Diensteinkommen gegenwärtig noch nicht beziehen, und alle Lehrerinnen, deren Diensteinkommen 2500 M nicht übersteigt, müssen zunächst von den Schulverbänden mit Namensnennung bei den zuständigen Krankenkassenvorständen **unverzüglich** angemeldet werden. Sobald dann der einzelne Schulverband den von uns oben empfohlenen Beschluß gefaßt haben und dieser Beschluß von uns genehmigt sein wird, tritt die Befreiung der angemeldeten Lehrpersonen von der Versicherungspflicht ein, **ohne** einen solchen Schulverbandsbeschluß aber **nicht**.

Euer usw. beauftragen wir hiermit, **unverzüglich** sämtliche Gesamt- und Eigenschulverbände des Kreises von dem Inhalt dieser Verfügung mit der Anforderung in Kenntnis zu setzen, **ungehäumt** die in Betracht kommenden Lehrpersonen bei den zuständigen Krankenkassen anzumelden und sich darüber schlüssig zu machen, ob sie den von uns empfohlenen Beschluß fassen wollen. Dabei ist darauf zu achten, daß der Beschluß **möglichst den Wortlaut erhält, wie wir oben empfohlen haben**. Euer usw. wollen genau darüber wachen, daß die Anmeldungen bei den Krankenkassen erfolgen und **die zu fassenden Beschlüsse den empfohlenen Wortlaut erhalten**. In Gesamtschulverbänden sind die Beschlüsse von den Schulvorständen, in Eigenschulverbänden

- a) soweit es Städte sind, von den städtischen Körperschaften,
- b) bei Landgemeinden von den Gemeindevertretungen (Gemeindeversammlungen),
- c) in Gutsbezirken, die einen Eigenschulverband bilden, wenn eine Unterverteilung der Schullasten auf Grund eines Statutes gemäß § 8 des Schulhaltungsgesetzes erfolgt, von der Gutsvertretung, wenn eine Unterverteilung aber nicht stattfindet, in Form von Erklärungen der öffentlich-rechtlichen Gutsbesitzer, zu fassen. Schulverbände **ohne** Schulen haben derartige Beschlüsse **nicht** zu fassen. . . .

Vorstehende Anordnungen beziehen sich, wie schon am Eingang bemerkt ist, auch auf die **öffentlichen mittleren** Schulen. Die Unterhaltungspflichtigen dieser Schulen werden daher auch für die an diesen Schulen beschäftigten Lehrkräfte einen gleichartigen Beschluß zu fassen haben, der uns ebenfalls in drei beglaubigten Abschriften vorzulegen ist.

Hinsichtlich der an **nicht öffentlichen** Schulen beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen ergeht besondere Verfügung (vgl. hierunter bei bb).

bb) Wf. v. 21. II. 1914. II a 83. Durch das Inkrafttreten des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung unterliegen vom 1. Januar 1914 ab auch **die Lehrer und Erzieher** (Lehrerinnen und Erzieherinnen) **der Krankenversicherungspflicht**.

Über die an öffentlichen Volks- oder mittleren Schulen beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen verweisen wir auf unsere Zirkularverfügung vom 13. Januar 1914 — J.-Nr. II a. 55 —. Über die an **privaten Anstalten** beschäftigten Lehrkräfte bemerken wir folgendes:

Alle an privaten Schul- und Erziehungsanstalten angestellten Lehrer und Erzieher (Lehrerinnen und Erzieherinnen) unterliegen nach § 169 Nr. 5 der RVO. der Krankenversicherungspflicht, soweit ihr Diensteinkommen den Betrag von 2500 M jährlich nicht übersteigt, mit folgenden Ausnahmen:

Versicherungsfrei sind

a) Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten.

Hierher sind zu rechnen Kandidaten der Theologie, Studenten usw., welche gegen Entgelt Unterricht erteilen, solange sie die Ausbildung für ihren zukünftigen

Beruf noch nicht abgeschlossen haben. Hingegen gehören nicht hierher diejenigen, welche bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung genossen haben und lediglich um ihres besseren Fortkommens willen sich für weitere Prüfungen (z. B. Mittelschullehrerprüfung, Rektorprüfung) vorbereiten.

b) Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diaconissen-Schulschwestern und ähnliche Personen, wenn sie sich aus religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, **Unterricht** oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten, wie z. B. mit der Erziehung verwaiseter oder verwahrloster Kinder, der Leitung von Kleinkinderspielschulen, Kinderkrippen und ähnlichem beschäftigen und als Entgelt nicht mehr als den freien Unterhalt beziehen.

Unter den Begriff des freien Unterhaltes wird auch eine den Charakter eines Taschengeldes oder Kleidergeldes tragende Barvergütung zu rechnen sein.

c) Solche als Lehrer oder Erzieher (Lehrerinnen oder Erzieherinnen) an **nicht öffentlichen** Schulen oder Anstalten Beschäftigten, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber einer der im § 169 RVO. bezeichneten Ansprüche (ein Anspruch mindestens auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen (§ 179 RVO.) oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes (§ 182 RVO.) gewährleistet ist, oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, **und auf Antrag des Arbeitgebers von der obersten Verwaltungsbehörde ihre Versicherungsfreiheit bestimmt wird**. Diese Vorschriften beziehen sich auch auf Hausväter (Hausmütter) von Erziehungsanstalten.

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten hat gemäß § 110 RVO. die Entscheidung über derartige Anträge für den Umfang unseres Geschäftsbereiches durch Erlaß vom 24. Dezember 1913 J.-Nr. U III D Nr. 3310.1 uns übertragen.

Die vorstehend wiedergegebenen Bestimmungen finden Anwendung auf alle **nicht öffentlichen** Schulen und Anstalten, soweit sie unserer Aufsicht unterstehen. Hierher gehören alle von **Privatpersonen** auf Grund einer Konzession geleiteten Schulen oder Anstalten, ohne Rücksicht darauf, von wem sie unterhalten werden (Kuratorium, Vereine, zu denen auch der Vaterländische Frauenverein zu rechnen ist, Stiftungsanstalten usw.). Zu diesen Anstalten sind außer Schulen auch zu rechnen: Waisenhäuser, Erziehungsanstalten, Handarbeitschulen, Kleinkinderschulen und ähnliche. Auch Kriegerwaisenhäuser fallen darunter. Wenn der Konzessionsinhaber für die Leitung einer solchen Schule oder Anstalt in einem Anstellungsverhältnisse zu einem Kuratorium, einem Stifte oder einer Stiftung usw. steht, so gehört auch er zu den krankenversicherungspflichtigen Personen, selbst wenn die übrigen Lehrer oder Erzieher lediglich in einem Arbeitsverhältnisse zu ihm und nicht unmittelbar zu dem Anstaltskuratorium usw. stehen sollten.

Über die an uns zu richtenden Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht bestimmen wir folgendes:

1. Etwaige Anträge sind von denjenigen zu stellen, denen gegenüber die Lehrkräfte in einem Anstellungsverhältnisse stehen, also von den Konzessionsinhabern, Kuratorien, Stiftungsvorständen usw. unter **namentlicher** Anführung der Lehrer (Lehrerinnen) oder Erzieher (Erzieherinnen), für die die Versicherungsfreiheit beantragt wird. Dabei ist gegebenenfalls anzugeben, ob und welche von den Lehrkräften (Erzieherpersonal) lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

2. Das Jahreseinkommen dieser Lehrer oder Erzieher (Lehrerinnen oder Erzieherinnen), das sie von dem Konzessionsinhaber, dem Kuratorium, der Stiftung usw. erhalten, ist **genau** anzugeben. Bei Gewährung freier Station — ganz oder teilweise — ist deren Wert besonders anzugeben.

3. Die Anträge brauchen nicht sämtliche Lehrer (Erzieher) usw. zu umfassen, sondern können sich auch auf einzelne Personen beschränken.

4. Bei jedem Wechsel in der Person eines von uns für versicherungsfrei erklärten Lehrers (Erziehers) usw. ist eine erneute Antragstellung erforderlich, um die Versicherungsfreiheit für den Nachfolger zu erreichen.

5. Bei jedem Wechsel in der Person des Arbeitgebers, wie z. B. bei Änderung des Konzessionsinhabers für eine Anstalt durch Aufgeben der Konzession und Erteilen einer Konzession an eine andere Person, ist eine Wiederholung des Antrages erforderlich. Wechsel in den Personen eines Stiftungsvorstandes u. dgl. bedingen eine solche Antragswiederholung **nicht**.

6. Dem Antrage muß, soweit er sich nicht nur auf solche Personen bezieht, die lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, eine rechtsverbindliche Erklärung des Arbeitgebers darüber, daß er den **namentlich** aufzuführenden Lehrern (Lehrerinnen) oder Erziehern (Erzieherinnen) einen Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen (§ 179 der RVD.) oder für die gleiche Zeit auch Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes (§ 182 der RVD.) gewährleistet.

7. Zur Prüfung der Frage, ob der unterhaltungspflichtige Träger der Anstalt nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen unbedenklich für fähig zu erachten ist, die von ihm den Lehrkräften (Erzieherpersonal) gegenüber übernommene Verpflichtung zu erfüllen, ist uns mit den Anträgen zugleich eine **genaue und eingehende** Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers zu geben. Hiervon kann in folgenden Fällen abgesehen werden:

a) Wenn ein öffentlich-rechtlicher Verband (Gemeinde, Kreis usw.) die Garantie für die genannte Verpflichtung übernommen hat. Der Nachweis einer solchen Garantie ist uns zu erbringen.

b) Wenn der unterhaltungspflichtige Träger der Anstalt die Einzahlung eines Sicherheitsfonds auf ein gesperrtes Sparkassenbuch bzw. die Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren bei einem mündelsicheren Institut (z. B. Reichsbank, Preussische Seehandlung, städtische oder landschaftliche Bank) auf ein

gesperrtes Konto veranlaßt. Ob die Höhe eines solchen Sicherheitsfonds im Einzelfall als ausreichend zu erachten ist, wird in jedem Falle von uns entschieden werden. Bei Vorlegung der Anträge ist uns hierüber gutachtlich zu berichten. Die endgültige Entscheidung darüber, ob im einzelnen Falle einer der im § 169 RVD. gedachten Ansprüche gewährleistet ist, muß im Streitfalle in dem im § 405 Abs. 2 gedachten Verfahren getroffen werden.

c) Wenn der unterhaltungspflichtige Träger der Anstalt eine unbedenklich als leistungsfähig zu erachtende Stiftung oder ein solcher Verein ist. Im Überreichungsberichte ist dies näher zu erläutern.

d) Wenn der Antrag sich nur auf solche Personen bezieht, die lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

8. Alle Anträge sind uns in Landkreisen durch die Hand der Herren Kreis- und Schulinspektoren und Landräte, in Stadtkreisen durch die Hand der Herren Kreis- und Schulinspektoren einzureichen.

Wir sind bereit, etwaigen Anträgen auf Versicherungsfreiheit nach Möglichkeit zu entsprechen.

Die Herren Landräte in Landkreisen, die Herren Kreis- und Schulinspektoren in Stadtkreisen haben die in Betracht kommenden unterhaltungspflichtigen Träger der gedachten Privatschul- und Erziehungsanstalten unverzüglich von obiger Anordnung in Kenntnis zu setzen, die bei ihnen etwa eingehenden Anträge zunächst an der Hand obiger Bestimmungen zu prüfen, erforderlichenfalls die Vervollständigung der notwendigen Unterlagen zu veranlassen und uns die Anträge einzeln mit besonderem gutachtlichen Begleitberichte vorzulegen.

Welche Privatschul- und Erziehungsanstalten in den einzelnen Kreisen vorhanden sind, haben die Herren Kreis- und Schulinspektoren alsbald den Herren Landräten mitzuteilen.

X. Titel und Auszeichnungen.

1. Lehrer und Lehrerinnen an den Mittelschulen, die die Lehrbefähigung für diese Schulen erworben haben, führen die **Amtsbezeichnung** „Mittelschullehrer“, die übrigen die der „Lehrer — Lehrerin — an der Mittelschule“. ME. 26. XI. 1910 und v. 21. III. 1911, Zbl. 272 und 393. — Lehrer an den gehobenen Klassen einer Volksschule sind zur Führung der Amtsbezeichnung „Mittelschullehrer“ nicht berechtigt. ME. 22. XII. 1911, Zbl. 1912, S. 258. — Der Titel „Rektor“ wird mit dem Bestehen der Rektorprüfung noch nicht erworben; die Berechtigung zur Führung desselben tritt erst ein, wenn die bekleidete Stelle eine Rektorstelle ist. ME. 26. V. 1880, Zbl. 661. — Die Amtsbezeichnung Rektor kommt Leitern nicht öffentlicher Schulen nicht zu. ME. 16. VIII. 1866, Zbl. 543. — Die Beilegung der Amtsbezeichnung „Rektor“ an Schulleiter, welche die Rektorprüfung nicht abgelegt haben, bedarf der Genehmigung des Ministers —

ME. 4. VII. 1903, Zbl. 433 —, im übrigen aber sollen grundsätzlich die Leiter von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen Direktoren sein, und die ersten Lehrer an andern Schulen mit drei oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind, die Amtsbezeichnung „Hauptlehrer“ erhalten. ME. 5. I. 1910, Zbl. 588. — Für die Stellung als erster Lehrer oder als Hauptlehrer bedarf es weder einer förmlichen Ernennung noch einer Bestallungsurkunde. Sie folgt aus der Übertragung von Leitungsbefugnissen. DStG. 20. IX. 1904, Zbl. 1905, S. 290.

2. Nach den statutarischen Bestimmungen über den **Königlichen Hausorden von Hohenzollern** (Zbl. 1865, S. 200) wird der **Adler** des Ordens solchen Personen verliehen, welche im Hinblick auf die Zukunft in die Herzen der heranwachsenden und zukünftigen Geschlechter den Keim treuer Gesinnung und treuer Taten legen, sei es durch ernste Zucht der Jugend und Erweckung gottesfürchtiger, treuer und vaterlandsliebender Gesinnung in der Schule, sei es durch hervorragende Werke der Kunst und Wissenschaft, welche auch in ferneren Geschlechtern den Geist der Treue und Vaterlandsliebe wecken.

Der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern hat gleichen Rang mit dem Roten Adlerorden 4. Klasse und kommt für Lehrer allein als erste Ordensauszeichnung in Betracht. ME. 5. I. 1914. U III C 2095. — Die Ablehnung einer Allerhöchst verliehenen Ordensauszeichnung ist ungebührlich; es sind deshalb schon vor Beantragung einer solchen die erforderlichen Ermittlungen anzustellen. ME. 6. II. 1909. U III C 5155 und Vf. 15. III. 1909. II VI 293. — Anträge auf Verleihung von Titeln und Auszeichnungen an evangelische Lehrer, welche zugleich ein Kirchenamt bekleiden, sind im Einvernehmen mit dem Königl. Konsistorium der Provinz zu stellen und unter Beifügung der Äußerung des letzteren durch den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen. ME. 18. VI. 1867, Zbl. 543 und ME. 10. I. 1910. U III C 4099. — Alle Anträge sollen **mindestens 6 Wochen vor Eintritt** des begründenden Ereignisses **in der Hand des zuständigen Ressortministers** sein und nach dem durch Erlaß d. M. d. J. vom 15. X. 1908. C 13421 vorgeschriebenen Muster aufgestellt werden. Erl. d. Min. d. Innern v. 25. III. 1910. C a 2545. — Verstirbt der Begnadigte **nach** dem Tage der Vollziehung des Allerhöchsten Erlasses, so wird das Besizzeugnis für die Hinterbliebenen ausgestellt, nicht aber, wenn er vor diesem Tage starb. Eine Veröffentlichung der Verleihung findet in beiden Fällen nicht statt. Gegebenenfalls ist die General-Ordenskommission unverzüglich und unmittelbar zu benachrichtigen. ME. 27. IX. 1904. G I 1867.

Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen an Lehrerinnen sind unter Benützung der in den Erlassen vom 11. II. 1887, Zbl. 381 und v. 9. I. 1889, Zbl. 250 vorgeschriebenen Vorschlagsliste einzureichen. In der Spalte Bemerkungen ist der Antrag kurz und bestimmt zu begründen unter Bezeichnung des in Frage kommenden Ehrengeschenks (Bibel, Andachtsbuch, Bild Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin) — **ohne** Begleitbericht. ME. 27. X. 1915, Zbl. 777.

XI. Disziplinarverfahren und Verfügungen im Interesse des Dienstes.

1. Ein Beamter, welcher die Pflichten verlegt, die ihm sein Amt auferlegt, oder sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt den Vorschriften des (Disziplinar-) **Gesetzes über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten** vom 21. VII. 1852, GS. 465 (§ 2). — Ist ein Dienstvergehen zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen und Gegenstand gerichtlicher Untersuchung, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. § 3. 4 a. a. D. — Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldbuße) und Entfernung aus dem Amte. § 14. 15. Jeder Dienstvorgesetzte (Orts-, Kreis-, Schulinspektor und Regierung — ME. 24. V. 1888, Zbl. 569 —) ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt. § 18. — Den Kreis-, Schulinspektoren des Bezirks Breslau ist die Befugnis zur Verhängung von Geldbußen bis zu 9 Mark beigelegt. § 19 a. a. D. und Vf. 30. III. 1905. II VI 984. — Die Regierung kann Geldbußen bis zu 90 M., jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus verhängen. § 19 Abs. 5. — Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt. § 21. — Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. § 22—47. — Die vorläufige Dienstenthebung (Suspension vom Amte) tritt ein im Falle der Verhaftung oder wenn ein noch nicht rechtskräftiges Urteil auf Dienstentlassung ergangen ist, kann aber auch nach Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens oder einer Disziplinaruntersuchung verfügt werden. § 48—54. — Provisorisch (auf Widerruf) angestellte Beamte (Lehrer) können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde entlassen werden, welche ihre Anstellung verfügt hat. § 83 und ME. 23. II. 1864, Zbl. 180.

2. Zu den Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, ohne Gegenstand eines Disziplinarverfahrens zu sein, gehören nach § 87 a. a. D.

- a) die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Einkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten;
- b) die (gänzliche) Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension nach den §§ 88—93 a. a. D. für unmittelbare Staatsbeamte, nach den Vorschriften des ME. v. 5. IX. 1888, Zbl. 765 für Lehrer an Volksschulen, die auch für die an mittleren Schulen gelten. ME. 18. I. 1889, Zbl. 242.

3. Im Disziplinarverfahren **wider Inhaber vereinigter Schul- und Kirchenämter** sollen weltliche und kirchliche Disziplinarbehörde möglichst Hand in Hand gehen. Nötigenfalls ist eine vorübergehende Trennung beider Ämter und der

mit ihnen verbundenen Bezüge vorzunehmen. ME. 11. XI. 1903. U III E 2603 und v. 6. XII. 1913. U III E 1558.

4. Der suspendierte Beamte ist der disziplinarischen Aufsicht seiner vorgesetzten Behörde unterworfen und gewärtigt bei unerlaubter Entfernung von seinem Amtsitze die Einbehaltung der zweiten Gehaltshälfte. ME. 30. VII. 1874, Zbl. 540. — Bei der Suspension eines Beamten mit freier **Dienstwohnung** ist sogleich eine Entscheidung darüber zu treffen, ob und zu welchem Zeitpunkt er die Wohnung räumen soll. Von dem Tage der Räumung an ist neben der Hälfte der Besoldung die Hälfte des etatsmäßigen Betrages der Mietentschädigung zu gewähren — ME. 25. VII. 1883, Zbl. 1884, S. 173 —; wenn der Lehrer die Wohnung freiwillig verläßt, so hat er keinen Anspruch auf die Hälfte der Mietentschädigung. ME. 4. V. 1896, Zbl. 513.

5. Im Falle der Dienstentlassung ist das Diensteinkommen bis zum Ablauf des Monats zu zahlen, in welchem das Erkenntnis die Rechtskraft erlangt. MBl. d. i. B. 1883, S. 7 u. 22.

6. Der **Personalbogen** jedes in Verfolg einer gerichtlichen oder disziplinarischen Untersuchung oder durch bloßen Beschluß der K. Reg. entlassenen Lehrers, ebenso wie eines solchen, der sein Amt freiwillig niederlegt, um eine Disziplinaruntersuchung zu vermeiden, ist in **doppelter Ausfertigung** dem Herrn Minister einzureichen. ME. 25. IV. 1893, Zbl. 515. — Dasselbe gilt für wissenschaftliche und technische Lehrerinnen. ME. 30. IX. 1911, Zbl. 629.

7. Von gerichtlichen Bestrafungen von Lehrern, Schulumkandidaten und Seminaristen soll der zuständigen vorgesetzten Behörde Mitteilung gemacht werden. ME. 3. X. 1896, Zbl. 706.

XII. Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge.

1. Jeder an einer öffentlichen Volksschule endgültig angestellte Lehrer (Lehrerin § 24) erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird. . . . Bei Lehrern, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension . . . § 1 Ges. 6. VII. 1885, GS. 298. — Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem 10., jedoch vor vollendetem 11. Dienstjahre eintritt, $\frac{20}{60}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 30. Dienstjahre um $\frac{1}{60}$, von da ab um $\frac{1}{120}$ des zuletzt bezogenen Diensteinkommens. Über den Betrag von $\frac{45}{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. § 2 Ges. 10. VI. 1907, GS. 133 und Zbl. 570. — Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Lehrers auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde (§ 13), desgl. die Entscheidung darüber, ob und welche Pension zusteht (§ 14). —

Vgl. die Gesetze vom 6. VII. 1885, 26. IV. 1890 (Zbl. 1890, S. 590) und 10. VI. 1907 (Zbl. 570) betr. Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen.

2. Dem Antrage auf Pensionierung eines Lehrers, welcher das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf nur dann entsprochen werden, wenn die K. Reg. denselben **nach pflichtmäßigem Ermessen** wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten für dauernd unfähig erachtet, und der Lehrer den Antrag bedingungslos gestellt hat. ME. v. 2. III. 1886, Zbl. 387 unter Nr. 4.

3. Die **Zahlung des Ruhegehalts** erfolgt durch die nach dem Ges. v. 23. VII. 1893, Zbl. 654 gebildeten Ruhegehaltskassen für jedes Kalendervierteljahr im voraus — Nr. 4 der Ausführungsbest. v. 28. VII. 1893, Zbl. 658 in Verbindung mit § 17 des Ges. v. 10. VI. 1907 — und zwar von der Ruhegehaltskasse des Bezirks, in welchem der Lehrer zuletzt angestellt war und pensioniert worden ist. ME. 16. VIII. 1899, Zbl. 725. — Für die Quittungsleistung ist ein besonderes Formular vorgeschrieben durch ME. 2. IV. 1901, Zbl. 409.

4. Das **Witwengeld** beträgt $\frac{40}{100}$ des Ruhegehalts, das **Waisengeld** $\frac{1}{5}$ des Witwengeldes, wenn die Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Lehrers zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, sonst $\frac{1}{3}$ des Witwengeldes. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen. Das Recht auf Waisengeld erlischt mit Ablauf des Monats, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird usw. Ges. v. 4. XII. 1899 (GS. 587) betr. Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, und Abänderungsgesetz dazu vom 10. VI. 1907, GS. 137.

5. Wenn ein endgültig angestellter Volksschullehrer, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nachsucht, so ist die **zwangsweise Versetzung in den Ruhestand** nach den Vorschriften des ME. v. 5. IX. 1888, Zbl. 566 einzuleiten. — Dieselben Vorschriften sind im gleichen Falle auch auf Lehrer an mittleren Schulen anzuwenden. ME. 18. I. 1889, Zbl. 242. — Eine Beschwerde gegen den Beschluß, daß und zu welchem Zeitpunkte der Lehrer in den Ruhestand zu versetzen ist, steht an den **Oberpräsidenten** binnen 4 Wochen nach Empfang des Beschlusses zu, der endgültig darüber entscheidet. ME. 4. VIII. 1893, Zbl. 727.

6. Der **früheste Zeitpunkt**, zu welchem gegen den Willen des Betroffenen die Versetzung in den Ruhestand erfolgen darf, tritt mit Ablauf desjenigen Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Lehrer die Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension mitgeteilt ist. § 16 des Ges. 6. VII. 1885 und ME. 28. X. 1909, Zbl. 842.

7. In Ergänzung des § 9 APG. v. 10. VI. 1907 sind Bestimmungen darüber, wer als **Kriegsteilnehmer** gilt, durch den ME. v. 26. X. 1915, Zbl. 758 bekanntgegeben.

8. Zu den bei **Unterstützungsgesuchen** ausgeschiedener Elementarlehrer sowie von Witwen und Waisen solcher erforderlichen **Ermittelungen** sind in der Regel die Kreis- oder Ortsschulinspektoren oder die Schuldeputationen heranzuziehen. *ME.* 26. II. 1909, *Zbl.* 374.

9. **Unterstützungen können an die Hinterbliebenen** gezahlt werden, wenn der Antragsteller oder Empfangsberechtigte nach dem Tode der Bewilligung oder Anweisung des Betrages gestorben ist. *ME.* 13. VII. 1899, *Zbl.* 669.

D. Die Schulkinder.

I. Die Schulpflicht.

Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nötigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken — § 1 *RD.* 14. V. 1825 und *WR.* II 12 § 43 — bez. nach vollendetem 6. Lebensjahre — § 25 *Gen.-Landeschulreglement* für die Römisch-Katholischen in Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 3. XI. 1765. — Der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß **so lange fortgesetzt** werden, bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse erworben hat. § 2 *RD.* 14. V. 1825 und *WR.* II 12 § 46. — Die Schulpflicht erstreckt sich auf **alle** für die Volksschule vorgeschriebenen oder mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde in den Schulorganismus eingeführten **Unterrichtsgegenstände**. *ME.* 6. VIII. 1873, *Zbl.* 559 und *ME.* 6. II. 1909, *Zbl.* 334. — Der Schulpflicht kann nur in einer **preussischen** Schule genügt werden — *Entsch. RG.* 1. II. 1909, *Zbl.* 734 — außer bei dauerndem Aufenthalt in einer nichtpreussischen Gemeinde — *Entsch. RG.* 5. II. 1894, *GS.* 492 — und sofern nicht mit einzelnen Bundesstaaten besondere Verträge über Regelung der Schulpflicht geschlossen sind. *Vf.* 22. IV. 1902. II VI 996. — Die Schulpflicht erstreckt sich auch auf die Angehörigen anderer **deutscher Bundesstaaten** außer Bayern, Braunschweig und Waldeck — *ME.* 13. XI. 1876, *Zbl.* 683 —, dagegen **nicht auf außerdeutsche Staatsangehörige**. *Entsch. RG.* 12. X. 1891, *Bd.* XII, *S.* 255, *GS.* 490 und *Vf.* 29. X. 1906 und 18. XII. 1906. II VI 3087 u. 3284. — Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse auf einige Zeit ausgesetzt werden — § 3 *RD.* 14. V. 1825 —, und es kann auch der Beginn der Schulpflicht von der Schulaufsichtsbehörde hinausgerückt werden. *ME.* 14. I. 1862, *Zbl.* 121. — Die Entscheidung über Anträge auf **Zurückstellung** einzelner schulpflichtig gewordenen Kinder ist dem Ortsschulinspektor — *Vf.* 12. XII. 1892. II VI 3405 — und den Schuldeputationen mit erweiterten Befugnissen — III. Ausführungsanweisung v. 6. XI. 1907, *Zbl.* 865 — übertragen.

II. Schulbesuch und Schulversäumnisse.

a) *Verf.* 25. II. 1880. II X 3620.

Wiederholte Wahrnehmungen über die mangelhafte Ausführung unserer Amtsblattverordnung vom 13. IX. 1876, betreffend den Besuch der Volksschule und das Verfahren bei Bestrafung der Schulversäumnisse, veranlassen uns, dieselbe teilweise modifiziert, wie folgt, zur genauesten Nachachtung zu wiederholen.

Verpflichtung zum Besuch der öffentlichen Schulen.

§ 1. Jedes schulpflichtige Kind, welchem nicht nachweislich der nötige Unterricht im Hause oder in einer Privatschule erteilt wird, hat die öffentliche Schule zu besuchen.

Die Schulpflichtigkeit erstreckt sich auf den gesamten in der Schule erteilten Unterricht, insbesondere auch bei den Mädchen auf den Unterricht in weiblichen Handarbeiten (vgl. oben bei D I).

Ausnahmen mit Rücksicht auf die körperliche oder geistige Individualität eines Kindes zu genehmigen, behalten wir uns in jedem besonderen Falle vor.

Dauer der Schulpflichtigkeit.

§ 2. Jedes Kind ist so lange schulpflichtig und hat den regelmäßigen Besuch der Lehrstunden in der Schule fortzusetzen, bis es nach dem Befunde des königlichen Lokal- bzw. Kreis Schulinspektors die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse erworben hat.

§ 3. Die Aufnahme schulpflichtiger oder schulpflichtig gewordener Kinder in die Schule erfolgt regelmäßig zu Ostern jedes Jahres.

§ 4. Hinsichtlich der aus einem andern Schulbezirke zuziehenden Kinder muß sowohl die Anmeldung als auch die Aufnahme in die Schule spätestens am achten Tage nach dem Anzuge geschehen.

Entlassung aus der Schule.

§ 5. Zu Ostern jedes Jahres werden diejenigen Kinder aus der Schule entlassen, welche

1. an diesem Termine das 14. Lebensjahr entweder vollendet haben, oder
 2. bis zum 30. September desselben Jahres noch vollenden werden,
- vorausgesetzt, daß sie 8 Jahre die Schule regelmäßig besucht und die erforderliche geistige und sittliche Reife erlangt haben (vgl. § 2).

Die zweite Schulentlassung am Michaelisterrin bleibt bestehen, wo sie im Jahre 1877 schon herkömmlich bestand, und außerdem da, wo sie seitdem eingeführt worden ist, wenn ihr Fortbestand von zuständiger Seite beantragt wird. An diesem Termin sind diejenigen Kinder zu entlassen, welche

1. das 14. Lebensjahr entweder vollendet haben, oder
 2. bis zum 31. Dezember desselben Jahres noch vollenden werden,
- vorausgesetzt, daß sie 8 Jahre die Schule regelmäßig besucht und die erforderliche geistige und sittliche Reife erlangt haben.

Ferner soll auch da, wo die Schulentlassung zu Ostern die Regel ist, denjenigen Kindern, welche im 4. Quartal des Kalenderjahres das 14. Lebensjahr vollenden, die Entlassung zu Michaelis durch den Kreis Schulinspektor gewährt werden, wenn dies von den Eltern oder deren Stellvertretern beantragt wird, und ausreichende Gründe dafür vorhanden sind.

Liste der schulpflichtig gewordenen Kinder.

§ 6. Behufs praktischer Durchführung des Schulzwanges ist jährlich für jede Schule eine Liste der schulpflichtig gewordenen, aber noch nicht eingeschulten Kinder des Schulbezirks aufzustellen.

Dieselbe muß nach dem beigefügten Schema A fünf Kolonnen enthalten: 1. für die laufende Nummer, 2. für den Namen, 3. für den Geburtstag des Kindes, 4. für die Konfession, in welcher das Kind erzogen werden soll, 5. für den Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes¹⁾.

Nicht aufzunehmen in die Liste sind diejenigen Kinder, für deren Unterricht nachweislich außerhalb der öffentlichen Schule gesorgt wird.

Die Aufstellung der Liste liegt in den Städten der Schuldeputation, auf dem Lande dem Lehrer ob, wobei aber der Schulvorstand die von dem Lehrer angefertigte Liste bezüglich ihrer Vollständigkeit zu prüfen und zu vollziehen hat.

In den Städten hat der Magistrat und auf dem Lande der Ortsvorsteher die Verpflichtung, die Schuldeputation bzw. den Schulvorstand und den Lehrer mit den zur Aufstellung der Listen nötigen Mitteilungen über den Personenstand der Gemeinde rechtzeitig unaufgefordert zu versehen. — Wenn im Laufe des Jahres Familien mit schulpflichtigen Kindern neu anziehen, so hat die Behörde, welche die Meldung über die Aufnahme entgegennimmt, die zur Aufstellung der Liste der schulpflichtig gewordenen Kinder Verpflichteten sofort davon in Kenntnis zu setzen.

Die obengedachte Liste muß sich spätestens 14 Tage vor Beginn des Lehrkurses in den Händen des Lehrers bzw. bei mehrklassigen Schulen des ersten Lehrers oder Rektors befinden und ist von diesen bei den Schulakten aufzubewahren und beim Beginn des Lehrkurses als Grundlage für das von ihnen fortzuführende Verzeichnis sämtlicher in die Schule wirklich aufgenommenen Kinder (vgl. Schema B [Hauptkatalog]) zu benutzen. In diesem letzteren Verzeichnis, dessen fortlaufende Nummer durch die neuen Jahreszugänge nicht unterbrochen werden darf, müssen sich außer den 5 Kolonnen des Schema A noch drei weitere befinden, nämlich: 6. für den Tag der Aufnahme in die Schule, 7. für den Tag des Austritts aus der Schule, 8. für Bemerkungen des Lehrers über Fleiß, Verhalten, Schulbesuch und Leistungen des Kindes.

Die 6. Kolonne ist beim Eintritt des Kindes in die Schule, die 7. und 8. Kolonne beim Austritt des Kindes aus der Schule vom Lehrer auszufüllen.

Dieses Verzeichnis dient in Zukunft u. a. als Anhalt bei den Erhebungen über mangelhafte Schulbildung der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften.

¹⁾ Vgl. Bf. 25. XI. 1908. II VI 3775.

Der Ortsschulinspektor hat die Fortführung und gewissenhafte Ausfüllung dieses Verzeichnisses zu überwachen.

Absentenliste.

§ 7. Es ist ferner nach dem angeschlossenen Schema C für jede Klasse von dem Ordinarius derselben eine Absentenliste, d. i. eine Liste der sämtlichen die Klasse besuchenden Schüler zu führen, in welcher das Fehlen der Kinder vermerkt wird, und zwar für einen Vormittag mit einem senkrechten Striche, für einen Nachmittag mit einem wagerechten Striche, mithin für einen ganzen Tag durch ein Kreuz. Über diesem Striche (bzw. Kreuz) wird im Falle einer nach § 8 entschuldigten Versäumnis: A. als Zeichen der Krankheit, B. als Zeichen der Beurlaubung, W. als Zeichen ungünstiger Witterung und, wenn keiner dieser Entschuldigungsgründe vorhanden gewesen ist, eine 0 gesetzt.

Die Eintragung erfolgt regelmäßig nach der ersten Unterrichtsstunde vormittags bzw. nachmittags.

Auf Grund der Absentenliste hat der Lehrer die Schulversäumnisliste nach dem beigefügten Schema D in den Kolonnen 1 bis 6 auszufüllen und am Fuße dieser Kolonnen mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Bei Halbtagsunterricht sind in der Kolonne 4 der Schulversäumnisliste senkrechte oder wagerechte Striche, welche in der Absentenliste gemacht waren, als ganze Fehltage in Anrechnung zu bringen.

Entschuldigungsgründe der Schulversäumnis.

§ 8. Entschuldigt werden Schulversäumnisse nur:

1. durch Krankheit des Kindes, welche dem Lehrer baldigst anzuzeigen ist, 2. durch Beurlaubung (Dispensation) des einzelnen Kindes. Diese ist unter Angabe der Gründe beim Lehrer nachzusehen und, abgesehen von dringenden Fällen, vom Ortsschulinspektor, welchem der Lehrer Anzeige zu erstatten hat, schriftlich zu erteilen. Der Ortsschulinspektor ist befugt, einzelne Kinder bis zu acht vollen Schultagen vom Schulbesuch zu entbinden; für einen längeren Zeitraum bis zu vier Wochen kann der Ortsschulinspektor nur mit Zustimmung des Kreis Schulinspektors den Urlaub gewähren; für noch längere Zeit bedarf derselbe unserer Genehmigung¹⁾.

Von jeder Dispensation ist dem beteiligten Lehrer Nachricht zu geben mit dem Auftrage, die Dauer der erteilten Dispensation in der Absentenliste zu notieren, und zu kontrollieren, daß dieselbe nicht überschritten wird. Selbstverständlich gilt das Vorstehende nur von einzelnen, nicht etwa von Dispensation aller Kinder vom Schulbesuche (im Falle einer völligen Schließung der Schulklassen).

Durch Teilnahme der Schuljugend am Gottesdienst oder an kirchlichen Veranstaltungen, Beerdigungen usw. darf die festgesetzte Schulordnung ohne unsere Genehmigung keinerlei Störung erleiden.

3. durch ungünstige Witterung, falls Kinder entfernt vom Schulhause wohnen.

¹⁾ Vgl. die Dienstanweisungen für die Rektoren, die Hauptlehrer und die Schuldeputationen in größeren Städten.

Der Lehrer hat die Tage, an welchen dem Schulbesuch hinderliches Unwetter herrscht, in der letzten Kolonne der Absentenliste zu notieren, um eine auf die Witterung Bezug nehmende Entschuldigung gehörig beurteilen zu können.

Entscheidung darüber.

§ 9. Die Entscheidung darüber, ob eine Schulveräumnis genügend entschuldigt oder zu verfolgen ist, steht dem königlichen Ortsschulinspektor — der Schuldeputation — zu.

Periodische Einreichung der Schulveräumnisliste an den Ortsschulinspektor — an die Schuldeputation.

§ 10. Jeden Monat einmal — wenn nicht in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen ein kürzerer Zeitraum von der Schulaufsichtsbehörde bestimmt wird — und zwar spätestens am dritten Tage jedes Monats — hat der Lehrer die vollständige, von ihm unterschriebene Liste der Schulveräumnisse für den letztverflossenen Monat (vgl. § 12 M. 2 und das angeschlossene Schema D) dem Ortsschulinspektor — der Schuldeputation — in 2 Exemplaren einzureichen oder, wenn Veräumnisse nicht vorgekommen sind, hiervon Anzeige zu machen. — Der Vermerk zu a auf der Titelseite der Schulveräumnisliste ist gleichzeitig auszufüllen.

§ 11. Der Ortsschulinspektor — die Schuldeputation — trägt in die beiden Exemplare der Schulveräumnisliste seine Entscheidung über die Veräumnisse in Kolonne 7 ein.

Desgleichen an den Polizeiverwalter.

§ 12. Binnen 8 Tagen nach Empfang der Schulveräumnislisten hat der Ortsschulinspektor — die Schuldeputation — wegen der als unentschuldigt erklärten Schulveräumnisse bei dem Polizeiverwalter den Strafantrag einzureichen, und zwar unter Übersendung der beiden Exemplare der Schulveräumnisliste. Das eine dieser Exemplare ist für die Akten des Polizeiverwalters, dagegen das zweite für die der Schulverwaltung nach den weiter unten folgenden Anordnungen bestimmt.

Wenn der Schulkort und der Wohnort der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters schulfähiger Kinder verschiedene Polizeiverwalter haben, so ist der Strafantrag bei dem Polizeiverwalter des Wohnorts einzureichen. — Wo hiernach bei mehr als einem Polizeiverwalter Strafanträge zu stellen sind, müssen die Schulveräumnislisten nach diesen Verwaltungen getrennt aufgestellt werden.

Wann die beiden Exemplare der Schulveräumnisliste mit dem Strafantrage vom Ortsschulinspektor dem Ortspolizeiverwalter eingereicht worden sind, ist durch Vermerk des ersteren zu b des Titelblattes festzustellen.

Strafbarkeit und Strafe.

§ 13¹⁾.

¹⁾ § 13 ist durch die Verordnung vom 16. XII. 1899 MBl. 490 ersetzt — f. u. b zu § 13.

Strafverfahren.

§ 14. Die Festsetzung und event. die Vollstreckung der Schulveräumnisstrafen erfolgt in jedem Falle durch den Polizeiverwalter nach Maßgabe des Gesetzes über die vorläufige Straffestsetzung wegen Übertretungen vom 14. Mai 1852 (G. S. 245), des zu diesem Gesetze ergangenen Reglements vom 30. IX. 1852 (abgedruckt im Breslauer Amtsblatt Jahrgang 1852, Stück 48), sowie des § 6 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung (RGBl. 1877, S. 346) und der §§ 453 ff. der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. II. 1877 (RGBl. S. 253), in Verbindung mit der im vorjährigen (1879) Breslauer Amtsblatt Stück 41, S. 294 ff. abgedruckten Bekanntmachung des Herrn Justizministers und des Herrn Ministers des Innern vom 15. IX. v. J. (1879).

Das Strafverfahren ist von dem Polizeiverwalter so zu beschleunigen, daß er **spätestens 8 Wochen nach Empfang beider Exemplare der Veräumnisliste** das für die Schulverwaltung bestimmte (vgl. oben § 12, Abs. 1) — und zwar in den Kolonnen 8 und 9 für jedes unentschuldigt schulfähige Kind ausgefüllt und am Fuße dieser Kolonnen mit Datum, sowie mit seinem Namen und Amtscharakter unterzeichnet — dem Ortsschulinspektor wieder zustellen kann. Sollte in dem einen oder anderen Falle die nach Kolonne 8 verhängte Strafe noch nicht vollstreckt sein, weil etwa der Beschuldigte gegen die polizeiliche Strafverfügung auf gerichtliche Entscheidung angetragen hat und diese noch nicht getroffen ist, so ist die zeitige Sachlage in Kolonne 10 anzugeben. Die rechtskräftig erkannte Strafe ist demnächst **besonders** dem Ortsschulinspektor mitzuteilen. — Wann die Schulveräumnisliste nach Ausfüllung der Kolonnen 8, 9 und event. 10 dem Ortsschulinspektor zurückgereicht worden, ist durch Ausfüllung des Vermerks zu c auf dem Titelblatt festzustellen.

Kassenmäßige Behandlung der Schulveräumnisstrafen.

§ 15. Die Schulveräumnisstrafen fließen wie bisher in die Kasse der Schule. (§ 1, M. 2 des Gesetzes, betreffend die Nutzungen und Lasten aus der vorliegenden Straffestsetzung wegen Übertretungen, vom 26. III. 1856, G. S. 225.)

Der Polizeiverwalter hat für die Abführung der Strafen an den Schulkassenrendanten gegen dessen Quittung Sorge zu tragen.

Anderer Mittel zur Erreichung eines regelmäßigen Schulbesuches.

§ 16. In Fällen, in welchen eine Einwirkung der Erzieher auf die Kinder zur Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuches fruchtlos geblieben oder nicht zu erwarten ist, hat der Polizeiverwalter auf Ansuchen des Ortsschulinspektors die schulfähigen Kinder so lange, bis sie sich bessern, täglich durch seine Organe zur Schule führen zu lassen. (Vgl. Ergänzende Best. unter b zu § 16.)

Nötigenfalls ist zu erwägen, ob nicht die Voraussetzungen (der usw.: veraltet; dafür:) des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. VII. 1900 und des Abänderungsgesetzes dazu vom 7. VII. 1915 zutreffen. In diesem Falle ist die Sache bei der zuständigen örtlichen Behörde anhängig zu machen (vgl. die Best. über Fürsorgeerziehung).

Überwachung der vorstehenden Anordnungen.

§ 17. Die Herren Landräte und Kreisschulinspektoren führen ressortgemäß die Aufsicht über die geordnete Ausführung unserer vorstehenden Anordnungen, haben sich über Abstellung etwa eintretender Mißstände, welche der Durchführung hinderlich werden, zu verständigen und nötigenfalls uns Anzeige zu machen.

§ 18. Die Erzieher sollen in der Wahl der Schule, soweit es die Umstände zulassen, möglichst unbeschränkt sein. Entscheiden sie sich jedoch dafür, das Kind in eine auswärtige Schule zu schicken, so haben sie

1. wenn das Kind noch keine Schule besucht, durch eine Bescheinigung des Vorstandes der auswärtigen Schule dem Ortsvorstande ihres Wohnorts nachzuweisen, daß der Aufnahme in jene Schule keine Hindernisse im Wege stehen. Auf diese Bescheinigung erteilt der zuletzt gedachte Ortsvorstand die Erlaubnis, daß das Kind in die auswärtige Schule aufgenommen werden kann.

2. Für Kinder, welche die Schule schon besuchen, erteilt der Lehrer auf Grund der zu 1 gedachten Bescheinigung den Entlassungsschein.

Die wirklich erfolgte Aufnahme in die auswärtige Schule ist sodann in dem Falle zu 1 dem Ortsvorstande, in dem Falle zu 2 dem Lehrer durch eine Bescheinigung des Lehrers dieser Schule nachzuweisen¹⁾.

Breslau, den 25. Februar 1880.

Königl. Regierung. Abteilung des Innern und Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Schema A.

Liste der am 1. April 1... schulpflichtig gewordenen Kinder zu
Kreis

1. Nummer	2. Vor- und Zuname	3. Geburts- tag und Jahr	4. Konfession	5. Name, Stand und Wohnort des Vaters oder Vor- mundes

Schema B.

Verzeichnis sämtlicher in die Schule aufgenommenen Kinder. (Hauptkatalog.)

1. Nummer	2. Vor- und Zuname	3. Geburts- tag und Jahr	4. Kon- fession	5. Name, Stand, Wohnort des Vaters oder Vormundes	6. Tag der Auf- nahme	7. Tag des Aus- tritts	8. Bemerkungen über Fleiß, Verhalten, Schulbesuch und Leistungen des Kindes

¹⁾ Vgl. die Verordnung unter c.

Schema C.

Kaufende Nummer	Nummer des Katalogs	Namen der Kinder, Stand der Eltern oder des Vormundes	Zeit der Verläumnis, Angabe des Grundes der Verläumnis					Summe der verläumten Tage in dem betreffenden Monat	
			Monat	Woche					
				1.	2.	3.	4.		5.
			April . .						
			Mai . .						
			Juni . .						
			Juli . .						
			August .						
			September						
			Oktober .						
			November						
			Dezember						
			Januar .						
			Februar .						
			März . .						

Schema D.

Schulver säumnisliste
der Schule zu
Kreis
für den Monat 1...

- a) am ten dem Ortsschulinspektor eingereicht vom Lehrer (Unterschrift).
 b) am ten dem Ortspolizeiverwalter mit dem Strafantrage eingereicht vom Ortsschulinspektor (Unterschrift).
 c) am ten dem Ortsschulinspektor nach Ausfüllung der Kolonnen 8, 9 und ev. 10 zurückgereicht vom Ortspolizeiverwalter (Unterschrift).
 d) am ten dem Lehrer zurückgereicht vom Ortsschulinspektor (Unterschrift).

1.	2.	3.			4.	5.	6.
Laufende Nr.	Vor- und Zuname des schulsäumigen Kindes	Des Erziehers			Dauer der Ver- säumnis nach Tagen und halben Tagen	Grund der Ver- säumnis	Bemerkung über Vorbe- strafungen
		Name	Stand	Wohn- ort			

7.	8.	9.					10.	
Entscheidung des Orts- schulinspektors über die Entschuld- barkeit	Betrag der diesmal verhängten Geldstrafe	Die Strafvollstreckung betreffend:						
		a)	b) bezahlt			c) welche Haftstrafe		
		Welcher Geldbetrag ist ein- gezogen?	an welche Kasse	wann?	zu wessen Händen	ist im Un- vermögens- falle fest- gesetzt	Wo und wann verbüßt?	

b) Ergänzende Bestimmungen zu der vorstehenden Verf. v. 25. II. 1880:

Zu § 3. Der Termin für die Aufnahme schulpflichtig werdender Kinder und für den Beginn des neuen Schuljahres ist der 1. April — Vf. 31. XII. 1904. II VI 3787 — und zwar nur für die Volksschulen des Bezirks. Vf. 28. II. 1905. II VI 729. — Zur Aufnahme gelangen die Kinder, welche in der Zeit vom 1. Oktober des vorangegangenen Jahres bis zum 30. September des

laufenden das 6. Lebensjahr vollenden. Ausnahmsweise dürfen auch Kinder aufgenommen werden, die erst in der Zeit bis zum 31. Dezember das 6. Lebensjahr vollenden werden; ihre Eltern sind dann aber darauf aufmerksam zu machen, daß ein solches Kind trotz des verfrühten Schuleintritts im allgemeinen nicht früher aus der Schulpflicht entlassen werden kann als bei regelrechtem Eintritt. Vf. 1. III. 1886. II V 208.

Zur Vermeidung von Härten, die sich aus dem Bekanntwerden unehelicher Geburt ergeben können, sind die Standesbeamten ermächtigt, auf ausdrücklichen Antrag der Beteiligten für Schul- und (Konfirmanden-) Unterrichtszwecke **Geburtscheine** nach vorgeschriebenem Muster an Stelle der „Auszüge“ auszustellen. Min. d. J. 24. II. 1905. Ia 2416 ... M. d. g. pp. A. U III D 3311.

Bei Zweifeln über die Schreibweise der Namen ist nicht immer die bei der Geburtsanzeige aufgenommene Schreibweise maßgebend. Die Kontrolle darüber ist Sache der Polizei. MG. 24. XII. 1913. U III D 3451.

Zu § 4. Beim Schulwechsel hat der bisherige Lehrer oder Schulleiter ein Überweisungszeugnis nach dem vorgeschriebenen Muster an den Lehrer oder Schulleiter der neuen Schule durch die Post oder einen sonst zuverlässigen Boten — nicht durch das Kind selbst — zu übersenden, der die Aufnahmebescheinigung auszufüllen und schleunigst der bisherigen Schule zurückzusenden hat. Ausgelegte Kosten trägt die Schulkasse. Vf. 18. VI. 1881. II V 740 und v. 25. VI. 1897. II VI 43 (Muster). — Insbesondere sind die Portokosten der portofrei zu übersendenden Überweisungszeugnisse und Aufnahmebescheinigungen von den Schulkassen zu tragen. Vf. 15. I. 1906. II VI 190 und v. 23. V. 1911. II VIII 184. — In den Überweisungszeugnissen ist auch Tauftag und Taufort anzugeben. Vf. 20. IV. 1904 und 21. I. 1909. II VI 667 u. 54. — Postkarten sind zu Überweisungszeugnissen nicht zu verwenden. Vf. 4. III. 1884, Sp. 378.

Der Übergang aus einer Schule in eine andere soll im allgemeinen nur zu Anfang eines Schuljahres erfolgen. Ausnahmen hiervon sind nur zu gestatten bei Wohnungs- oder Wohnortsänderung der Eltern, beim Übertritt in eine höhere Lehranstalt oder bei Eintritt anderer zwingender Umstände. Mißstimmung zwischen Eltern und Lehrer ist kein ausreichender Grund für Schulwechsel. Vf. 21. XII. 1885. II VI 4960. — Den zwingenden Gründen ist der Konfessionswechsel zuzurechnen. Vf. 26. IV. 1894. II VI 1036.

Den Kindern von Wandergewerbetreibenden ist die vorübergehende Aufnahme in die Schule nur zu gewähren, wenn diese nach dem Gewerbeschein die Erlaubnis zur Mitführung schulpflichtiger Kinder erhalten haben. Min. d. J. 17. VI. 1901, MBl. 196 und Ausführungsanw. zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (RGBl. 1900, S. 871) vom 1. V. 1904 (SMBl. 123). — Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren ist, sofern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur in besonders dringenden Ausnahmefällen zu erteilen. Sie ist stets zu versagen und die bereits erteilte Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht gesorgt ist. § 62, 4 RGW. Vor Erteilung der Erlaubnis ist in der Regel eine Äußerung

des für den Wohnort oder den Aufenthaltsort der Kinder zuständigen Kreis-
schulinspektors einzuholen. Nr. 71 der Ausf.-Anw. 1. V. 1904.

Für die **Kinder von Zigeunern** ist bestimmend der Erlaß des Min. d. geistl.
u. w. Aug. u. des Min. d. J. v. 23. X. 1889, MBl. 219 in Verbindung mit § 57b
Abs. 4 und § 62 RGD.

Zu § 5. Der **Termin für die Entlassung zu Ostern** ist der 31. März —
Bf. 31. XII. 1904. II VI 3787 — und zwar nur für die Volksschulen. Bf. 28. II.
1905. II VI 729. — Kinder, welche am Palmsonntag konfirmiert werden, können,
wenn dieser in den März fällt, schon am Sonnabend vor Palmsonntag ent-
lassen werden. Bf. 30. I. 1897 und 24. V. 1897. II VI 239 u. 1057. — Kinder,
für welche der Beginn der Schulpflicht gemäß § 1 Abs. 3 nachweislich hinaus-
gerückt wurde, gelten für die Zeit der **Zurückstellung** als **beurlaubt** und dürfen
deshalb bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen vor Beendigung des acht-
jährigen Schulbesuchs entlassen werden. Bf. 30. IV. 1880 und 20. VII. 1906.
II VI 635 u. 1996.

Die Kreis- und Schulinspektoren — Schuldeputationen mit erweiterten Befug-
nissen — sind ermächtigt, Kinder, welche im **4. Quartal des Kalenderjahres**
das 14. Lebensjahr vollenden und die Schule $7\frac{1}{2}$ Jahre besucht haben, auf
Antrag am 1. Oktober **zu entlassen**, wenn die häuslichen Verhältnisse, Führung
und Leistungen dies rechtfertigen. Bf. 12. III. 1880. II V 581, Sp. 371 in Ver-
bindung mit Bf. 10. VIII. 1911. II VI 3663.

Den Schülern der Volksschule soll bei ihrem Austritt aus derselben ein
Entlassungszeugnis erteilt werden. ME. 13. XII. 1883, Zbl. 1884, S. 191. —
Es ist nicht vorzuschreiben, daß darin bemerkt wird, aus welcher Klasse das Kind
entlassen worden ist — ME. 4. IX. 1913. U III A 716 —, damit den örtlichen
Verhältnissen hierbei Rechnung getragen werden kann. ME. 16. XII. 1913.
U III A 1872. — Über Form und Aufbewahrung der Entlassungszeugnisse
vgl. Bf. 5. XI. 1884. II V 668, Sp. 140. — In den Schulzeugnissen der Kinder
einer konfessionellen Minderheit höherer Schulen ist nach dem ME. v. 21. II.
1914 auch das Urteil ihres Religionslehrers aufzunehmen; dieser Erlaß kann auch
auf die Schulzeugnisse der Volksschulen — ME. 4. X. 1916, Zbl. 546 — und
der Mittelschulen sinngemäße Anwendung finden. ME. 21. VI. 1916, Zbl. 461.

Kinder der aus der Landeskirche ausgetretenen Personen sind lediglich
wegen mangelnder Kenntnisse in der Religion wider den Willen der Eltern
über das sonst vorgeschriebene Alter hinaus in der Schule **nicht zurückzuhalten**.
ME. 24. III. 1897, Zbl. 631. — Wenn einem Schulkinde die nach den geltenden
Bestimmungen sonst zustehende **Entlassung aus der Schulpflicht** aus besonderen
Gründen, wie unzureichende Geistes- oder Charakterbildung oder sittliche Ver-
gehen u. a. **versagt** werden soll, so hat der zuständige Kreis- und Schulinspektor — die
Schuldeputation mit erweiterten Befugnissen — **den Eltern** oder dem Vormunde
dieses Kindes so früh als möglich, und zwar **tunlichst 3 Monate vor dem betr.**
Entlassungstermin hiervon **Mitteilung** zu machen. Bf. 27. IX. 1891 und 14. XII.
1896. II VI 2620 u. 3777, Sp. 394 u. 398.

Zu § 6. Den Lehrern — Schulleitern — sind vollständige Verzeichnisse
der schulpflichtig werdenden und der zuziehenden schulpflichtigen Kinder zu
übergeben. ME. 13. XII. 1883, Zbl. 1884, S. 191.

Zu § 7. Die unentschuldigte Versäumnis von **Schulfeiern und Schuljahren**
ist strafbar — RG. 27. II. 1905, Zbl. IV 222 — ebenso die von **Straf- und**
Nachhilfestunden, welche von der Schulbehörde festgesetzt sind — RG. 18. II.
1907, Zbl. 347 — desgl. die der Adventistenkinder am Sonnabend — RG.
1. VI. 1908, Zbl. VII 330 — und jüd. Kinder an jüd. Feiertagen, wenn nicht
ausdrückliche Dispensation erteilt ist. RG. 4. III. 1902, Zbl. 467.

In die Spalte 4 der Schulversäumnisliste ist das Datum der versäumten
Tage, und zwar nur der nicht entschuldigten und vom Lehrer für nicht entschuld-
bar erachteten Fehltage einzutragen. Bf. 2. und 22. VIII. 1906. II VI 2176
und 2332. — Die abgeschlossenen **Abjektivlisten** sind bei den Schulkassen sorg-
fältig **anzubewahren**. Bf. 5. XI. 1884. II V 668, Sp. 376.

Zu § 8. Zur Vermeidung von Schulversäumnissen durch Vollstreckung von
Freiheitsstrafen gegen schulpflichtige Kinder sind die zuständigen Behörden
angewiesen, sich mit den Schulvorständen wegen der geeignetsten Zeit vorher
zu verständigen. Bf. 11. II. 1882. II VIII 140, Sp. 376.

Zu § 13. Die Bestimmungen des § 13 sind durch die Verordnung vom
4. X. 1895 aufgehoben, welche ihrerseits ebenfalls aufgehoben und durch die
nachstehende Verordnung vom 16. XII. 1899, MBl. 490 ersetzt worden ist:

Verordnung, betreffend die Bestrafung von Schulversäumnissen¹⁾.

Unter Aufhebung unserer den gleichen Gegenstand betreffenden Verordnung
vom 4. X. 1895 verordnen wir auf Grund des § 48 Teil II Titel 12 MR. und der
Allerhöchsten Kabinettsorder vom 14. V. 1825 in Verbindung mit § 11 Absatz 2
der Regierungsinstruktion vom 23. X. 1817 für den Umfang unseres Bezirkes
was folgt:

§ 1. Eltern und deren gesetzliche Vertreter²⁾ haben dafür Sorge zu tragen,
daß die zum Besuch der öffentlichen Volksschulen verpflichteten Kinder die
Schule regelmäßig besuchen.

§ 2. Wird die Schule ohne genügenden Grund versäumt, so werden die in
§ 1 bezeichneten Personen für jeden Tag, an welchem eine solche Versäumnis

¹⁾ Das Gesetz, betr. die Bestrafung der Schulversäumnisse in den Elementarschulen der Provinzen
Ost- und Westpreußen und in den niederen katholischen Schulen der Provinz Schlesien hat folgenden Wortlaut:
„Wir Wilhelm u. u. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie
für das Gebiet der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. XII. 1845 und
des Schulreglements vom 18. V. 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf
dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz, was folgt:

§ 1. Der § 4 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. XII. 1845
und die Litt. a des § 39 des Schulreglements vom 18. V. 1801 für die niederen katho-
lischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft
Glatz werden aufgehoben. An ihre Stelle tritt der § 48 des Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 12.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. VII. 1886 in Kraft, unbeschadet des Rechtes der zuständigen
Behörden, schon vor diesem Termin Polizeiverordnungen zur Bestrafung der Schulversäumnisse, mit ver-
bindlicher Kraft vom 1. VII. 1886 ab, zu erlassen.

²⁾ Gesetzlicher Vertreter der Eltern (Adoptiveltern) ist der Vormund. Bf. 25. XI. 1908. II VI 3775.

stattfindet, mit einer zur Schulkasse fließenden Geldstrafe von 30 Pf. bis 5 M. und, falls diese nicht beigetrieben werden kann, mit Haft von 6 Stunden bis zu 2 Tagen bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Breslau, den 16. Dezember 1899.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Zu § 14. Wenn die Polizeiverwaltung auf die Strafanträge wegen unentschuldigter Schulversäumnisse nicht ohne weiteres oder überhaupt nicht glaubt eingehen zu können, so soll sie unter Angabe der Gründe sofort durch Vermittelung der Landräte an den Regierungspräsidenten berichten. Vf. 19. III. 1886. II X 348, Sp. 383. — Dem Landrat gebührt als Vorsitzendem des Kreis-ausschusses die Aufsicht über die Geschäftsführung der Amtsvorsteher; er ist als nächste vorgesetzte Staatsbehörde berechtigt, dieselben mit Anweisungen zu versehen. ME. 16. XI. 1881. U IIIa 17487 und Vf. 10. XII. 1881. II X 2757, Sp. 375.

Schulversäumnisstrafen können vom Unterrichtsminister im Gnadenwege erlassen werden. ME. 14. IV. 1913, Zbl. 517.

Zu § 15. Die Schulversäumnisstrafen sind den Schulkassen unverkürzt zuzuführen. Die Kosten der Festsetzung und Vollstreckung solcher Strafen sind allgemein von dem Träger der sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen. ME. 18. II. 1911, Zbl. 356. Vf. 11. III. 1911. II I 305.

Zu § 16. Die zwangsweise Zuführung von Schulkindern zur Schule ist zulässig, soll aber nur Anwendung finden, wenn die übrigen Maßnahmen fruchtlos gewesen sind. ME. 9. VII. 1872, Zbl. 370 und v. 24. IX. 1873, Zbl. 726. — Die Zuführung ist durch den Guts- oder Gemeindevorstand zu bewirken — Vf. 10. XII. 1883. II VIII 653 —, doch sind die Schulbehörden berechtigt, die Hilfe der Polizeibehörden dazu in Anspruch zu nehmen. ME. 27. V. 1899, Zbl. 554.

Zu § 17. Alle bemerkenswerten gerichtlichen Entscheidungen auf dem Gebiete von Schulversäumnissen sind zur Kenntnis der Regierung zu bringen. Vf. 10. I. 1893. II VIII 713.

c) Für die Umschulung nach auswärts vermieteter Schulkinder ist die Verordnung vom 30. III. 1889. II I 384, Sp. 388, maßgebend.

III. Religiöse Erziehung der Kinder.

(Vgl. Zbl. 1859, S. 420 ff. und 1867, S. 487 ff.)

a) Gesetzliche Bestimmungen.

1. Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu. Dieser muß vorzüglich dafür sorgen, daß das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nötigen Unterricht nach seinem Stande und Umständen erhalte. (MR. II, 2 § 74. 75.)

2. Eheleute sollen jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden, und es darf kein Ehegatte den andern durch Verträge zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift verpflichten. Übrigens verbleibt es bei der Bestimmung des § 78 MR. II 2, wonach niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, solange selbige über den ihren Kindern zu erteilenden Religionsunterricht einig sind. Deklaration vom 21. XI. 1803, Zbl. 1859, S. 421.

3. Das vor oder bei Schließung einer Ehe gegebene Versprechen, die Kinder in der Religion der Mutter zu erziehen, ist gesetzlich wirkungslos. RD. v. 17. VIII. 1825 und Vf. des Appellat.-Gerichts zu Breslau vom 7. IX. 1858, Zbl. 1859, S. 421 ff.

4. Nach dem Tode des Vaters muß der Unterricht in dem Glaubensbekenntnis desselben fortgesetzt werden; auf eine erst in der letzten Krankheit erfolgte Religionsänderung wird dabei keine Rücksicht genommen. MR. II, 2 § 80 und 81 — Deklar. 21. XI. 1803.

Im übrigen zieht ein Wechsel in der Religion des Vaters auch einen solchen in der Religion des Kindes nach sich. Der Wechsel bedarf, um für die Erziehung des Kindes wirksam zu sein, nicht der im Gesetz vom 14. V. 1873 für den Austritt aus der Kirche vorgeschriebenen Form; es genügt die einfache Erklärung vor dem Geistlichen gemäß MR. II, 11 § 41 oder die Teilnahme an einer entscheidenden Religionshandlung (§ 42 a. a. O.).

5. Ist das Kind wenigstens durch das ganze letzte Jahr vor dem Tode des Vaters in dem Glaubensbekenntnis der Mutter unterrichtet worden, so muß dieser Unterricht in eben der Art auch nach seinem Tode bis zum vollendeten 14. Lebensjahre fortgesetzt werden. MR. II, 2 § 82 und Dekl. vom 21. XI. 1803. Entscheid. d. RG. vom 30. XII. 1911.

6. Nach dem Tode des Vaters hat das Vormundschaftsgericht über Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in betreff des den Kindern zu erteilenden Religionsunterrichts zu wachen. Reskr. v. 8. VIII. 1836, Rönne I, S. 654, § 28 der Vorm. Ord. v. 5. VII. 1875 und Art. 134 des Einführ.-Ges. zum BGB. Vgl. Nr. 11 hierunter.

7. Vor zurückgelegtem 14. Jahre darf keine Religionsgesellschaft ein Kind zur Annahme oder zum öffentlichen Bekenntnis einer andern Religion, als wozu dasselbe nach den gesetzlichen Bestimmungen gehört, selbst nicht mit Einwilligung der Eltern seines Geschlechts (des Vaters) zulassen. MR. II, 2 § 83.

8. Nach zurückgelegtem 14. Jahre steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen. MR. II, 2 § 84.

9. Uneheliche Kinder werden bis zum geendigten 14. Jahre in dem Glaubensbekenntnis der Mutter erzogen. MR. II, 2 § 642.

10. Wer ein von seinen Eltern verlassenes Kind in Pflege nimmt, erlangt über dasselbe alle persönlichen Rechte leiblicher Eltern. MR. II 2, § 753. Den Pflegeeltern gebührt die Befugnis, die Religion zu bestimmen, in welcher die von ihnen angenommenen Kinder bis zum zurückgelegten 14. Jahre ihres Alters erzogen werden sollen, wenngleich die leiblichen Eltern des angenommenen

Kindes einem andern Glaubensbekenntnisse zugetan gewesen. Das. Anh. § 104. (Vgl. die RGEntsch. unter b 5.)

11. Unberührt (durch das BGB.) bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder. Art. 134 des Einführungs-Ges. zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

12. Die konfessionellen Verhältnisse der **Volksschulen** werden durch die §§ 33—41 des BÜG. vom 28. VII. 1906 geordnet.

b) Ausführungsbestimmungen, gerichtliche Entscheidungen u. dgl.

1. Soll ein Kind in einer andern Religion erzogen werden, als es nach den gesetzlichen Bestimmungen geschehen würde, so sollen die Eltern (der Vater) dies vor dem Landrat, einem Richter oder Notar zu Protokoll erklären. Bei weiter Entfernung kann der Landrat den zuständigen Amtsvorsteher im Einzelfalle zur Entgegennahme dieser Erklärung ermächtigen. ME. 29. V. 1902. U III A 1080 D 379. — Die Erklärungen sind den Kreis Schulinspektoren, wenn konfessionell getrennte Kreis Schulinspektionsbezirke bestehen, beiden zuständigen Kreis Schulinspektoren zuzufenden. Vf. 15. IX. 1902. II VI B 1893 II. — Die Erklärung soll sich nur auf solche Kinder erstrecken, die bereits schulpflichtig sind oder es binnen 3 Monaten werden. ME. 16. VIII. 1902. U III A 2006. Vf. 6. VII. 1901. II VI 1532.

2. Auch die Zulassung eines Kindes zur bloßen Teilnahme an dem Religionsunterricht des Lehrers der andern Konfession, ohne die Absicht eines Konfessionswechsels, ist nur nach Abgabe einer Erklärung der Eltern (des Vaters) in der vorgedachten Form zulässig. Vf. 28. XII. 1904. II VI 3689.

3. Nach einer Entscheidung des RG. vom 16. II. 1911 sollen die Behörden nach dem Wortlaut des § 78 MR. II, 2 (s. oben a 2) nicht berechtigt sein, solche protokollarische Erklärungen der Eltern zu verlangen; es genüge das „Einigsein“ derselben. Aus Anlaß einer hierauf Bezug nehmenden Anfrage hat die Regierung durch Verfügung vom 13. II. 1912. II VI 330 darauf hingewiesen, daß die früheren Verfügungen betr. die Abgabe der elterlichen Willenserklärung nach wie vor zu beachten sind.

4. Ein im Geltungsbereich des preuß. MR. geborenes **uneheliches Kind** ist in dem **jeweiligen** Glaubensbekenntnis der **Mutter** zu erziehen. RG. 3. I. 1901 und 16. VI. 1902, Joh. XXII A 233.

5. Die landrechtlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der **Pflegekinder** haben seit dem Inkrafttreten des BGB keine Geltung mehr. Beschl. d. RG. v. 16. V. 1904, Joh. XXVIII A 13. — **Adoptivkinder** folgen der Religion des Adoptivvaters. BGB § 1767, RG. Bd. 38 A 91.

6. Die religiöse Erziehung der Kinder wird durch die **Scheidung der Ehe** nicht berührt. RG. Bd. 36 A 48. — Der Vater kann, **selbst gegen den Willen der Mutter** und nach deren Tode, die Kinder in einem andern Glaubensbekenntnis als dem seinen und dem der Mutter erziehen lassen. Beschl. d. RG. v. 16. V. 1904, Joh. XXVIII A 13.

7. Bei Streitigkeiten über die religiöse Erziehung von Schulkindern sollen die Vormundschaftsgerichte von ihren Anordnungen den Schulbehörden Mitteilungs machen. ME. 18. VI. 1901, Zbl. 790.

8. Der Begriff der gemischten Ehe im Sinne des § 77 ff. II, 2 MR. und der Deklaration vom 21. XI. 1803 ist auf **konfessionell**-gemischte Ehen (zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Konfessionen) einzuschränken, nicht aber auf **religiös**-gemischte Ehen (zwischen Christen und Nichtchristen, insbesondere Juden) auszudehnen. RG. 8. III. 1906, Zbl. 658.

9. Die gesetzliche Forderung, einem Kinde den Religionsunterricht einer bestimmten Konfession zu erteilen, bedingt nicht für sich schon die Überweisung an eine Schule gleicher Konfession. Hieran wird durch § 33, 1 BÜG. nichts geändert. RG. 40 A 14.

c) Beschulung nicht getaufter Kinder christlicher Eltern und der Kinder von Dissidenten.

1. Für Schulzwecke genügen in der Regel die **Geburtscheine**. ME. 8. III. 1905. U III D 3311 II. — Nachdem der Evang. Oberkirchenrat unter 29. V. 1884 angeordnet hat, daß erforderlichenfalls die Ausstellung von Taufzeugnissen zum Zwecke der Einschulung der Kinder unentgeltlich geschehen soll, sind auf Antrag der kirchlichen Behörden bei der Einschulung von Kindern **Taufzeugnisse** zu fordern. ME. 1. VIII. 1884, Zbl. 1885, S. 218. — Nach den Anordnungen der Regierung sind bei der Aufnahme der Kinder in die Schule **Tauftag** und **Taufort festzustellen** und in das Schülerverzeichnis **einzutragen**. In den Überweisungs-(Entlassungs-)Zeugnissen schulpflichtiger Kinder sind **Tauftag** und **Taufort** anzugeben. Vf. 20. IV. 1904, 21. I. 1909 und 9. XII. 1912. II VI 667, 54 u. 4710.

2. **Ungetaufte** Kinder evangelischer Eltern sollen der evangelischen, solche katholischer Eltern der katholischen Schule zugewiesen werden und den Religionsunterricht in dem Bekenntnis ihrer Eltern erhalten. ME. 27. IX. 1880, Zbl. 749 und Vf. 4. XI. 1880. II V 2462, Sp. 441.

3. Der Vater (Vormund) eines schulpflichtigen Kindes ist selbst dann, wenn er einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft **nicht** angehört, verpflichtet, das Kind an dem Religionsunterricht in der öffentlichen Volksschule teilnehmen zu lassen, sofern er nicht den Nachweis erbringt, daß für den religiösen Unterricht des Kindes anderweit nach behördlichem Ermessen ausreichend gesorgt ist. Der Ersatzunterricht unterliegt wie jeder Privatunterricht der staatlichen Schulaufsicht. ME. 16. I. 1892, Zbl. 435 und v. 6. I. 1893, Zbl. 253. — Das Kind muß in der Volksschule an allen Lehrstunden, insbesondere an dem Religionsunterrichte teilnehmen, soweit nicht die Schulbehörde eine Ausnahme zuläßt. RG. 17. V. 1893, G. 546.

4. Lediglich wegen mangelnder Kenntnisse in der Religion sollen Kinder von Dissidenten gegen den Willen der Eltern über das sonst vorgeschriebene Alter hinaus in der Schule **nicht zurückgehalten** werden. ME. 24. III. 1897, Zbl. 641.

d) Beschulung jüdischer Kinder.

1. Aus dem Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. VII. 1847, GS. 263: In bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der Juden den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnortes an. § 60. — Die Juden sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Teilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten. . . § 61. — Zur Teilnahme an dem christlichen Religionsunterricht sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Synagogengemeinde ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterrichte fehlt. — Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Elementarantes vom Staate die Erlaubnis erhalten haben. § 62. — Eine nach § 64—66 errichtete jüdische Schule hat die Eigenschaften einer öffentlichen Schule. . . Die Unterrichtssprache muß die deutsche sein. . . Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schule bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt. § 67. — Vgl. § 40—41 BÜG. v. 28. VII. 1906.

2. Auf Antrag der Eltern oder deren Stellvertreter sind jüdische Kinder an den **Sonnabenden** und hohen **jüdischen Feiertagen** von dem Schulbesuch zu entbinden. ME. 18. I. 1894, Zbl. 300. — Die Schule kann keinerlei Verantwortung für die aus derartigen Schulversäumnissen entstehenden Folgen übernehmen. ME. 5. IV. 1884, Zbl. 346. — Eine Schulversäumnis jüdischer Kinder an jüdischen Feiertagen, die nicht auf ausdrücklicher Dispensation durch die Schulaufsichtsbehörde beruht, ist strafbar. RG. 4. III. 1902, Zbl. 467.

e) Kirchlicher Religionsunterricht und Schule.

1. Der **Konfirmandenunterricht der evangelischen Schüler** ist in zwei vollen Semestern zu erteilen, so, daß die Konfirmation zu der Zeit der Schulentlassung erfolgen kann. Vor der Zulassung zu einer ausnahmsweisen Konfirmation haben daher die Eltern des Kindes sich zuerst über die — voraussichtliche — Entlassung des letztern aus der Schulpflicht zu derselben Zeit zu vergewissern. Vf. des Konfist. der Prov. Schles. vom 5. V. 1881, mitgeteilt d. Vf. d. Reg. Breslau v. 12. X. 1881. II V 1356, Sp. 416.

2. Entsprechend einer Fürstbischöflichen Verordnung vom 15. VIII. 1911 müssen die **katholischen Kinder** mit vollendetem 10. Lebensjahr in den **kirchlichen Beichtunterricht**, mit dem vollendeten 11. Lebensjahr in den **Kommunionunterricht** eintreten. Soweit Befreiung vom Schulunterricht und Benutzung der Schulräume in Anspruch genommen wird, darf derselbe je die Dauer eines Halbjahres nicht überschreiten und hat unter näherer Vereinbarung mit der staatlichen Schulaufsichtsbehörde regelmäßig an zwei Wochentagen mit je einer Stunde zu erfolgen, wobei auf das Interesse der Schule möglichst Rücksicht zu nehmen ist. Falls die Kinder sehr weite Wege zurückzulegen haben, soll dieser Unterricht nur an einem Wochentage stattfinden, der alsdann ganz schulfrei ist. — Die Befreiung an **zwei Wochentagen** ist nur dann zugelassen, wenn die Kinder

wenigstens 2 Stunden dem Schulunterrichte beiwohnen können; dafür sind Montag und Mittwoch bestimmt. Sind die Wege zu weit, als daß die Kinder 2 Stunden Unterricht (in der Schule) haben können, so ist **ein Tag** für sie ganz frei zu geben; dieser ist der Mittwoch. Vf. 1. XI. 1911. II III 3716.

3. Zur Teilnahme an der sogen. **Schulmesse** (von der Dauer einer halben Stunde) an höchstens 2 Wochentagen sind die Kinder der Oberstufe, welche nicht weiter als 15 Minuten von der Kirche wohnen, verpflichtet, und den Lehrern liegt dabei die Beaufsichtigung der Jugend ob. ME. 18. X. 1879, Zbl. 696.

f) Religionsunterricht für konfessionelle Minderheiten (vgl. § 37 BÜG.).

1. Eine Vereinigung von Kindern aus verschiedenen Schulen zu einem gemeinsamen Religionsunterrichte wird nur für solche Schulen ins Auge zu fassen sein, von welchen mindestens 3 Kinder zum Unterrichte kommen können, und wo der Schulweg nicht mehr als 4 km beträgt. — Aufträge an Lehrer zur Erteilung dieses Unterrichts sind nur bei regelmäßiger, nicht zu schwieriger Ausführbarkeit zu erteilen; die Remuneration dafür ist möglichst gleichmäßig zu bemessen. ME. 29. I. 1887, Zbl. 251. — Nach § 5 Abs. 2 BÜG. kann auch die gastweise Zuweisung für den Religionsunterricht in Frage kommen. ME. 13. X. 1909, Zbl. 841. — Anträge auf **Einrichtung** konfessionellen Religionsunterrichts sind an den zuständigen Kreisschulinspektor zu richten und von diesem unter Darlegung aller einschlägigen Verhältnisse dem Landrat vorzulegen. Vf. 4. IX. 1892 und 31. III. 1894. II X 1507 und II III 559. — Die Einrichtung solches Unterrichts bedarf in allen Fällen der ausdrücklichen Genehmigung der Regierung. Vf. 25. II. 1893. II X A 3313. — Für die Gewährung von Staatsbeihilfen für konfessionellen Religionsunterricht kann unter die Mindestzahl von 12 beteiligten Kindern nicht heruntergegangen werden. ME. 23. VI. 1909, Zbl. 724.

2. Wenn die auf einer Unterrichtsstation vereinigte konfessionelle Minderheit die Zahl von 18 und mehr Kindern erreicht, so ist der Unterricht wöchentlich zweimal in je 2 Stunden zu erteilen. ME. v. 1. VII. 1880 und 30. IX. 1880, Zbl. 668 und 730.

3. Für den konfessionellen Religionsunterricht evangelischer Minderheiten hat der ihn erteilende Lehrer einen Stoffverteilungs- und einen Unterrichtsplan aufzustellen und dem Ortsschulinspektor zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen, der ihn dem Kreisschulinspektor oder der Regierung zur Bestätigung vorzulegen hat. Vf. 12. IV. 1892. II VI 1175.

4. Auch städtische (einem Privatpatronate unterworfenen) Lehrer können zur Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichts in benachbarten Schulen — um einem Notstande abzuweichen — herangezogen werden. ME. 22. XII. 1885, Zbl. 1886, S. 249.

5. Die Kreisschulinspektoren haben alljährlich 4 Wochen nach Beginn des Schuljahres den zuständigen **Superintendenten** und **Erzpriestern** ein vollständiges **Verzeichnis der Kinder** zuzustellen, für welche ein besonderer Re-

ligionsunterricht ihrer Konfession **nicht** eingerichtet werden konnte, und ihnen außerdem jede im Laufe des Schuljahres eintretende Veränderung alsbald zur Kenntnis zu bringen. Vf. 23. IV. 1895. II III 909 I, Sp. 475.

6. Den Kindern konfessioneller Minderheiten soll die **Teilnahme** an den kirchlicherseits angeordneten **Visitationen des Religionsunterrichts** tunlichst ermöglicht werden. Vf. 17. IX. 1891. II III 3271.

7. Die **Aufhebung** von Unterrichtsstationen, deren Teilnehmerzahl unter 12 herabgegangen ist, soll möglichst schonend erfolgen. ME. 1. VIII. 1902, Zbl. 1903, 222.

IV. Beschäftigung von Schulkindern (Kinderarbeit).

a) Die Pausen während der Unterrichtszeit sind lediglich zur Erholung der Schulkinder und dürfen **nicht** mit **Arbeiten** im Interesse des Lehrers ausgefüllt werden. ME. 21. VIII. 1889, Zbl. 692. — In Ausnahmefällen wird es zulässig sein, daß der Lehrer drängende Haus- oder Feldarbeit gegen Gewährung des ortsüblichen Lohnes **in der schulfreien Zeit** von Kindern ausführen läßt, deren Eltern sich vorher ausdrücklich damit einverstanden erklärt haben. ME. 7. IX. 1900, Zbl. 778. — Jede mittelbare oder unmittelbare Einwirkung des Lehrers auf die Schüler, durch welche sich letztere zur Übernahme des Glockenläutens veranlaßt sehen könnten, hat zu unterbleiben. ME. 11. IV. 1889, Zbl. 558.

b) Das **Vermieten** von Schulkindern ist durch die Verordnung vom 30. III. 1889 (vgl. C II c) eingeschränkt worden. — Die Verwendung von Schulkindern zu **Treibjagden** ist verboten. ME. 13. XII. 1883, Zbl. 337 und Vf. 17. VIII. 1875. II V 7705, Sp. 546. — Zur Bewältigung dringender **landwirtschaftlicher Arbeiten** sollen grundsätzlich Ferien (außer den allgemein zugelassenen) nicht bewilligt werden. Beurlaubungen einzelner Kinder für diesen Zweck sind bis zu 2 Wochen gestattet, wenn sie der Ober- oder Mittelstufe angehören und der Antrag von den Eltern oder ihren Vertretern ausgeht, auch die Notwendigkeit einwandfrei nachgewiesen ist. Urlaub bis zu 1 Schulwoche erteilt der Ortschulinspektor (Rektor), darüber hinaus der Kreis Schulinspektor. Vf. 20. X. 1910. II VI 3247. — Wo Schulkinder beim **Rübenverziehen** gebraucht werden sollen, können die Osterferien abweichend von der allgemeinen Ferienordnung auf die 6 Tage, von Donnerstag vor bis zum Dienstag nach Ostern, angesetzt, und die Pfingstferien entweder unmittelbar vor oder nach den Festtagen, je nachdem der Stand der Rüben das Verziehen erfordert, um die gleiche Zahl von Tagen verlängert werden, um die die Osterferien gekürzt wurden. Vf. 20. X. 1910. II VI 3251.

c) Die Beschäftigung der Schulkinder in **gewerblichen Betrieben** wird eingeschränkt durch das Gesetz vom 30. III. 1903, RGBl. 113, welches für Schulzwecke im Auftrage der kgl. Regierung zu Breslau besonders herausgegeben und in dem Verlage von L. Heege in Schweidnitz erschienen ist. In demselben Verlage ist auch ein „**Merksblatt betr. Kinderarbeit** für die Volksschulen des Reg.-Bez. Breslau“ sowie ein Vordruck für das in jeder Schulklasse zu führende

„**Verzeichnis der gewerblich beschäftigten Kinder**“ erschienen. 1 Heft nebst 1 Merkblatt und je 1 Titel- und 1 Einlagebogen des Verzeichnisses sind zum Preise von 30 Pf. daselbst erhältlich; bei größeren Lieferungen Preisermäßigung. Vf. 14. V. 1910. II VI 895 II.

Die Feststellung der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in gewerblichen Betrieben kann unter Mitwirkung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgen, die sich jedoch nur auf Befragen der Kinder wird beschränken müssen; eingehendere Erhebungen sind den Lehrern nicht aufzutragen. ME. 5. VIII. 1910. U III D 3023. — Die Verzeichnisse der gewerblich beschäftigten Kinder sind zweimal im Jahre, am 1. Juni und 1. Dezember, von dem Kreis Schulinspektor dem zuständigen Gewerbeinspektor zur Einsichtnahme zu übermitteln, der sie bis zum 30. Juni und 31. Dezember zurückzusenden hat. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich. Vf. 24. VIII. 1910. II VI 2569.

V. Schulgesundheitspflege.

a) Die **Kreisärzte** haben innerhalb eines in der Regel fünfjährigen Zeitraumes jede (öffentliche und private) Schule ihres Bezirks abwechselnd im Sommer und im Winter in bezug auf ihre Baulichkeiten und Einrichtungen sowie in bezug auf den Gesundheitszustand der Schüler unter Zuziehung des Schulvorstandes oder des Leiters der Schule, sowie des Schularztes zu besichtigen, außerdem soll er auch bei andern Gelegenheiten die Schulen besuchen. § 94 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 1. IX. 1909. — Bei Neubauten oder größeren Umbauten sind dem Kreisarzt die Baupläne nebst Beschreibung zur hygienischen Prüfung vorzulegen. § 95 a. a. D. — Der Kreisarzt hat darüber zu wachen, daß die Vorschriften zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schule Beachtung finden. Ohne seine Mitwirkung ist die Schulschließung nicht gestattet; ebenso darf die Wiedereröffnung einer geschlossenen Schule oder Schulklasse nur auf Grund eines Gutachtens des Kreisarztes angeordnet werden. § 96 a. a. D. — Gemeinnützige Bestrebungen auf schulhygienischem Gebiete hat der Kreisarzt anzuregen und zu unterstützen, auch auf besondere Fürsorgemaßnahmen zur körperlichen Kräftigung der Kinder hinzuwirken, welche trotz Erreichung des schulpflichtigen Alters wegen körperlicher Schwäche vom Schulbesuch zurückgestellt werden müssen. § 97 a. a. D.

b) **Vorschriften für die Schulen und die zuständigen Behörden.**

1. **Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen¹⁾.** ME. 9. VII. 1907, Zbl. 615 und Amtsbzl. 1907,

¹⁾ Diese Anweisung nebst der Vf. des Reg.-Präs. vom 4. IX. 1903, Pr II VI 2628 ist in einem Heft im Verlage von L. Heege in Schweidnitz erschienen und daselbst zum Preise von 10 Pf. erhältlich. Vf. 28. VIII. 1909. II VI 1605. Dieses Heft soll in **jeder Schule** vorhanden sein und die Bestimmungen, insbesondere auch die über die Reinhaltung der Schulgrundstücke, Schulräume und Aborte, genau beachtet werden. — Auch die mit staubbindendem Öl gestrichenen Fußböden sollen wöchentlich einmal mit ausgewundenen Tüchern aufgewischt werden. Vf. 16. II. 1908. II VI 232/I A VIII.

§. 313 (mit der durch den Erl. d. Min. d. J. vom 20. XI. 1913. M 11952 II vorgeschriebenen Ausdehnung auf die spinale Kinderlähmung in den §§ 3a, 8, 12 und 15 und der durch ME. v. 16. IX. 1914, 361. 690 vorgeschriebenen Ausdehnung auf Schuldiener, Turndiener und anderes Hilfspersonal in den §§ 4, 5 u. 10).

Berlin, den 9. VII 1907.

§ 1. Die Schulbehörden sind verpflichtet, der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schule tunlichst entgegenzuwirken und die beim Auftreten dieser Krankheiten hinsichtlich der Schulen und andern Unterrichtsanstalten erforderlichen Anordnungen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu treffen.

§ 2. Auf die Reinhaltung der Schulgrundstücke, namentlich der Umgebung der Brunnen und der Schulräume einschließlich der Bedürfnisanstalten, ist besondere Aufmerksamkeit zu richten. Die Klassenzimmer sind täglich auszukühen und wöchentlich mindestens zweimal feucht aufzuwischen, während der Schulpausen und der schulfreien Zeit zu lüften und in der kalten Jahreszeit angemessen zu erwärmen. Die Bedürfnisanstalten sind regelmäßig zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren. Jährlich mindestens **dreimal** hat eine gründliche Reinigung der gesamten Schulräume einschließlich des Schulhofs zu erfolgen. Auch empfiehlt es sich, in angemessenen Zwischenräumen das Wasser der Schulbrunnen bakteriologisch untersuchen zu lassen.

§ 3. Folgende Krankheiten machen wegen ihrer Übertragbarkeit besondere Anordnungen für die Schulen und andere Unterrichtsanstalten erforderlich:

a) **Ausatz** (Lepra), **Cholera** (asiatische), **Diphtherie** (Rachenbräune), **Gliefieber** (Gliefthypus), **Gelbfieber**, **Genickstarre** (übertragbare), **spinale Kinderlähmung**, **Pest** (orientalische Beulenpest), **Pocken** (Blattern), **Rückfallfieber** (Febris recurrens), **Ruhr** (übertragbare, Dysenterie), **Scharlach** (Scharlachfieber) und **Typhus** (Unterleibstypus);

b) **Tabes** (Erbgrind), **Keuchhusten** (Stichhusten), **Körnerkrankheit** (Granulose, Trachom), **Krähe**, **Lungen- und Kehlkopf-tuberkulose**, wenn und solange in dem Auswurf Tuberkelbazillen enthalten sind, **Masern**, **Milzbrand**, **Mumps** (übertragbare Ohrspeicheldrüsenentzündung, Ziegenpeter), **Nöteln**, **Roß**, **Tollwut** (Wasserscheu, Lyssa) und **Windpocken**.

§ 4. Lehrer und Schüler oder Schuldiener, Turndiener und anderes Hilfspersonal — ME. 16. IX. 1914, 361. 690 —, welche an einer der in § 3 genannten Krankheiten leiden, bei Körnerkrankheit jedoch nur, solange die Kranken deutliche Eiterabsonderung haben, dürfen die Schulräume nicht betreten. Dies gilt auch von solchen Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, welche nur den Verdacht von **Ausatz**, **Cholera**, **Gliefieber**, **Gelbfieber**, **Pest**, **Pocken**, **Roß**, **Rückfallfieber** oder **Typhus** erwecken.

Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, von jeder Erkrankung eines Lehrers oder Schülers an einer der in Absatz 1 bezeichneten Krankheiten, welche zu ihrer Kenntnis gelangt, dem Vorsteher der Anstalt (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, ersten Lehrer, Vorsteherin usw.) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Werden Lehrer oder Schüler von einer der in Abs. 1 bezeichneten Krankheiten befallen, so ist dies dem Vorsteher der Anstalt unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5. Gesunde Lehrer und Schüler oder Schuldiener usw. (wie in § 4) aus Behausungen, in denen Erkrankungen an einer der in § 3a genannten Krankheiten vorgekommen sind, dürfen die Schulräume nicht betreten, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit aus diesen Behausungen durch sie zu befürchten ist.

Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, von jeder Fernhaltung einer Person vom Schul- und Unterrichtsbesuche dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, ersten Lehrer, Vorsteherin usw.) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Es ist auch **seitens der Schule** darauf hinzuwirken, daß der Verkehr der vom Unterricht ferngehaltenen Schüler mit andern Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, möglichst eingeschränkt wird.

Lehrer und Schüler sind davor zu warnen, Behausungen zu betreten, in denen sich Kranke der in § 3a bezeichneten Art oder Leichen von Personen, welche an einer dieser Krankheiten gestorben sind, befinden. Die Begleitung dieser Leichen durch Schulkinder und das Singen der Schulkinder am offenen Grabe ist zu verbieten.

§ 6. Die **Wiederzulassung** zur Schule darf erfolgen:

a) bei den in § 4 genannten Personen, wenn entweder eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nach ärztlicher Bescheinigung nicht mehr zu befürchten oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist. In der Regel dauern Pocken und Scharlach sechs, Masern und Nöteln vier Wochen. Es ist darauf zu achten, daß die erkrankt gewesenen Personen vor ihrer Wiederzulassung gebadet und ihre Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig gereinigt bzw. desinfiziert werden;

b) bei den in § 5 genannten Personen, wenn die Erkrankten genesen, in ein Krankenhaus übergeführt oder gestorben und ihre Wohnräume, Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig desinfiziert worden sind.

§ 7. Kommt in einer Schule oder andern Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an **Diphtherie** vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit den Erkrankten in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, sich unverzüglich durch Einspritzung von Diphtherieheiserum gegen die Krankheit immunisieren zu lassen.

§ 8. Kommt in einer Schule oder andern Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an **Diphtherie**, übertragbarer **Genickstarre**, **spinaler Kinderlähmung** oder **Scharlach** vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, in den nächsten Tagen täglich Rachen und Nase mit einem desinfizierenden Mundwasser auszuspielen.

§ 9. Schüler, welche an **Körnerkrankheit** leiden, dürfen, solange sie keine deutliche Eiterabsonderung haben, am Unterricht teilnehmen, müssen aber besondere, von den gesunden Schülern genügend weit entfernte Plätze angewiesen erhalten und haben Berührungen mit den gesunden Schülern tunlichst zu vermeiden.

§ 10. Es ist darauf zu halten, daß Lehrer und Schüler oder Schuldiener usw. (wie in § 4), welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Verdacht der **Lungen-** und **Kehlkopf-tuberkulose** erwecken — Mattigkeit, Abmagerung, Blässe, Husten, Auswurf usw. —, einen Arzt befragen und ihren Auswurf bakteriologisch untersuchen lassen.

Es ist Sorge dafür zu tragen, daß in den Schulen an geeigneten Plätzen leicht erreichbare, mit Wasser gefüllte Speigefäße in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Das Spülen auf den Fußboden der Schulzimmer, Korridore, Treppen, sowie auf den Schulhof ist zu untersagen und nötigenfalls zu bestrafen.

§ 11. Kommt in einer Schule oder andern Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an **Pocken** vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, soweit sie nicht die Pocken überstanden haben oder innerhalb der letzten fünf Jahre mit Erfolg geimpft worden sind, dringend anzuraten, sich unverzüglich der Schutzpockenimpfung zu unterziehen.

§ 12. Wenn eine im Schulgebäude selbst wohnhafte Person an **Ausatz**, **Cholera**, **Diphtherie**, **Gliefieber**, **Gelbfieber**, übertragbarer **Genickstarre**, **spinaler Kinderlähmung**, **Keuchhusten**, **Masern**, **Mumps**, **Pest**, **Pocken**, **Nöteln**, **Roß**, **Rückfallfieber**, übertragbarer **Ruhr**, **Scharlach** oder **Typhus** oder unter Erscheinungen erkrankt, welche den Verdacht von **Ausatz**, **Cholera**, **Gliefieber**, **Gelbfieber**, **Pest**, **Pocken**, **Roß**, **Rückfallfieber** oder **Typhus** erwecken, so ist die Schule unverzüglich zu schließen, falls die erkrankte Person nach dem Gutachten des Kreisarztes weder in ihrer Wohnung wirksam

abgesondert noch in ein Krankenhaus oder einen andern geeigneten Unterkunftsraum übergeführt werden kann.

Die Anordnung der Schulschließung trifft bei höheren Lehranstalten und bei Lehrerbildungsanstalten der Direktor, im übrigen in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Bürgermeister. Vor jeder Schulschließung ist der Kreisarzt zu hören; auch ist dem Patronat (Kuratorium) in der Regel schon vor Schließung der Anstalt von der Sachlage Kenntnis zu geben.

§ 13. Kommt eine der in § 12 genannten Krankheiten in **Pensionaten, Konvitten, Alumnaten, Internaten** u. dgl. zum Ausbruch, so sind die Erkrankten mit besonderer Sorgfalt abzusondern und erforderlichenfalls unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen andern geeigneten Unterkunftsraum überzuführen. Die Schließung derartiger Anstalten darf nur im äußersten Notfall geschehen, weil sie die Gefahr einer Verbreitung der Krankheit in sich schließt.

Während der Dauer und unmittelbar nach dem Erlöschen der Krankheit empfiehlt es sich, daß der Anstaltsvorstand nur solche Zöglinge aus der Anstalt vorübergehend oder dauernd entläßt, welche nach ärztlichem Gutachten gesund, und in deren Absonderung die Erreger der Krankheit bei der bakteriologischen Untersuchung nicht nachgewiesen sind.

§ 14. Für die Beobachtung der in den §§ 2, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 4, 6 bis 11 und 13 gegebenen Vorschriften ist **der Vorsteher der Schule** (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin usw.), bei einklassigen Schulen **der Lehrer** verantwortlich. In den Fällen des § 12 hat der Vorsteher der Schule an den zur Schließung der Schule befugten Beamten unverzüglich zu berichten.

§ 15. In Ortschaften, in welchen **Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber**, übertragbare **Genickstarre, spinale Kinderlähmung, Keuchhusten, Masern, Mumps, Pest, Pocken, Möteln, Rückfallfieber**, übertragbare **Mehr, Scharlach** oder **Typhus** in epidemischer Verbreitung auftritt, kann die **Schließung von Schulen oder einzelnen Schulklassen** erforderlich werden. Über diese Maßregel hat die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreisarztes zu entscheiden. Bei Gefahr im Verzuge kann der Vorsteher der Schule (bei höheren Lehranstalten und bei Lehrerbildungsanstalten der Direktor) auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Schließung vorläufig anordnen, hat aber hiervon unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde sowie dem Landrat Anzeige zu machen. Auch ist dem Patronat (Kuratorium) in der Regel schon vor Schließung der Anstalt von der Sachlage Kenntnis zu geben. Außerdem ist der Vorsteher der Schule (Direktor) verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheitsverhältnisse, welche die Schließung einer Schule oder Schulklassen angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntnis der Schulaufsichtsbehörde zu bringen.

§ 16. Die **Wiedereröffnung** einer wegen Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklassen kann nur von der in § 12 Abs. 2 bezeichneten Behörde auf Grund eines Gutachtens des Kreisarztes angeordnet werden. Auch muß ihr eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Schule oder Schulklassen, sowie der dazu gehörigen Nebenräume vorangehen.

§ 17. Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf **Erziehungsanstalten, Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten, Krippen** u. dgl. entsprechende Anwendung.

§ 18. Es empfiehlt sich, die Schüler gelegentlich des naturwissenschaftlichen Unterrichtes und bei sonstigen geeigneten Veranlassungen über die Bedeutung, die Verhütung und Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten aufzuklären und die Eltern der Schüler für das Zusammenarbeiten mit der Schule und für die Unterstützung der von ihr zu treffenden Maßregeln zu gewinnen.

2. Die Befugnis zur Schließung von Schulen oder Schulklassen ist den Landräten, in Stadtkreisen den Bürgermeistern übertragen, welche den Kreisärzten

inspektoren und Kreisärzten Mitteilung und der Regierung Anzeige zu machen haben. Vf. 5. III. 1908. II VI 430/I A VIII. — Der Kreisarzt ist vor jeder Schulschließung wegen bestimmter Krankheiten zu hören. Vf. 18. VIII. 1905, Pr. II c 803.

3. Der Leiter der Schule hat von jeder anzeigepflichtigen Erkrankung eines den Konfirmanden-, Beicht- oder Kommunionunterricht besuchenden Kindes unverzüglich den betreffenden Geistlichen in Kenntnis zu setzen. ME. 19. II. 1909, Zbl. 357 und Vf. 29. III. 1909. II VI 413.

4. Eine **Schulschließung wegen Masern** wird nicht schon wegen der Zahl der vorhandenen Fälle, sondern nur **aus besonderen Gründen**, wie z. B. besondere Bösartigkeit des Krankheitsverlaufs, anzuordnen sein. Vf. 18. III. 1913. I A VIII 478.

5. Bei allen Schüleruntersuchungen ist auf alle **verdächtigen Hautausschläge**, namentlich auf **Lupusfälle** zu achten. Das deutsche Zentral-Komitee zur Bekämpfung der Tuberkulose ist gern bereit, dabei behilflich zu sein, daß in zweifelhaften Fällen die verdächtigen Kinder einem Hautarzte vorgeführt werden. Die Schulleiter haben nötigenfalls das Erforderliche zu veranlassen. ME. 10. I. 1911, Zbl. 274.

6. Die **Reinigung der Schulklassen** gehört zu den vom Schulverbände aufzubringenden Schulunterhaltungskosten; ihre Ausführung durch die Schulkinder ist zu beseitigen. ME. 14. VI. 1912. U III D 1577.

7. Der Begriff „**Behausung**“ umfaßt die Wohnung einschließlich des Teils des Hauses, welcher außer der Wohnung in der Benutzung des Einwohners steht; gemeinsam benutzte Treppen und Flure nur dann, wenn die an denselben gelegenen Wohnungen nicht in sich abgeschlossen, sondern auf die gemeinsame Benutzung gewisser Einrichtungen, wie Wasserauslässe, Aborte u. dgl. m. angewiesen sind. ME. 17. II. 1908, Zbl. 431.

8. Zur Vermeidung der Ausbreitung der **Maul- und Klauenseuche** bedarf es der Schließung der Schulen nicht; es genügt, wenn die Kinder aus den verseuchten Gehöften sofort vom Schulbesuche ausgeschlossen, den übrigen aber durch die Lehrer streng verboten wird, mit den ausgeschlossenen Kindern zu verkehren und verseuchte Gehöfte zu betreten. Rundv. 19. XI. 1910. II VI 4110.

9. In Breslau ist ein Königl. **Medizinal-Untersuchungsamt** eingerichtet, bei welchem auf Antrag von Kreisärzten, Ortspolizeibehörden, Gemeinden und Schulbehörden chemische und bakteriologische Untersuchungen von Wasserproben zu sanitätspolizeilichen Zwecken erfolgen. Vf. 4. V. 1910. I A VIII 1507.

c) Schutzpockenimpfung.

1. Gef. 8. IV. 1874, RGBl. 31, Zbl. 374 (Auszug).

§ 1. Der **Impfung mit Schutzpocken** soll unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden hat;

2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 7. ... Über die auf Grund des § 1 Ziff. 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen ...

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrat festgestellt.

§ 8. Außer den Impfarzten sind ausschließlich Ärzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im § 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahreschluß der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfszwange unterliegen (§ 1 Ziff. 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist. Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach § 1 Ziff. 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen. Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen. Sie sind verpflichtet, 4 Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichnis derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§ 15. Ärzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Abs. 2, § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

2. Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau soll ein Lehrer anwesend sein. Im Interesse der Schulzucht ist es in der Regel erforderlich, daß die Kinder von ihren Lehrern begleitet werden. Diese sind daher auch in der schulfreien Zeit verpflichtet, die Begleitung zu übernehmen. Es erscheint angemessen, ihnen dafür eine Vergütung aus der Schulkasse zu gewähren, welche ein für alle Male festzusetzen ist. *ME.* 27. X. 1908. U III A 2910 M und *Bf.* 17. XI. 1908. II VI 3641.

d) Körperpflege.

1. Das „Deutsche Zentralkomitee für Zahnpflege in den Schulen“ zu Berlin hat sich die Verbreitung einer rationellen Zahnpflege in allen Schichten der Bevölkerung, vornehmlich aber in den Schulen, zur Aufgabe gestellt. Seine Arbeiten sind nach Möglichkeit zu fördern und zu unterstützen. *ME.* 10. III. 1909. U III A 492 M und *Bf.* 12. IV. 1909. II VI 533.

2. Die **orthopädischen Turnkurse**, welche in einer zunehmenden Anzahl von Gemeinden abgehalten werden, können bei zweckmäßiger Einrichtung und

sachgemäßem Verfahren viel Segen stiften. Unerläßliche Voraussetzung dabei ist, daß sie unter der Aufsicht eines orthopädisch geschulten Arztes stehen, daß sie sich auf die immerhin zahlreichen Fälle beschränken, in denen es sich um Kinder mit schwachen Rückenmuskeln, schlechter Haltung und um die leichteren Formen von Verkrümmungen der Wirbelsäule handelt, und daß in jedem einzelnen Falle von dem zuständigen Arzte sorgsam geprüft wird, ob die Kinder zur Teilnahme an einem orthopädischen Turnkursus zugelassen werden können, oder ob sie auf Anstaltsbehandlung zu verweisen sind. *ME.* 15. VII. 1911, *Bf.* 664.

VI. Beschulung schwachbegabter Kinder (Hilfsschulen) und Nachhilfeunterricht.

1. Die regelmäßige Beteiligung des Arztes bei Hilfsschulklassen ist unentbehrlich. Versetzung älterer Kinder der Hilfsschulklassen in die untern Klassen der Volksschule ist zu vermeiden. *ME.* 6. IV. 1901, *Bf.* 412. — In die Hilfsschulen sind nicht erzieherlich vernachlässigte oder wegen Kränklichkeit usw. zurückgebliebene Kinder **aufzunehmen**, sondern nur solche mit krankhaften Störungen, auf deren Beseitigung nicht immer zu rechnen ist ... Hauptaufgabe der Hilfsschule ist die eigentliche Erziehung, die Gemütspflege, die Gewöhnung an gute Sitte und Ordnung; die Aneignung von Kenntnissen hat zurückzutreten. Ausgiebige Übung von Auge und Hand durch allerlei Handarbeiten, Gartenbau, Blumenpflege u. dgl., schließlich das Bewußtsein irgend einer Leistungsfähigkeit sind zu erstreben ... Die Verteilung der Kinder auf die (kleinen) Klassen muß nach Maßgabe ihrer Arbeitsfähigkeit erfolgen ... Ein **Lehrplan** ist trotz der vielen entgegenstehenden Schwierigkeiten unerläßlich; er wird jahrweise durchgesehen und nach den gemachten Erfahrungen nötigenfalls geändert werden müssen. *ME.* 2. I. 1905, *Bf.* 226.

2. Über jedes Kind der Hilfsschule ist ein **Personalbogen** anzulegen und zu führen, wofür ein einheitliches Muster durch den *ME.* v. 4. I. 1913. U III A 1880 empfohlen wird. Dieser ist dem Kinde und seinen Angehörigen nicht in die Hand zu geben und streng vertraulich zu behandeln. Im Interesse des Schülers ist er den Militärärztsbehörden zugänglich zu machen — *ME.* 7. XI. 1906. VA. 1907, S. 44 —, und den Staatsanwaltschaften und Gerichten — *ME.* 12. XII. 1910. U III A 3233 M — sowie den mit der Ausführung der Fürsorgeerziehung beauftragten Kommunalverbänden — *ME.* 7. I. 1911. U III A 3387 M — auf Erfordern zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

3. Die schwachbegabten Kinder sind zum Besuch der für sie eingerichteten Hilfsschulen verpflichtet. *RG.* 25. I. 1906, *Bf.* 445. — Die **Hilfsschulen sind öffentliche Volksschulen**, die der allgemeinen Schulpflicht dienen. *DSG.* 20. IX. 1904, *Bf.* 1905, S. 287 und *DSG.* 26. III. 1912.

4. Zur Verminderung der Zahl der in den einzelnen Klassen (Abteilungen) **zurückbleibenden Kinder** sollen solche Schüler, die sich spät und langsam entwickeln oder durch Krankheit und sonstige ungünstige Verhältnisse in die Ge-

fahr des Zurückbleibens geraten, **Nachhilfeunterricht** in etwa 2 Wochenstunden oder 4 Halbstunden erhalten. Es muß dabei tunlichst vermieden werden, daß dadurch die Unterrichtszeit zu stark über die Normalzeit hinaus verlängert wird. Zumeist werden die Klassenlehrer den Nachhilfeunterricht zu erteilen haben. *ME.* 2. III. 1912, *361.* 395.

VII. Beschulung blinder und taubstummer Kinder.

1. *Ges. v. 7. VIII. 1911, GS. 168 und 361. 1912, S. 228:* Blinde Kinder, welche das 6. Lebensjahr, sowie taubstumme Kinder, welche das 7. Lebensjahr vollendet haben, unterliegen, sofern sie genügend entwickelt und bildungsfähig erscheinen, der Verpflichtung, den in den Anstalten für blinde und taubstumme Kinder eingerichteten Unterricht zu besuchen (Schulpflicht).

Bei Kindern, welche in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, kann der Beginn der Verpflichtung bis zu 3 Jahren hinausgeschoben werden . . .

Die Verpflichtung der Kinder ruht, solange für ihren Unterricht in ausreichender Weise anderweitig gesorgt ist. (§ 1.)

Die Schulpflicht der blinden Kinder endet mit dem auf die Vollendung des 14., die der taubstummen Kinder mit dem auf die Vollendung des 15. Lebensjahres folgenden Jahresabschluß. (§ 2.)

Über den Eintritt der Schulpflicht beschließt in freisfreien Städten die Schuldeputation, im übrigen nach Anhörung der Ortsschulbehörde die Schulaufsichtsbehörde. (§ 4.)

2. Ausführungsanweisung dazu vom 21. XII. 1911, *361. 1912, S. 233.* Die Beschulung der blinden usw. Kinder ist den nach dem Dotationsgesetz vom 8. VII. 1875 zur Fürsorge für das Taubstummen- und Blindenwesen berufenen Kommunalverbänden (Provinzialverbänden) übertragen.

3. Die Ortsvorstände haben fortlaufend eine Nachweisung der noch nicht schulpflichtigen blinden und taubstummen Kinder zu führen und alljährlich zum 1. Februar einen Auszug daraus bezüglich der bis 1. August desselben Jahres das 6. bez. 7. Lebensjahr vollendenden Kinder einzureichen. *Wf. 18. II. 1912. II VI 155.*

4. Die erforderliche freisärztliche Untersuchung der Kinder zur Entscheidung über ihre Schulpflicht gehört zu den amtlichen Verpflichtungen der Kreisärzte, für die sie eine besondere Vergütung nicht zu beanspruchen haben. *ME. 11. V. 1912, 361. 485.*

VIII. Jugendpflege.

a) Alle Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendpflege sind in einer einheitlichen Organisation zusammengefaßt durch den *ME. v. 18. I. 1911. U II B 6088, 361. 276,* welcher die nachstehenden Grundsätze und Ratschläge dafür gibt. Gleichzeitig sind erhebliche Staatsmittel dafür bereit gestellt worden.

Grundsätze und Ratschläge für Jugendpflege (Auszug).

361. 282.

1. Aufgabe der Jugendpflege ist die Mitarbeit an der Heranbildung einer frohen, körperlich leistungsfähigen, sittlich tüchtigen, von Gemeinnut und Gottesfurcht, Heimat- und Vaterlandsliebe erfüllten Jugend. Sie will die Erziehungstätigkeit der Eltern, der Schule und Kirche, der Dienst- und Lehrherren unterstützen, ergänzen und weiterführen.

2. Zur Mitwirkung bei der Jugendpflege sind alle berufen, welche ein Herz für die Jugend haben und deren Erziehung im vaterländischen Geiste zu fördern bereit und in der Lage sind.

3. Die erforderlichen Mittel werden von Freunden und Gönnern der Jugend, von den Gemeinden, Kreisen usw. und ergänzungsweise vom Staate gewährt. Im Hinblick auf die große Bedeutung der Sache für die Zukunft unseres Volkes ist zu erwarten, daß die Zahl hochherziger Stiftungen für diesen Zweck mehr und mehr wächst.

Die Arbeit an der Jugendpflege ist in der Regel ehrenamtlich.

4. Die Pflege der schulentlassenen Jugend umfaßt das Alter vom 14. Lebensjahre bis zum Eintritt ins Heer bzw. bis zum 20. Lebensjahre. Dabei werden die jüngeren Jahrgänge von den älteren, wo es notwendig und möglich ist, getrennt; doch ist dann die Mitarbeit von geeigneten Mitgliedern der älteren Abteilung in der jüngeren anzustreben.

5. Die Besonderheit der Pflege für die schulentlassene Jugend wird einerseits durch das zu erreichende Ziel, andererseits durch sorgfame Berücksichtigung der Eigenart, der Bedürfnisse und der jeweiligen besonderen Verhältnisse der heranwachsenden Jugend bestimmt. Von wesentlichem Einfluß auf die Wahl der Mittel ist der Umstand, daß Zwang für die Teilnahme an den Veranstaltungen nicht möglich ist.

7. Demnach kommen als Mittel der Jugendpflege in Frage und haben sich als solche zumeist schon bewährt:

Bereitstellung von Räumen zur Einrichtung von Jugendheimen zur Sammlung der Jugend in der arbeitsfreien Zeit und Darbietung von Schreib-, Lese-, Spiel- und anderen Erholungsgelegenheiten.

Gründung von Jugendbüchereien. Einrichtung von Musik-, Gesangs-, Lese- und Vortragsabenden, von Aufführungen mit verteilten Rollen, überhaupt Gewährung von Gelegenheiten zu edlerer Geselligkeit und Unterhaltung.

Ausnutzung der volkstümlichen Bildungsgelegenheiten eines Ortes, wie Museen u. dgl., unter sachverständiger Führung, Besuch von Denkmälern, geschichtlich, erd- und naturkundlich, landschaftlich usw. sehenswerten Ortlichkeiten.

Bereitstellung von Werkstätten für Handfertigkeitsunterricht u. dgl.

Bereitstellung von Spielflächen und bedeckten Räumen für Leibesübungen. Bei etwa erforderlicher Neuanlage solcher einfach zu haltenden Räume ist darauf Bedacht zu nehmen, sie so einzurichten, daß sie mangels sonst geeigneter Unterkunft zugleich als Jugendheime, als Räume zu Vorträgen, Volksunterhaltungsabenden, Aufführungen u. dgl. benutzt werden können.

Schaffung möglichst unentgeltlicher Gelegenheiten zum Baden, Schwimmen, Schlittschuhlaufen.

Verbreitung gesunder Leibesübungen aller Art je nach Jahreszeit, Ort und Gelegenheit. Neben Turnen, volkstümlichen Übungen, Bewegungsspielen und Wanderungen ist gegebenenfalls Schwimmen, Eislaufen, Rodeln, Schneeschuhlaufen u. a. zu empfehlen. Besondere Pflege ist den einer Landschaft etwa eigentümlichen Spielen und Leibesübungen zu widmen, wie überhaupt jede Gelegenheit zur Pflege der Heimatliebe zu verwerten ist.

13. Demgemäß empfiehlt es sich, der Jugend möglichst weitgehenden Anteil an der Leitung der Vereine zu geben und ihr allerlei Ämter im Vereinsleben zu übertragen.

14. Zum Selbstanfertigen von Spielgeräten und anderen Gebrauchsgegenständen für die Zwecke der Vereinigung ist anzuleiten und durch Anerkennung des Geleisteten weitere Anregung zu geben.

15. Das Interesse an der Vereinigung wird erhöht, wenn ihre Mitglieder einen wenn auch noch so geringen Beitrag zu zahlen haben.

16. Nach den örtlichen Verhältnissen richtet es sich, ob und wie weit die Veranstaltungen zur Jugendpflege an schon bestehende Vereine anzugliedern, oder ob neue Vereinigungen zu schaffen sind. Jedenfalls ist eine Zerspaltung der Kräfte und Mittel zu vermeiden.

18. Es wird anzustreben sein, namentlich für Sonnabend abend sowie Sonntag nachmittag und abend die jungen Leute zu geeigneten Veranstaltungen heranzuziehen.

19. Um das Interesse der Eltern, Lehrherren und weiterer Kreise für die Jugendpflege wach zu halten, empfiehlt sich die Abhaltung von Familienabenden, an denen sich die Jugend durch Darbietungen beteiligt, Veranstaltung von Turn- und Spielvorführungen anlässlich nationaler Feste u. dgl. mehr.

b) Die Pflege der schulentlassenen **weiblichen Jugend** soll in gleicher Weise und nach denselben Grundsätzen erfolgen wie die der männlichen; sie bildet einen Teil der allgemein unter Jugendpflege verstandenen Einrichtungen. ME. 30. IV. 1913. U III B 7155, Zbl. 519.

c) Mit Zustimmung der Eltern und Genehmigung des Schulleiters können Schüler — und Schülerinnen ME. 3. IV. 1916. U III A 241, Zbl. 364 — an **besonderen Veranstaltungen und Einrichtungen** außerhalb der Schule stehender Vereine sich beteiligen, wenn die persönlichen Verhältnisse der Schüler und die Art der Veranstaltung oder Einrichtung dies angängig erscheinen lassen und der Schule die Möglichkeit der Aufsicht gewahrt bleibt. Insbesondere kommen in kleinen Gemeinden die Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendpflege, außerdem Schülerriegen vaterländischer Turn- und Schwimmvereine, Geländeübungen u. dgl. des Bundes Jungdeutschland dabei in Betracht. ME. 7. XII. 1913, Zbl. 334. — Es erscheint geboten, alle Schüler und Schülerinnen des letzten Schuljahres in geeigneter Weise auf die Veranstaltungen der Jugendpflege hinzuweisen und möglichst wirksam zum Beitritt nach der Schulentlassung anzuregen. ME. 14. III. 1913, Zbl. 468.

d) Sämtliche auf dem Gebiete der Jugendpflege nach dem Erlaß vom 18. I. 1911 wirkenden Personen sind **auf Staatskosten gegen Haftpflicht und Unfall versichert**. ME. 13. III. 1913, Zbl. 423—468. — Auf das Merkblatt für Haftpflicht und Unfallversicherung im Interesse der Jugendpflege — Zbl. 1913, S. 462—468 — wird besonders hingewiesen.

e) Jugendpflege und militärische Vorbereitung der Jugend sollen einander nicht beeinträchtigen. ME. 20. IV. 1916, Zbl. 394.

IX. Fürsorgeerziehung.

1. **Auszug aus dem Gesetze über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900**, GS. 264, mit der durch Gesetz 7. VII. 1915, GS. 113 gegebenen Abänderung des § 1 Abs. 1:

§ 1. Ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen die anderweitige Unterbringung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann;

2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;

3. wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erzieherischen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verfalls des Minderjährigen notwendig ist.

§ 2. Die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt.

§ 3. Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat.

§ 4. Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amts wegen oder auf Antrag. Zur Stellung des Antrags sind berechtigt und verpflichtet: der Landrat, in den Hohenzollernschen Ländern der Oberamtmann, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, sowie in den nach § 28 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetzsamml. S. 181) denselben gleichgestellten Städten auch der Gemeindevorstand, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand und der Vorsteher der königlichen Polizeibehörde.

Vor der Beschlußfassung soll das Vormundschaftsgericht, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann, die Eltern, den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und in allen Fällen den Gemeindevorstand, den zuständigen Geistlichen und den Leiter oder Lehrer der Schule, welche der Minderjährige besucht, hören, auch hat, wenn die Beschlußfassung nicht auf Antrag erfolgt, das Vormundschaftsgericht zuvor dem Landrat (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der königlichen Polizeibehörde) unter Mitteilung der Akten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

Der Beschluß ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, diesem selbst, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, dem Landrat (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der königlichen Polizeibehörde) und dem verpflichteten Kommunalverbanne (§ 14) zuzustellen.

Gegen den Beschluß steht den im Abs. 3 Genannten die sofortige Beschwerde zu, dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen oder diesem selbst jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung lautet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 5. Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts hat in diesem Falle für die Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu sorgen. . . .

§ 6. Hat die im § 4 angeordnete Anhörung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters nicht stattfinden können, so sind dieselben berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§ 9. Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt dem verpflichteten Kommunalverbanne ob (§ 14); er entscheidet darüber, in welcher Weise der Bögling untergebracht werden soll. Im Falle der Anstalterziehung ist der Bögling, soweit möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Im Falle der Familienerziehung muß der Bögling mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden.

Der Kommunalverband hat dem Vormundschaftsgerichte von der Unterbringung und von der Entlassung des Zögling's Mitteilung zu machen.

Die Überführung des Zögling's liegt der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes ob.

§ 10. Die Zöglinge dürfen nicht in Arbeitshäusern und nicht in Landarmenhäusern, in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idioten, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, nur so lange untergebracht werden, als es ihr körperlicher oder geistiger Zustand erfordert.

In Ausführung einer eingeleiteten Fürsorgeerziehung kann die Erziehung in der eigenen Familie des Zögling's unter Aufsicht des Kommunalverbandes widerruflich angeordnet werden.

§ 11. Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist zur Überwachung seiner Erziehung und Pflege von dem Kommunalverband ein Fürsorger zu bestellen. Hierzu können auch Frauen bestellt werden.

§ 18. Die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder finden auch auf die Fürsorgeerziehung Anwendung.

§ 19. Wenn schulpflichtige Zöglinge der öffentlichen Volksschule ohne sittliche Gefährdung der übrigen die Schule besuchenden Kinder nicht zugewiesen werden können, so hat der Kommunalverband dafür zu sorgen, daß diesen Zöglingen während des schulpflichtigen Alters der erforderliche Schulunterricht anderweitig zuteil wird. Im Streitfalle entscheidet der Oberpräsident.

§ 20. Die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der Kommunalverbände und in höherer Instanz der Minister des Innern haben die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstellungen zu führen; sie sind befugt, zu diesem Zwecke Revisionen vorzunehmen.

§ 21. Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235 des StGB., einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

2. Durch die Abänderung vom 7. VII. 1915 soll dem vorbeugenden Charakter des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung in höherem Maße Geltung verschafft werden. Deshalb muß überall da durch die Antragsbehörden (Landräte, Magistrate in Städten mit mehr als 10 000 Einw., in Stadtkreisen auch der Vorsteher der Polizeibehörde) rechtzeitig eingegriffen werden, wo eine Belassung des Minderjährigen in seinen Verhältnissen die Gefahr der Verwahrlosung in sich birgt. Die Familienerziehung kommt in erster Linie in Frage, die Mitwirkung der Organisationen der freien Liebestätigkeit ist tunlichst in Anspruch zu nehmen. M.d.J. 20. VII. 1915. F 585/M.d.g.M. 16. VIII. 1915, Zbl. 682. — Die Lehrer haben solchen Kindern, welche oft unentschuldig die Schule veräumen oder der Schuldisziplin besondere Schwierigkeiten bereiten, ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, mit deren Eltern tunlichst Rücksprache zu nehmen, nötigenfalls die Armenbehörde zu verständigen oder durch Vermittelung des Schulvorstandes (der Schuldeputation) sich mit den Waisenräten (Waisenämtern) ins Benehmen zu setzen. In größeren Schulverbänden sind Personalbogen für sittlich gefährdete Kinder anzulegen, welche Zeit und Grund der Anlegung des Personalbogens, Bemerkenswertes über den weiteren Lebens-

wandel, Verfehlungen (unter Angabe des Datums der Straftaten), körperliche und geistige Mängel des Kindes, häusliche Verhältnisse u. dgl. m. enthalten. Erscheint nach Auffassung des Schulleiters (der Lehrerkonferenz) die anderweite Unterbringung des Kindes notwendig, so ist der Bericht mit den Beobachtungen des Lehrers oder der Personalbogen durch den Rektor oder Ortschulinspektor der Antragsbehörde zu übersenden, der alsdann das Weitere zu überlassen ist. Alle Ermittlungen usw. sind streng vertraulich zu behandeln, insbesondere darf den Kindern nicht mit Anlegung des Personalbogens gedroht werden, und es ist alles zu vermeiden, was dieser Einrichtung das Gepräge einer Strafe oder übelwollenden Überwachung verleihen könnte. ME. 16. III. 1911, Zbl. 389.

E. Die Volksschule (Einrichtung, Unterricht).

I. Volksschuleinrichtungen.

AB. v. 15. X. 1872, Zbl. 585 Nr. 1—7.

1. Normale Volksschuleinrichtungen sind die mehrklassige Volksschule, die Schule mit 2 Lehrern und die Schule mit 1 Lehrer, welche entweder die ein-klassige Volksschule oder die Halbtagschule ist.

2. In der **einklassigen Volksschule** werden Kinder jedes schulpflichtigen Alters in ein und demselben Lokale durch einen gemeinsamen Lehrer gleichzeitig unterrichtet. Die Zahl derselben soll nicht über 80 steigen.

In der einklassigen Schule erhalten die Kinder der Unterstufe in der Regel wöchentlich 20, der Mittel- und Oberstufe 30 Lehrstunden, einschließlich des Turnens für die Knaben und der weiblichen Handarbeiten für die Mädchen.

3. Wo die Anzahl der Kinder über 80 steigt, oder das Schulzimmer auch für eine geringere Zahl nicht ausreicht und die Verhältnisse die Anstellung eines zweiten Lehrers nicht gestatten, sowie da wo andere Umstände dies notwendig erscheinen lassen, kann mit Genehmigung der Regierung die **Halbtagschule** eingerichtet werden, für deren Klassen zusammen wöchentlich 32 Stunden angesetzt werden.

Ann. Wenn die Schülerzahl über 80 steigt, so hat die Regierung zu entscheiden, ob bis auf weiteres von der Anstellung eines zweiten Lehrers abgesehen werden kann; steigt sie über 100, so ist auf die Anstellung des zweiten Lehrers Bedacht zu nehmen. ME. 16. XII. 1874, Zbl. 1875, S. 51.

4. Sind 2 Lehrer an einer Schule angestellt, so ist der Unterricht in 2 gesonderten Klassen zu erteilen. Steigt in einer solchen Schule die Zahl der Kinder über 120, so ist eine dreiklassige Schule einzurichten. In dieser kommen auf die 3. Klasse wöchentlich 12, auf die 2. wöchentlich 24, auf die 1. Klasse wöchentlich 28 Lehrstunden.

5. In **Schulen von 3 und mehr Klassen**, soweit dieselben nicht unter Nr. 4 fallen, erhalten die Kinder der untern Stufe wöchentlich 22, die der mittleren 28, die der oberen 30—32 Unterrichtsstunden.

Ann. Bei mehrklassigen Schulen sollen nicht mehr als 70 Kinder gemeinsam unterrichtet werden. ME. 15. XI. 1895, Zbl. 828.

6. Für mehrklassige Schulen ist für die obere Klassen eine **Trennung der Geschlechter** wünschenswert. Wo nur 2 Lehrer angestellt sind, ist eine Einrichtung mit 2 oder 3 aufsteigenden Klassen derjenigen zweier nach den Geschlechtern getrennten einklassigen Volksschulen vorzuziehen.

7. Wo an einem Orte mehrere einklassige Schulen bestehen, ist deren Vereinigung zu einer mehrklassigen Schule anzustreben. (Vgl. BUN. vom 28. VII. 1906, insbesondere § 36 u. 39.)

Ann. 1. Die Umwandlung eines Schulsystems in ein solches mit 6 aufsteigenden Klassen (und mindestens 5 Lehrkräften) bedarf — wegen der erhöhten Amtszulage des Leiters — der Zustimmung des Schulverbandes. ME. 25. VI. 1910, U III E. 1475.

2. **Gehobene Klassen** mit einem höhern Unterrichtsziele können der Volksschule angegliedert werden und rechtlich als Teile der letztern angesehen, Staatszuschüsse und Beiträge dafür gezahlt werden. Von den Kindern dieser Klassen ist, abgesehen von einer angemessenen Zahl von Freistellen, ein Schulgeld zu erheben, dessen Höhe der Genehmigung der Regierung bedarf. ME. 21. X. 1903, Zbl. 536. — Vgl. auch die Best. über die Neuordnung des Mittelschulwesens vom 3. II. 1910, Zbl. 345, insbes. Abschn. BI Nr. 2—3 das., bzw. F.

3. Bei der **Aufnahme** von Schülern aus Volks-, Mittel- und Privatschulen in die unterste Klasse einer höhern Lehranstalt darf über die Forderungen des ME. v. 30. VIII. 1916, Zbl. 507, nicht hinausgegangen werden.

4. Die Seminarübungsschulen besitzen die rechtliche Eigenschaft der Volksschulen. RG. 29. VI. 1899, Zbl. 1900, S. 866.

II. Einrichtung und Ausstattung des Schulzimmers (Schulhauses).

a) Das Schulzimmer muß mindestens so groß sein, daß auf jedes Schulkind ein Flächenraum von 0,6 qm kommt; auch ist dafür zu sorgen, daß es hell und luftig sei, eine gute Ventilation habe, Schutz gegen die Witterung gewähre und ausreichend mit Fenstervorhängen versehen sei. Die Schultische und Bänke müssen in ausreichender Zahl vorhanden und so eingerichtet und aufgestellt sein, daß alle Kinder ohne Schaden für ihre Gesundheit sitzen und arbeiten können. Die Tische sind mit Tintenfassern zu versehen.

Zur ferneren Ausstattung des Schulzimmers gehört namentlich eine hinreichende Anzahl von Riegeln für die Mützen, Tücher, Mäntel u. dgl.; ferner eine Schultafel mit Gestell, eine Wandtafel, ein Katheder oder ein Lehrertisch mit Verschuß, ein Schrank für die Aufbewahrung von Büchern und Heften, Kreide, Schwamm. AB. 15. X. 1872 Nr. 8.

Ann. Die Türen der Schulzimmer und Schulhäuser sollen nach außen aufschlagen. ME. 31. I. 1885, Zbl. 465.

b) Vorschriften über den Bau und die Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser. ME. 15. XI. 1895, Zbl. 828.

Es werden darin behandelt

1. Lage und Beschaffenheit der Baustelle.
2. Anordnung der Gebäude auf der Baustelle.
3. Das Schulhaus. A. Bauart. B. Schulzimmer.

Einklassige Schulen sollen nicht mehr als 80 Kinder zählen, die Klassen mehrklassiger Schulen nicht mehr als 70 Kinder. An Platz ist erforderlich für kleine Kinder 0,48—0,50 m Breite und 0,68 m Tiefe, für mittlere Kinder 0,50 bis 0,52 m Breite und 0,70 m Tiefe, für große Kinder 0,52—0,54 m Breite und 0,72 m Tiefe. Auf einer Bank sollen höchstens fünf Kinder sitzen. Der Lehrersitz soll 1,20 m breit und 2,50 m lang sein.

Die erste Bankreihe muß von der Wand, an welcher sich der Lehrersitz befindet, 1,70 m, die letzte Bank von der Rückwand 0,30 m entfernt sein. Der Abstand der Bänke von der Fensterwand soll 0,40 m, von der inneren Längswand 0,60 m betragen, der Mittelgang soll 0,50 m breit sein.

Die Tür soll geradeaus vor den Kindern beim Sitzen sich befinden. Der Ofen ist am besten in der Mitte der Längsseite aufzustellen. Der nächste Sitzplatz soll 0,80 m von ihm entfernt sein.

Ein Schulzimmer soll höchstens 9,70 m lang und 6,50 m tief sein. Seine Höhe soll im lichten mindestens 3,20 m betragen. Auf jedes Kind sind 2,25 cbm Luft zu rechnen. Die Entfernung des Fenstersturzes vom Fußboden ist mindestens halb so groß zu bemessen, wie seine wagerechte Entfernung von der inneren Längswand.

Die Fensterfläche soll mindestens gleich ein Fünftel der Bodenfläche des Schulzimmers sein. Die Fenster sind in der linksseitigen Längswand anzulegen, durch Pfeiler von höchstens 1,20 m Breite unterbrochen. Sie sind tunlichst an die Decke zu rücken und geradlinig oder flachbogig abzuschließen. Die Fensterbrüstungen dürfen nicht unter 1 m hoch sein.

Liegen die Fenster nach Norden, so kann zum Einfall des Sonnenlichtes ein Fenster im Rücken der Kinder angelegt werden.

C. Verkehrsräume. D. Lehrerwohnungen: Als Raumbedarf für einen verheirateten Lehrer gelten 3—4 Wohn- und Schlafräume mit einer Grundfläche von 65—85 qm, eine Küche von etwa 10—12 qm und die für die Hauswirtschaft erforderlichen Keller- und Bodenräume. Ein unverheirateter, einstweilig angestellter Lehrer erhält 1 Stube von 18—25 qm und eine heizbare Kammer von etwa 15—18 qm. Wenn ein solcher Lehrer durch örtliche Verhältnisse gezwungen ist, eigene Wirtschaft zu führen, erhält er außerdem eine kleine Küche und womöglich eine heizbare Kammer für eine Unverwandte. Eine Lehrerin erhält gleiche Räume wie ein unverheirateter Lehrer mit eigener Wirtschaft.

4. Brunnenanlage — 5. Abtritte — 6. Wirtschaftsanlagen — 7. Umwehungen.

Einige Erläuterungen und Abänderungen hierzu enthalten der ME. 20. XII. 1902, Zbl. 1903, S. 224, und der ME. 16. XI. 1912. U III E 1594.

Ann. 1. Die Beheizung der Schultube nebst den dazu erforderlichen Arbeiten ist nicht Sache des Lehrers, sondern des Schulverbandes, kann aber dem Lehrer gegen Vergütung übertragen werden. *ME.* 4. II. 1882, *Zbl.* 442.

2. Das unbefugte Betreten des Schulzimmers usw. kann nach § 123 Strafges. B. als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

III. Tabellen und Listen.

AB. 15. X. 1872. Nr. 10.

Der Lehrer hat eine Schulchronik, ein Schülerverzeichnis, einen Lehrbericht (Nachweisung der erledigten Unterrichtsstoffe) und eine Absentenliste regelmäßig zu führen. Außerdem muß er den Lehrplan, den Lektionsplan und die Penserverteilung für das laufende Semester stets im Schulzimmer haben.

Hierzu sind folgende **ergänzende Bestimmungen** zu beachten:

1. Die **Schulchronik** soll ein dauerhaft gebundenes Buch sein und vom (1.) Lehrer oder Schulleiter geführt werden. Sie soll aus zwei gesonderten Teilen bestehen, deren erster, größerer alle Aufzeichnungen enthält, welche die Schule selbst, der zweite diejenigen, welche den Schulort und den Schulverband betreffen. Beide Teile sollen, soweit zuverlässiges Material gesammelt werden kann, mit einer geschichtlichen Einleitung beginnen und weiter die jeweiligen Angaben enthalten über das Schulgrundstück, Zahl, Konfession, Muttersprache der Schulkinder, die Namen der Lehrer und nächsten Vorgesetzten, auch der Mitglieder des Schulvorstandes, eingeschulte Ortschaften und Zahl ihrer Schulkinder, Einkommen und Nebenämter der Lehrer, Turn- und Handarbeitsunterricht, Ferien, Schulfeste, Revisionen u. dgl. m., sowie im zweiten Teile: Zahl, Konfession, Beschäftigung der Bewohner der Orte des Schulverbandes, wichtige Veränderungen darin und in der politischen und kirchlichen Gemeinde. *Bf.* 1. III. 1880. II V 273, *Sp.* 114. — Die Schulchronik soll keine kritisierenden Bemerkungen über die Amtsvorgänger, Vorgesetzten usw. enthalten. *Bf.* 3. VI. 1881. II VI 1402, *Sp.* 133.

2. Das **Schülerverzeichnis** muß sämtliche in das schulpflichtige Alter eintretenden und sämtliche zuziehenden schulpflichtigen Kinder — unter fortlaufender Nummer, welche in die Absentenliste jedesmal einzutragen ist, in der Reihenfolge des Eintritts in die Schule — enthalten. *Bf.* 5. XI. 1884. II V 668, *Sp.* 140 und v. 25. II. 1880, *vgl.* D II a.

3. Die **Absentenlisten** sind genau zu führen und sorgfältig aufzubewahren. *Bf.* wie vorst. bei 2.

4. Der **Lektionsplan** soll darauf Bedacht nehmen, daß der Unterricht (durch Teilung in Halbstunden) möglichst alle Tage mit Religion beginnt. *ME.* 28. XI. 1883, *Zbl.* 680.

5. Die für jede einzelne Schule alljährlich aufzustellende **Stoff(Pensen-)verteilung** hat auf Belehrungen über Bekämpfung der Trunksucht, Gesundheitspflege, Nahrungsmittellehre, Tierschutz, wirtschaftliche Fragen der Landwirtschaft, Obst- und Gartenbau, Gewerbe, Rechnungen des kaufmännischen Ver-

kehrs einschließlich der zugehörigen Formulare, über Einrichtungen des Staates, Reichsverfassung, Reichsversicherungswesen, Heer und Flotte, Verkehr — Beschädigung oder Gefährdung von Telegraphen- und Eisenbahnanlagen — Kolonien usw. Bedacht zu nehmen, so wie es jeweilig dem Stande und Wechsel des Bedürfnisses entspricht. *ME.* 31. I. 1903, *Zbl.* 255.

6. Nachträglich angeordnet ist die Führung oder Aufstellung

a) des Inventarienverzeichnisses durch *Bf.* v. 1. XII. 1877. II V 2650, *Sp.* 106.

b) des **Straßverzeichnis**, *f.* C VIII c Nr. 4.

c) der **Impflisten**, *f.* D V c 1 § 7,

d) des **Verzeichnisses der gewerblich beschäftigten Kinder**, *f.* D IV c.

IV. Lehr- und Lernmittel.

a) Die **unentbehrlichen Lehrmittel**. Für den vollen Unterrichtsbetrieb sind erforderlich: 1. je ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuche, 2. ein Globus, 3. eine Wandkarte von der Heimatprovinz, 4. eine Wandkarte von Deutschland, 5. eine Wandkarte von Palästina, 6. einige Abbildungen für den weltkundlichen Unterricht, 7. Alphabete weithin erkennbarer, auf Holz- oder Papptäfelchen geklebter Buchstaben zum Gebrauch beim ersten Leseunterricht, 8. eine Geige, 9. Lineal und Zirkel, 10. eine Rechenmaschine; in evang. Schulen kommen noch hinzu: 11. eine Bibel und 12. ein Stück des in der Gemeinde eingeführten Gesangbuchs.

Für die mehrklassigen Schulen sind diese Lehrmittel angemessen zu ergänzen. *AB.* 15. X. 1872 Nr. 9.

Ann. 1. Kein Lehr- und Lernbuch darf ohne die Genehmigung der Regierung, kein Religions- und Lesebuch ohne die des Ministers eingeführt werden. *ME.* 27. II. 1873, *Zbl.* 180. — Zur Einführung von Bibeln genügt Übereinstimmung zwischen Regierung und Provinzial-Schulkollegium. *ME.* 21. XII. 1874, *Zbl.* 1875, *S.* 50. — Wesentlich veränderte neue Auflagen sind ebenso wie noch nicht eingeführte Lehr- und Lernbücher zu behandeln. *ME.* 15. III. 1907, *Zbl.* 334. — Zur Einführung im evangelischen Religionsunterricht sind nur solche Lehrbücher vorzuschlagen, bei denen der Text der abgedruckten Bibelstellen mit dem vom deutschen Evang. Kirchenausschuß revidierten Bibeltext übereinstimmt. *ME.* 31. I. 1913, *Zbl.* 315.

2. In die zum Inventar der Schule gehörigen Stücke des im Gebrauch befindlichen — Religions- und — Lesebuches ist nach Datum und Nummer die Verf. einzutragen, durch welche seine Einführung genehmigt worden ist. *ME.* 24. VIII. 1893, *Zbl.* 1894, *S.* 747.

Als **Religionsbuch** für die evangelischen Schulen des Bezirks Breslau sind genehmigt: „Religionsbuch für evangelische Schulen der Stadt Breslau“ durch *Bf.* v. 24. XI. 1910. II VI 4103 und „Evangelisches Religionsbuch für Schulen“ von Wendel, *Ausg.* H (Breslau, Düsseldorf) durch *Bf.* v. 2. III. 1910. II VI 373.

Zum Gebrauch für den Unterricht im **Deutschen** sind genehmigt worden:

aa) Die **Bibel** von Wilh. Miffale durch *Bf.* v. 21. X. 1907. II VI 3209 — die Neubearbeitung von Hirtz Schreier und Lesebibel, *Ausg.* A, B, F und G durch *Bf.* v. 9. XI. 1907. II VI 3396, *Ausg.* D durch *Bf.* v. 28. XII. 1907. II VI 3959 — die neue Ausgabe der Erweisschen Bibel durch *Bf.* v. 11. III. 1909. II VI 479.

bb) Das **Lesebuch** für mehrklassige Schulen beider Konfessionen (Breslau, Korn) durch Bf. v. 27. III. 1908. II VI 546 — Sirts Lesebuch für Volksschulen der Prov. Schlesien, Ausg. A durch Bf. v. 5. III. 1910. II VI 208, Ausg. B durch Bf. v. 1. VII. 1908. II VI 2102, Ausg. D durch Bf. v. 3. III. 1908. II VI B 295, Ausg. G durch Bf. v. 12. III. 1910. II VI 421, Ausg. F durch ME. v. 17. II. 1909. U III A 441 — das Gräwellsche Lesebuch, Ausg. A und B, durch Bf. v. 11. III. 1909, u. zw. für die katholischen Schulen der Kreise, in denen es vorwiegend oder ausschließlich bis dahin im Gebrauche war, nämlich der Kreise Glatz, Habelschwerdt, Neurode, Waldenburg, Reichenbach, Frankenstein, Münsterberg, Nimptsch, Strehlen, Ohlau, Breslau (Land) und Trebnitz.

b) Die **Schulbücher und Schülerhefte**. Lernmittel für die Schüler der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern sind folgende: a) Bücher: 1. Die Lesebibel und das Schullesebuch, 2. ein Schülerheft für den Rechenunterricht, 3. ein Liederheft — mit den Melodien ME. 22. IV. 1874, Zbl. 400 —, außerdem die für den Religionsunterricht besonders eingeführten Bücher; b) eine Schiefertafel nebst Griffel, Schwamm, Lineal und Zirkel; c) Hefte, mindestens ein Diarium, ein Schönschreibheft, ein Heft zu orthographischen und Aufsatzübungen, ein Zeichenheft.

Den Schülern der mehrklassigen Volksschule darf die Anschaffung besonderer kleiner Leitzäden für den Unterricht in den Realien, sowie die eines stufenweise fortschreitenden mehrbändigen Lesebuches und eines Handatlas zugemutet werden. Ebenso haben diese für die einzelnen Lehrgegenstände besondere Hefte zu führen. AB 15. X. 1872 Nr. 11.

Ann. Die Eltern können nicht durch strafrechtliche Verfolgung, wohl aber durch Zwang auf Grund des § 48 der Verordnung vom 26. XII. 1808, GS. 1817, S. 282 und des § 11 der Regiergs-Instr. vom 23. X. 1817 zur Anschaffung der erforderlichen Lernmittel für ihre Kinder genötigt werden. ME. 21. VI. 1913, Zbl. 643. — Die Hefte der Schüler sind Eigentum der Schule, soweit sie Arbeiten enthalten, die in der Schule oder für sie gemacht sind. DVG. 10. VI. 1898, Zbl. 733. — Die Benutzung drahtgehefteter Schulbücher und Hefte ist bis auf weiteres zugelassen, sofern Gewähr dafür geleistet ist, daß nichtrostende Metallkompositionen verwendet und die Klammerenden gehörig verdeckt werden. ME. 21. XII. 1900, Zbl. 1901, S. 192. — Anfragen von Buchhändlern über den Wechsel von Schulbüchern u. dgl. sind nach Möglichkeit rechtzeitig zu beantworten. ME. 27. VI. 1910 — U II 1432. U III A. — Über die Beschaffung von Lernmitteln und Heften durch die Lehrer vgl. CVIII 10. g.

V. Der Unterricht.

a) Die **Gliederung der Volksschule**. Die Volksschule, auch die einklassige, gliedert sich in 3 Abteilungen, welche den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen entsprechen. Wo eine Volksschule 4 Klassen hat, sind der Mittelstufe zwei, wo sie deren 6 hat, jeder Stufe zwei zuzuweisen. AB. 15. X. 1872 Nr. 12.

b) Die **Lehrgegenstände der Volksschule**. AB. 15. X. 1872 Nr. 13—38.

13. Die Lehrgegenstände der Volksschule sind Religion, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben); Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre,

Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde und für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten¹⁾.

Die Stunden verteilen sich auf die einzelnen Gegenstände und Stufen wie folgt:

	In der einklassigen Volksschule			In der mehrklassigen Schule		
	Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe	Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe
Religion	4	5 bez. 6	5 bez. 6	4	4	4
Deutsch	11	10 bez. 9	8 bez. 7	11	8	8
Rechnen	4	4	5	4	4	4
Raumlehre	—	1	2	—	2	2
Zeichnen	—	6	6	—	6	6 (8)
Realien	1	2	2	1	2	2
Singen	—	2	2	2	2	2
(Handarbeit)	—	2	2	2	2	2
Turnen	—	—	—	—	—	—
	20	30	30	22	28	30 (32)

In der Halbtagschule und in der Schule mit zwei Lehrern und drei Klassen (4.) treten die nötigen Veränderungen nach Maßgabe des Bedürfnisses ein.

Ann. 1. Stundenplan für die Halbtagschule. Es behält der durch Verfügung vom 16. III. 1873 festgestellte Lektions- und Unterrichtsplan für die Halbtagschule mit einem Lehrer auch fernerhin Geltung, nach welchem die wöchentlichen Schulstunden auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände, wie nachstehend angegeben, verteilt sind:

	Oberstufe (I. und II. Abteilung)	Unterstufe (III. Abteilung)
Religion	4 Stunden	2 Stunden
Deutsch	6 "	7 "
Geschichte	2 Stunden	— "
Geographie	2 "	— "
Rechnen	3 "	2 "
Raumlehre	1 "	— "
Naturlehre	1 "	— "
Naturbeschreibung	1 "	— "
Zeichnen	1 "	1 "
Singen	2 "	— "
Turnen	1 "	— "
Handarbeit	2 "	— "
Zusammen 20 bzw. 21 Stunden		12 Stunden

Hierzu bemerken wir, daß bei den 4 wöchentlichen Religionstunden der Oberstufe die für das Bibellesen bzw. für das Lesen der Perikopen und Legenden zu verwendende Lesezeit eingegeschlossen ist. Bf. v. 5. IX. 1888. II VI 2356.

2. Stundenplan für dreiklassige Schulen mit 2 Lehrern. Den Allgemeinen Bestimmungen entsprechend fallen auf die I. Klasse 28, auf die II. Klasse 24, auf die III. Klasse

¹ Bgl. weiter unten c. 5 u. 6.

12 wöchentliche Stunden. Diese sind nach folgendem Plane auf die Gegenstände zu verteilen:

	I.	II.	III.
Religion	4	4	2
Deutsch	8	8	7
Rechnen und Raumlehre	4	4	2
Zeichnen	2	1	—
Realien	6	4	—
Gesang	2	1	1
Turnen und Handarbeit	2	2	—
	28	24	12

Dazu wird folgendes bemerkt:

Im Sommer wird der Oberklasse Unterricht in Raumlehre nicht erteilt; dagegen werden im Winter hierzu die beiden Turnstunden verwandt. Der Handarbeitsunterricht für Mädchen wird während der Turn- bzw. Raumlehrestunden gegeben. In der Mittelklasse fallen im Winter von den Turnstunden je eine dem Deutschen und den Realien zu.

Unter ungünstigen Schulverhältnissen, in denen eine Verkürzung des Unterrichts notwendig ist, kann mit geringer Änderung die Stundenverteilung unseres Ausschreibens vom 17. X. 1873 beibehalten werden, so daß folgender Plan eintritt:

	I.	II.	III.
Religion	4	4	3
Deutsch	7	9	7
Rechnen und Raumlehre	4	4	3
Zeichnen	1	1	—
Realien	4	3	—
Gesang	2	1	1
Turnen und Handarbeit	2	2	—
	24	24	14

Für den Turnunterricht und dessen event. Ersatz gelten die oben gegebenen Vorschriften.

Die Verwendung einer von den für den Unterricht im Deutschen bestimmten Stunden zum Bibellesen (Lesen von Perikopen, Legenden usw.) bleibt auch ferner gestattet. V. 6. II. 1890. II V 125.

3. Damit der Unterricht an jedem Wochentage mit Religion begonnen werden könne, empfiehlt es sich, eine Teilung von ein oder zwei wöchentlichen Religionstunden in Halbstunden eintreten zu lassen. ME. 28. XI. 1883, Zbl. 680. — Als sechste Religionstunde (Bibellesestunde) wird die Benutzung einer Lese- oder Gesangstunde gestattet. ME. 24. VII. 1884, Zbl. 829. — Analoge Anwendung für katholische Schulen. ME. 7. X. 1884, Zbl. 832. — Im Religionsunterricht ist auf den Standpunkt anderer Glaubensgemeinschaften besonders da Rücksicht zu nehmen, wo Kinder verschiedener Konfessionen zusammen unterrichtet werden. Es muß mehr betont werden, was die Konfessionen eint, als was sie trennt. ME. 6. V. 1901, Zbl. 552.

4. In der Zeit vom 1. XI. bis zum 1. III. soll der Unterricht nicht vor 8 Uhr beginnen. V. 5. VIII. 1905. II VI 2601.

14. Der katholische Religionsunterricht. In bezug auf den katholischen Religionsunterricht bleiben die bis jetzt geltenden Bestimmungen mit denjenigen Modifikationen, welche sich aus der Veränderung der Stundenzahl ergeben, bis auf weiteres in Kraft.

15. Aufgabe und Ziel des evangelischen Religionsunterrichts. Die Aufgabe des evangelischen Religionsunterrichts ist die Einführung der Kinder in das Verständnis der Heiligen Schrift und in das Bekenntnis der Gemeinde, damit die Kinder befähigt

werden, die Heilige Schrift selbständig lesen und an dem Leben, sowie an dem Gottesdienste der Gemeinde lebendigen Anteil nehmen zu können.

16. Die heilige Geschichte. Die Einführung der Schüler in die Heilige Schrift stellt sich als Unterricht in der biblischen Geschichte und Auslegung zusammenhängender Schriftabschnitte, insbesondere auch der evangelischen und epistolischen Perikopen des Kirchenjahres dar.

Den Kindern der Unterstufe werden wenige Geschichten vorgeführt; aus dem Alten Testament werden vorzüglich solche aus dem ersten Buche Moses und etwa noch die von Moses und von Davids erster Zeit, aus dem Neuen die von der Geburt, der Kindheit, dem Tode und der Auferstehung Jesu Christi und einige dem kindlichen Verständnis vorzugsweise naheliegende Erzählungen aus seinem Leben gewählt.

Im weiteren Fortgang des Unterrichts erhalten die Schüler eine planmäßig geordnete Reihe der wichtigsten Erzählungen aus allen Perioden der heiligen Geschichte Alten und Neuen Testaments, und auf Grund derselben eine zusammenhängende Darstellung der heiligen Geschichte, in welcher namentlich das Lebensbild Jesu deutlich hervortritt, und in die auch die Pflanzung und erste Ausbreitung der Kirche aufzunehmen ist. An diese Geschichte schließt sich diejenige der Begründung des Christentums in Deutschland, der deutschen Reformation und Nachrichten über das Leben der evangelischen Kirche in unserer Zeit an.

In mehrklassigen Schulen ist dieser Unterricht und insbesondere auch die Darstellung der christlichen Kirchengeschichte entsprechend zu erweitern.

Der Lehrer hat die biblischen Geschichten in einer dem Bibelworte sich anschließenden Ausdrucksweise frei zu erzählen, sie nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalt in einer Geist und Gemüt bildenden Weise zu entwickeln und fruchtbar zu machen. Geistloses Einlernen ist zu vermeiden.

17. Das Bibellesen. In den biblischen Geschichtsunterricht der Oberstufe fügt sich die Erklärung zusammenhängender Schriftabschnitte aus den prophetischen und den poetischen Büchern des Alten Testaments, besonders der Psalmen, und aus den Schriften des Neuen Testaments.

Das Maß des in diesem Unterrichte zu behandelnden Stoffes und die Auswahl desselben ist je nach den Verhältnissen der einzelnen Schulen in dem Lehrplan derselben zu bestimmen.

18. Die Perikopen. An jedem Sonnabend sind den Kindern die Perikopen des nächstfolgenden Sonntags vorzulesen und kurz auszulegen. Ein Memorieren der Perikopen findet nicht statt.

19. Der Katechismus. Die Einführung in das Bekenntnis der Gemeinde wird durch die Erklärung des in derselben eingeführten Katechismus unter Heranziehung von biblischen Geschichten, Bibelprüchen und Liederversen oder ganzen Liedern vermittelt; dabei ist aber Überladung des Gedächtnisses zu vermeiden.

Im allgemeinen gilt es als Regel, daß besondere Stunden für den Katechismus in der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern erst auf der oberen Stufe, in der mehrklassigen Schule frühestens in den Mittelklassen eintreten.

Es sind dafür höchstens zwei Stunden anzusetzen.

Wofür nicht besondere Verhältnisse eine Änderung nötig machen, fallen, wo der lutherische Katechismus eingeführt ist, nur die drei ersten Hauptstücke desselben in das Pensum der Volksschule, und zwar in der Art, daß auf der Unterstufe der einfache Wortlaut der zehn Gebote und des Vaterunsers, auf der Mittelstufe die beiden ersten Hauptstücke des kleinen Katechismus mit der lutherischen Erklärung, auf der Oberstufe das dritte Hauptstück zur Aneignung kommen.

Die Erklärung der folgenden Hauptstücke bleibt dem Konfirmationsunterricht überlassen.

Anm. Überall da, wo die Verhältnisse der Schule es ermöglichen, den Kindern ein Wort- und Sachverständnis der sämtlichen Hauptstücke des kleinen lutherischen Katechismus zu geben, soll auch das 4. und 5. Hauptstück in den Lehrplan aufgenommen werden. ME. 24. VII. 1884, Zbl. 829.

20. Das geistliche Lied. Auf allen Stufen des Religionsunterrichts ist die Beziehung auf das Kirchenlied zu nehmen. Auf der Unterstufe kommen vorzugsweise einzelne Verse, auf den beiden oberen neben solchen auch ganze Lieder zur Behandlung. Diese hat sich nicht auf diejenigen Lieder zu beschränken, welche memoriert werden sollen, und es sind bei der Auswahl der Lieder auch diejenigen aus der neueren und neuesten Zeit zu berücksichtigen.

Wo nicht ein besonderes Schulgesangbuch eingeführt ist, werden die Texte der Lieder in der Regel aus dem in der betreffenden Kirchengemeinde in Brauch befindlichen Gesangbuche genommen.

Zur gedächtnismäßigen Aneignung sind höchstens 20 Lieder zu wählen, welche nach Inhalt und Form dem Verständnis der Kinder angemessen sind. Dem Memorieren muß die Erklärung des Liedes und die Übung im sinngemäßen Vortrage desselben vorangehen.

21. Gebete. Bereits auf der Unterstufe lernen die Kinder einige kurze und leichte Morgen-, Mittags- und Abendgebete, auf den oberen Stufen ist ihnen die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes zu erklären. Gedächtnismäßige Aneignung des allgemeinen Kirchengebetes, sowie anderer Teile des liturgischen Gottesdienstes findet nicht statt.

22. Der Unterricht im Deutschen. Der Unterricht im Deutschen schließt die Übungen im Sprechen, Lesen und Schreiben in sich. Die Gegenstände müssen auf allen Stufen in organischem Zusammenhange miteinander bleiben und, soweit dies angeht, in gleichmäßigem Fortschritte gefördert werden.

23. Die Übungen im mündlichen Ausdruck. Die Übungen im mündlichen Ausdruck erfordern keinen abgesonderten Unterricht. Sie bereiten vielmehr den Schreib- und Leseunterricht vor und begleiten ihn auf seinen weiteren Stufen.

Ihre Stoffe nehmen sie auf der Unterstufe von den einfachsten und den Kindern zumeist bekannten Gegenständen, auf der Mittelstufe von Gruppenbildern u. dgl., auf der oberen von den Sprachstücken des Lesebuches.

Ihr formelles Ziel ist, fortschreitend auf den verschiedenen Stufen, die Befähigung des Schülers zu richtiger und deutlicher Aussprache jedes einzelnen Wortes und zum freien Ausdruck seiner Gedanken im einfachen Satze, die Befähigung zum korrekten und sicheren Ausdruck im zusammengesetzten Satze unter Überwindung der gewöhnlichen Fehler im Gebrauche der Wortformen und in der Satzbildung, und endlich die Befähigung zur freien und richtigen Wiedergabe fremder Stoffe, wie zur Ordnung und klaren Darstellung der eigenen Gedanken.

24. Der Unterricht im Schreiben und Lesen. Der Unterricht im Schreiben und Lesen ist nach der im Seminar des betreffenden Bezirks eingeführten Methode zu erteilen; die Anwendung der Buchstabiermethode ist ausgeschlossen.

Ziel ist: für die Unterstufe die Befähigung der Kinder, zusammenhängende Sprachstücke richtig lesen und kurze Sätze nicht nur ab-, sondern auch selbständig aufschreiben zu können, für die Mittelstufe diejenige, ganze Sprachstücke in gebundener und ungebundener Rede, in deutscher und lateinischer Schrift ohne Anstoß und sinnrichtig zu lesen, ein einfaches Diktat richtig aufzuschreiben und ein nach Form und Inhalt leichtes Sprachstück selbständig niederzuschreiben. Auf der Oberstufe sind die Schüler dahin zu führen, daß sie schwierigere Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht zu fern liegt, leicht und mit Ausdruck vom Blatt lesen, Diktate dieser Art fehlerfrei niederschreiben und auch größere Sprachstücke richtig wiedergeben können.

Für die Übung im Schreiben werden besondere Schreibstunden auf der Mittel- und auf der Oberstufe der Schule mit einem oder zwei Lehrern, sowie in den Mittelklassen der mehrklassigen Schule eingerichtet. In den Oberklassen der letzteren kann die Übung außerdem zum Gegenstande häuslicher Aufgaben gemacht werden. Ziel des Unterrichts ist die Aneignung einer sauberen, deutlichen und gewandten Schrift in allen, auch in schnell gefertigten Schriftsätzen.

Die Resultate eines guten Unterrichts müssen demnach in allen Heften der Schüler zum Vorschein kommen.

Als Inhalt der Vorschriften empfehlen sich volkstümliche Sprichwörter, gute und zeitgemäße Muster von geschäftlichen Formularen und Aufsätzen, — auch Briefaufschriften (Mc. 27. XI. 1901, Jbl. 1902, S. 252).

Anm. Im Anfangsunterricht hat die Unterweisung im Schreiben mit der deutschen Schrift zu beginnen. Mc. 8. VII. 1915, Jbl. 657.

25. Der Unterricht in der deutschen Sprachlehre. In den Oberklassen mehrklassiger Schulen sind für Unterricht und Übung in der deutschen Sprachlehre besondere Stunden anzusetzen; in der Schule mit einem oder zwei Lehrern ist derselbe mit dem übrigen Sprachunterricht zu verbinden.

Ziel ist für die Mittelstufe: Kenntnis des einfachen Satzes und der einfachsten Verhältnisse aus der Wortlehre; für die Oberstufe: der erweiterte Satz und weitergehende Belehrungen aus der Wort- und Wortbildungslehre.

26. Das Lesebuch. Dem gesamten Unterrichte im Deutschen liegt das Lesebuch zugrunde.

Bei der Behandlung desselben ist womöglich der gesamte Inhalt desselben nach und nach zu verarbeiten.

Das Lesebuch ist nicht nur zur Erzielung der Lesefertigkeit, sondern auch zur Einführung in das Verständnis der in demselben enthaltenen Musterstücke zu benutzen. Die Auswahl der Stücke ist so zu treffen, daß jährlich wechselnd ungefähr 30 zur Behandlung kommen.

Geeignete Sprachstücke poetischer Form, und zwar in Schulen mit einem oder zwei Lehrern besonders Volksliedertexte, werden auf allen drei Stufen nach vorangegangener Besprechung memoriert.

Auf der Oberstufe mehrklassiger Schulen wird das Lesebuch auch dazu benutzt, den Kindern Proben von den Hauptwerken der vaterländischen, namentlich der volkstümlichen Dichtung und einige Nachrichten über die Dichter der Nation zu geben; doch beschränken sich diese Mitteilungen auf die Zeit nach der Reformation.

Die Auswahl der einzuführenden Lesebücher ist aus denen zu treffen, welche ein volkstümliches Gepräge tragen und durch ihren gesamten Inhalt den erzieherischen Zweck der Schule fördern.

Unter diesen aber verdienen diejenigen den Vorzug, welche in ihrer Form korrekt sind und auch in den geschichtlichen und realistischen Teilen nicht eigene Ausarbeitungen der Herausgeber, sondern Proben aus den besten populären Darstellungen der Meister auf diesem Gebiete geben, und welche sich von kirchlichen und politischen Tendenzen freihalten. Für Schulen, welche von Kindern verschiedener Konfessionen besucht werden, sind möglichst nur solche Lesebücher zu wählen, welche keinen eigentlich konfessionellen Charakter haben. Aus den bereits eingeführten Lesebüchern sind die Sprachstücke konfessionellen Inhalts in den Religionsunterricht zu verweisen.

27. Der Sprachunterricht in Schulen mit Kindern verschiedener Nationalität. Bezüglich des Sprachunterrichts in solchen Schulen, in welchen die Kinder oder ein Teil derselben eine andere als die deutsche Sprache reden, kommen die hierüber ergangenen oder noch ergehenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung (vgl. Bf. v. 10. XII. 1872. II III 2223, Sp. 476).

28. Der Rechenunterricht. Auf der Unterstufe werden die Operationen mit benannten und unbenannten Zahlen im Zahlenraume von 1 bis 100, auf der mittleren diejenigen im unbegrenzten Zahlenraume mit benannten und unbenannten Zahlen gelehrt und geübt; auf der letzteren auch angewandte Aufgaben aus der Durchschnittsrechnung, Resolutionen und Reduktionen und einfache Regelbetri gerechnet; ferner auf der Oberstufe sind die Bruchrechnung, welche bereits auf den unteren Stufen in der geeigneten Weise vorbereitet werden muß, und deren Anwendung in den bürgerlichen Rechnungsarten, sowie eingehende Behandlung der Dezimalbrüche.

In der mehrklassigen Schule erweitert sich das Pensum in den bürgerlichen Rechnungen durch Aufnahme der schwierigen Arten und das in der Rechnung mit Dezimalen durch die Lehre von den Wurzelextractionen.

Auf der Unterstufe wird in der Schule mit einem oder zwei Lehrern soweit es sein kann, in der mehrklassigen Schule regelmäßig nur im Kopfe gerechnet. Bei Einführung einer neuen Rechnungsart geht auf allen Stufen das Kopfrechnen dem Tafelrechnen voran. Bei der praktischen Anleitung ist überall die Beziehung auf das bürgerliche Leben ins Auge zu fassen; darum sind die Exempel mit großen und vielfältigen Zahlen zu vermeiden und die angewandten Aufgaben so zu stellen, wie sie den wirklichen Verhältnissen entsprechen.

Durch diese Aufgaben sind die Schüler zugleich mit dem geltenden Systeme der Maße, Münzen und Gewichte bekannt zu machen.

Das Rechnen ist auf allen Stufen als Übung im klaren Denken und richtigen Sprechen zu betreiben; doch ist als der letzte Zweck stets die Befähigung der Schüler zu selbständiger, sicherer und schneller Lösung der ihnen gestellten Aufgaben anzusehen.

Dem Unterrichte sind in allen Schulen Aufgaben- (Schüler-)Hefte, zu denen der Lehrer das Fazitbüchlein in Händen hat, zugrunde zu legen.

Ann. Durch den MG. v. 2. VII. 1913, Zbl. 678, werden die für den Schulgebrauch anzuwendenden Abkürzungen der Maß- und Gewichtsbezeichnungen vorgeschrieben.

29. Der Unterricht in der Raumlehre. Das Pensum der Raumlehre bilden: die Linie (gerade, gleiche, ungleiche, gleichlaufende), der Winkel und dessen Arten, Dreiecke, Vierecke, regelmäßige Figuren, der Kreis und dessen Hilfslinien, die regelmäßigen Körper. In der mehrklassigen Schule kommt die Lehre von den Linien und Winkeln und von der Gleichheit und Kongruenz der Figuren in elementarer Darstellung hinzu.

Der Unterricht in der Raumlehre ist sowohl mit demjenigen im Rechnen, wie mit dem Zeichenunterrichte in Verbindung zu setzen. Während die Schüler in dem letzteren die Formen der Linien, Flächen und Körper richtig anzuschauen und darzustellen geübt werden, lernen sie im ersteren mit deren Maßzahlen sicher und verständlich operieren, die Länge der Linien, die Ausdehnung der Flächen und den Inhalt der Körper berechnen.

Ann. Der Raumlehreunterricht kann in mehrklassigen Schulen für die Mädchen wegfallen und durch vermehrten Handarbeitsunterricht ersetzt werden. MG. 6. III. 1873, Zbl. 294.

30. Der Zeichenunterricht. Gegenstandslos geworden durch den neuen Lehrplan für den Zeichenunterricht, mitgeteilt durch MG. 12. VI. 1902, Zbl. 487 (s. c. 1.).

31. Der Unterricht in den Realien. Beim Unterrichte in den Realien ist das Lesebuch zur Belebung, Ergänzung und Wiederholung des Lehrstoffes, welchen der Lehrer nach sorgfältiger Vorbereitung anschaulich und frei darzustellen hat, zu benutzen. In mehrklassigen Schulen können daneben besondere Leitfäden zur Anwendung kommen. Diktate sind nicht zu gestatten, ebenso ist das rein mechanische Einlernen von Geschichtszahlen, Regentenreihen usw., Länder- und Städtenamen, Einwohnerzahlen, von Namen, Merkmalen der Pflanzen, Maß- und Verhältniszahlen in der Naturlehre verboten. In der Geographie und der Naturkunde ist von der Anschauung auszugehen, welche in der Geographie durch den Globus und die Karte, in der Naturbeschreibung durch die zur Beschreibung gebrachten Gegenstände oder durch gute Abbildungen, in der Naturlehre wenigstens in der mehrklassigen Schule durch das Experiment zu vermitteln ist.

Überall, auch in mehrklassigen Schulen, ist unter stufenweiser Erweiterung des Stoffes von dem Leichteren zum Schwereren, von dem Näheren zum ferner Liegenden fortzuschreiten.

32. Geschichte. In der Geschichte sind aus der älteren Geschichte des deutschen Vaterlandes und aus der älteren brandenburgischen Geschichte einzelne Lebensbilder zu geben; von den Zeiten des Dreißigjährigen Krieges und der Regierung des Großen Kurfürsten an ist die Reihe der Lebensbilder ununterbrochen fortzuführen. Soweit sie dem Verständnis

der Kinder zugänglich sind, werden die kulturhistorischen Momente in die Darstellung mit aufgenommen.

Die Ausführlichkeit und die Zahl der Bilder bestimmt sich nach der Art der Schule und dem Maße der Zeit, die auf den Gegenstand verwendet werden kann.

Ann. 1. Die vaterländische Geschichte ist bis zum Regierungsantritt Sr. Majestät weiterzuführen. Der Unterricht ist sowohl auf der Mittel- als auch auf der Oberstufe zu erteilen; in demselben sind auf der Oberstufe die Verdienste der preussischen Herrscher um das Volkswohl besonders hervorzuheben. Wo die besonderen Verhältnisse einer Schule Kürzungen nötig machen, dürfen dieselben nicht auf Kosten der Geschichte der neuesten Zeit geschehen, sondern es ist dann ein späterer Ausgangspunkt für die Geschichtserzählung zu wählen. MG. 18. X. 1890, Zbl. 703.

2. Die heranwachsende Jugend soll im Unterricht der Volksschule ein klares und volles Bild von der Sorge erhalten, welche der Große Kurfürst und die preussischen Könige der Förderung des Volkswohles zugewendet haben, und es soll ihr auch eine anschauliche Darstellung der glorreichen Zeiten gegeben werden, in welchen unsere Könige die Macht Preußens gegründet und gefestigt, sowie dem Deutschen Reiche seine Einheit wiedergewonnen haben. MG. 22. VIII. 1893 — U III A 2200, S. 621.

3. In den Mittelstufen sämtlicher Schulen muß die Regierungszeit der drei Hohenzollernkaiser alljährlich behandelt werden; in einfacheren Schulverhältnissen ist hier die Aneignung der wichtigsten geschichtlichen Tatsachen anzustreben, während der Oberstufe die Vertiefung und Vervollständigung dieses Unterrichtsstoffes zuzuwenden sein wird, ebenso wie die Erweiterung des Stoffes überhaupt. Bf. 28. III. 1905. II VI B 615.

33. Geographie. Der geographische Unterricht beginnt mit der Heimatkunde; sein weiteres Pensum bilden das deutsche Vaterland und das hauptsächlichste von der allgemeinen Weltkunde: Gestalt und Bewegung der Erde, Entstehung der Tages- und Jahreszeiten, die Zonen, die fünf Weltmeere und die fünf Erdteile, die bedeutendsten Staaten und Städte der Erde, die größten Gebirge und Ströme.

Das Maß des darzubietenden Stoffes wird durch die Art der Schule bedingt; es ist indes bei Aufstellung des Lehrplanes vorzuziehen, nötigenfalls den Umfang des Lehrstoffes zu beschränken, statt auf dessen Veranschaulichung zu verzichten und den Unterricht in Mitteilung bloßer Nomenklatur ausarten zu lassen.

34. Naturbeschreibung. Gegenstand des Unterrichts in der Naturbeschreibung bilden außer dem Bau und dem Leben des menschlichen Körpers: die einheimischen Gesteine, Pflanzen und Tiere, von den ausländischen die großen Raubtiere, die Tier- und Pflanzenwelt des Morgenlandes und diejenigen Kulturpflanzen, deren Produkte bei uns in täglichem Gebrauche sind (z. B. Baumwollensaat, Teestrauch, Kaffeebaum, Zuckerrohr). Von den einheimischen Gegenständen treten diejenigen in den Vordergrund, welche durch den Dienst, den sie dem Menschen leisten (z. B. Haustiere, Vögel, Seidenraupe, Getreide- und Gespinnstpflanzen, Obstbäume, das Salz, die Kohle), oder durch den Schaden, den sie dem Menschen tun (Giftpflanzen), oder etwa durch die Eigentümlichkeit ihres Lebens und ihrer Lebensweise (z. B. Schmetterling, Trichine, Bandwurm, Biene, Ameise) besonderes Interesse erregen.

In der mehrklassigen Schule kann nicht nur eine Vermehrung der Gegenstände, sondern auch eine systematische Ordnung derselben und ein näheres Eingehen auf ihre gewerbliche Verwendung stattfinden. Die Gewöhnung der Kinder zu einer aufmerksamen Beobachtung und ihre Erziehung zu sinniger Betrachtung der Natur ist überall zu erstreben.

35. Naturlehre. In dem naturkundlichen Unterrichte der Schule mit einem oder zwei Lehrern sind die Schüler zu einem annähernden Verständnis derjenigen Erscheinungen zu führen, welche sie täglich umgeben.

In der mehrklassigen Schule ist der Stoff so zu erweitern, daß das Wichtigste aus der Lehre vom Gleichgewichte und der Bewegung der Körper, vom Schall, vom Lichte und von der Wärme, vom Magnetismus und der Elektrizität zu geben ist, so daß die Kinder imstande sind, die gewöhnlicheren Naturerscheinungen und die gebräuchlichsten Maschinen erklären zu können.

36. Gesang. Gegenstandslos geworden durch den MG. 10. I. 1914, Zbl. 226 (s. unten bei c. 5).

37. Der Turnunterricht. Gegenstandslos geworden durch neuere Vorschriften (s. unten bei c. 6).

38. Unterricht in weiblichen Handarbeiten. Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird, wenn tunlich, schon von der Mittelstufe an in wöchentlich zwei Stunden erteilt (vgl. unten bei c. 4).

c) Ergänzende Bestimmungen.

1. Lehrplan für den Zeichenunterricht in der Volksschule. ME. 12. VI. 1902, Sbl. 487.

I. Freihandzeichnen.

Allgemeine Lehraufgabe. Der Zeichenunterricht soll die Schüler befähigen, die Natur und die Gegenstände ihrer Umgebung nach Form und Farbe zu beobachten und das Beobachtete einfach und klar darzustellen.

Unterstufe. Zeichnen aus dem Gedächtnis.

Mittel- und Oberstufe. Zeichnen nach dem Gegenstand.

A. Unterstufe. Erstes, zweites und drittes Schuljahr. Im ersten Schuljahr sind besondere Unterrichtsstunden für den Zeichenunterricht nicht angesetzt. Derselbe wird in den für den deutschen Unterricht bestimmten Stunden mit erteilt.

Lehraufgabe: Einfache Gegenstände aus dem Gesichtskreis des Schülers werden aus dem Gedächtnis dargestellt.

Beispiele: Pflaume, Kette, Brille, Ei, Löffel, eiförmiges Blatt, Reifen, Wagenrad, Zifferblatt, Bilderrahmen, Aufgabenheft, Briefumschlag, Fenster, Tür, Papierhut, Drachen, Dachgiebel, Schild, Säge, Art, Messer, Hufeisen, Zange, Schere, Blätter verschiedener Form usw.

Gezeichnet wird mit Kohle, Kreide oder Farbstift auf Packpapier, das an aufstellbaren Papptafeln befestigt wird. Ein Teil der Schüler zeichnet an Schultafeln. Der Unterricht ist Klassenunterricht.

Der Zweck der Zeichenübungen auf dieser Stufe ist, die Erziehung des Auges und der Hand anzubahnen. Die Zeichnung soll dartun, ob der Schüler das Wesentliche der Form des dargestellten Gegenstandes klar erfaßt hat. Das Abzeichnen bestimmter Vorbilder ist auf dieser Stufe noch nicht Aufgabe des Unterrichts.

Alle Formen sind frei und ohne Auflegen der Hand zu zeichnen. Hilfslinien sind bei der Wiedergabe einfacher Formen nicht anzuwenden. Die Schüler sind anzuhalten, die zu zeichnende Form möglichst in einem Zuge rasch auszuführen und das Verfehlte so lange stehen zu lassen, bis durch Wiederholung der Übung das Richtige getroffen ist. Vorlagen jedweder Art sind hier wie überhaupt ausgeschlossen.

Bei der Behandlung des oben angegebenen Lehrstoffes ist im allgemeinen folgender Weg einzuschlagen:

Der Lehrer läßt den darzustellenden Gegenstand von den Schülern versuchsweise aus dem Gedächtnis zeichnen, um festzustellen, welche Vorstellung die Kinder von dem Gegenstände haben. An der Hand dieser Zeichnungen stellt er mit den Schülern zusammen die Hauptmerkmale des Gegenstandes fest. Als dann wird dieser von mehreren Schülern an die Schultafeln gezeichnet. Hierbei sich ergebende Fehler werden berichtigt. Alle Schüler zeichnen sodann den Gegenstand aus dem Gedächtnis auf das Papier.

B. Mittelstufe. Viertes und fünftes Schuljahr. **Lehraufgabe:** Der Unterricht geht von dem Zeichnen aus dem Gedächtnis zu dem Zeichnen nach dem Gegenstand über. Als Vorbilder dienen flache Gegenstände, insbesondere Naturformen. Nach denselben Gegenständen werden Übungen im Treffen von Farben in der freien Wiedergabe mit dem Pinsel, ohne Vorzeichnung, vorgenommen. Unter günstigen Umständen kann hier auch schon mit dem Zeichnen nach einfachen Gebrauchsgegenständen (i. sechstes Schuljahr) begonnen werden. Das Zeichnen aus dem Gedächtnis wird, auch nachdem der Unterricht zum Zeichnen nach dem Gegenstande übergegangen ist, fortgesetzt.

Beispiele für das vierte Schuljahr. Naturblätter, Schmetterlinge und Vögel von einfacher Gestalt, wie Begerich, Maiglöckchen, Perückenstrauch, Rotbuche, Flieder, Pfeilkraut, Aderwinde, Osterluzei, Haselwurz, Melde, Gundermann, Scharlachbeide, Winterreide, Kleunne, Leberblume, Passionsblume, Efeu; Baum- und Kohlweißling, brauner Bär, Apollo, Admiral; Wasserjungfer usw.

Beispiele für das fünfte Schuljahr. Schwierige Blätter, Schmetterlinge, Vögel, Fische, Vogelfedern, Vogelflügel, Felsen usw., wie Götterbaum, Kastanie, Akrilie, Ahorn, Zannrube, Wein, Wieswurz, Platane, Hahnenfuß, Feldmohn, Storchschnabel; Pfauenauge, Trauermantel, Schwalbenschwanz, großer Fuchs, Labkrautschwärmer, Totenkopf; Barsch, Zander, Hecht, Karpfen usw.

Als Zeichenmaterial tritt zu dem auf der Unterstufe verwandten hinzu: weicher Bleistift, weißes und getöntes Papier und, soweit möglich, der Pinsel und die Wasserfarbe. Der Unterricht wird je nach der Aufgabe als Massen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt.

Als Ziel des Unterrichts ist ins Auge zu fassen, daß der Schüler lernt, selbständig Beobachtungen vor der Natur zu machen, das Beobachtete in der Zeichnung sicher darzustellen und eine klare Vorstellung des gezeichneten Gegenstandes im Gedächtnis zu behalten. Bei dem Zeichnen nach der Natur kommt es vor allem darauf an, daß der als Vorbild gewählte Naturgegenstand in seiner charakteristischen Erscheinung richtig aufgefaßt und lebendig wiedergegeben wird.

Bei der Behandlung dieses Lehrstoffes ist im allgemeinen folgender Weg einzuschlagen:

Die Schüler werden einzeln oder gruppenweise mit möglichst gleichen Exemplaren einer Naturform, z. B. eines Efeublattes, versehen. Sie sehen sich den Gegenstand genau an und versuchen, ihn auf Grund der eigenen Beobachtung aus dem Gedächtnis darzustellen (mit Kohle oder Kreide auf Packpapier). An der Hand dieser Zeichnungen und des Naturvorbildes werden die für die bildliche Wiedergabe wichtigen Merkmale durch gemeinsame Besprechung festgestellt. Der Lehrer gibt den Weg der Darstellung an, indem er ihn an der Schultafel mit klaren, sicheren Strichen vorzeichnet. Es wird zunächst die Gesamtform des Vorbildes und die seiner Hauptteile in einfachen Linien entworfen und erst dann auf die Einzelformen eingegangen. Nachdem den Schülern auf diese Weise das Wesentliche der darzustellenden Naturform eingeprägt ist, zeichnen sie dieselbe noch einmal aus dem Gedächtnis und gehen dann zur Wiedergabe der einzelnen Vorbilder (mit dem Bleistift) über. Es ist besonders darauf zu achten, daß die Schüler nicht flüchtig über charakteristische Formen hinweggehen, und daß sie andererseits nicht pedantisch unwichtige Einzelheiten nachzeichnen.

C. Oberstufe. Sechstes, siebentes und achttes Schuljahr. **Lehraufgabe:** Das Zeichnen nach dem Gegenstande wird auf die Wiedergabe der perspektivischen und Beleuchtungserscheinungen ausgedehnt. Die Übungen im Treffen von Farben und im Zeichnen aus dem Gedächtnis werden fortgesetzt. Übungen im Skizzieren mit dem Stift und mit dem Pinsel werden gelegentlich vorgenommen. Als Vorbilder dienen Geräte, Gefäße, Teile des Schulgebäudes und Naturgegenstände.

Beispiele für das sechste Schuljahr. Kasten, Schachtel, Buch, Blumentopf, Schüssel, Tasse, Schale, Flasche usw.

Früchte: Pflaume, Apfel, Birne, Zwiebel, Kürbis, Weintraube, Walnuß, Mohnkopf, Zudenfrische, Zannapfen usw.

Beispiele für das siebente Schuljahr. Krug, Topf, Vase, Weinglas, Tisch, Bank, Stuhl, Schrank, halbgeöffnetes Fenster, Ofen usw.

Blätter, Zweige und Früchte: Gummibaum, Rotbuche, Eiche, Lorbeer, Fleg, Plectoghyne, Artischocke, Maiskolben, Stranddistel usw.

Beispiele für das achte Schuljahr. Teile des Schulzimmers und des Schulgebäudes, Glode, Mörser, Leuchter, Lampe, Laterne usw.

Naturgegenstände wie im siebenten Schuljahr, dazu Knospen und Blüten, Anemone, Narzisse, Tulpe usw.

Muscheln, Schneckengehäuse, Käfer, Tierschädel, ausgestopfte Vögel und Vierfüßler. Das Zeichenmaterial ist dasselbe wie auf der Mittelstufe. Für die Anfangsübungen ist die Kohle zu verwenden und späterhin der Bleistift. Der Unterricht wird je nach der Aufgabe als Massen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt.

Als die eigentliche Aufgabe des Unterrichts ist hier wie auf der Unter- und Mittelstufe fest im Auge zu behalten, daß der Schüler selbständig zu beobachten, das richtig Erfasste sicher wiederzugeben und ein klares Bild des gezeichneten Gegenstandes in seinem Gedächtnis zu bewahren lernt. Die perspektivischen, Beleuchtungs- und Farbenercheinungen sind daher nicht durch theoretische Erörterungen und Konstruktionen, sondern durch praktische Übungen im Beobachten bestimmter Gegenstände den Schülern zum Bewußtsein zu bringen. Die Gegenstände sind so aufzustellen, daß der Schüler die Erscheinungen, die er beobachten soll, auch wirklich wahrnehmen kann. Das richtige Erfassen der perspektivischen, Beleuchtungs- und Farbenercheinungen ist die Hauptsache, nicht die platte Ausführung und das pedantische Nachbilden unwesentlicher Einzelheiten.

Beim Skizzieren kommt es darauf an, daß das Vorbild zwar mit geringen Mitteln, aber getreu wiedergegeben wird.

Im allgemeinen ist folgender Weg des Unterrichts einzuschlagen:

Der Schüler wird angeleitet, das Vorbild aufmerksam zu betrachten und auf Grund seiner Beobachtungen die Gesamtform frei zu entwerfen. Seine Zeichnung vergleicht er mit dem Vorbild, indem er sie senkrecht danebenstellt oder möglichst weit von sich entfernt hält. Die Fehler, die ihm hierbei nicht zum Bewußtsein kommen, werden durch Visieren, durch Lot und Wage unter Anleitung des Lehrers festgestellt und verbessert. Zugleich werden die Hauptschatten eingezeichnet. Erst nachdem auf diese Weise der plastische Eindruck des Vorbildes gewonnen ist, kann zur weiteren Durchbildung geschritten werden. Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß die geschlossene Gesamtwirkung nicht durch übermäßiges Betonen von Einzelheiten (Reflexen, Spiegelungen usw.) zerstört wird.

Auch bei dem Malen sind die Schüler anzuleiten, zunächst die Haupttöne einzusetzen, ihre Richtigkeit durch Vergleichen mit dem Vorbild in der oben angegebenen Weise zu prüfen und bei weiterer Durchbildung immer den Gesamteindruck und die Modellierung der Hauptformen im Auge zu behalten.

Im Anschlusse an die vorgenannten Aufgaben sind auf allen Unterrichtsstufen die Schüler gelegentlich anzuregen, ihren natürlichen Gestaltungstrieb nach ihrer Weise und Neigung zu betätigen.

II. Linearzeichnen.

Das Linearzeichnen wird im sechsten Schuljahre mit der Raumlehre verbunden; im siebenten und achten Schuljahr wird demselben jede vierte Zeichenstunde eingeräumt.

Vorbereitung: Der Unterricht im Linearzeichnen soll das räumliche Vorstellungsvermögen der Schüler entwickeln und sie in der Anfertigung sauberer und korrekter Zeichnungen, sowie im Gebrauch von Zirkel, Lineal und Bleistift üben.

Sechstes Schuljahr: Zeichnen geometrischer Formen und Konstruktionen. Maßstabzeichnen.

Siebentes Schuljahr: Projizieren einfacher Körper: Prisma, Würfel, Pyramide und Zusammensetzungen dieser Formen. Aufnehmen entsprechender einfacher Gegenstände (Kasten, Schmelz, Tisch usw.) in gegebenem Maßstab.

Achstes Schuljahr: Fortsetzung des Projizierens einfacher Körper: Zylinder, Kegel und Zusammensetzungen dieser Formen. Aufnehmen einfacher Gegenstände in gegebenem Maßstab.

Die Benutzung von Vorlagen und Wandtafeln ist ausgeschlossen. Der Unterricht hat vom körperlichen Modell auszugehen. Er darf aber nicht dabei stehen bleiben. Vielmehr sind zunächst bald Aufgaben zu stellen, die nicht durch ein besonderes Modell veranschaulicht, sondern nur durch eine Skizze des Lehrers angedeutet werden. Der Schüler soll auf diese Weise Projektionszeichnungen lesen lernen.

Die Modelle sind im Grundriß, Aufriß und, wenn nötig, auch im Seitenriß zu zeichnen. Ferner sind die im Modell angenommenen Schnittlinien und der Mantel des Objekts darzustellen. Sämtliche Gegenstände sind in recht- und schiefwinkliger Parallelsprojektion wiederzugeben. Die Zeichnungen sind mit Bleistift und Tusche auszuführen und mit einem ruhigen, lichten Farbenton zu überlegen.

Anm. 1. Die Kunstanstalt von Paul Schall in Berlin SO, Reanderstraße 16, hat drei Hefte amtlicher Lehrmittelverzeichnisse für den Zeichenunterricht zu 1,20 M. herausgegeben.

2. Methodische Schriften, deren Hauptzweck darin besteht, durch beigegebene Illustrationen die Erfüllung der Anforderungen des neuen Lehrplans leicht zu machen, sind nicht einzuführen. Die in dem Lehrplane selbst und den Erlassen gegebenen Weisungen genügen, die Aufgaben des neuen Lehrplans sinngemäß und selbständig zu behandeln. M. 26. VI. 1905, S. 495.

2. Lehrplan für den Gesangunterricht in den Volksschulen. M. 10. I. 1914, S. 226.

Allgemeines Lehrziel. Der Gesangunterricht hat die Aufgabe, die Lust zum Singen und die Freude am deutschen Volksliede wie an edler Musik überhaupt zu wecken, die Gemütsbildung zu fördern, die Stimme und das musikalische Gehör zu bilden, einen Schatz wertvoller geistlicher und weltlicher Lieder sicher einzuprägen und die Kinder zu gesanglicher Betätigung im späteren kirchlichen und bürgerlichen Leben vorzubereiten.

Methodische Bemerkungen. Der Schwerpunkt des Gesangunterrichts liegt in den Liedern, die von den Kindern schön, bewußt und selbständig gesungen werden sollen.

Dazu sind gewisse Übungen erforderlich, die jedoch in möglichst enge Beziehung zu den Liedern zu setzen sind.

Die Übungen bestehen

- a) in Atmungs-,
- b) in Stimmbildungs- (Ton- und Lautbildungs-),
- c) in Treff-,
- d) in rhythmischen,
- e) in Gehör- und
- f) in dynamischen Übungen.

Bei den **Atmungsübungen** ist auf tiefes Einatmen, (vereinigtes Zwerchfell- und Flankenatmen), Halten des Atems und langsames, gleichmäßiges Ausatmen zu achten.

Übungen zur Erzielung eines schönen Tones (Stimmbildungsübungen) sind zu Beginn jeder Gesangsstunde vorzunehmen. Besonders sind der leise Stimmton und der weiche Ton zu pflegen, die Kopfstimme zu bilden und auf den Registerausgleich hinzuwirken. Überlautes Singen ist unter allen Umständen zu vermeiden.

Zur Schonung des jugendlichen Stimmorgans dürfen die Stimmgrenzen nicht überschritten werden. Der Stimmumfang ist nach der Höhe und Tiefe allmählich und vorsichtig zu erweitern. Es ist wünschenswert, daß der Lehrer die Stimmentwicklung seiner Schüler etwa zweimal im Jahre durch eine Umfangsprüfung feststellt. Um die Stimme vor Ermüdung zu schützen, muß in jeder Gesangsstunde ein Wechsel von Einzel-, Gruppen- und Klassengesang eintreten.

Kinder, die sich im Stimmwechsel befinden, sind vom Singen, aber nicht vom Gesangunterricht zu befreien.

Die gesanglichen **Lautbildungsübungen**, die durch sprachliche vorzubereiten sind, haben die reine, dialektfreie Aussprache der Vokale und die phonetisch richtige Bildung der Konsonanten zu erstreben; dabei ist auf lebhaftes Lippentätigkeit und richtige Zungenlage, sowie auf lockere Bewegung des Unterkiefers zu halten.

Die **Treffübungen** sind in methodischer Stufenfolge und unter ausschließlicher Verwendung der Note vorzunehmen. Die Notierung erfolgt anfangs in C-Dur, das Singen jedoch in einer der Stimmlage der Kinder entsprechenden Tonhöhe, und zwar auf die deutschen Notennamen, auf geeignete deutsche Silben, die aber nicht zu ständiger Bezeichnung bestimmter Tonhöhen oder Tonstufen werden dürfen, auf Wörter und der

kindlichen Anschauung entsprechende Reime und kleine Sätze. (Der ausschließliche oder vorwiegende Gebrauch der Silbe „la“ ist im Interesse der Tonbildung zu unterlassen.)

Durch besondere **rhythmische Übungen** ist das Taktgefühl der Kinder zu entwickeln und der Rhythmus der Lieder vorzubereiten; dabei ist es von Wichtigkeit, daß die Kinder auch selbst taktieren.

Treff- und rhythmische Übungen werden mit **Gehörübungen** verknüpft. Hierbei empfiehlt es sich, das Gehörte niederzuschreiben und einfache Musikskizzen anfertigen zu lassen.

Sobald die Kinder zum ausreichenden Verständnis der Note gebracht worden sind, dürfen die Lieder nicht mehr mechanisch nach dem Gehör eingeprägt werden. Das verständnislose Nachsingen einer vom Lehrer vor- oder mitgespielten, vor- oder mitgesungenen Melodie ist untersagt. Jedoch wird im Gesangsunterrichte das musterergültige Vorsingen des Lehrers immer von großer Bedeutung sein, besonders da, wo es sich um schöne Tonbildung, richtige Atmung und Phrasierung oder guten Vortrag handelt.

Auf allen Stufen sind der einstimmige Gesang, das Einzelsingen und das selbständige Anstimmen der Lieder durch die Kinder zu pflegen.

Bei dem mehrstimmigen Gesange der Volkslieder ist die Melodie von allen Kindern zu lernen und in einer Tonhöhe zu singen, die der durchschnittlichen Stimmhöhe der Gesangs-kasse angepaßt ist. Volkslieder sind vorwiegend ein- und zweistimmig, Choräle in der Regel nur einstimmig zu singen.

Vor dem Singen des Liedes ist sein Inhalt durch ein kurzes Stimmungsbild dem Verständnis und dem Gemüt der Kinder nahe zu bringen, damit es mit innerer Teilnahme gesungen werden kann; jedoch darf darunter, namentlich bei Volksliedern, der schlichte, ungekünstelte Vortrag nicht leiden. Auch ist darauf zu achten, daß durch richtiges Atmen sowohl Text als Melodie sinngemäß gegliedert werden.

Die Behandlung und Einprägung der schwierigen Liedertexte gehört zu den Aufgaben des deutschen und des Religionsunterrichts.

In jeder Schule ist für die einzelnen Klassen ein Kanon von Liedern festzusetzen, wobei die vaterländischen Gedenktage, die kirchlichen Feste und die Jahreszeiten zu beachten sind. Die Gesamtzahl der festgelegten weltlichen Lieder und Choräle soll je 30 nicht übersteigen. Diese Lieder sind von den Kindern vollständig frei vorzutragen.

Außer den Kanonliedern müssen noch andere Lieder gesungen werden, deren Wahl dem Lehrer überlassen bleibt; aber auch hier muß das Volkslied im Vordergrund stehen.

Der für jede Klasse festgesetzte Übungsstoff ist auf den folgenden Stufen zu wiederholen, desgleichen die Kirchenlieder und diejenigen Volkslieder, die für das spätere Leben dauernden Wert haben.

Die Choräle werden nach Text und Melodie so geübt, wie sie von der Kirchenbehörde vorgeschrieben sind.

Bei der Verbindung des Singens mit dem Turnen ist aus gesundheitlichen Rücksichten Vorsicht geboten, besonders in geschlossenen Räumen.

Für die Hand der Schüler ist ein methodisch angelegtes Liederbuch notwendig. Liederbücher ohne Noten sind nicht gestattet. Für den Klassenunterricht ist die Benutzung geeigneter Lehrmittel zu empfehlen.

Lehrstoff für ein- und zweiklassige Volksschulen.

Unterstufe (1. und 2. Schuljahr): Singen nach dem Gehör, wodurch das bewußte Singen allmählich vorbereitet wird.

Einfache Ton- und Lautbildungsübungen.

Auffassen der Töne nach Zahl, Höhe, Dauer und Stärke.

Einfache rhythmische Übungen, verbunden mit Zählen, Taktieren und Marschieren.

Einige Spiel-, Kinder- und Kirchenlieder.

Mittel- und Oberstufe (3.—8. Schuljahr): Ton- und Lautbildungsübungen.

Singen nach Noten. Treffübungen in C-, G-, F-dur und in der Mollreihe.

Rhythmische Übungen in den gebräuchlichsten Taktarten.
Gehörübungen.

Die wichtigsten Vortragszeichen.

Der zweistimmige Gesang, wenn das erforderliche Stimmaterial vorhanden ist.
Volks- und Kirchenlieder und für die evangelischen Schulen die liturgischen Gesänge.

Lehrstoff für Volksschulen mit drei aufsteigenden Klassen.

Unterstufe: Lehrstoff wie in der Unterstufe der ein- und zweiklassigen Volksschule.

Mittelstufe: Ton- und Lautbildungsübungen.

Singen nach Noten.

Tonische, rhythmische und Gehörübungen in C-, G- und F-dur.

Die wichtigsten Vortragszeichen.

Einführung in den zweistimmigen Gesang.

Volks- und Kirchenlieder.

Oberstufe: Ton- und Lautbildungsübungen.

Tonische, rhythmische und Gehörübungen in D-, B-dur und in der Mollreihe.

Volks- und Kirchenlieder und für die evangelischen Schulen die liturgischen Gesänge.

Bei besonders günstigen Schulverhältnissen können auch A- und Es-dur behandelt und ebenso kann der dreistimmige Gesang gepflegt werden.

Lehrstoff für Volksschulen mit vier bis acht aufsteigenden Klassen.

Unterstufe: 1. Schuljahr: Lehrstoff wie in der Unterstufe der Volksschule mit drei aufsteigenden Klassen.

2. und gegebenenfalls 3. Schuljahr:

Ton- und Lautbildungsübungen.

Singen nach Noten, das im 2. Schuljahre beginnt. C-dur: kleine Tonreihen, die Tonleiter, der Dreiklang auf der 1. Stufe mit seinen Umkehrungen und Umstellungen.

Die ganze, halbe, Viertel-, Achtel-Note und die gleichwertigen Pausen; die punktierte halbe Note.

Der $\frac{2}{4}$, $\frac{3}{4}$ und $\frac{4}{4}$ Takt. — Auftakt.

Treff-, rhythmische und Gehörübungen.

Spiel-, Kinder-, Volks- und Kirchenlieder.

Mittelstufe: Ton- und Lautbildungsübungen.

C-dur: die Dreiklänge auf der IV. und V. Stufe mit ihren Umkehrungen und Umstellungen, Verbindung der Hauptdreiklänge.

Bestimmung und Bezeichnung der Intervalle.

Bau der Dur-Tonleiter. Unterscheiden und Singen ganzer und halber Tonstufen. G- und F-dur.

Die Hauptdreiklänge und ihre Verbindungen.

Leiterfremde Töne.

Die punktierte Viertel- und Achtelnote; die Sechzehntelnote und die Sechzehntelpause.

Der $\frac{3}{8}$ und $\frac{6}{8}$ Takt.

Treff-, rhythmische und Gehörübungen.

Der zweistimmige Gesang.

Die wichtigsten Vortragszeichen.

Volks- und Kirchenlieder.

Oberstufe: Ton- und Lautbildungsübungen.

D-, B-, A- und Es-dur. Die Molltonleiter. Die Hauptdreiklänge und ihre Verbindungen. Der Vierklang auf der V. Stufe (Dominantseptimen-Akkord).

Treff-, rhythmische und Gehörübungen.

Der dreistimmige Gesang.

Volks- und Kirchenlieder, einige volkstümliche Kunstgesänge und für die evangelischen Schulen die liturgischen Gesänge.

3. Für den **Turnunterricht** ist der „Leitfaden für den Turnunterricht in den preussischen Volksschulen von 1895“ (Berlin, Bessersche Buchhandlung) dem Unterricht zugrunde zu legen — ME. 1. IV. 1895, Zbl. 408 —, den die „Anleitung für das Knabenturnen in Volksschulen ohne Turnhalle“ (Berlin, Cotta'sche Buchhandlung) — ME. 27. I. 1909, Zbl. 241 — voraussetzt und ergänzt.

Auf der Mittel- und Oberstufe der Volksschulen sind für Leibesübungen grundsätzlich **3 verbindliche Wochenstunden** anzusetzen, von denen die dritte besonders den volkstümlichen Übungen, Bewegungsspielen, Turnmärschen usw. zugute kommen soll. Dafür ist eine für den Deutschunterricht einschließlichs des Schönschreibens bestimmte Stunde abzusetzen, wofür die Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck in **allen** Unterrichtszweigen noch nachdrücklicher gefördert werden soll. In den Halbtagschulen sind 1½–2 Stunden oder besser 3–4 Halbstunden für den Turnunterricht zu verwenden. — In allen Schulen sind an den Tagen, an denen Turnunterricht oder Turnspiele nicht stattfinden, 5–10 Minuten lang — im Anschluß an die Pausen — „Übungen für das tägliche Turnen“ im Sinne des § 24 der Anleitung für das Knabenturnen vorzunehmen. ME. 13. VI. 1910, Zbl. 597.

Fußballspiel und Bogen gehören nicht zu den lehrplanmäßigen Übungen und sind — auch für die schulentlassene Jugend — nicht zugelassen. ME. 20. IV. 1912 und 6. VII. 1912, Zbl. 548.

Das **Mädchenturnen** ist für die Mädchen der Volksschulen in Städten und stadtkähnlichen Ortschaften **verbindlich**. Bei normaler Wochenstundenzahl sind für die Oberstufe 3, für die Mittelstufe 2 Stunden anzusetzen; bei geringerer Gesamtstundenzahl erfährt die für das Turnen anzusetzende Zeit eine entsprechende Minderung. Die Gesamtstundenzahl für die Woche darf für die Mittelstufe 28, für die Oberstufe 32 nicht überschreiten. Dabei werden die für den Haus-haltungsunterricht (s. Nr. 5) bestimmten 4 Stunden, die zweckmäßig von 10–2 Uhr zu legen sind, nur mit 2 Stunden angerechnet. Bei der Bestimmung der Fächer, deren Zeit zugunsten des Turnunterrichts einzuschränken ist, ist eine Kürzung des Religionsunterrichts ausgeschlossen. Der Turnunterricht für Mädchen ist, soweit irgend tunlich, von weiblichen Lehrkräften zu erteilen. — Die sogenannten täglichen Übungen sind dem ME. v. 13. VI. 1910 (s. o.) entsprechend auszuführen. ME. 11. VII. 1911, Zbl. 505. — Dem Mädchenturnen ist der „Leitfaden für das Mädchenturnen“ (Berlin, Cotta'sche Buchhandlung)¹⁾ zugrunde zu legen. ME. 10. III. 1913, Zbl. 341.

Laufübungen sollen oft, womöglich in jeder Turnstunde vorgenommen werden, am besten im Freien, auf festem, ebenem, staubfreiem Boden oder kurzgehaltenem Rasen. Mäßige Winterkälte schadet nicht. Bei rauhen Ost- oder Nordwinden soll nicht gelaufen werden, in keinem Falle gegen den Wind.

¹⁾ Der Neudruck von 1916 entspricht dem ME. v. 8. III. 1916, Zbl. 334.

Die am meisten zu übende Form des Laufens ist der Dauerlauf, der anfangs nur auf kurze Zeit, allmählich immer mehr bis auf höchstens 10 Minuten in den oberen Klassen höherer Lehranstalten auszudehnen ist. — Herzranke und mit Katarrhen der tieferen Luftwege behaftete Schüler sind von den Laufübungen auszuschließen. ME. 29. VI. 1914, Zbl. 493.

Das Abwärtsrutschen an Kletterstangen und Klettertauen, das Abwärts-gleiten im Reitsitz auf der Oberseite der schrägen Leiter und das Aufwärts-klettern an der Oberseite einer schrägen Stange sind nicht zu dulden. ME. 5. IX. 1913, Zbl. 778.

Es ist eine Vereinbarung über die **Angleichung des Turnens in Schule, Verein und Heer** getroffen hinsichtlich des Systems (deutsches Turnen), des Notwendigen, der Ausführungsart und des Befehls, der turnsprachlichen Bezeichnungen und der Übungsauswahl. Die Turnvorschriften für die Schulen sollen hiernach umgearbeitet werden. ME. 8. III. 1916, Zbl. 334.

Auf das im Auftrage des Herrn Ministers herausgegebene **Rothe'sche Buch**, Leitfaden für erste Hilfe bei plötzlichen Erkrankungen und Unglücksfällen (Berlin, Hirschwald, 2 M.) wird aufmerksam gemacht durch ME. 3. V. 1911. U III A 1309. Beihilfen zu den Kosten der Beschaffung von Turngeräten sind im allgemeinen bei den Kreisauerschüssen zu beantragen. Wf. 28. XI. 1910. II VI 3481.

4. Aus der **Anweisung** über die Erteilung des Unterrichts in den **weiblichen Handarbeiten** vom 26. IV. 1883. II X A 187, Sp. 534:

Der Handarbeitsunterricht darf jedenfalls nur einer solchen Person übertragen werden, die eines guten Rufes genießt und zur Erteilung des Unterrichts vollständig befähigt ist. Derselbe kann einer schon an der Schule angestellten Lehrerin gegen besondere Remuneration anvertraut werden.

Die Annahme und Entlassung der Handarbeitslehrerin erfolgt in ländlichen Schulen auf Vorschlag oder nach Anhörung der Ortschulbehörde durch Verfügung des Kreislandrats im Einverständnis mit dem Kreis Schulinspektor, in Städten durch die Schuldeputation. Die Handarbeitslehrerin wird auf dreimonatliche Kündigung angestellt, von dem Ortschulinspektor in Gegenwart der übrigen Mitglieder der Ortschulbehörde in ihren Dienst eingewiesen und durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgabe verpflichtet.

Der Unterricht wird in der Regel in einer Klasse erteilt. Steigt die Zahl der zu unterrichtenden Mädchen über 40, so ist auf Teilung der Handarbeitsklasse Bedacht zu nehmen.

Der Unterricht beschränkt sich in der Regel auf Stricken, Nähen, Flicken, Stopfen, Wäschezeichnen und Wäschezuschnitten.

Anm. Bei der Verteilung von Materialien für den Handarbeitsunterricht, die für Kinder meistberechtigter Knappschafftsangehörigen aus dem Freizugelderfonds geliefert werden, sind Knappschafftsälteste hinzuzuziehen; ihnen ist auf Verlangen auch Auskunft über die vorhandenen Bestände an Handarbeitsmaterial zu geben. Wf. 15. I. 1887, II V 18.

5. Der **Haus-haltungsunterricht** für schulpflichtige Mädchen ist möglichst zu fördern. Wo er mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde in den Organismus der Schule eingefügt ist, wohnt ihm der Charakter eines für die Kinder

allgemein verbindlichen Unterrichtsgegenstandes bei, so daß ein unentschuldigtes Ausbleiben nach den Vorschriften für Schulversäumnisse zu ahnden ist. Er ist nicht nur den Mädchen der obersten Schulklasse, sondern tunlichst allen am Schluß des Schuljahres zur Entlassung kommenden Mädchen zu erteilen. ME. 6. II. 1909, Zbl. 334. — Mit dem Minister für Handel und Gewerbe sowie dem für Landwirtschaft usw. sind Vereinbarungen getroffen über gemeinsame Ausnutzung der vorhandenen Hauswirtschaftsschulen. ME. 28. V. 1907, Zbl. 487 und ME. 1. IV. 1909, Zbl. 430. — Soweit der Haushaltsunterricht an schulpflichtige Mädchen erteilt wird, können die Kosten dafür auf den Schuletat übernommen und aus der Schulkasse bestritten werden; auch können dazu Ergänzungszuschüsse aus den Kreisfonds bewilligt werden. ME. 31. I. 1913. U III E 47. U III A (Stundenzahl s. bei Mädchenturnen unter Nr. 3).

6. Der **Werktunterricht** versucht die Vorstellungen des Kindes durch körperliches Gestalten noch wirksamer zu beleben, zu klären, zu ergänzen und zu befestigen, als dies durch Sprechen, Lesen, Schreiben und Zeichnen, die bisher üblichen Tätigkeiten in der Schule, geschehen kann. Er muß sich also eng an die im Unterricht gewonnenen Vorstellungen anlehnen und kann deshalb nicht als ein neues Unterrichtsfach neben den sonst üblichen erscheinen, sein Gestalten aber auch nicht auf ein Unterrichtsfach beschränken. Werkarbeit wird vielmehr überall da auftreten, wo eine eindringlichere Veranschaulichung erforderlich erscheint oder wo der Gegenstand selbst das Kind zu eigener gestaltender Tätigkeit anregt. Sie kann deshalb nicht auf eine oder mehrere Klassen beschränkt bleiben und wird in den ethischen Fächern, besonders in Religion nur ausnahmsweise eine Stelle finden.

Bei Versuchen in dieser Richtung sind nur Lehrkräfte zu verwenden, welche die für einen solchen Unterricht erforderliche natürliche Begabung besitzen. ME. 25. III. 1911, Zbl. 394.

7. Gelegentliche Belehrungen und Warnungen der Kinder.

a) Die Kinder der oberen Klassen, namentlich in den Städten, sollen bei sich bietender Gelegenheit im Unterrichte auf die Wichtigkeit der **Berufswahl** und die Gefahren der Beschäftigung ohne festes Lehrverhältnis und andererseits auf die Vorteile der Erlernung eines Handwerks hingewiesen werden. Vf. 13. III. 1906. II VI 508. — Angemessene Zeit vor ihrer Entlassung sind die Kinder auf die von R. Fischer und J. Heimann verfaßten Schriften „Ratgeber für die Berufswahl der Volksschüler“ und „Ratgeber für die Berufswahl der Volksschülerinnen“ (Breslau, Priebe & Co. — je 0,20 M.) aufmerksam zu machen. Vf. 17. XI. 1908 und 29. I. 1909. II VI 3777 u. II VI 137.

b) Die **Bekämpfung der Trunksucht** durch geeignete Belehrung ist den Schulen wiederholt zur Pflicht gemacht: Dem Religionsunterricht fällt hauptsächlich die ethische Seite, die Bekämpfung des Lasters zu; der Unterricht in Naturkunde und Gesundheitslehre hat die verheerende Wirkung des unmäßigen Alkoholgenußes auf Gesundheit und Leben zur Kenntnis zu bringen, während sonst

sich noch oft Gelegenheit bietet, auf das wirtschaftliche Elend hinzuweisen, welches durch die Trunksucht verursacht wird. ME. 31. I. 1902, Zbl. 291.

c) Es ist immer wieder gelegentlich darauf hinzuweisen, welche **Gefahren** Fußgängern ebenso wie Fuhrwerken u. dgl. beim **Überschreiten von Eisen- und Kleinbahngleisen** bei mangelnder Aufmerksamkeit drohen — ME. 20. VII. 1901, Zbl. 791 —, desgl. bei herannahenden Automobilen. Vf. 26. II. 1906. II VI 445.

Ebenso sind die Kinder vor **Gefährdung von Eisenbahnzügen** durch Auflegen von Steinen und andern Gegenständen auf die Fahrbahn zu warnen, und es ist ihnen das Verwerfliche solchen Tuns zu Gemüte zu führen. Vf. 9. VII. 1913. IIa 1072 —, desgl. vor Gefährdung von Automobilen. ME. 8. VIII. 1913, Zbl. 746. — Ferner ist auch vor mutwilliger oder fahrlässiger **Beschädigung der Telegraphen- und Fernspreitleitungen** zu warnen und auf ihre strenge Bestrafung hinzuweisen — Vf. 29. V. 1911. II VI 2597 —, ebenso auf die Verhütung von Wald- (und Haus- oder Scheunen-) **Bränden**. Vf. 9. V. 1893. II VI 1094, Sp. 165.

d) Die Schüler sind für den Fall einer **Feuersgefahr** an schnelles und doch geordnetes Verlassen des Schulzimmers und Schulgebäudes zu gewöhnen. ME. 23. VII. 1906, Zbl. 657.

Vgl. im übrigen den ME. v. 31. I. 1903, Zbl. 255 bei E III 5.

VI. Lehrverfahren, Leitung und Beaufsichtigung (Revision) des Unterrichts.

a) ME. v. 31. I. 1908, Zbl. 379:

1. Die Lehr- und die Stoffpläne enthalten nicht selten **zu viel Unterrichtsstoff**; dadurch wird leicht die gründliche Durcharbeitung beeinträchtigt und es wird die Gefahr einer nur oberflächlichen Aufnahme der Lehrstoffe herbeigeführt. Dies ist zu verhüten; eher ist der Umfang des Stoffes zu beschränken, als daß nur eine mechanische Aneignung des letzteren erreicht wird und die Schüler nicht zur Beherrschung desselben gefördert werden. Hiernach bedürfen die Lehr- und die Stoffpläne einer eingehenden Durchsicht.

2. Das Unterrichtsverfahren vollzieht sich zuviel nur in Form von Frage und Antwort; der **Selbsttätigkeit** und den **selbständigen Leistungen der Kinder** (dem selbständigen Zusammenfassen, Vortragen, Rechnen, Messen, auch dem selbständigen Niederschreiben u. a.) ist mehr Raum zu gewähren. Dabei richtet sich das Fragen zu oft nur auf die Ergänzung durch einzelne Wörter oder sogar auf Selbstverständliches; die Fragen sind zu leicht und rufen zu wenig das Interesse der Schüler hervor; es ist nötig, die Denkarbeit, die Urteilskraft der Kinder mehr in Anspruch zu nehmen.

3. Die **Besprechung der Lehrstoffe** — namentlich der Lesestücke, Gedichte, Kirchenlieder, biblischen und weltgeschichtlichen Erzählungen — wird vielfach zur Zersplitterung der Stoffe in Einzelheiten. Sie wirkt dann zu wenig anregend, Interesse weckend, bildend, wird vielmehr unübersichtlich und ermüdend

und entbehrt des rechten Erfolges. Erklärungen sind nur so weit anzuwenden, als es für das Verständnis notwendig ist; besonders sind aber — unter Inanspruchnahme der Mittätigkeit der Kinder — die Hauptgesichtspunkte hervorzuheben und es ist die Erfassung der Hauptgedanken, bei poetischen Stoffen nach Möglichkeit das Verständnis des poetischen Gehalts zu erstreben. Hilfsbücher (Erklärungen von Gesehtücken, Kirchenliedern usw.), welche die Stoffe in der nicht zu billigen Weise behandeln, sind demnach als für den Unterricht geeignet nicht zu erachten.

4. Den **Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck** ist besondere Sorgfalt zuzuwenden. Die Kinder sollen befähigt werden, ihre Gedanken verständlich und sprachlich richtig darzulegen.

Dabei muß vermieden werden, für die mündliche Darstellung (z. B. bei Angabe des Inhalts von Gelesenem, von Gedichten und Liedern, bei Beschreibungen und Erzählungen, bei Vorbereitung von Aufsätzen) nur einerlei bestimmte Fassung zu verlangen und diese irgendwie mechanisch einzuüben; es ist den Kindern vielmehr möglichst Freiheit in der Form der Darstellung zu gewähren und nur das sachlich oder sprachlich Unrichtige zu verbessern.

Für die Übung im schriftlichen Ausdruck sind die verhältnismäßig selten gefertigten und vielfach unzuweckmäßig vorbereiteten Aufsätze nicht ausreichend, sondern es muß häufige, tunlichst tägliche Übung durch kleine Niederschriften eintreten. Diese beginnt schon auf der Unterstufe mit dem Aufschreiben (nicht nur Abschreiben) kleiner Sätzchen und erweitert sich auf den folgenden Stufen immer mehr in kurzen Niederschriften, die allmählich möglichst ohne besondere Vorbereitung zu fertigen sind und deren Inhalt aus dem in den verschiedenen Unterrichtsfächern Behandelten, sowie aus dem von den Kindern Erlebten und Beobachteten zu nehmen ist. Solche Niederschriften sind nicht nur im Deutschunterricht, sondern auch in anderen Lehrfächern, namentlich den Realien, zu fertigen. Die Verbesserung erfolgt in der Regel in der Klasse durch die Schüler.

Was die eigentlichen Aufsätze betrifft, so sind die Aufgaben aus den behandelten Unterrichtsstoffen sowie aus den Erlebnissen und Wahrnehmungen der Kinder zu wählen; in Briefen und Geschäftsaufsätzen sind Verhältnisse zu berücksichtigen, wie sie das Leben tatsächlich bietet. Aufgaben, die dem Gedankenkreis der Kinder fern liegen, die über ihre Fassungs- und Darstellungskraft hinausgehen und bei denen sie nur zu leicht veranlaßt werden, nur Worte zu machen, nicht Selbstgedachtes und Empfundenes auszusprechen, sind auszuschließen. Bei der Ausarbeitung ist das Einüben einer bestimmten Fassung durchaus zu vermeiden. Wenn auch die Hauptgedanken und die Gliederung in gemeinsamer Arbeit des Lehrers und der Kinder gewonnen werden, so ist den letzteren im einzelnen in der Form der Darstellung möglichst Freiheit zu lassen. Auf der Oberstufe kann, soweit es möglich ist, die Vorbereitung immer mehr zurücktreten. Auch sind die Arbeiten nicht schon in der Klasse vom Lehrer zu verbessern; in diesem Falle würde den Reinschriften nur der Wert von Schreibübungen zufallen. Wohl aber können Ausarbeitungen der Aufsätze von

einzelnen Kindern vorgelesen, dann vom Lehrer besprochen und von den Schülern selbst im Unreinen verbessert werden. Die Durchsicht der Reinschrift erfolgt durch den Lehrer. Bei Rückgabe der Aufsätze sind ebenso wie bei Besprechung der Niederschriften besonders solche Fehler zu erörtern, welche häufiger vorkommen. Dies kann auch Anlaß geben zu Übungen behufs weiterer Verhütung derartiger Fehler. Die orthographischen Übungen und die oben bezeichneten Niederschriften werden überhaupt ihrer Bedeutung und ihrem Erfolge nach wichtiger sein als die Übungen, welche an manchen Orten nicht selten unter erheblichem Zeitaufwande im Anschlusse an sogenannte Sprachbücher getrieben werden. Die grammatischen Besprechungen beschränken sich in der Volksschule im wesentlichen auf den Zweck, den richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache fördern zu helfen; demnach ist für sie im Stundenplane nicht zu viel Zeit zu beanspruchen.

5. Was den **Religionsunterricht** betrifft, so ist unter Beachtung der aufgestellten Lehrpläne dahin zu wirken, daß eine Überhäufung mit Unterrichtsstoff vermieden wird, um nicht die religiös-sittliche Einwirkung auf die Kinder zu beeinträchtigen. Geistloses Einlernen soll nicht Platz greifen. Bei der gedächtnismäßigen Aneignung der Religionsstoffe ist ein Übermaß zu vermeiden.

6. Da für das **Rechnen** die Beachtung der Bedürfnisse des Lebens von bestimmendem Einflusse ist, muß auf Rechenfertigkeit, auf Selbständigkeit in Lösung der Aufgaben, sowie bei Stellung der Aufgaben auf Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse des Lebens gehalten werden. Die Rechenfertigkeit soll durch den gesamten Rechenunterricht gefördert werden; ihr müssen insbesondere aber auch am Anfange der Stunden die nicht zu vernachlässigenden regelmäßigen Wiederholungsübungen (aus den Grundrechnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen, mit Brüchen, mit Währungszahlen, Reihen u. dgl.) dienen. Unbedingt ist auf allen Stufen das Ziel zu erstreben, daß die Kinder die Aufgaben selbständig lösen lernen; es ist nicht zu dulden, daß die Lehrenden, wie es nur zu oft geschieht, bei den Lösungen fortdauernd leiten und einhelfen; in ihren späteren Lebensverhältnissen müssen die Kinder die Rechenoperationen auch allein, ohne Hilfe vollziehen. Besonderer Wert ist sodann darauf zu legen, daß bei der Wahl der Aufgaben die Verhältnisse des praktischen Lebens berücksichtigt werden. Von der Unterstufe an sind eingekleidete (angewandte) Aufgaben zu stellen, die nach Maßgabe des Standpunktes der Kinder die wirklichen, den Kindern naheliegenden Zustände in Betracht ziehen. Besonders aber in den oberen Abteilungen der Schulen sind in Hinsicht auf die Verhältnisse, in welche die Kinder später eintreten, Aufgaben für das angewandte Rechnen aus den mannigfachen Beziehungen des praktischen Lebens (des Lebens im Hause, des landwirtschaftlichen, gewerblichen, kaufmännischen Betriebes, des Verkehrslebens, der Wohlfahrts Einrichtungen u. a.) zu entnehmen; die örtlichen Verhältnisse sind hierbei ganz besonders zu beachten. Das selbständige schriftliche Rechnen muß dabei fleißig geübt werden.

Die Lehrenden sind immer wieder auf die Beobachtung vorstehender Ge-

sichtspunkte hinzuweisen und erforderlichenfalls anzuleiten, namentlich wenn die eingeführten Rechenbücher, die vielfach der Verbesserung bedürfen, nicht ausreichende Anleitung geben. Mit derartigen Berechnungen darf nicht — wie nicht selten geschieht — zu spät begonnen werden. Um Zeit zu gewinnen, ist manches Frühere kürzer zu behandeln und besonders auch Unnötiges auszuschließen (wie zu ausgedehnte Berücksichtigung der gemeinen Brüche, der Zeitrechnung, der großen und vielstelligen Zahlen, die vollständige Aufarbeitung aller in den Rechenheften stehenden Aufgaben u. a.). Auch hier ist eine Beschränkung des Stoffes notwendiger, als daß für das Leben wichtige Gebiete dieses Unterrichts nicht gründlich und bis zur Erreichung der Fertigkeit mit den Kindern durchgearbeitet werden. Die Lehrpläne und Penkenverteilungen bedürfen hiernach vielfach einer Durchsicht. Genaue Kenntnis der geltenden Münzen, Maße und Gewichte ist selbstverständlich zu vermitteln. An geeigneten Stellen sind in einfacher Form wirtschaftliche Belehrungen (wie über Haushalt der Familie, der Gemeinde, des Staates, Versicherungswesen u. a.) anzuschließen.

Auf der Oberstufe müssen auch Raumberechnungen — ebenfalls unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse des Lebens — ausgeführt werden; ihr Umfang bestimmt sich nach der Art der Schule. Hierbei ist zunächst praktisch und anschaulich im Schulzimmer, im Schulhause, auf dem Schulhofe zu messen und zu berechnen. Bei dem Unterrichte in der Raumlehre ist im allgemeinen die praktische Anwendung mehr hervorzuheben.

7. Die **Heimatkunde** ist überall sorgfältig zu pflegen. Dies gilt nicht nur vom erdkundlichen Unterrichte; auch die heimatischen Geschichten, heimatischen Sagen, Denkmäler, Bauten u. a. sind zu berücksichtigen; die Kinder müssen ferner die in ihrer Heimat hauptsächlich vorkommenden Pflanzen, Tiere, Gesteine kennen lernen und zu dieser Kenntnis nach Möglichkeit auch im Freien auf Spaziergängen u. dgl. geführt werden.

8. Im **Geschichtsunterrichte** sind die Darstellungen aus der älteren und mittleren deutschen Geschichte auf die wichtigeren Lebensbilder zu beschränken; Zahl und Ausführung sind nach der Art der Schule zu bestimmen. Das Hauptgewicht fällt auf die neuere vaterländische, insbesondere die preußische Geschichte; dieser kann um so mehr Zeit gewidmet werden, je mehr bei der älteren und mittleren Geschichte eine Beschränkung eintritt. Von der Zeit des Großen Kurfürsten an ist der Stoff eingehender und in ununterbrochener Reihenfolge zu behandeln. Es ist aber nicht nur die äußere Machtentwicklung des Staates zu schildern, sondern es sind auch die innere Entwicklung des Landes und die für das Volkswohl getroffenen Einrichtungen in ausreichender Weise zu berücksichtigen. Der Unterricht darf nicht bloß Tatsachen aufzählen, sondern muß durch lebendige und anschauliche Darstellung anregen und Interesse erwecken. Als Ziel ist festzuhalten, daß die Kinder mit sicherer Kenntnis des Wichtigsten aus der vaterländischen Geschichte die Schule verlassen; zu diesem Behufe ist sorgfältige Übung und Befestigung, sowie regelmäßige Wiederholung der Hauptdaten erforderlich.

9. Letzteres gilt auch von der **Erdkunde**. Die Kinder müssen wie mit der vaterländischen Geschichte so auch hauptsächlich mit der vaterländischen Geographie in ausreichendem Maße vertraut gemacht werden. Entsprechend den Forderungen der Gegenwart dürfen auch Deutschlands Kolonien und Weltverkehr sowie wichtige Verkehrsmittel und Handelsverbindungen nicht unberücksichtigt bleiben.

10. In **Naturgeschichte** hat der Unterricht nicht in trockenem Beschreiben und Klassifizieren seine Aufgabe zu suchen, sondern den Zusammenhang zwischen Bau und Leben der Naturkörper darzulegen, sowie das Verhältnis der Naturkörper zueinander zu beachten und so in ein Verständnis der Natur einzuführen und den Natursinn der Kinder wirkungsvoll anzuregen. Die Behandlung gründet sich auf die Beobachtung — tunlichst der Gegenstände selbst; soweit angängig, ist auch der Unterricht im Freien (Schulgärten, Schulspaziergänge) hierfür nutzbar zu machen. In Naturlehre ist die Kenntnis der zu besprechenden Erscheinungen durch Beobachtung natürlicher Vorgänge oder durch Versuche zu vermitteln. Von Wichtigkeit ist es, die Bedeutung oder Verwendung der Naturkörper oder Naturkräfte im Haushalte der Natur oder im Dienste der Menschen zum Verständnis zu bringen. An geeigneten Stellen, namentlich auch wo Bau und Leben des menschlichen Körpers Gegenstand des Unterrichts bilden, ist die Gesundheitspflege eingehend zu berücksichtigen. Auf die sorgfältige und zweckdienliche Verwendung guter Anschauungsmittel ist wie in allen Fällen so auch hier Bedacht zu nehmen.

b) **Erteilung und Leitung des katholischen Religionsunterrichts.** ME. 18. II. 1876, Zbl. 120 und Sp. 438.

1. Der schulplanmäßige Religionsunterricht wird in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht erteilt.

2. Die Erteilung dieses Unterrichts liegt in erster Linie den an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen ob, welche in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung dafür nachgewiesen haben; dasselbe gilt von denjenigen Geistlichen, welche, wie dies in einzelnen Gegenden noch vorkommt, gleichzeitig als Lehrer an Volksschulen angestellt sind.

3. Wo es bisher üblich war, den schulplanmäßigen Religionsunterricht zwischen dem angestellten Lehrer und dem Pfarrer oder dessen ordentlichem Vertreter (Vikar, Kaplan) dergestalt zu teilen, daß ersterer die biblische Geschichte, letzterer den Katechismus übernimmt, kann es unter der Voraussetzung auch fernerhin dabei bewenden, daß der Geistliche in bezug auf seine Stellung zum Staat der Schulaufsichtsbehörde kein Bedenken erregt und allen ressortmäßigen Anordnungen derselben, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, der Schulzucht und pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden pflichtmäßig entspricht.

Demgemäß sind Geistliche, welchen wegen Nichterfüllung einer dieser Voraussetzungen die Kreis- oder Ortschulinspektion hat entzogen oder welche

von der Leitung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes haben ausgeschlossen werden müssen, selbstredend auch von der Erteilung des letzteren auszuschließen.

4. An Orten mit konfessionell gemischter Bevölkerung, in welchen ein katholischer Lehrer nicht vorhanden ist, kann der gesamte Religionsunterricht, wenn es bisher so üblich war, unter den zu 3 erwähnten Voraussetzungen auch ferner den Geistlichen überlassen werden.

5. Über Differenzen zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer in betreff des Religionsunterrichtes entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

6. In den Fällen, wo es an einem vorschriftsmäßig geprüften Lehrer mangelt, bestimmt die Königliche Regierung, wem die Erteilung des Religionsunterrichtes in der Schule zustehen soll, insbesondere ob dazu der Verwalter der Stelle oder ein Geistlicher aushilfsweise zu wählen sei. Es sind dabei in jedem einzelnen Fall alle in Betracht kommenden Verhältnisse sorgfältig zu erwägen.

Ein Geistlicher darf auch in solchen Fällen nur dann zugelassen werden, wenn in betreff seiner die zu 3 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

7. Anlangend die **Leitung** des Religionsunterrichtes, so ist von mir wiederholt darauf hingewiesen worden, daß dieselbe nach Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 31. I. 1850 den **Religionsgesellschaften** zustehen soll, daß jedoch einerseits dieser Artikel erst der näheren Bestimmung seines Inhalts durch das nach Art. 26 das. zu erlassende Unterrichtsgesetz bedarf, daß indes andererseits nichts im Wege steht, die darin enthaltene allgemeine Norm insoweit zur Anwendung zu bringen, als dies die bestehenden Gesetze und die staatlichen Interessen gestatten.

Danach hat kein **einzelner** Geistlicher ohne weiteres ein Recht, diese Leitung zu beanspruchen; es ist jedoch in der Regel und solange die kirchlichen Oberen ein anderes Organ dazu nicht bestimmen, der gesetzlich bestellte Ortspfarrer als das zur Leitung des Religionsunterrichtes berufene Organ zu betrachten. Sowohl der Ortspfarrer als auch der sonst von dem kirchlichen Oberen zur Leitung des Religionsunterrichtes bestimmte Geistliche darf aber dieselbe nur ausüben, solange er durch sein Verhalten nicht diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt.

8. Tritt ein solcher Fall ein, so hat die staatliche Aufsichtsbehörde dem Geistlichen zu eröffnen, daß er zur Leitung des Religionsunterrichtes nicht ferner zugelassen werden könne. Der Beschluß ist gleichzeitig zur Kenntnis des kirchlichen Oberen mit dem Anheimgeben zu bringen, der staatlichen Aufsichtsbehörde einen anderen Delegierten zu bezeichnen. Findet die staatliche Aufsichtsbehörde gegen denselben nichts zu erinnern, so ist derselbe zur Leitung des Religionsunterrichtes zuzulassen.

9. Der als Organ der betreffenden Religionsgesellschaft anerkannte Pfarrer oder sonstige Geistliche ist berechtigt, dem schulplanmäßigen Religionsunterricht in den dafür festgesetzten Stunden beizuwohnen, durch Fragen und, soweit erforderlich, stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen,

ob dieser von dem Lehrer vollständig und sachgemäß erteilt wird und welche Fortschritte die Schüler darin gemacht haben, ferner den Lehrer (jedoch nicht in Gegenwart der Kinder) sachlich zu berichtigen, Wünsche oder Beschwerden in bezug auf den Religionsunterricht der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen und endlich bei der Entlassungsprüfung, wo eine solche stattfindet, nach vorherigem Examen die Zensur in der Religion mit festzustellen.

10. Durch die zu 9 bezeichneten Befugnisse wird nichts geändert in dem Rechte der Aufsicht, welches der Staat durch seine Organe in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. III. 1872 über den gesamten Unterricht einer jeden Schule und damit auch über den katholischen Religionsunterricht in der Volksschule zu üben hat.

Diese Organe haben somit auch das Recht, dem gedachten Unterricht beizuwohnen. Sie haben darauf zu achten, daß er zu den im Lehrplane angeordneten Stunden und nach Maßgabe der allgemeinen, von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen erteilt werde. Eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre steht aber der staatlichen Schulaufsichtsbehörde nur insoweit zu, als die Religionslehre nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft (Artikel 12 der Verfassungsurkunde vom 31. I. 1850 und §§ 13, 14, II 11 MR.).

11. Durch den **kirchlichen Beicht- und Kommunionunterricht** darf der schulplanmäßige Unterricht nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Allgemeine Normen über die Grenze des Zulässigen lassen sich nicht erteilen. Es folgt jedoch aus dem Bemerkten, daß jede Verkürzung des schulplanmäßigen Unterrichts, welche auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen soll, um dem gedachten kirchlichen Unterricht den gewünschten Raum zu verschaffen, einer Genehmigung der Königlichen Regierung bedarf. Sie wird nach genauer Prüfung der gegebenen Verhältnisse und nach vorheriger Erörterung mit den Beteiligten in jedem einzelnen Falle dasjenige anzuordnen haben, was einerseits die ordnungsmäßige Erteilung des **kirchlichen** Unterrichts tunlichst ermöglicht, andererseits aber keine Einrichtung zuläßt, welche es ausschließt, daß die betreffenden Kinder die von der **Schule** zu erstrebenden Ziele für alle wesentlichen Unterrichtsfächer innerhalb der bestimmten Zeit erreichen.

12. Die Benutzung des **Schullokales** zu dem unter 11 erwähnten **kirchlichen** Unterricht ist von der Schulaufsichtsbehörde nur zu versagen, wenn entweder der **Schulunterricht** durch solche Benutzung eine Beeinträchtigung erleidet, oder wenn ein von der Leitung oder Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes ausgeschlossener Geistlicher begründeten Verdacht erweckt, daß er den kirchlichen Unterricht benutze, um den schulplanmäßigen Unterricht zu erteilen.

c) Erteilung und Leitung des **evangelischen Religionsunterrichtes**.

1. Die Gesichtspunkte, welche in dem Erlaß vom 18. II. 1876 (s. o. unter b) für die Erteilung, Leitung und Beaufsichtigung des katholischen Religionsunterrichtes in den Volksschulen aufgestellt sind, sind auch in bezug auf den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen zur Anwendung zu bringen. ME. 21. I. 1880, Zbl. 227.

2. Das Kgl. Konsistorium der Prov. Schlesien hat bezüglich der Leitung des Religionsunterrichts bestimmt, daß in allen Kirchengemeinden mit nur einem Geistlichen dieser sich als mit der Leitung des Religionsunterrichts in den Schulen seiner Kirchengemeinde beauftragt zu betrachten hat. Vf. 13. V. 1910. II VI 773.

3. In **Mittelschulen** (und Privatschulen) wird die Leitung des Religionsunterrichts im allgemeinen durch einen von der kirchlichen Provinzialbehörde hiermit besonders betrauten Geistlichen erfolgen. ME. 27. VII. 1893, Zbl. 653.

4. Die Entbindung eines Geistlichen von dem staatlichen Schulaufsichtsamte hat nicht zugleich die Ausschließung von der Leitung des Religionsunterrichts in den Schulen zur Folge. ME. 22. III. 1880, Zbl. 417.

d) Dem Antrage (der Ortsschulbehörde) auf Abschaffung **öffentlicher Schulprüfungen** ist nicht entgegenzutreten. ME. 6. VIII. 1898, Zbl. 596.

VII. Besondere Einrichtungen und Veranstaltungen der Volksschule.

a) **Schülerbüchereien.** Es soll tunlichst jede Schule eine Schülerbücherei haben, welche von dem Lehrer oder — bei mehrklassigen Schulen — von einem der Lehrer zu verwalten ist. Die Auswahl und Anschaffung der Bücher ist nach unterrichtlich-erziehlischen Gesichtspunkten zu treffen. Vf. 23. XII. 1890. II VI 3762, Sp. 426. — Es soll den Kindern kein Buch in die Hand gegeben werden, welches hinsichtlich des Bekenntnisses Anstoß erregen oder gar verletzen könnte. ME. 7. XI. 1891, Zbl. 729 u. Sp. 343. — Alle Bücher sind vor ihrer Einstellung in die Schülerbücherei darauf zu prüfen, ob sie nach Inhalt und Form zweifellos einwandfrei sind. Vf. 18. XII. 1907. II VI 3640 I. — Ein Flugblatt der Schuldeputation Breslau vom Dezember 1909 zur **Bekämpfung der schädlichen Jugendliteratur** wird zur Kenntnis und entsprechenden Veranlassung mitgeteilt durch Vf. 14. I. 1910. II VI 2642.

b) **Schulspargassen.** Die Einrichtung von Sammelkassen in den Schulen, d. h. von Sammelstellen für die öffentlichen, von Kreisen oder Gemeinden begründeten und verwalteten Spargassen wird genehmigt durch Vf. v. 20. XI. 1880. II VI 2464, Sp. 122. Danach soll 1. jeder Lehrer, welcher eine Sammelkasse einrichtet, jeden einzelnen eingezahlten Betrag sowohl in den den Kindern einzuhandigenden Sammelbogen (Sparschein) als in sein Spargassenbuch eintragen; 2. das Guthaben jedes Kindes, sobald es die Höhe der Mindesteinlage bei der nächsten öffentlichen Spargasse erreicht hat, bei dieser auf ein auf den Namen des Kindes lautendes Spargbuch, die übrigen geringeren Einlagen aber auf ein auf die Schule oder Klasse lautendes Spargbuch (Sammelspargbuch) eingezahlt werden, und zwar soll die Einzahlung bei der Spargasse in möglichst kurzen Fristen bewirkt werden. 3. Die durch die Verwaltung der Sammelkasse erwachsenden Geschäfte sind außerhalb der Unterrichtszeit nach bestimmtem Plane vorzunehmen; sie unterliegen der Kontrolle der Schulaufsichtsorgane, insbesondere des Ortsschulinspektors. — Die Einzahlung der Sparbeträge ist an Orten, wo von Kom-

munalverbänden unterhaltene öffentliche Spargassen sich nicht befinden, auch bei den ländlichen Spar- und Darlehnskassen Raiffeisenschen Systems zugelassen. Vf. 12. IV. 1897. II VIII 186, Sp. 183. — Die Ortsschulinspektoren haben die Schulspargassen ihres Bezirks alljährlich wenigstens einmal einer eingehenden Revision zu unterziehen. Vf. 15. VI. 1904. II III 2218.

Ergänzung der Vf. v. 20. XI. 1880: 1. Vor Beantragung der Einrichtung einer Sammelkasse ist der Schulvorstand zu hören. — 2. Es kann für jede Klasse oder Schule ein einziges Spargbuch angelegt werden. Auch Sparmarken sind gestattet. — 3. Für jede Sammelkasse ist ein eigener Kassenvorstand zu berufen; Ernennung der Mitglieder durch den Landrat und den Kreisschulinspektor bzw. in Städten durch die Schuldeputation, die Bestätigung durch die Regierung. — 4. Für jede Sammelkasse ist eine Sparordnung aufzustellen und von dem Kreisschulinspektor mit gutachtlicher Äußerung zur Bestätigung der Regierung vorzulegen. Vf. 7. II. 1899. II VI/VIII 372.

c) 1. Bei der Zulassung von **Schaustellungen in den Schulen** ist große Vorsicht zu beobachten. Vf. 8. III. 1882. II V 1711, Sp. 418. — Schaustellungen, mit denen eine Gefährdung der Kinder verbunden ist (z. B. durch wilde Tiere in Freiheit), sind in Schulen unter keinen Umständen zuzulassen. ME. 5. XII. 1913. U III A 2068.

2. Schulkinder dürfen **Kinematographentheater** nur in Begleitung erwachsener Angehöriger — Vf. 22. VIII. 1910. II VI 2554 — oder dann besuchen, wenn die Vorstellungen der Belehrung oder der den Absichten der Schule nicht widersprechenden Unterhaltung dienen. ME. 8. III. 1912. U II 164 U III, Zbl. 358.

3. Sämtlichen Volksschulen der Provinz wird einmal im Jahre **freier Eintritt in den zoologischen Garten** zu Breslau in der Zeit von 8 (8½) bis 2 Uhr gewährt. Angehörige, welche die Kinder begleiten, zahlen den halben Eintrittspreis. Vf. 13. IV. 1883. II V 348, Sp. 418.

4. Die Lehrer und Schulaufsichtsbeamten haben freien Eintritt in das **städtische Schulmuseum** zu Breslau, jetzt Paradiesstr. 25/27. Vf. 27. I. 1894. II VI 69, Sp. 436.

VIII. Schulferien, Feiertage u. dgl.

Die erste Ferienordnung für die Volksschulen der Provinz Schlesien gab der Oberpräsidial-Erlaß vom 8. VI. 1841 (Mitsbl. 156). Die Gesamtbauer der Ferien wurde durch den ME. v. 19. III. 1904 (Zbl. 562) erheblich verlängert und ist zuletzt durch den ME. v. 6. XI. 1913 (Zbl. 826) auf 80 Tage festgesetzt worden. Im übrigen werden Lage und Dauer der Ferien in Städten mit höheren Lehranstalten durch den Herrn Oberpräsidenten, für die übrigen Schulen durch die Regierung, die Sommer- und Herbstferien durch die Landräte im Einvernehmen mit den Kreisschulinspektoren nach Anhörung der Schulvorstände festgesetzt (a. a. O.).

Abgesehen von den staatlich anerkannten Feiertagen sind schulfreie Tage

außer den Ferien zu beseitigen oder, wo dies nicht angängig erscheint, auf die Gesamtdauer der Ferien anzurechnen. ME. v. 19. III. 1904 (f. v.). — Der katholische Feiertag des Kirchenpatrons ist auf die Gesamtdauer der Ferien anzurechnen. Vf. v. 13. VII. 1909. II III 2599. — Staatlich anerkannte Feiertage, die nicht in die Schulferien fallen, sind: Himmelfahrt und Bußtag für beide Bekenntnisse, und außerdem für das katholische:

1. das Fest der Heiligen drei Könige am 6. Januar,
2. Mariä Lichtmeß am 2. Februar,
3. Mariä Verkündigung am 25. März,
4. der erste Tag des Fronleichnamsfestes am Donnerstag der 2. Woche nach Pfingsten,
5. das Fest der Apostel Petrus und Paulus am 29. Juni,
6. das Fest Allerheiligen am 1. November,
7. Mariä Empfängnis am 8. Dezember.

Die katholischen (Lehrer und) Schüler der Volksschulen sind an diesen Tagen schulfrei. — Vf. v. 22. VIII. 1888 II VIII 350. Sp. 386 —, auch die der mittleren Schulen. Vf. v. 22. VI. 1891. II III 2234. Sp. 394. — Für den Besuch des Gottesdienstes am Aschermittwoch und Allerseelentage (2. November) ist an Orten, wo ein Pfarrgottesdienst stattfindet, den katholischen (Lehrern und) Schülern die erste Morgenschulstunde frei zu geben. Vf. v. 3. VI. 1884. II III 1577. Sp. 378.

Besondere Ferien zu landwirtschaftlichen Zwecken sind nicht gestattet. — Vf. v. 20. X. 1910. II VI 3247 —; zum Rübenverziehen können die Pflingstferien verlängert werden, wenn vorher die Osterferien entsprechend gekürzt wurden. Vf. v. 20. X. 1910. II VI 3251. —

Patriotische Schulfeiern sind zu veranstalten am Geburtstage des Landesherrn und am Sedantage (2. September). — Die Feier des letzteren ist nicht zu unterlassen. Vf. v. 24. XII. 1904. II VI B 2577. — Die Geburts- und Todestage Kaiser Wilhelms I. und Friedrichs III. sind mit einer Stunde einzuleiten oder zu beschließen, durch welche die Gemüter in Gottesfurcht gesammelt und in der Betrachtung der Taten und Tugenden dieser Herrscher erhoben und mit dankbarer und treuer Gesinnung gegen König und Vaterland erfüllt werden. ME. v. 23. VII. 1888. Zbl. 620. —

Störungen des Schulunterrichts durch kirchliche Amtsverrichtungen eines Lehrers sollen vermieden werden. Vf. v. 7. IV. 1873 und v. 30. X. 1876. II III 373 u. 2957. Sp. 355 und 359.

Wenn das 100teilige Thermometer um 10 Uhr vorm. im Schatten 25° zeigt, darf der Schulunterricht nicht über 4 aufeinander folgende Stunden ausgedehnt und den Kindern nicht ein zweimaliger Gang zur Schule zugemutet werden. . . Die Entscheidung über Ausfall und Kürzung des Schulunterrichts in jedem einzelnen Falle trifft bei größeren Schulen der Schulleiter, bei kleineren der Ortschulinspektor oder der Schulvorstand. ME. v. 24. VIII. 1892. Zbl. 677 und Vf. 31. V. 1893. II VI. 1113.

F. Mittlere Schulen.

I. Die Mittelschule.

a) Aus den „Bestimmungen über die Neuordnung des Mittelschulwesens“ vom 3. II. 1910, Zbl. 345, als Sonderheft herausgegeben im Cottaschen Verlage (Berlin):

Die voll ausgestattete Mittelschule umfaßt neun aufsteigende Jahreskurse, in der Regel in neun gesonderten Klassen, von denen je drei die Unter-, Mittel- und Oberstufe bilden. — Die Mittelschule darf sich auf die Volksschule in der Weise aufbauen, daß sie die Unterstufe mit ihr gemeinsam hat. — Die vielfach vorhandenen Mittelschulklassen, die erst nach dem 5. Schuljahrgang von Volksschulen sich abzweigen, sind geeignet, eine über die Volksschule hinausgehende Bildung zu vermitteln, wenn sie auch das Ziel einer voll ausgestatteten Mittelschule nicht zu erreichen vermögen. — Es ist gestattet, Mittelschulen einzurichten, die nur Mittel- und Oberstufe enthalten. — In den zu Mittelschuleinrichtungen gehörenden Klassen wird ein Schulgeld erhoben, für dessen Höhe die Genehmigung der Regierung einzuholen ist. Freistellen sind vorzusehen. — Das Mindestalter für den Eintritt in Klasse IX beträgt in der Regel 6, für den in die VI. Klasse 9 Jahre. — Ist die Kinderzahl gering, so dürfen zwei Jahrgänge zu einer Klasse vereinigt werden; dann ist die Höchstzahl 40 in der Regel nicht zu überschreiten. — Die Mittelschuleinrichtungen sind grundsätzlich für Knaben und Mädchen getrennt; wo die Schülerzahl gering ist, kann von Trennung der Geschlechter abgesehen werden. — B. I, 1—11 a. a. D.

In den Klassen der Mittel- und Oberstufe einer Mittelschule sind grundsätzlich als Klassenlehrer nur Lehrer und Lehrerinnen zu beschäftigen, die das Zeugnis der Befähigung zum Unterricht an Mittel-, an höhern Mädchenschulen oder für das höhere Schulamt sich erworben haben. — An Mädchenmittelschulen sollen vorwiegend Lehrerinnen, auf der Unterstufe der Knabenmittelschulen dürfen auch Lehrerinnen den Unterricht erteilen. — Die Leitung der Schulen üben Direktoren aus, an Mädchenmittelschulen auch geprüfte Schulleiterinnen. B. II a. a. D.

Jede Unterrichtsstunde führe die Kinder dazu, ihre Kräfte in möglichst selbständiger, tüchtiger und freudiger Arbeit zu betätigen. B. IV, 10 a. a. D.

b) Ergänzende Bestimmungen.

Die Aufnahme des Unterrichts in der **Kurzschrift** in den Stundenplan der Oberstufe als unverbindlichen Faches wird gestattet für Schulen, die auf den spätern kaufmännischen Beruf der Schüler besondere Rücksicht nehmen. ME. 2. I. 1914. U III D 2918, Zbl. 246. — Der Unterricht in **Handarbeit** soll entweder Fachmännern übertragen werden, die über die notwendige Bildung und pädagogische Begabung verfügen, oder Lehrern, die in einem Kursus von mindestens einjähriger Dauer die Befähigung zur Erteilung von Handfertig-

feitzunterricht erworben haben. Staatliche Kurse zur Ausbildung von Lehrern für diesen Unterricht bestehen in Berlin und Hagen i. W. Auskunft erteilen deren Leiter, Morawe in Zehlendorf bei Berlin, Gartenstr. 20, und Lauweriks in Hagen i. W., Hohenhof. ME. 21. I. 1911, Zbl. 288. — Für den Unterricht in **Nadelarbeit** an höhern Mädchen- und Mädchenmittelschulen sind Entwürfe und angefangene Arbeiten als Vorbilder für das Verzieren von Gebrauchsgegenständen u. dgl. nicht zu benutzen. ME. 27. V. 1910. U III A 1373, Zbl. 590.

Bei dem **Übergange von Schülern** einer mittleren Schule an eine solche einer andern Gemeinde während des Vierteljahres soll das für das Vierteljahr gezahlte **Schulgeld** der ersteren Anstalt verbleiben. ME. 7. VIII. 1913 Zbl. 764. — Wenn die **Schulverweisung** eines Schülers mittlerer Schulen wegen mangelhafter Führung oder die **Entlassung** aus der Schule wegen unzureichender Leistungen nach Konferenzbeschluß in Betracht kommt, so ist dies dem Schüler (Schülerin) sowie den Eltern oder ihren Stellvertretern unter Angabe der Gründe mit dem Hinzufügen mitzuteilen, daß die Verweisung oder Entlassung bei der Schulaufsichtsbehörde beantragt werden müsse, falls die Führung zu neuen erheblichen Ausstellungen Veranlassung geben sollte oder die Leistungen nach angemessener Frist sich nicht bessern. Gleichzeitig ist der Schulaufsichtsbehörde auf dem Dienstwege Bericht zu erstatten. Hat die Mitteilung nicht den erwünschten Erfolg, so kann in einer weiteren Konferenz die Verweisung oder Entlassung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf vor seiner Ausführung der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde. ME. 18. II. 1916, Zbl. 343.

c) Anerkennung und Berechtigungen der vollausgestalteten Mittelschulen.

1. Die unter B. I—III der Bestimmungen über die Neuordnung des Mittelschulwesens vom 3. II. 1910 gegebenen Bedingungen für die Anerkennung als vollausgestaltete Mittelschule sind bei den **Anträgen auf Anerkennung** genau zu beachten, und es ist vor Einreichung des Antrages die Schule von dem zuständigen Regierungs- und Schulrat daraufhin zu besichtigen, daß sie die Ziele der neuen Lehrpläne erreicht. ME. 25. XI. 1912. U III D 3096, Zbl. 700. — Das gleiche Verfahren ist bei Anträgen auf Verleihung der Berechtigungen (einstweilen nur, soweit sie im Bereiche der Unterrichtsverwaltung liegen) für **privat Mädchenmittelschulen** zu beobachten. ME. 3. I. 1916, Zbl. 343.

2. **Berechtigungen** der anerkannten Mittelschulen:

Diejenigen, die eine neunklassige Mittelschule erfolgreich bis zum Schluß besucht haben, können zugelassen werden:

1. zur Ablegung der Prüfung für Einjährig-Freiwillige vor Vollendung des 17. Lebensjahres, wenn sie sich am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache beteiligt haben — die Prüfung kann alsbald nach Entlassung aus der Mittelschule abgelegt werden. ME. 18. VII. 1912, Zbl. 572 (Kriegs-M. 10. VI. 1912) —;
2. als Anwärter zum mittleren Post- und Telegraphendienst;
3. in die Vorklassen der höhern Maschinenbauschulen zu Köln und Posen;

4. in die 5. Klasse der höhern Maschinenbauschulen, wenn sie sich die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben;
5. in die 2. Klasse der Präparandenanstalten — nach gegenseitigem Benehmen zwischen dem Rektor und dem Präparandenanstaltsvorsteher jedoch auch in die 1. Klasse. ME. 21. I. 1911, Zbl. 266 und vom 22. IX. 1911. U III D 2511, Dumd. 680;
6. zum Besuche der staatlichen höheren Gärtnerlehranstalten in Geisenheim und Proskau;
7. Zum Bürodienst in der Mehrzahl der Städte aller Provinzen.

Für den Besuch der Landwirtschafts- und Forstlehrlingschulen und für die Laufbahn des Forstschutzbienstes sowie für die Stellung eines mittleren technischen Beamten in der Weinbaubehörde erhalten sie ähnliche Berechtigungen, wie sie die Schüler höherer Schulen besitzen. — Das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse einer vollentwickelten Mädchenmittelschule dient als Nachweis der erforderlichen Schulbildung für die **Zulassung zur Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten** und der weiblichen **Hauswirtschaftskunde** (vgl. Prüfungsordnung v. 18. V. 1908, § 4, 5 b). ME. 10. IV. 1911, Zbl. 396. — Diese Berechtigungen stehen auch den bestimmungsmäßig eingerichteten selbstständigen Mittelschulen zu, die nur die Mittel- und Oberstufe umfassen, dagegen **nicht** den einer Volksschule organisch angegliederten gehobenen Klassen, selbst wenn dem Unterricht in diesen Klassen der Lehrplan der Mittelschule zugrunde gelegt wird. ME. 22. XII. 1911, Zbl. 1912, S. 258.

d) Die Lehrer (Lehrerinnen) an Mittelschulen.

1. Bewerber (Bewerberinnen), die nach dem 1. X. 1914 die Prüfung als Mittelschullehrer (=Lehrerin) bestehen, dürfen als solche dann **endgültig angestellt** werden, wenn sie mindestens 2 Jahre an Schulen in Preußen voll beschäftigt gewesen sind und sich bewährt haben (z. B. die Befähigung für die endgültige Anstellung im Volksschuldienste erlangt haben). Geistliche, Kandidaten des höhern Lehramtes oder der Theologie, die vor Ablegung der Mittelschullehrerprüfung im Schuldienste überhaupt nicht oder noch nicht 2 Jahre hindurch mit Erfolg tätig gewesen sind, kann zunächst nur die Befähigung zur einstweiligen Anstellung zuerkannt werden. Darüber, ob sie nach Zurücklegung von mindestens 2 vollen Dienstjahren als zur endgültigen Anstellung befähigt zu erachten sind, entscheidet nach Anhörung der nächsten Vorgesetzten und auf Grund einer besonderen Besichtigung die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Hat ein Mittelschullehrer (=Lehrerin) auch nach 5 Amtsjahren noch nicht die Befähigung für die endgültige Anstellung erworben, so kann ihm eine weitere Frist für die Bewährung nicht bewilligt werden. Er ist dann vielmehr im Mittelschuldienste nicht weiter zu beschäftigen. ME. 3. VII. 1914, Zbl. 505.

2. In die **Berufungsurkunden** für Mittelschullehrer kann die Verpflichtung zur Erteilung von Unterricht an Fortbildungsschulen (vgl. C III 4) aufgenommen werden, dagegen nicht die zur Teilnahme an bestimmten Kursen. ME. 11. IV. 1908, Zbl. 515.

3. Den an öffentlichen Mittelschulen angestellten Lehrern (Lehrerinnen), die die Prüfung für den Dienst an Mittelschulen abgelegt haben, sowie denjenigen, die diesen geprüften Lehrern gleichzustellen sind, darf die **Amtsbezeichnung** Mittelschullehrer (=Lehrerin) beigelegt werden. Dagegen haben die nur für Volksschulen geprüften Lehrer (Lehrerinnen) solcher Schulen die **Amtsbezeichnung** „Lehrer (Lehrerin) an der Mittelschule“ zu führen. *ME.* 26. XI. 1910, *Bl.* 1911, *S.* 272 und v. 21. III. 1911, *Bl.* 393.

4. Die Lehrer an öffentlichen Mittelschulen haben einen Anspruch auf **Ruhegehalt** nach den für die Lehrer an öffentlichen Volksschulen geltenden gesetzlichen Vorschriften. Nach denselben Bestimmungen regeln sich Zuständigkeit und Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand. Die **Fürsorge für die Hinterbliebenen** dagegen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Fürsorge für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten. *Ges.* v. 11. VI. 1894, *Bl.* 581. — Die zur Aufbringung dieser Bezüge Verpflichteten können der Alterszulagekasse und zugleich der Ruhegehaltskasse für die Volksschulen des Bezirks beitreten. *Ges.* 25. VIII. 1909, *GS.* 738, *Bl.* 1910, *S.* 709.

5. Die **Anrechnung von Privatschuldienst** ist bei den an die Alterszulagekasse angeschlossenen Schulen nach Maßgabe des § 36 *DSG.* v. 26. V. 1909 zulässig. *ME.* 1. III. 1910, *Bl.* 428. — Die **Anrechnung außerpreussischer Dienstzeit** kann mit Genehmigung des Ministers erfolgen. *ME.* 16. IV. 1910, *Bl.* 566.

6. Bei der Bemessung des Ruhegehalts ist im allgemeinen die tatsächlich gezahlte **Mietentschädigung** in Anrechnung zu bringen, sofern die Besoldungsordnung nicht ein anderes vorsieht. *ME.* 22. V. 1911. *U III D* 1449.

7. Städtische Lehrer an Mittelschulen sind, ebenso wie die an Volksschulen, **keine Gemeindebeamten** und genießen, soweit sie nicht Elementarlehrer sind, die **Steuerprivilegien** der Staatsbeamten nach § 41 des *StAG.* und der *Verordnung* vom 23. IX. 1867. *DSG.* 22. XII. 1899, *Bl.* 1900, *S.* 792.

II. Höhere Mädchenschulen.

1. Die nach den Lehrplänen vom 31. V. 1894 oder vom 12. XII. 1908 unterrichtenden Mädchenschulen dürfen die Bezeichnung „Höhere Mädchenschule“ führen. *ME.* 1. II. 1912. *U II* 18522 *U III D*, *Bl.* 213.

2. Diejenigen „höheren Mädchenschulen“, welche in wenigstens 9 Jahreskursen unterrichten und, abgesehen von der Unterstufe, nie mehr als 2 Jahreskurse im Unterricht vereinigen, dürfen **Abgangszeugnisse** mit den **Berechtigungen der Mädchen-Mittelschulen** ausstellen. Die Abgangszeugnisse sind von den zur Zeit der Entlassung zuständigen Aufsichtsbehörden (Regierungen) auf Antrag der Inhaberinnen dahin zu **beglaubigen**, daß die Anstalt zu den Schulen gehört, welche die Forderungen dieses Erlasses erfüllen. *ME.* 8. VIII. 1911.

U III D 1858, *Bl.* 508. — Diese Abgangszeugnisse berechtigen auch zur Teilnahme als **Hospitantin** an den technischen Unterrichtsfächern und am Unterricht in der Kunstgeschichte an **Frauenschulen** und, nach mindestens einjährigem gastweisem Besuch der Frauenschule, zur Aufnahme in die an solche Schulen angegliederten Kurse zur Ausbildung von Hauswirtschafts-, Handarbeits- und Turnlehrerinnen und später zur Zulassung zu den entsprechenden Prüfungen. *ME.* 23. IV. 1913, *Bl.* 618.

3. Öffentliche wie private höhere Mädchenschulen können zu einem öffentlichen Lyzeum in der Weise in nähere Beziehung gebracht werden, daß der Direktor (die Direktorin) des Lyzeums an den Versetzungsterminen die Schülerinnen der höheren Mädchenschulen daraufhin prüft, in welche Klasse des Lyzeums sie aufgenommen werden können usw. *ME.* 15. VII. 1914. *U II* 17143, *Bl.* 593.

4. Bei Anträgen auf Gewährung laufender widerruflicher **Ergänzungszuschüsse** oder **Beihilfen zur Unterhaltung** öffentlicher mittlerer Schulen oder privater höherer Mädchenschulen ist namentlich auf folgende Punkte näher einzugehen:

1. Wie ist die Schule zurzeit eingerichtet?

Insbefondere:

a) Ist die Schule eine selbständige Anstalt oder handelt es sich nur um an die Volksschule angegliederte gehobene Klassen, die rechtlich einen Bestandteil der Volksschule bilden?

b) Wie viele Klassen sind überhaupt vorhanden und wie viele davon sind aufsteigende d. h. **übereinander geordnete Klassen**?

c) Umfaßt der Gesamtkursus die Unter-, Mittel- und Oberstufe oder ist die Schule auf die Volksschule in der Weise aufgebaut, daß sie die Unterstufe mit ihr gemeinsam hat?

d) Nach welchem Lehrplan wird in der Schule unterrichtet? Ist die Schule nach Maßgabe der Bestimmungen über die Neuordnung des Mittelschulwesens vom 3. II. 1910 eingerichtet, so ist anzugeben, nach welchem der vorgeschriebenen fünf Lehrpläne der Unterricht erteilt wird. Erforderlichenfalls ist eine Abschrift des Lehrplanes einzureichen.

2. Soll die bisherige Einrichtung der Schule bestehen bleiben oder welche Änderung ist beabsichtigt?

3. Wie groß ist gegenwärtig die Gesamtzahl der Schulkinder (Knaben, Mädchen) und wie verteilt sich die Zahl auf die einzelnen Klassen? Bei kleineren Schulen, bei denen zu prüfen ist, ob überhaupt ein Bedürfnis für die Schule vorhanden ist, wird es sich empfehlen, ein namentliches Verzeichnis der Schulkinder, aus dem sich auch die Besuchsziffer der einzelnen Klassen und der Stand (Beruf) sowie der Wohnort der Eltern der Kinder ergibt, vorzulegen.

4. Wie viele Lehrkräfte sind an der Anstalt tätig und wie viele davon sind vollbeschäftigt?

5. Wie sind die Besoldungen der vollbeschäftigten Lehrkräfte geregelt? Eine Abschrift der Besoldungsordnung ist beizufügen.

6. Ist die Schule an die Volksschullehrer-Alterszulagekasse und die Ruhegehaltskasse angeschlossen? Verneinendenfalls, weshalb ist von dem Anschluß abgesehen?

7. Wieviel beträgt das Schulgeld für das Kind und das Jahr in den einzelnen Klassen? Wie viele Schulkinder haben ganze oder halbe Freischule?

8. Wann ist die Schule zum letztenmal durch den schultechnischen Dezernenten der Königlichen Regierung revidiert und welche Ergebnisse sind dabei festgestellt worden? Eine Abschrift des Revisionsberichts ist anzuschließen.

Außerdem sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. der zurzeit geltende Schuletat und, wenn eine Änderung in der Schuleinrichtung oder eine Erweiterung der Schule geplant ist, ein nach Maßgabe dieser Änderung entworfener neuer Schuletat,
2. der laufende Gemeindeetat,
3. eine Übersicht über die Leistungskraft der Gemeinde.

ME. 5. VII. 1912. U III D 2026, Zbl. 566.

Ann. Es ist nichts dagegen zu erinnern, wenn bei Anträgen auf Gewährung laufender widerruflicher Ergänzungszuschüsse oder Beihilfen zur Unterhaltung öffentlicher mittlerer Schulen oder privater höherer Mädchenschulen die Versicherungsbeiträge zu einer Ruhegehaltskasse, insbesondere für die Allgemeine Deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen, in den Haushaltsplan eingestellt werden. ME. 2. VIII. 1910, Zbl. 777.

G. Das Privatschulwesen.

I. Die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen über das Privatschulwesen enthalten die §§ 3—8 des Allgemeinen Landrechts, Teil II Tit. 12 in Verbindung mit der M.D. vom 10. VI. 1834, GS. 135, Art. 22 und 23 der Verfassungsurkunde vom 31. I. 1850, GS. 17, § 6 der Reichsgewerbeordnung, RGBl. 1900, S. 871, und § 66 Abs. 2 B.G. vom 28. VII. 1906, GS. 335. Die auf Grund derselben erlassenen Ausführungsbestimmungen sind die nachstehende Staatsministerialinstruktion vom 31. XII. 1839 und der weiter folgende ME. v. 4. II. 1909, Zbl. 333.

a) Staatsministerialinstruktion vom 31. XII. 1839 zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 10. VI. 1834, GS. 1840, S. 94.

Abschnitt I.

Die Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

§ 1. (Wo sie zulässig sind.) Privatschulen und Privaterziehungsanstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.

§ 2. (Erfordernisse zur Anlegung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.) a) Wissenschaftliche Befähigung. Diejenigen Personen, welche eine Privatschule oder

Privaterziehungsanstalt gründen oder eine solche fortsetzen wollen, haben zuvörderst ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt ganz in derselben Weise wie die in öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen durch ein genügendes Zeugnis der betreffenden Prüfungsbehörde darzutun. Behufs der Erlangung eines solchen Zeugnisses müssen sie nach der Klasse der Privatschulen oder der Privaterziehungsanstalten, zu welchen die Anstalt, welche sie anlegen oder fortsetzen wollen, zu rechnen ist, sich den für die betreffenden öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen, und sollen alle Bestimmungen, welche für die Prüfungen der Lehrer an öffentlichen Schulen erlassen sind, auch auf diejenige Anwendung leiden, die eine ähnliche Privatschule oder Privaterziehungsanstalt zu leiten beabsichtigen.

§ 3. b) Sittliche Befähigung. Selbst bei vollständig nachgewiesener wissenschaftlicher Befähigung soll die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten nur solchen Personen gestattet werden, welche bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urteil gestatten, gelebt haben und über ihre Unbescholtenheit und ihren bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und Geistlichkeit des Orts, wo sie sich während der letzten drei Jahre aufgehalten haben, vorteilhafte Zeugnisse beibringen können.

§ 4. (Wie die Erlaubnis zur Anlegung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten nachzusuchen.) Die Gesuche um Erlaubnis zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privaterziehungsanstalt sind, unter Einreichung eines Lebenslaufes, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber (§§ 2 und 3) sprechenden Zeugnisse und des Einrichtungsplans der fraglichen Anstalt bei der Ortsschulbehörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen, an die Königliche Regierung über das Gesuch zu berichten und, wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnisscheins in Antrag zu stellen hat.

§ 5. (Erteilung der Erlaubnis, Dauer und Gültigkeit derselben.) Findet die Königliche Regierung kein Bedenken, dem Antrage zu willfahren, so fertigt sie unter Berücksichtigung der in den eingereichten Zeugnissen enthaltenen Umstände und mit genauer Bestimmung der Gattung der Schule, welche dem betreffenden Bewerber zu eröffnen gestattet sein soll, auf Grund des eingereichten Plans den Erlaubnisschein aus und bringt den Inhalt durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis. Jede Erlaubnis zur Anlegung einer Privatschule und Privaterziehungsanstalt ist widerruflich.

Jeder zur Anlegung einer Privatschule und Privaterziehungsanstalt erteilte Erlaubnisschein ist nur für den gültig, auf dessen Namen er lautet.

Wird eine Privatschule oder Privaterziehungsanstalt sechs Monate hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hindernisse, z. B. Krankheit, den Stillstand der Anstalt verursacht haben, ein neuer Erlaubnisschein erforderlich.

§ 6. (Nähere Bestimmungen in betreff der zu erteilenden Erlaubnis.) Personen, welche wegen Teilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, darf die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten gar nicht, Ausländern aber nur nach vorgängiger Genehmigung des Min. d. F. u. d. P. gestattet werden. Unverheirateten Männern soll die Erlaubnis, eine Privatschule oder eine Privaterziehungsanstalt für die weibliche Jugend zu errichten oder eine bestehende Anstalt dieser Art fortzusetzen, der Regel nach versagt und nur in besonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen, mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten erteilt werden. Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten befugt; sie bedürfen vielmehr hierzu einer besonderen Erlaubnis, die sie auf die im § 4 vorgeschriebene Weise nachzusuchen haben.

§ 7. (Beaufsichtigung der Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.) Alle Privatschulen und Privaterziehungsanstalten sind ganz so, wie die öffentlichen Schulen

derselben Gattung, demnächst der Aufsicht der Ortsschulbehörde und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungsbezirks vorgesetzten Königlichen Behörden unterworfen. Die Aufsicht soll sich nicht bloß im allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im besonderen auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hilfslehrer, der Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf die Lokale der Privatschulen und Privaterziehungsanstalten erstrecken. Zeigen sich in solchen Anstalten Verfehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verführen können oder ihrer Sittlichkeit und Religiosität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachlässigt, oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Mibstand auf die Erinnerung der Ortsbehörde nicht abgestellt, so ist diese verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der Königlichen Regierung anzutragen, und die letztere ist befugt, nach dem Befinden der Umstände den Erlaubnischein zurückzunehmen und die Privaterziehungsanstalt schließen zu lassen.

§ 8. (Gegenstandslos nach MC. 22. V. 1857, U 10246.)

§ 9. (Verpflichtung der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.) Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten sind verpflichtet, sich nicht nur nach dem Inhalte des ihnen erteilten Erlaubnischeines, sondern auch der für das Schulwesen überhaupt und für das Schulwesen ihres Orts insbesondere ergangenen Vorschriften auf das genaueste zu richten. Sie dürfen nur solche Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen, deren wissenschaftliche und sittliche Befähigung auf die im § 2 und 3, und wenn von Ausländern die Rede ist, auf die im § 6 vorgeschriebene Weise anerkannt ist, wählen und müssen, so oft sie Lehrer und Lehrerinnen entlassen oder neue annehmen, der ihnen vorgesetzten Ortsschulbehörde davon Anzeige machen. Zu den von ihnen veranstalteten öffentlichen Prüfungen haben sie die Ortsschulbehörde vorher einzuladen. Wollen sie ihre Privatschule oder Privaterziehungsanstalt aufgeben, so sind sie verpflichtet, solches drei Monate vorher unter Zurückgabe ihres Erlaubnischeines der Ortsbehörde schriftlich zu melden.

§ 10. (Bestrafung etwaiger Unregelmäßigkeiten.) Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten, sowie ihre Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen können, wenn sie den aus ihrem Erlaubnischein hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, von der Ortsschulbehörde durch Verweise und von der Königlichen Regierung durch Geldstrafen bis zu einer Höhe von zwanzig Talern und, falls wiederholte Geldstrafen unwirksam bleiben, durch Entziehung des Erlaubnischeins bestraft werden.

§ 11. (Warteschulen.) Warteschulen, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut werden, sind als Erziehungsanstalten zu betrachten und stehen als solche unter der Aufsicht der Ortsschulbehörde. Die Anlegung solcher Warteschulen ist nur verheirateten¹⁾ Personen oder ehrbaren Witwen zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind. Die Ortsschulbehörde erteilt die Erlaubnis zur Errichtung der Warteschulen und hat dahin zu sehen, daß in denselben die Kinder nicht länger als bis zum gesetzlichen schulpflichtigen Alter verbleiben.

§ 12. (Schulen für weibliche Handarbeiten.) Schulen für die Anweisung in weiblichen Handarbeiten stehen unter der Aufsicht der Ortsschulbehörde, welche die Erlaubnis zur Anlegung derselben, vorzüglich mit Berücksichtigung der sittlichen Unbescholtenheit der Lehrerinnen, zu erteilen, auch dahin zu sehen hat, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, durch Teilnahme der Unterweisung in Handarbeiten nicht am vorchriftsmäßigen Schulbesuche gehindert werden.

§ 13. (Transitorische Verfügungen wegen der bereits bestehenden Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.) (Gegenstandslos).

¹⁾ Die Erlaubnis kann auch an unverheiratete Personen erteilt werden. MC. 22. VIII. 1866. (Min.-Bl. S. 211.)

Abchnitt II.

Privatlehrer.

§ 14. (Wie sich Privatlehrer über ihre wissenschaftliche und sittliche Tüchtigkeit auszuweisen haben.) Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder in Privatanstalten zu erteilen, sollen ihr Vorhaben bei der Ortsschulbehörde anzeigen und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugnis der betreffenden Prüfungsbehörde und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derselben Art ausweisen, wie in §§ 2 und 3 in Hinsicht der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten vorgeschrieben ist. Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privatunterricht erteilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die im § 3 verordnete Art bei der Ortsschulbehörde näher darzutun.

§ 15. (Erlaubnischein für Privatlehrer.) Denjenigen Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern ist, soll von der Ortsschulbehörde¹⁾ ein jedesmal für ein Jahr gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnischein zur Erteilung von Privatunterricht sowohl in Familien als in Privatschulen und Privaterziehungsanstalten unentgeltlich erteilt werden¹⁾. Bei Ausländern ist hierzu vorgängige Genehmigung des M. d. J. u. d. P. erforderlich; die Ortsschulbehörde hat dieselbe in den geeigneten Fällen zunächst bei der Königlichen Regierung in Antrag zu bringen. Personen, welche wegen Teilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, ist die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht zu versagen.

§ 16. (Ausnahmen.) Geistliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesangs-, Musik- und Zeichenlehrer sind für befähigt zu erachten, Privatunterricht in Familien und Privatschulen zu erteilen; sie bedürfen hierzu keines besonderen Erlaubnischeines und haben ihr Vorhaben bloß bei der Ortsschulbehörde anzuzeigen. Den Studierenden auf den Landesuniversitäten und den Schülern der obersten Klassen der gelehrten Schulen soll gestattet sein, ohne einen besonderen Erlaubnischein Privatunterricht in Familien und in Privatanstalten zu erteilen, wenn sie sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch ein genügendes Zeugnis resp. des Rektors der gelehrten Schule, welche sie besuchen, bei der Ortsschulbehörde zuvor ausgewiesen haben.

§ 17. (Beaufsichtigung der Privatlehrer¹⁾.) Die Ortsschulbehörde soll über die Wirksamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine geregelte, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht führen, bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, sowie wenn in religiöser oder politischer Beziehung Bedenken entstehen, sich mit der Ortspolizeibehörde in Mitteilung setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des in § 15 gedachten Erlaubnischeines versagen, auch nach Befinden der Umstände die Entfernung unsittlicher oder politisch verdächtiger Personen aus dem Lehrstand bei der vorgesetzten Königlichen Regierung in Antrag bringen.

§ 18. (Inwiefern Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, als Privatlehrer zu betrachten sind.) Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, sind als Privatlehrer oder Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn sie in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien, die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütung unterrichten.

¹⁾ Bgl. weiter unten bei b 2 MC. v. 4. II. 1909.

III. Genehmigung, Beaufsichtigung und Schließung von Privatschulen.

a) **Vor** der Erteilung einer Genehmigung zur Einrichtung von **Privatschulen**, welche die Ziele der Volksschule verfolgen, ist über die Notwendigkeit usw. an den Minister zu berichten. *ME.* 18. VII. 1893. U III C 1815, *GS.* 613 und v. 22. III. 1900. U III 854 U III E, *Dumd.* S. 649. — Bei den **Militärvorbereitungsanstalten** ist hinsichtlich der Leiter und Lehrer auf genaueste Erfüllung der Vorschriften des Staatsmin.-Erl. v. 31. XII. 1839 zu halten. *ME.* 13. X. 1905, *Zbl.* 703. — Bezüglich des **Musik-** und des **Tanzunterrichts** kann es im allgemeinen bei der bisherigen Praxis sein Bewenden behalten. In Fällen, in denen Bedenken bestehen, ist von der durch die *AKD.* vom 10. VI. 1834 und die Staatsmin.-Instr. v. 31. XII. 1839 erteilten Befugnis Gebrauch zu machen. *ME.* 16. I. 1908, *Zbl.* 360. — Die Genehmigung zur Errichtung und Leitung einer Privatschule kann nur einer dafür **befähigten Person**, nicht einem Verein oder dgl. erteilt werden. *ME.* 8. IV. 1872, *Zbl.* 303.

b) Der Begriff „**Jugend**“ im Sinne der den Privatunterricht regelnden Bestimmungen beschränkt sich nicht auf die schulpflichtige Jugend, die Schüler höherer Lehranstalten und die diesen gleichzuachtenden Privatschüler — *Beschl.* der vereinigten Straffenate des *RG.* v. 7. XII. 1912, *Zbl.* 1913, S. 266 —, sondern er umfaßt **alle** Jugendlichen, in der Regel bis zum Alter von 21 Jahren. *ME.* 14. VI. 1909, *Bl.* VIII, S. 224. — Der private **Turn-** und der private **Handarbeitsunterricht** für die **Jugend** (bis zu 18 Jahren) unterliegen der Genehmigungspflicht durch die Schulaufsichtsbehörde. *RG.* 20. II. 1913, *Zbl.* 475.

c) Bei der Genehmigung der Privatschulen und Privaterziehungsanstalten ist ein Zusatz wie „staatlich genehmigt“, „staatlich konzeffioniert“ oder dgl. ausdrücklich auszuschließen und, soweit früher genehmigte Schulen usw. den Zusatz führen, dessen Beseitigung zu veranlassen. *ME.* 9. II. 1912, *Zbl.* 293.

d) Die Regierungen haben das Recht, das Halten von Privatschulen und die Erteilung von Privatunterricht zu untersagen und ihre Anordnungen durch **Zwangsmittel** durchzuführen. *DSG.* 13. XII. 1884, *Zbl.* 1886, S. 413. — Ein förmliches Verfahren findet bei Wiederentziehung der Erlaubnis nicht statt. *ME.* 27. III. 1865, *Bl.* 152. — **Strafverfügungen** wegen Erteilung von Privatunterricht dürfen als Gesamtstrafe für mehrere Übertretungen der obrigkeitlichen Anordnung nicht mehr als 3 Monate Haft an Stelle der Geldstrafen androhen oder festsetzen. In der Regel wird an die Stelle von 15 *M.* Geldstrafe 1 Tag Haft zu setzen sein. Ist in einer Strafandrohungs- oder Straffestsetzungsverfügung die Bestimmung der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Haftstrafe unterlassen worden, so kann eine spätere Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafe in eine Haftstrafe nicht mehr erfolgen. *ME.* 30. XII. 1911, *Zbl.* 1912, S. 260.

IV. Leiter und Lehrer der Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

1. Die Genehmigung zur Gründung und **Leitung von Privatschulen**, welche in ihrem Lehrplan über die Ziele der Volksschule hinausgehen, ist nur solchen

Personen zu erteilen, welche die **Rektorprüfung** bestanden haben. *ME.* 15. III. 1895, *Zbl.* 373. — Auch die Geistlichen sind davon nicht ausgenommen. *ME.* 26. XI. 1877, *Zbl.* 1878, S. 99.

2. Nur für den Privatunterricht in Schulen ist die Beibringung des **Befähigungsnachweises** erforderlich. *ME.* 26. VI. 1894, *Zbl.* 593. — Kandidaten des höhern Lehramts, die eine lehramtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, dürfen nur während des ersten Jahres nach ihrem Abgange von der Universität zur Erteilung des Unterrichts als Privatlehrer zugelassen werden. *ME.* 14. IV. 1910, *Bl.* IX, S. 230.

3. Die Leiter und Pfleger an Erziehungsanstalten **jeder Art** (also Waisenhäusern, Rettungshäusern u. dgl. m.) bedürfen zur Ausübung ihres Berufs der **Erlaubnis** der staatlichen Schulaufsichtsbehörde **auch dann**, wenn eigentlicher Unterricht von ihnen oder überhaupt in der Anstalt **nicht erteilt** wird. *Bf.* 28. VI. 1878. II VI 3661, Sp. 671 (vgl. auch II b). — Über Erlangung des Befähigungsnachweises für das **Lehramt an Rettungshäusern durch die Hausväter** derselben gibt der *ME.* v. 14. IX. 1863, *Zbl.* 538 nähere Anweisung.

4. Die **Verhältnisse** zwischen den **Unternehmern** von Privatschulen und den **Lehrern** an denselben sind in Beziehung auf Kündigung usw. lediglich **privatrechtlicher** Natur. Es kann daher über streitige Ansprüche nur im Prozeßwege von dem Richter entschieden werden. *ME.* 17. XII. 1883, *Zbl.* 1884, S. 186.

5. Das Streben von Privatschulen, durch Anschluß an eine Ruhegehaltskasse, insbesondere an die Allgemeine deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen, ihren Lehrkräften für den Fall dauernder Dienstunfähigkeit eine angemessene **Pension** zu sichern, ist tunlichst zu fördern. *ME.* 2. VIII. 1910, *Zbl.* 777.

6. **Strafweise** aus dem öffentlichen Schuldienste **entlassene** Lehrer dürfen auch im Privatschuldienste nicht beschäftigt werden. *Bf.* 12. II. 1883. II VI 219, Sp. 671. — Bei Personen, welche Beschäftigung im Privatschuldienste erstreben, auch bei Kandidaten der Theologie und des höhern Schulamts, ist die Prüfung der vorgelegten Zeugnisse durch geeignete direkte Anfragen zu vervollständigen. *ME.* 23. XI. 1896, *Zbl.* 739. — Die Leiter von Privatschulen haben bei Strafe der Entziehung der Konzeffion etwaige sittliche Verfehlungen der von ihnen beschäftigten Lehrpersonen ungesäumt zur Kenntnis der nächstvorgesetzten Aufsichtsbehörde zu bringen. *Bf.* 19. II. 1897. II VI 42, Sp. 675.

V. Schulversäumnisse und Schulentlassung in Privatschulen.

1. Die Schulaufsichtsbehörde ist ebenso berechtigt wie verpflichtet, den **Schulbesuch** in Privatschulen zu kontrollieren, und kann gegebenenfalls die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter durch Zwangsmittel und Strafen anhalten, ihre Kinder in die öffentliche Schule zu schicken. *RG.* 10. X. 1887, *GS.* 919.

2. Die Vorsteher der Privatschulen sind verpflichtet, über die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs sich durch **Führung von Versäumnislisten** auszuweisen. Wenn die Bemühungen des Vorstehers um Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuchs einen nachhaltigen Erfolg nicht haben, so sind die säumigen Kinder aus der Schule zu entlassen und der Ortsbehörde behufs Zuführung in die öffentliche Volksschule ungesäumt anzuzeigen. ME. 23. VI. 1884, Zbl. 834.

3. Die **Entfernung** von Schülern einer Privatschule wegen ungehörigen Betragens und der Inhalt eines **Abgangszeugnisses** unterliegen als Disziplinarmaßregeln nur der Beschwerde an die Schulaufsichtsbehörde. RG. 13. II. 1907, Zbl. 792.

VI. Privatunterricht als Ersatz des öffentlichen Unterrichts.

Die Entscheidung darüber, ob der einem schulpflichtigen Kinde erteilte Privatunterricht (in weiblichen Handarbeiten) geeignet ist, den Unterricht in der Volksschule zu ersetzen, steht allein der Schulaufsichtsbehörde zu. RG. 14. IV. 1892. XIII 380 und v. 15. III. 1906, Bd. 32 C 37 (vgl. auch ME. 16. I. 1892, Zbl. 435 bei D. III c 3).

VII. Kindergärten, Warteschulen und andere Anstalten für Kinder im vor-schulpflichtigen Alter.

1. Die Kindergärten usw. sind nach § 11 Staatsmin.-Instr. 31. XII. 1839 Erziehungsanstalten, deren **Genehmigung und Beaufsichtigung** (§ 7 a. a. D.) der **Ortschulbehörde** zusteht. Der Ortsschulinspektor hat von der erfolgten Gründung solcher Anstalten dem **Kreis Schulinspektor Anzeige** zu machen, ebenso wie nötigenfalls auch von etwaigen Mißständen darin. Vf. 19. IX. 1877. II VI 1926, Sp. 652 und Vf. 27. IX. 1910. II VI 3061. — Das **Aufsichtsrecht der R. Regierung** und ihrer Organe über die Kindergärten ist ein Ausfluß der Hoheitsrechte des Staates. ME. 3. VIII. 1887, Zbl. 688. — Die Ortsschulbehörden handeln bei der Ausübung des Genehmigungs- und Aufsichtsrechts über die Kleinkinder-(Warte-)Schulen als staatliche Aufsichtsorgane und haben deshalb Anweisungen der Schulaufsichtsbehörden zu befolgen. ME. 12. XI. 1902, Zbl. 649.

2. Die **Genehmigung zur Einrichtung und Leitung** von Kleinkinderschulen braucht nicht an Lehrerinnen, Kindergärtnerinnen usw. erteilt zu werden, sie **kann auch an den Vorsteher** (Vorsteherin) **oder ein Mitglied von Vereinen** verliehen werden, welche derartige Anstalten unterhalten. Die Befähigung zur Verwaltung eines öffentlichen Schulamts ist nicht erforderlich. ME. 10. VII. 1884, Zbl. 839.

3. Es kann nur gebilligt werden, wenn die Kinder in Spielschulen, Kleinkinderschulen, Kindergärten usw. kurze Gebete und leichte, ihrem Verständnisse und ihrer Gedächtniskraft angemessene Viederverse lernen. Jeder darüber hinausgehende Schritt, **jede Vorwegnahme der Aufgabe der Volksschule ist aber unzulässig** . . . insbesondere darf weder dem Rechnen noch dem Lesen eine Stelle in den bezeichneten Anstalten gelassen werden. ME. 17. IV. 1884,

Zbl. 493. — Erzählungen dürfen dargeboten werden. — ME. 13. XI. 1885, Zbl. 740 —, dabei sind auch biblische Geschichten zu berücksichtigen; es ist aber jede methodische Behandlung und Einprägung der Geschichten, sowie sonstiges Hinübergreifen in die Aufgaben der Volksschule zu vermeiden. ME. 6. IV. 1914, Zbl. 379.

4. Über Ausbildung und Prüfung der Kindergärtnerinnen vgl. bei C I g.

VIII. Sonntagschulen.

Die Behandlung der Sonntagschulen richtet sich danach, ob sie als Unterrichtsanstalt oder als Vereinigung zur Religionsübung zu betrachten sind. Hierüber entscheidet die jedesmalige Beschaffenheit der tatsächlichen Verhältnisse. Liegt tatsächlich eine Unterrichtsanstalt — zur Erteilung religiösen Unterrichts an Kinder — vor, so bedarf der Leiter der Genehmigung zur Leitung einer Privatschule. ME. 15. XII. 1884. M.d.F. II 5218. M.d.g.N. G I 3027, G.S. 943.

H. Kriegsverordnungen.

a) Zur **Beurlaubung von Schülern** für landwirtschaftliche und andere dringliche Arbeiten sind für die Dauer des Krieges befugt

1. Klassenlehrer (und Klassenlehrerinnen) für einzelne ganze oder halbe Tage,
2. Alleinstehende und Erste Lehrer, Hauptlehrer usw. — gegebenenfalls nach Benehmen mit dem Klassenlehrer — bis zu einer Woche.
3. Ortsschulinspektoren und Direktoren — gegebenenfalls nach Benehmen mit dem Klassenlehrer — bis zu vier Wochen,
4. Kreis Schulinspektoren für die Dauer von mehr als vier Wochen.

Die Lehrer (Lehrerinnen) usw. sind verpflichtet, auch mündlich vorgebrachte Urlaubsgehalte ungesäumt entgegenzunehmen, zu prüfen und, sofern sie begründet sind, zunächst innerhalb der eigenen Zuständigkeit zu genehmigen, und dann, erforderlichenfalls auf einem achtel oder viertel Bogen in Telegrammstil niedergeschrieben, an die entscheidende Stelle weiterzuleiten unter Beifügung einer kurzen befürwortenden oder die Ablehnung begründenden Äußerung. Die ebenfalls auf den Antrag niederzuschreibende Entscheidung ist so schnell wie möglich zurückzuleiten. — Hält der Lehrer usw. den Antrag für unbegründet, so muß er von einer einstweiligen Teilbewilligung absehen, ihn aber doch in der angegebenen Weise an die entscheidende Stelle weiterleiten. ME. 6. VI. 1916. U III A 684. — Die Bestimmungen über die Beurlaubung von Schülern und Schülerinnen aller Schulen zur Beteiligung an land- und kriegswirtschaftlichen Arbeiten bleiben auch für die weitere Dauer des Krieges in Kraft. ME. 21. II. 1917. U II 235 U III A.

b) Älteren Schulaufsichtsbeamten, Schulleitern und Lehrern ist auf Ansuchen eine **Bescheinigung** dahin auszustellen, daß sie durch das erfolgte Bestehen der ersten Lehrerprüfung dasjenige **Maß wissenschaftlicher Bildung** nachgewiesen haben, auf Grund dessen nach Maßgabe des Erlasses des Herrn

Reichskanzlers vom 19. II. 1896 von diesem Zeitpunkte ab den Seminarzöglingen nach bestandener Abgangsprüfung ein gültiges Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung **für den einjährig-freiwilligen Militärdienst** ausgestellt werden darf. ME. 7. IX. 1915. U III 1228 U III C.

c) Lehrern, welche sich zur **Prüfung für die endgültige Anstellung** vorchriftsmäßig gemeldet haben, kann bei nachgewiesenen ausreichenden Leistungen in der Schule im Falle ihrer Einberufung zum Heeresdienste der praktische Teil der Prüfung erlassen werden. ME. 10. VIII. 1914. U III C 1804.

Im Heeresdienste stehende Lehrer, die mindestens 2 Jahre an Schulen in Preußen vollbeschäftigt gewesen sind und erst nach der Einberufung zum Militärdienst sich zur Prüfung melden, können jederzeit zugelassen werden, wenn weder aus ihren Leistungen im Schuldienst noch aus ihrer Führung Bedenken geltend zu machen sind. Ihnen ist die in dem Erlaß vom 10. VIII. 1914. U III C 1804 zugestandene Erleichterung für Vorprüfungen zu gewähren; bei Beurteilung der schriftlichen Arbeit sind der Ort und die näheren Umstände ihrer Anfertigung in angemessener Weise zu berücksichtigen. Über ihre Führung im Heeresdienste haben sie sich durch ein Zeugnis der zuständigen Militärbehörde auszuweisen. ME. 12. XII. 1916. U III C 1142.

d) Auch den auftragsweise beschäftigten Lehrern ist bei ihrer Einberufung zum Heeresdienste — wenn sie ihrer Friedensdienstpflicht genügt hatten — **das Einkommen** weiter zu zahlen, wenn der Auftrag nicht zeitlich begrenzt war. ME. 9. IX. 1914, Zbl. 633. — Lehrer, welche ihrer (einjährigen) Militärdienstpflicht genügt haben, können einstweilig oder auch endgültig angestellt werden, auch wenn sie sich noch bei den Fahnen befinden. Sie haben während der Dauer ihres Kriegsdienstes keinen Anspruch auf Gehalt und sind bei Benachrichtigung von ihrer Anstellung hierauf besonders aufmerksam zu machen. ME. 14. X. 1914 Nr. 2, Zbl. 695 und v. 15. VI. 1915, Zbl. 617. Den Schulverbänden ist jedoch nahezu legen, auch diesen Lehrern ihre Dienstbezüge zu zahlen, wenigstens soweit das Stelleneinkommen nicht zur Deckung von Vertretungskosten nötig ist. ME. 19. IV. 1915. U. III E 267. — Lehrern, welche mit dem Kriegsdienste zugleich ihrer aktiven Militärdienstpflicht genügen, steht ein Anspruch auf Fortzahlung ihrer Dienstbezüge nicht zu. ME. 14. X. 1914 Nr. 3, Zbl. 695. — Schulamtsbewerber, die vor Ausbruch des Krieges noch keine endgültige Entscheidung über ihre Militärpflicht erhalten und während der Dauer des Krieges ihrer aktiven Dienstpflicht noch **nicht** oder **nicht voll** genügt haben, können im Schuldienst einstweilig angestellt werden, wenn sie bei der Kriegsmusterung für dauernd untauglich erklärt oder aus dem Heeres- bzw. MarineDienst wieder entlassen und einschließlich des etwa geleisteten Heeres- (Marine-) Dienstes mindestens ein Jahr im öffentlichen Schuldienste beschäftigt gewesen sind. Wenn in derartigen Fällen auch die sonstigen Voraussetzungen für die endgültige Anstellung nach den hierfür geltenden Bestimmungen vorliegen, kann auch die endgültige Anstellung erfolgen. Werden diese Lehrer nachträglich zum Heeres- (Marine-) Dienste herangezogen bzw. wieder heran-

gezogen, steht ihnen auch nach etwa erfolgter Anstellung während der Dauer des Militärdienstes ein Anspruch auf das Dienst Einkommen nicht zu, da sie dann mit dem Kriegsdienste zugleich ihrer aktiven Dienstpflicht genügen bzw. weiter genügen. Bei Benachrichtigung über ihre Anstellung werden die Lehrer hierauf besonders aufmerksam zu machen sein. Im Falle, daß diese Lehrer nach ihrer Anstellung zum Heeres- (Marine-) Dienst eingezogen werden, ist darauf hinzuwirken, daß ihnen spätestens nach Beendigung ihrer aktiven Friedensdienstpflicht das Stelleneinkommen wenigstens insoweit ausgezahlt wird, als es nicht zur Deckung der Stellvertretungskosten zu verwenden ist. ME. v. 20. IV. 1917. U III E 1110. — Bf. 8. V. 1917. II a 1066.

e) Es steht mit dem geltenden Rechte nicht in Widerspruch, wenn ein Lehrer, ohne aus seinem bisherigen Amte entlassen zu werden, **in einem andern Schulverbande zu Vertretungen** verwendet wird und das Einkommen seiner Stelle von dem Verbande, in dem er angestellt ist, unverkürzt weiterbezieht. Für die Wahrnehmung solcher Vertretungen ist den Lehrern der Betrag der Hin- und Rückreise zu erstatten, außerdem freie Wohnung oder entsprechende Wohnungsentuschädigung und, soweit es nach Lage des einzelnen Falles angezeigt erscheint, eine monatliche Vergütung von etwa 50 M zu gewähren. Das Einverständnis der beteiligten Verbände, insonderheit des den Lehrer abgebenden Verbandes, ist nach Möglichkeit anzustreben. ME. 30. VI. 1915. U III E 550 — DVG. 9. I. 1914, Zbl. 289.

f) **Kriegsbeschädigte Lehrer**, die nicht in allen Fächern unterrichten können, sind an passende mehrklassige Schulen im Interesse des Dienstes zu versetzen. Die Wahl kriegsbeschädigter Schulamtsbewerber und junger Lehrer für geeignete Stellen ist im Benehmen mit den Wahlberechtigten auf jede Weise zu fördern. Nötigenfalls sind passende Stellen durch Versetzung im Interesse des Dienstes frei zu machen oder offen zu halten. Die Prüfung für die endgültige Anstellung der aus dem Felde zurückkehrenden Lehrer soll mit Wohlwollen erfolgen. ME. 17. XII. 1915. U III C 1487.

g) Den Lehrern und Schulamtsbewerbern sollen **Benachteiligungen**, die aus ihrer Einberufung zu den Fahnen für ihre amtliche Laufbahn entstehen können, **nach Möglichkeit ferngehalten** oder doch **verringert** werden. — Die entstandenen großen Lücken sollen, zugleich einem Bedürfnis der Volksschule Rechnung tragend, in der Weise in etwas ausgefüllt werden, daß

1. an reinen Mädchenschulen etwa zwei Drittel der **Stellen mit Lehrerinnen besetzt** werden,
2. an reinen Knabenschulen für die Unterstufe auch Lehrerinnen angestellt werden,
3. an gemischten Schulen mit 3 oder 4 Schulstellen je 1 Lehrerin, an solchen mit 5 oder 6 Stellen je 2 und an solchen mit 7 oder 8 Stellen je 3 Lehrerinnen berufen werden. ME. 13. VI. 1916, Zbl. 428.

h) Der Erlaß des Staatsministeriums vom 27. XII. 1916, wonach gemäß Engel, Gesetze u. Verordn. f. d. Schulw. im R.-W. Breslau.

der Bekanntmachung über die **Todeserklärung Kriegsverschollener** vom 18. IV. 1916, RGBl. 296, gegebenenfalls die vorgesetzte Dienstbehörde nach Anstellung von Ermittlungen (II. 3 der Grundsätze des Staatsministeriums über die Vorsorge gegen ein Übermaß von Gehaltsüberzahlungen infolge Unkenntnis vom Tode, Zbl. 1915, S. 267, MBl.f.d.i.V. 1915, S. 29) die Vorgänge dem für den Antrag auf Todeserklärung zuständigen Staatsanwalt zu übersenden hat, gilt auch bezüglich der Lehrer. MBl. 19. I. 1917. Zbl. 235.

i) Die **KreisSchulinspektoren** sind ermächtigt, die **Vertretung der zum Heeresdienste einberufenen Lehrer** zu regeln. Nötigenfalls ist unter Beifügung der mit dem Schulvorstande über Tragung der Vertretungskosten gepflogenen Verhandlung zu berichten. Vf. 6. VIII. 1914. IIa 1753.

k) In den **Stoffplänen** der Schulen ist durch rechtzeitige Sichtung und Beschränkung des Stoffes überall genügend Raum zu schaffen, um die großen Zeitereignisse für Erziehung und Unterricht zu verwerten, die Schuljugend auch über die wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Gegenwart innerhalb ihres Gesichtskreises aufzuklären und durch sie auch bei ihren Angehörigen den opferfreudigen Willen zu erfolgreichem Durchhalten zu stärken. Im Bedarfsfalle können auch technische Lehrerinnen in andern als technischen Fächern und auf der Unterstufe auch geeignete Kindergärtnerinnen vertretungsweise beschäftigt werden. MBl. 1. IV. 1915. U III A 274, Zbl. 456.

l) Die von der Fuldaer Bischofskonferenz ausgewählten und nach Text und Melodie festgesetzten „**Einheitslieder**“ sind in dem lehrplanmäßig dafür in Frage kommenden Unterricht der Schüler und Schülerinnen katholischer Konfession einzulernen. Die Einheitslieder sind in jeder Diözese bei dem Verleger des Diözesangesangbuches zu haben. MBl. 19. X. 1916. U III A 1018.

m) Die Schüler und Schülerinnen sollen nur so viel **Hefte** führen, als für den Unterrichtszweck unumgänglich nötig ist. In geeigneten Klassen und Fächern ist an ihrer Stelle die **Schiefertafel** in möglichst weitem Umfange zu benutzen. MBl. 18. III. 1916. U III A 274.

n) Die **Schulküchen** der Mädchenschulen aller Art sollen in den Stunden, in denen sie für die Schülerinnen nicht gebraucht werden, nach Möglichkeit Vereinen usw. zur Verfügung gestellt werden, die sich der Fürsorge der Familien der zum Heeresdienste Einberufenen oder sonst Bedürftiger widmen. MBl. 5. XII. 1914. U III A 1905, Zbl. 746.

o) **Schulgärten** oder **Schulland** eingezogener Lehrer sollen nötigenfalls durch die Schulvorstände mit Kartoffeln und Gemüse bebaut werden und ein etwa erzielter Reingewinn dem berechtigten Lehrer zugestellt werden. Inwiefern Turn- und Spielplätze ebenso verwandt werden können, ist im Einzelfall zu prüfen. MBl. 13. III. 1915, Zbl. 386.

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis.

- Abgangszeugnis der höhern Mädchenschulen, wie zu beglaubigen 148.
 Absentenlisten, Aufbewahrung der, 93.
 Adoptivkinder 96.
 Adresse für Einzelbeamte, ohne Namensnennung 38.
 Amtsverschwiegenheit 65.
 Amtszulagen 56.
 Angestelltenversicherung 71.
 Ansteckende Krankheiten 101.
 Anstellung 49, an Mittelschulen 147, von Ausländern 51.
 Aufnahme in die Schule 90, in die unterste Klasse einer höhern Lehranstalt 114.
 Austunftsstelle für Schulweisen 48.
 Auslandsdienst, sprachliche Vorbereitung für, 48.
 Ausscheiden, freiwilliges aus dem Amte 52.
 Ausschreibung erledigter Schulstellen 49.
 Auszeichnungen 77.
 Beaufsichtigung der Kinder 66, 67, des Unterrichts 135.
 Befähigung für das Lehramt 40.
 Behausung 105.
 Beheizung der Schultube 116.
 Beichtunterricht 98, 141.
 Belehrungen, gelegentliche 116, 134.
 Berechtigungen der Mittelschulen 146.
 Berichte, Form der, 38.
 Berufswahl der Schulkinder 134.
 Berufungsurkunde für Mittelschullehrer 147.
 Beschäftigung, volle, 58, von Schulkindern 100.
 Beschulung blinder und taubstummer Kinder 108, ungetaufter Kinder 97, schwachbegabter R. 107.
 Besetzung von Schulstellen 49.
 Besoldungsbienstand 58.
 Bestrafung der Schulverschümmnisse 93.
 Betreten des Schulzimmers, unbefugtes, 116.
 Beurlaubung der Lehrer 52, der Kinder 85, 159.
 Blinde Kinder, Beschulung der, 108.
 Blindenanstalten, Prüfung der Leiter usw. an, 47.
 Dienstantritt, Tag des, 50.
 Dienstanzweisung für Hauptlehrer 26, 27, für KreisSchulinspektoren 13, 17, für OrtsSchulinspektoren 19, für Direktoren 22, 25.
 Dienstfeinkommen der Lehrer usw. 54, Vereinigter Schul- und Kirchenämter 55.
 Dienstweg 40, 66.
 Dienstwohnung 56, 80.
 Dienstzeit, pensionsfähige 59, außerpreussische 148.
 Dissidenten, Kinder von, 97.
 Disziplinarverfahren 79.
 Eisenbahn, Gefährdung der, 117, 135.
 Entlassung der Lehrer 52, der Kinder aus der Schule 83, 92.
 Entlassungszeugnis 92.
 Ernennungsurkunden 50.
 Erziehung und Unterricht, Jubiläumstiftung für, 48.
 Ferien 143, 100.
 Fernsprechanlagen, Beschädigung der, 135.
 Feuergefährdung 135.
 Fürsorgeerziehung 110.
 Gehobene Klassen 114.
 Gemeindefasten, Befreiung der Lehrer von, 60.
 Gesangunterricht 129.
 Geschäftsverkehr der Behörden 37.
 Geschlechter, Trennung der, 114.
 Gesellschaftliche Bestimmungen, Verzeichnis der wichtigsten, 11.
 Gnadengebührrnisse 58.
 Gastpflicht, Versicherung der in der Jugendpflege Wirkenden gegen, 110.
 Halbtagschule 113, Stundenplan für die 119.
 Handarbeit 145, weibliche 133.
 Handarbeitslehrerin, Befähigung als, 45, Annahme und Entlassung 133, Verwendung nicht vollbeschäftigter 49.
 Handfertigkeit, Kurse zur Ausbildung in, 48.
 Hauptlehrer, Dienstanzweisung für, 26, 27.

- Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht 48.
 Hausgarten 57.
 Haushaltungsunterricht 133.
 Hauslehrer 154.
 Hausstand, eigener, 57.
 Hauswirtschaftskunde, Befähigung für, 45.
 Hilfschulen 107, Prüfung der Leiter usw. von S. 47.
 Hinterbliebenenfürsorge 80, 148, »Versicherung 71.
 Höhere Lehranstalten, Aufnahme in die unterste Klasse der, 114.
 Jagd, Ausübung der, 68.
 Impfung, Impflisten 105, 106.
 Interesse des Dienstes, Verfügungen im, 79.
 Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung 71, 72.
 Jubiläumstiftung für Erziehung und Unterricht 48.
 Jüdische Kinder 98.
 Jugend, Begriff der, 155.
 Jugendleiterin, Befähigung als, 45.
 Jugendliteratur, Bekämpfung schädlicher 142.
 Jugendpflege 108.
 Kantordienst, Befähigung für den, 45, 47.
 Kinderarbeit 100.
 Kindergärtnerin, Befähigung als, 45.
 Kinematographentheater 143.
 Kirchenmusik, Institut für, 47.
 Kirchlicher Religionsunterricht 98, 141.
 Klassen, gehobene 114.
 Klassenlehrer, Dienstabweisung für, 26, 27.
 Kommissionen, Schul- 33.
 Kommunionunterricht 98, 141.
 Konferenzen 43.
 Konfession der Lehrer 51.
 Konfessionswechsel eines Lehrers 51.
 Krankenversicherung für Lehrer 70, 72, 74.
 Kreisärzte, Besuch der Schulen durch die, 101.
 Kreislehrerbücherei 46.
 Kreisinspektoren, Dienstabweisung für, 13, 17, Dienstaufwandsentschädigung bei Vertretungen 17, Umzugskosten bei Eintritt in den Staatsdienst 17.
 Kriegsverordnungen 159.
 Kurse, wissenschaftliche, zur Ausbildung von Seminarlehrern 48.
 Kurzschrift 145, 155.
 Lehrgegenstände der Volksschule 118, 133, 134.
 Lehrmittel 117.
 Lehrverfahren 135.
 Leitung des Unterrichts 135, 139, 141, von Privatschulen 156, von Kleinkinderschulen 158.
 Lernmittel 117, Beschaffung von L. für Schulkinder 69.
 Mädchenschule, höhere, 148, Ergänzungszuschüsse oder Beihilfen für, 149.
 Mädchenturnen 132.
 Maul- und Klauenseuche 105.
 Medizinal-Untersuchungsamt 105.
 Menonitisch, Lehrer m. Glaubens, 51.
 Mietentschädigung 56, 148.
 Militärverhältnisse der Lehrer 54.
 Mittelschule 145, Anträge auf Anerkennung als M. 146, Befähigung für M. 47, Berechtigungen der M. 146, Ergänzungszuschüsse für M. 149.
 Mittelschullehrer, Amtsbezeichnung 148, rechtliche Stellung 148, endgültige Anstellung als 147, Entlassung provisorisch angestellter M. 52, Ruhegehalt der M. 148.
 Nachhilfeunterricht 93, 108.
 Nadelarbeit 146.
 Namen, Schreibweise der, 91.
 Naturwissenschaftlicher Unterricht, Hauptstelle für, 48.
 Nebenämter und Nebenbeschäftigungen 67.
 Nothelferbuch 133.
 Öffentliche Schulanstalten 58.
 Öffentliche Schulprüfungen 142.
 Organisierten, Befähigung für den, 45, 47.
 Orthopädische Turnkurse 106.
 Ortschulinspektoren, Dienstabweisung für, 19, Übertragung des Amtes 21, Tagelöhner und Reisekosten der, 21.
 Personalbogen, Einreichung der P. über entlassene Lehrer usw. 80, für Kinder 107, 112.
 Pflichten der Lehrer 59.
 Pflichtstundenzahl 66.
 Privatlehrer 153.
 Privatschuldienstzeit, Anrechnung von, 148.

- Privatschulen 150, mit dem Ziele der Volksschule 156.
 Prüfung für die endgültige Anstellung 41, 44, andere Pen 45—48.
 Rechte der Lehrer 59.
 Reinhaltung der Schulgrundstücke 102.
 Reinigung der Schulklassen 102, 105.
 Rektoren, Dienstabweisung für, 22, 25, Prüfung der, 47.
 Religionsunterricht 120, kirchlicher 98, konfessioneller 99, Erteilung und Leitung des R. 139, 141.
 Religiöse Erziehung der Kinder 94.
 Rettungshäuser 155, Befähigung der Hausväter 157.
 Revers 41, 48, 52.
 Ruhegehalt 80, 148.
 Schadenerschuld 61.
 Schließung der Schulen 103, 104.
 Schulbesuch 83, 87.
 Schuldeputation, Geltungsgebiet 28, Stellung 29, Zuständigkeit 29, Zusammenfassung 31, Kommissionen 33.
 Schulentlassung 83, 146, Verfahren bei Verjagung der S. 92.
 Schülerbüchereien 142.
 Schülergeschenke 67.
 Schülerhefte 118.
 Schulfeiern und Schulfeste 93.
 Schulgeld, Zahlung des S. beim Übergang in eine andere Schule 146.
 Schulgesundheitspflege 101.
 Schulhaus 114.
 Schulkommission 33.
 Schulumesse 99.
 Schulmuseum in Breslau 143.
 Schulpflicht 82, 83.
 Schulprüfungen, öffentliche, 142.
 Schulpflicht 142.
 Schulverräumnisse 85, 90.
 Schulverräumnisstrafen 87, 93, Erlaß derselben im Gnadenwege 94.
 Schulverweisung 146.
 Schulvorstand, Stellung 34, Zuständigkeit 35, 37, Zusammenfassung 36, Unterkommissionen 36, 37.
 Schulwesen, Auskunftstelle für, 48.
 Schulzimmer, Einrichtung und Ausstattung des, 114, Reinigung des, 102, 105.
 Schutzpockenimpfung 105.
 Seminarlehrer, wissenschaftliche Kurse zur Ausbildung von, 48.
 Seminarübungsschule, rechtliche Stellung der, 114.
 Sprachlehrerin, Befähigung als, 45.
 Stenographie 145, 155.
 Steuervorrechte 60, 148.
 Stiftungen für Lehrer usw. 69.
 Stoffverteilung 116.
 Strafverfügungen 156.
 Strafverzeichnis 63.
 Stundenplan für die einklassige Schule 119, für die Halbtagschule 119, für eine dreiklassige Schule mit 2 Lehrern 119, für die mehrklassige Schule 119.
 Tabellen und Listen 116.
 Taubstummenanstalten, Prüfung der Leiter usw. an, 47.
 Taufzeugnis 97.
 Telephon- und Telegraphenanlagen 135.
 Titel 77.
 Trunksucht, Bekämpfung der, 134.
 Turn- und Schwimmlehrer (-innen) 47.
 Turnkurse, orthopädische, 106.
 Turnunterricht 132.
 Übergang aus einer Schule in eine andere 91, 146.
 Übernahme von Lehrern aus anderem Bezirk usw. 51.
 Umzugskosten, Vergütung der, 52, 58.
 Uneheliche Kinder 96.
 Unfall, Versicherung gegen, 110.
 Ungetaufte Kinder 97.
 Unterricht, Jubiläumstiftung für Erziehung und U. 48, Hauptstelle für naturwissenschaftlichen U. 48.
 Unterrichtsgegenstand, allgemein verbindlicher, 133, 134.
 Unterstützungen 69, Auszahlung an Hinterbliebene 82.
 Untersuchungsamt, Medizinal-U. 105.
 Urlaub 52.
 Verbindlichkeit des Unterrichts, Voraussetzung für, 133, 134.
 Verteidigung 50.
 Vereine, Beteiligung von Schülern an, 110.
 Verhütung der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten 101.
 Verordnungen, Verzeichnis der wichtigsten, 11.
 Verweisung der Lehrer 51, B. in den Ruhestand 80, 81.

- Versicherungspflicht, reichsgesetzliche, 70.
 Vertretung 52.
 Verzeichnisse, ohne Begleitbericht 38, von
 Kindern, welche den Religionsunterricht
 ihrer Konfession nicht erhalten 99, 100.
 Visitationen, Teilnahme konfessioneller Min-
 derheiten an, 100.
 Volksschule, Gliederung der, 118.
 Volksschuleinrichtungen 113.
 Volksschulhaus, Bau und Einrichtung 114.
 Wandergewerbetreibende, Kinder von B.
 91.
 Waifengeld 81.
 Werkunterricht 134.
 Witwen- und Waifengeld 81.
 Wohnort 67.
 Zahnpflege 106.
 Zeichenlehrer 47.
 Zeichenunterricht, Lehrplan für den, 126.
 Zeugengebühren der Lehrer 58.
 Zeugnisse, Prüfung der B. zur Vermeidung
 von Täuschungen 51, für Lehrer 21.
 Zigeuner, Kinder der, 92.
 Zoologischer Garten in Breslau 143.
 Zuchtigungsrecht 60, der Ortschulinspek-
 toren 65, Umfang des B. 65.

Anzeigen der Verlagsbuchhandlung

Ferdinand Hirt's Neue Schreib-Lese-Fibel

- Nr. 1: Für Stadtschulen. Mit Buntdruckbildern. VIII und 96 S. Geb. 1 M.
 Nr. 2: Für Stadtschulen. Mit Schwarzdruckbildern. VIII und 96 S. Geb. 80 P.
 Nr. 3: Für mittlere u. höhere Schulen. Mit Buntdruckbildern. 116 S. Geb. 1,10 M.
 Nr. 4: Für Landschulen. Mit Buntdruckbildern. VI und 74 S. Geb. 80 P.
 Nr. 5: Für Landschulen. Mit Schwarzdruckbildern. VI u. 74 S. Geb. 65 P.

Die neue Fibel will ein Kinderbuch sein. Sie berücksichtigt daher in ihrer kindertümlichen Gestaltung die geistige Entwicklungsstufe 6-7 jähriger Kinder. In den für Stadtschulen bestimmten Ausgaben 1 bis 3 wurde der Gedankenkreis der Stadtkinder, in den Landschul-Ausgaben 4 und 5 der der Landkinder vornehmlich berücksichtigt, um Heimatbücher, den Forderungen der modernen Pädagogik entsprechend, zu bieten.

Grundsätzlich wird zusammenhängender, den Kindern interessanter Lesestoff im Rahmen einheitlicher Gedankenkreise geboten. Inhaltlich zusammenhangslose Wörtergruppen und Satzreihen mit fortgesetzt wechselndem Vorstellungsinhalt sind vermieden.

Um dem Kinde zu ermöglichen, mit der Form der Sprache auch deren Inhalt aufzunehmen, ist bei Gestaltung des Lesestoffes darauf geachtet, daß nur solche Stoffe ausgewählt wurden, für die das Kind die notwendigen Apperzeptionsstufen besitzt.

In künstlerischer Hinsicht sei hervorgehoben, daß die neue Fibel mit lebenswahren Bildern, deren Stoffe der Anschauungswelt des städtischen bzw. ländlichen Elementarschülers entnommen sind, geschmückt wurde, um auch hierdurch den heimatlischen Charakter zu betonen.

Für freien Auswahl des Lehrers finden sich, um auch den zwar sehr umstrittenen Forderungen des Werkunterrichts zu genügen, in Form einfacher Zeichnungen Stoffe und Anhaltspunkte zu einer im natürlichen Zusammenhange mit dem übrigen Unterrichte bleibenden Werkstätigkeit.

Die Fibel gliedert sich in vier Teile:

- I. Einführender Teil. II. Aufbauender Teil. III. Große Schreib- und Druckschrift. IV. Lesestücke (bei Nr. 1-3). IV. Anhang: Gedichte, Rätsel und Gebete (bei Nr. 4 u. 5).

Die neue Fibel ist in allen ihren Teilen einheitlich gestaltet und hat den Wert und die Bedeutung eines ersten Sprachbuches im Hildebrandtschen Sinne erhalten.

Was die Drucktype anlangt, so bringt die neue Fibel in den Teilen I-III eine einfache, leicht lesbare Schulfraktur, in Teil IV gehen die Stadtschulausgaben zur Schwabacher Druckschrift und zum Schlusse zur lateinischen Druckschrift über.

Ein „Begleitwort“ zu dieser neuen Fibel steht kostenlos zur Verfügung, die ausführliche „Methodische Anleitung“ zu ihrer Benutzung s. u.! Gegen vorherige Einsendung des Betrages liefert die Verlagsbuchhandlung je ein Probeexemplar von Nr. 1 für 60 P., von Nr. 2 für 45 P., Nr. 3 für 65 P., Nr. 4 für 45 P., Nr. 5 für 35 P. postfrei.

Ritter u. Spanier, Methodische Anleitung für den Schreib- leseunterricht.

Von M. Ritter u. S. Spanier, Direktoren.

- Ausgabe A: Im Anschluß an F. Hirts Neue Schreib-Lese-Fibel für Stadtschulen. 1913. 60 S. Kart. 80 P.
 Ausgabe B: Im Anschluß an F. Hirts Neue Schreib-Lese-Fibel für Landschulen. 1914. 61 S. Kart. 80 P.

Fischer, Schreiblese-Fibel.

Nach phonetischen Grundsätzen bearbeitet von Rektor Dr. phil. Paul Fischer in Breslau. Mit vielen Abbildungen.

- Ausgabe A. Mit Schreibschrift nach dem Breslauer Normal-Alphabet. (Für Volks- und Hilfsschulen.) 17. (Stereotyp-) Auflage. 1913. IV und 96 S. Geb. 70 P.
 Ausgabe B. Mit Schreibschrift nach dem Breslauer Normal-Alphabet und mit der lateinischen Druckschrift. (Für höhere Schulen.) 14. (Stereotyp-) Auflage. 1917. IV u. 124 S. Geb. 85 P.

Ferdinand Hirt's Anschauungsbilder

Acht farbige Künstler-Steinzeichnungen von Walther Georgi.

- | | | | |
|--------------|------------|-----------------|---------------|
| 1. Frühling. | 3. Herbst. | 5. Hochgebirge. | 7. Großstadt. |
| 2. Sommer. | 4. Winter. | 6. Wald. | 8. Seehafen. |

Format jeder Tafel: 108 cm hoch, 138 cm breit. Bildfläche 100 cm hoch, 131 cm breit. Preis des Bildes auf feinstem Kartonpapier 6 M., auf Leinwand aufgezogen mit Stäben 12 M. 4 Bilder auf einmal bezogen auf Kartonpapier 20 M., auf Leinwand aufgezogen mit Stäben 44 M.

Die unaufgezogenen Bilder werden in Schiebekiste verpackt geliefert, die zugleich zur Aufbewahrung benutzbar ist. Preis 1,50 M. Gewicht von 4 postmäßig verpackten Bildern in Kiste 5 kg. — Apparat zum Aufhängen je eines Bildes 3,50 M. (Porto 60 P.). — Ein einfacher, sehr solid gearbeiteter Schulrahmen, als Wechselrahmen eingerichtet (ohne Glas), der zugleich zur Aufbewahrung der übrigen Bilder dienen kann, kostet 10 M.; er ist aber während des Krieges nur lieferbar, so lange Vorrat davon vorhanden ist.

Schüler-Ausgabe: Die 8 Bilder in vielfachem Farbendruck im Format von 15 x 22 cm, Bildfläche 11,5 x 15 cm. Geheftet 50 P.

Anleitung zur unterrichtlichen Behandlung der Bilder von Sem.-Oberlehrer Max Müller (für die Bilder 1–4) und Sem.-Oberlehrer August Volkmer (für die Bilder 5–8). Kart. 1,60 M.

Den Forderungen der neueren Pädagogik, die originale, gute Kunst auch dem Schulunterricht dienstbar zu machen, verdanken die angezeigten neuen Anschauungsbilder ihr Entstehen. Es war für den Verlag nicht leicht, einen Künstler von Ruf zu gewinnen, der auf die künstlerische Leistung seiner Arbeit wie auf den Unterrichtszweck derselben gleichen Wert legte.

Die acht farbenfrohen Bilder in ihrem außergewöhnlich großen Format sind auf Fernwirkung berechnet. Jede Einzelheit ist bei normaler Beleuchtung selbst in den größten Klassenzimmern noch von der letzten Bankreihe aus deutlich erkennbar. Die auf vielen ähnlichen Bildern sich ohne jeglichen Zusammenhang häufende Darstellung von Gegenständen ist streng vermieden worden, ohne daß darunter die für die unterrichtliche Behandlung erforderliche Vollständigkeit leidet. Jedes Bild bietet ein Stück wirklichen Lebens. Wenn gleich es sich nicht um naturgetreue Darstellung bestimmter Gegenstände handelt, so liegen doch allen Bildern besondere, an Ort und Stelle aufgenommene Studien und Entwürfe zugrunde, die sodann unter Berücksichtigung des pädagogischen Zweckes zu einer künstlerischen Komposition zusammengefaßt wurden. Vor der Ausführung der Steinzeichnungen sind die Entwürfe von verschiedenen kunstverständigen Pädagogen eingehend geprüft worden.

Hirt's Anschauungsbilder sind die größten aus einem Stück bestehenden und haben wegen ihres hohen pädagogischen wie auch künstlerischen Wertes allgemeine Anerkennung gefunden. Sie sind von zahlreichen hohen Schulbehörden zur Anschaffung empfohlen, u. a. auch von den königl. Regierungen zu Breslau und Oppeln.

Für Hilfschulen.

Fuchs, Deutsches Lesebuch für Hilfschulen. Herausgegeben

von Arno Fuchs, Direktor der städtischen Hilfsschule in Berlin. Neubearbeitung in zwei Teilen.

I. Teil: (Für das 3. und 4. Hilfschuljahr) mit Lesebüchern aus der schlesischen Heimat von Hauptlehrer Moritz Bartsch in Breslau. Mit 63 Abbildungen. Geb. 1,60 M.

II. Teil: (Für das 5. und 6. Hilfschuljahr) mit Lesebüchern aus der schlesischen Heimat von Hauptlehrer Moritz Bartsch in Breslau. Mit 56 Abbildungen. Geb. 2,65 M.

Diese nur aus zwei Teilen bestehende neue Ausgabe ist nach Maßgabe der vom Herrn Minister darüber gegebenen Weisungen bearbeitet worden. Sie ist an Stelle des jetzt vergriffenen Hirt'schen Hilfsschullesebuches von Fuchs, das als Hirt's Lesebuch, Ausgabe C bezeichnet wurde, getreten.

Erläuterungen zu sämtlichen Lesebüchern in F. Hirt's Deutschen Lesebüchern für die Provinz Schlesien.

Bearbeitet von Wilhelm Klemm, Walther Nohl, Eduard Schlegel, Karl Klose, Dr. Rudolf Brückmann,

unter Mitwirkung von Mittelschulrektor Friedrich Heider in Weiswasser (O.-L.) u. a.

Ausgabe A: Für einfache evangelische Volksschulen.

- I. Teil: 1. Abtlg. (Unterstufe.) 1913. VIII u. 100 S. Geb. 1,60 M.
2. „ (Mittelsstufe.) 2. Auflage. 1914. VIII u. 136 S. Geb. 2,— M.
II. Teil: Oberstufe. Mit einem heimatkundlichen Ergänzungsheft, 13 Kartenskizzen und 2 Bildern. 3. Auflage. 1916. XVI, 336 u. 47 S. Geb. 5,50 M.

Ausgabe B: Für mehrklassige evangelische Schulen.

- I. Teil: (2. u. 3. Schuljahr.) 1914. XII u. 234 S. Geb. 2,80 M.
II. Teil: (4. u. 5. Schuljahr.) Mit 9 Kartenskizzen. 1912. XXIV u. 343 S. Geb. 5 M.
III. Teil: (6.–8. Schuljahr.) Mit 29 Kartenskizzen und 2 Bildern. 1910. XXXII u. 468 S. Geb. 6,50 M.

Ausgabe D: Für mehrklassige Schulen beider Konfessionen.

- I. Teil: (2. u. 3. Schuljahr.) 1915. XII u. 236 S. Geb. 2,80 M.
II. Teil: (4. u. 5. Schulj.) Mit 9 Kartenskizzen. 1912. XXIV u. 349 S. Geb. 5 M.
III. Teil: (6.–8. Schuljahr.) Mit 32 Kartenskizzen und 2 Bildern. 1910. XXXII u. 480 S. Geb. 6,50 M.

Ausgabe F: Für mehrklassige katholische Schulen.

- I. Teil: (2. u. 3. Schuljahr.) 1914. XII, 211 u. 20 S. Geb. 2,80 M.
II. Teil: (4. u. 5. Schuljahr.) Mit einem heimatkundlichen Ergänzungsheft sowie 8 Kartenskizzen. 1913. XXIV, 316 u. 44 S. Geb. 5 M.
III. Teil: (6. bis 8. Schuljahr.) Mit einem heimatkundlichen Ergänzungsheft sowie 23 Karten und 2 Bildern. 1911. XXXII, 456 u. 38 S. Geb. 6,50 M.

Ausgabe G: Für einfache katholische Schulen.

- I. Teil: 1. Abtlg. (Unterstufe.) 1914. VIII u. 101 S. Geb. 1,60 M.
2. „ (Mittelsstufe.) 1913. VIII u. 131 S. Geb. 2,— M.
II. Teil: (Oberstufe.) Mit einem heimatkundlichen Ergänzungsheft sowie 16 Kartenskizzen und 2 Bildern. 1912. XVI, 315 u. 40 S. Geb. 5 M.

Nowack, Der Unterricht im Deutschen auf Grundlage des Lesebuches.

Eine methodische Anweisung mit Lehrproben für die verschiedenen Zweige und Stufen des deutschen Unterrichts in der Volksschule. Bearbeitet von Hugo Nowack.

- I. Teil: Unterstufe. (1.–3. Schuljahr.) 10. Auflage. 116 S. Geb. 1,20 M.
II. Teil: Mittelsstufe. (4. u. 5. Schuljahr.) 10. Auflage. 156 S. Geb. 1,50 M.
III. Teil: Oberstufe. (6.–8. Schuljahr.) 9. Auflage. 160 S. Geb. 1,50 M.
IV. Teil: Erläuterung literarischer Lesebücher für die Mittel- und Oberstufe. 7., verbesserte Auflage. 236 S. Geb. 2,25 M.

V. (Ergänzungs-) Teil: Erläuterung poetischer Stücke für mittlere u. obere Klassen gehobener Schulen v. Mittelschulrektor A. Ambraßat. 172 S. Geb. 2 M.

I. bis IV. Teil zusammengebunden Lederband 7,75 M.

Gesamt-Ausgabe (I. bis V. Teil zusammengebunden) Lederband 10 M.

Jeder der drei ersten Teile bietet zunächst wertvolle methodische Darlegungen für alle Zweige des deutschen Unterrichts auf der betreffenden Stufe. Darauf folgen ausführliche Lehrproben und Entwürfe a) im Lesen und Sprechen (über prosaische und poetische Lesebücher), b) Lehrproben für Rechtschreibung und Sprachlehre, c) Lehrproben für Aufschreiben und Aufzählungen, d) im 1. und 2. Teile Lehrproben fürs Schreiben ins Schreibebuch. Der 4. Teil enthält nicht Lektionen, sondern Entwürfe zur Besprechung von literarischen Lesebüchern für die Mittel- und Oberstufe und Nachrichten über die wichtigsten Dichter. Der von Ambraßat bearbeitete 5. Teil bringt Entwürfe zur Besprechung von 52 epischen und lyrischen Dichtungen, Erläuterungen von Dramen und Erklärung eilicher Spruchdichtungen.

Ein neues Hilfsmittel für den Unterricht im Deutschen
in Gestalt einer Stoff- und Aufgabensammlung nach Art der Rechenbücher:

Mittel- und niederschlesische Sprachbücher

Übungen für den Rechtschreib- und Sprachunterricht

unter besonderer Berücksichtigung

mittel- und niederschlesischer Verhältnisse

bearbeitet von

praktischen Schulmännern

Ausgabe A in einem Hefte für ein- bis dreiklassige Schulen . . 60 pf.

Ausgabe B in drei Heften in mehrklassigen Schulen

Erstes Heft: 2. und 3. Schuljahr 30 pf.

Zweites Heft: 4. und 5. Schuljahr 45 pf.

Drittes Heft: 5. bis 8. Schuljahr 75 pf.

Ein Prüfungstück der einschlägigen Ausgabe dieser neuen Sprachbücher übersendet die Verlagsbuchhandlung den Herren Schulaufsichtsbeamten, Schulleitern und Lehrern auf unmittelbares Verlangen post- und kostenfrei.

Die Einführung dieser neuen Sprachbücher wird die Verlagsbuchhandlung gern durch Gewährung einer dem ersten Gesamtbedarf entsprechenden Anzahl von Freistücken für unbemittelte Schüler unterstützen.

Irrgang, Übungsbuch für den Unterricht in der deutschen Sprachlehre.

Bearbeitet von + Rektor Ad. Irrgang in Breslau. In 5 Heften.

- | | |
|---|---|
| 1. Heft: 2. Schulj. 10. Aufl. 32 S. 25 $\mathfrak{P}$. | 4. Heft: 5. Schulj. 10. Aufl. 52 S. 35 $\mathfrak{P}$. |
| 2. Heft: 3. Schulj. 9. Aufl. 40 S. 30 $\mathfrak{P}$. | 5. Heft: 6., 7. und 8. Schuljahr. |
| 3. Heft: 4. Schulj. 9. Aufl. 56 S. 35 $\mathfrak{P}$. | 9. Aufl. 68 S. 45 $\mathfrak{P}$. |

Die vorliegenden Sprachhefte unterscheiden sich von ähnlichen dadurch, daß bei jeder Lektion von der Anschauung ausgegangen wird, daß die in der Besprechung gewonnenen Ergebnisse unter „Merke“ festgelegt werden, und daß ein reicher Übungsstoff den Schüler vom Wissen zum Können führt. Den Schluß jeder Lektion macht ein Sprachganzes, das in enger Beziehung zum behandelten Stoff steht, und an das sich wiederum Aufgaben der verschiedensten Art anschließen.

Ferdinand Hirt's Neues Realienbuch

bearbeitet von Heinrich Kerp, Otto Kohlmeier, Dr. Theodor Krausbauer (Odo Zwiehausen), Hermann und Robert Priewe, Adelbert Schiel, Hermann Schmidt, Friedr. Tromnau, Robert Waeber und Richard Werner.

Große Ausgabe.

Mit 12 Buntbildern, 3 farbigen Karten und 329 Abbildungen im Text.

Gesamt-Ausgabe für die Oberstufe:

- | | |
|--|----------------------------|
| Nr. 1. Für evang. Schulen. Enth. Nr. 4, 8, 9, 10 und 11. | Geb. 2,20 $\mathfrak{M}$. |
| Nr. 1a. Für evang. Schulen. Mit alter Geschichte. | Geb. 2,40 $\mathfrak{M}$. |
| Nr. 2. Für kathol. Schulen. Enth. Nr. 5, 8, 9, 10 und 11. | Geb. 2,20 $\mathfrak{M}$. |
| Nr. 2a. Für kathol. Schulen. Mit alter Geschichte. | Geb. 2,40 $\mathfrak{M}$. |
| Nr. 3. Für konf. gemischte Schulen. Enth. Nr. 6, 8, 9, 10 u. 11. | Geb. 2,20 $\mathfrak{M}$. |
| Nr. 3a. Für konf. gemischte Schulen. Mit alter Geschichte. | Geb. 2,40 $\mathfrak{M}$. |

Einzelausgaben für die Oberstufe: Mit vielen Karten und Abbildungen.

- | | |
|---|-------------------------------|
| Nr. 4. Geschichte für evang. Schulen. | Kart. 80 $\mathfrak{P}$. |
| Nr. 5. Geschichte für kathol. Schulen. | Kart. 80 $\mathfrak{P}$. |
| Nr. 6. Geschichte für konf. gemischte Schulen. | Kart. 80 $\mathfrak{P}$. |
| Nr. 7. Abriss der Geschichte des Altertums. | Gefälzelt 20 $\mathfrak{P}$. |
| Nr. 8. Geographie. | Kart. 90 $\mathfrak{P}$. |
| Nr. 9. Pflanzenkunde. | Kart. 65 $\mathfrak{P}$. |
| Nr. 10. Tier- und Menschenkunde. | Kart. 65 $\mathfrak{P}$. |
| Nr. 11. Naturlehre. Physik, Chemie u. Mineralogie von Rich. Werner. | Kart. 80 $\mathfrak{P}$. |
| Nr. 23. Naturbeschreibung nach natürlichen Gruppen von H. u. R. Priewe. | Kart. 1,40 $\mathfrak{M}$. |
| Nr. 24. Naturlehre. Physik, Chemie u. Mineralogie v. Herm. Schmidt. | Kart. 1,20 $\mathfrak{M}$. |

Ausgaben für die Mittelstufe.

- | | |
|---------------------|---------------------------|
| Nr. 12. Geschichte. | Kart. 35 $\mathfrak{P}$. |
| Nr. 13. Geographie. | Kart. 45 $\mathfrak{P}$. |

Gekürzte Ausgabe.

Mit 5 Buntbildern, 3 farbigen Karten und 207 Abbildungen im Text.

- | | |
|--|----------------------------|
| Nr. 14. Für evang. Schulen. Enth. Nr. 17, 20, 21 und 22. | Geb. 1,70 $\mathfrak{M}$. |
| Nr. 15. Für kathol. Schulen. Enth. Nr. 18, 20, 21 und 22. | Geb. 1,70 $\mathfrak{M}$. |
| Nr. 16. Für konf. gemischte Schulen. Enth. Nr. 19, 20, 21 u. 22. | Geb. 1,70 $\mathfrak{M}$. |
- Der Inhalt der Nummern 14–16 ist auch einzeln kartoniert zu beziehen:
- | | |
|---|---------------------------|
| Nr. 17. Geschichte für evangelische Schulen. | Kart. 60 $\mathfrak{P}$. |
| Nr. 18. Geschichte für katholische Schulen. | Kart. 60 $\mathfrak{P}$. |
| Nr. 19. Geschichte für konfessionell gemischte Schulen. | Kart. 60 $\mathfrak{P}$. |
| Nr. 20. Geographie. | Kart. 60 $\mathfrak{P}$. |
| Nr. 21. Naturbeschreibung. | Kart. 80 $\mathfrak{P}$. |
| Nr. 22. Naturlehre. | Kart. 55 $\mathfrak{P}$. |

Heimatkundliche Ergänzung.

Clemen, Heimatkunde der Provinz Schlesien. Herausgegeben von Rektor B. Clemen in Liegnitz. Mit 10 Karten/skizzen im Text. 1911. 72 S.

Steif geheftet 50 $\mathfrak{P}$.

Auf Wunsch kann eine der Gesamtausgaben des Neuen Realienbuches mit dieser Heimatkunde zusammengebunden als „Sonderausgabe für Schlesien“ geliefert werden.

Ein Probe-Exemplar postfrei zu ermäßigtem Preise:

- Nr. 1, 2 und 3 für je 1,40 $\mathfrak{M}$, Nr. 1a, 2a und 3a für je 1,60 $\mathfrak{M}$, Nr. 14, 15 und 16 für je 1,10 $\mathfrak{M}$, Nr. 23 für 95 $\mathfrak{P}$, Nr. 24 für 75 $\mathfrak{P}$, Nr. 4, 5, 6, 8, 11 und 21 für je 50 $\mathfrak{P}$, Nr. 9 und 10 für je 45 $\mathfrak{P}$, Nr. 17, 18, 19, 20 für je 40 $\mathfrak{P}$, Nr. 22 für 35 $\mathfrak{P}$, Nr. 13 für 30 $\mathfrak{P}$, Nr. 12 für 25 $\mathfrak{P}$, Nr. 7 für 15 $\mathfrak{P}$, liefert der Verlag direkt jedem Lehrer, wenn der Betrag der Bestellung beigefügt ist.

Ferdinand Hirt's Liederbuch für Volksschulen.

Neubearbeitung nach dem Ministerial-Erlaß vom 10. Januar 1914.

Ausgabe A in 3 Hefen für vier- bis achtklassige Schulen, mit methodisch geordnetem Übungsstoff für das 1. bis 8. Schuljahr.

- | | | |
|------------------------------|----------------------|------------------|
| 1. Schülerheft: Unterstufe. | 1. bis 3. Schuljahr. | Steif geh. 18 ₰. |
| 2. Schülerheft: Mittelstufe. | 4. und 5. Schuljahr. | Steif geh. 30 ₰. |
| 3. Schülerheft: Oberstufe. | 6. bis 8. Schuljahr. | Steif geh. 50 ₰. |

Lehrerheft zu den Ausgaben A, B, D und E. Methodische Anleitungen und Winke zur Erteilung des Gesangunterrichts auf Grundlage des neuen Lehrplans vom 10. 1. 1914. Erläuterungen und Ergänzungen zu dem Übungsstoffe in den betreffenden Schülerheften. Steif geh. 60 ₰.

Ausgabe B mit Chorälen. In 3 Hefen für vier- bis achtklassige Schulen, mit methodisch geordnetem Übungsstoff für das 1. bis 8. Schuljahr. Es liegen zunächst vor: **Ausgabe für die Provinz Brandenburg.** **Ausgabe für die Provinz Schlesien.** — Ausgaben für andere Provinzen nach Bedarf.

- | | | |
|------------------------------|----------------------|------------------|
| 1. Schülerheft: Unterstufe. | 1. bis 3. Schuljahr. | Steif geh. 20 ₰. |
| 2. Schülerheft: Mittelstufe. | 4. und 5. Schuljahr. | Steif geh. 35 ₰. |
| 3. Schülerheft: Oberstufe. | 6. bis 8. Schuljahr. | Steif geh. 55 ₰. |
- Lehrerheft dazu, siehe bei Ausgabe A.

Ausgabe C in 3 Schülerheften und einem Lehrerheft. Für drei- bis achtklassige Schulen. Vorzugsweise für Westpreußen und Posen.

- | | | |
|------------------------------|----------------------|------------------|
| 1. Schülerheft: Unterstufe. | 1. bis 3. Schuljahr. | Steif geh. 18 ₰. |
| 2. Schülerheft: Mittelstufe. | 4. und 5. Schuljahr. | Steif geh. 25 ₰. |
| 3. Schülerheft: Oberstufe. | 6. bis 8. Schuljahr. | Steif geh. 50 ₰. |

Lehrerheft. Methodische Anweisungen und Winke zur Erteilung des Gesangsunterrichts im Sinne des Minist.-Erlasses v. 10. Jan. 1914. Steif geh. 50 ₰.

Ausgabe D in einem Heft, Unter-, Mittel- und Oberstufe vereinigend. Mit methodisch geordnetem Übungsstoff für alle Schuljahre. (Vorzugsweise für ein- bis dreiklassige Schulen. Steif geh. 50 ₰.)

Lehrerheft dazu, siehe bei Ausgabe A.

Ausgabe E in einem Heft, Unter-, Mittel- und Oberstufe vereinigend. Mit Übungsgang für alle drei Stufen. (Vorzugsweise für ein- bis dreiklassige Schulen der Provinz Schlesien.) Steif geh. 50 ₰.

Lehrerheft dazu, siehe bei Ausgabe A.

Zugleich eine Ergänzung zu vorstehenden Liederbuch-Ausgaben bietet die 17 leicht gesetzte, vorwiegend neue Lieder umfassende Sammlung

(Hirts) Kriegs- und Vaterlandslieder für zwei- und dreistimmigen Schulgesang. 16 Seiten. 13 ₰, ab 20 Stück 10 ₰.

Hirts Notenschreibheft für Gehör- (Diktat-) Übungen 24 Seiten Notenpapier und 4 Seiten Erläuterungen. 3. Auflage. Steif geh. 20 ₰

Ein Prüfungsskizzen der Schülerhefte der für die betreffenden Schulverhältnisse in Betracht kommenden Liederbuch-Ausgabe übersendet den Herren Schulaufsichtsbeamten, Schulleitern und Lehrern auf Verlangen post- und kostenfrei der Verlag von **Ferdinand Hirt, Königl. Univers.- u. Verlagsbuchhandlung, Breslau VI.**

Sommer, Schlesien. Eine Landeskunde als Grundlage für den Unterricht von Kgl. Präp.-Anst.-Vorsteher Sedor Sommer in Striegau in Schlesien. Mit 91 Bildern und Karten im Text. 4., durchgef. Aufl. 1913. 224 S. Geb. 2,50 ₰.

Diese Landeskunde ist besonders für den Gebrauch an Lehrerbildungsanstalten bestimmt, ist aber auch für jeden schlesischen Lehrer als ein kurzer und doch erschöpfender Führer durch seine engere Heimat von Interesse.

Partsch, Schlesien. Eine Landeskunde für das deutsche Volk, auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet von Geh. Reg.-Rat Dr. Joseph Partsch, ord. Prof. der Erdkunde an der Universität Leipzig (früher Breslau). 2 Teile.

I. Teil: **Das ganze Land.** Mit 6 farbigen Karten und 23 Abbildungen. 1896. XII und 420 S. Geb. 9 ₰, Hbfrzbd. 11,50 ₰.

II. Teil: **Landchaften und Siedelungen.** Mit 2 schwarzen und 3 farbigen Karten sowie 50 Abb. in Schwarzdruck. 1911. XVI u. 690 S. Hbfrzbd. 22,50 ₰.

Dieser Teil ist auch in einzelnen Hefen zu beziehen:
1. Heft: Oberschlesien. Geh. 5 ₰. — 2. Heft: Mittelschlesien. Geh. 7,50 ₰. — 3. Heft: Niederschlesien. Geh. 6,50 ₰.

Partsch, Landeskunde der Provinz Schlesien. Mit 25 Karten und Abbildungen. 7., durchgef. Aufl. 1914. 40 S. Kart. 50 ₰.

Vorstehende Darstellung ist zwar zunächst für höhere Lehranstalten als Ergänzung der Sendtischs Geographie bestimmt, eignet sich aber infolge der sehr zuverlässigen Bearbeitung auch als kurzes Nachschlagebuch für die Hand des Lehrers.

Verlag von E. Morgenstern, Verlagsbuchhandlung, Breslau, Königsplatz 1.

Kynast u. Obst, Hilfsbuch für den Geschichtsunterricht in den Breslauer Volksschulen. Bearbeitet von Rektor G. Kynast und Lehrer W. Obst in Breslau. Mit einem Anhang von 38 Abbildungen. 2., durchgesehene Aufl. 1913. IV, 148 u. 16 S. Kart. 80 ₰.

Kapuste u. Wawrzik, Hilfsbuch für den erdkundl. Unterricht in den Breslauer Volksschulen. Von den Rektoren T. Kapuste und B. Wawrzik in Breslau. Mit 6 Abbildungen. 144 S. Kart. 75 ₰.

Heinrich u. Nitsche, Hilfsbuch für den naturkundlichen Unterricht in den Breslauer Volksschulen. Bearbeitet von den Rektoren P. Heinrich und E. Nitsche in Breslau. Mit 54 Abbildungen. 1913. 126 S. Kart. 75 ₰.

Hübner, Kleine Chemie. Ein Merk- und Wiederholungsbuch von Rektor Max Hübner in Breslau. Mit 12 Abbild. 10. Auflage. 1917. 48 S. Steif geh. 30 ₰.

Hübner, Grundzüge der Physik. Ein Merk- und Wiederholungsbuch von Rektor Max Hübner in Breslau. Mit 101 Abbild. 13. Aufl. 1917. IV u. 104 S. Kart. 60 ₰.

Diese fünf Bücher sind mit Genehmigung der Kgl. Regierung in den Breslauer Volksschulen eingeführt.

Liederbuch für mehrklassige Volksschulen in drei Hefen. Nach den Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 10. Jan. 1914 bearbeitet von Alfred Aumann, Paul Gröhlisch, Paul Marx, Ernst Rupprecht, Wilhelm Volke.

- | | | |
|-----------------------|--|------------------|
| 1. Heft: Unterstufe. | (Lieder u. Übungsstoffe für die 7. u. 6. Klasse.) | Steif geh. 20 ₰. |
| 2. Heft: Mittelstufe. | (Lieder u. Übungsstoffe für die 5. bis 3. Klasse.) | Steif geh. 35 ₰. |
| 3. Heft: Oberstufe. | (Lieder u. Übungsstoffe für die 2. u. 1. Klasse.) | Steif geh. 60 ₰. |

Dieses Liederbuch, von den namhaft gemachten Breslauer Gesanglehrern bearbeitet, ist seit Erscheinen, April 1915, in den Breslauer Volksschulen im Gebrauch.

Ein Prüfungs-Skizzen zur etwaigen Einführung der in Betracht kommenden Hefen übersendet den Herren Schulaufsichtsbeamten, Schulleitern und Lehrern auf unmittelbares Verlangen post- und kostenfrei die Verlagsbuchhandlung.

Räther und Wohl, Rechenbuch für Schlessien. Neubearb. von Rektor

H. Räther, unter Mitwirkung von Hauptlehrer A. Weiser, beide in Breslau.

Rechenfibel (Heft 1 der Ausgaben A, B, F und Vorstufe zur Ausgabe E): Preis 18 ₰

Ausgabe A: Für sieben- (sechs-) und mehrklassige Stadtschulen. In 7 bzw. 6 Hefen.

20 bis 55 ₰.

Ausgabe F: Für sieben- und mehrklassige Schulen. In 7 Hefen. 20 bis 60 ₰.

Ausgabe B: Für einfachere Schulverhältnisse. In 5 Hefen. 20 bis 40 ₰.

Ausgabe E: Für die einfachsten Schulverhältnisse. In 4 bzw. 3 Hefen. 25 bis 40 ₰.

Die vorstehend angezeigten neuen Auflagen der Ausgaben A und F bzw. B und E können auch ohne heimatliche Aufgaben geliefert werden. Die älteren Ausgaben (A in 6 Hefen, B in 6 Hefen und E in 3 Hefen) bleiben vorläufig noch bestehen. Werden die in den verschiedenen Ausgaben des Rechenbuchs für Schlessien enthaltenen heimatlichen Aufgaben zur Ergänzung der in den Händen der Schüler bereits befindlichen Hefte gewünscht, so können sie zum Preise von 6 ₰ für jedes Heft durch jede Buchhandlung bezogen werden. Bei der Bestellung ist die genaue Angabe der Hefte, zu denen die Ergänzungen gewünscht werden, erforderlich.

Räther und Wohl, Rechenbuch. Neue Ausgabe C. mathematisches

Unterrichtswerk für Mittelschulen. Bearbeitet von Rektor H. Räther und

den Mittelschullehrern M. Rolle und R. Droth. In 10 Hefen. Schüler-

hefte 1-8, 9a, 9b u. 10 25 ₰. - 1,25 M. Ergebnisse zu Heft 2-8, 9a

u. 10 50-80 ₰.

Ergänzungsheft: Rolle, Buchführung für Mittelschulen. 40 ₰.

Ergänzungen zu den Rechenheften.

Ergänzungsheft zu den Ausgaben A, B und F: Weitere Aufgabengruppen aus

den bürgerlichen Rechnungsarten mit Berücksichtigung des Min.-Erl. vom

31. Januar 1908. Schülerhefte 20 ₰. Ergebnisse 15 ₰.

Kriegs-Rechenaufgaben. Eine Ergänzung zu jedem Rechenbuche, insbesondere zu

den Rechenheften von Räther und Wohl.

I. Teil: Mittelstufe. II. Teil: Oberstufe. 1916 Je 8 S. je 5 ₰.

Desgl. mit Ergebnissen für den Handgebrauch des Lehrers. 1916. 20 S. 20 ₰.

Lehrerhandbücher.

Räther, Theorie und Praxis des Rechenunterrichts. Ein methodisches Handbuch.

I. Teil: Die Zahlreihen 1 bis 10, 1 bis 20 und 1 bis 100. 128 Seiten. 5. Aufl.

1916. Geh. 1,40 M. - II. Teil: Die Zahlreihen 1 bis 1000 und 1 bis

1000000 usw. 220 S. 4. Aufl. 1910. Geh. 2,25 M. - III. Teil: Die

Bruchrechnung und die bürgerlichen Rechnungsarten. 384 S. 4. Aufl. 1911.

Geh. 3,60 M. - Gesamtausgabe: Alle drei Teile zus. gebunden 8,60 M.

Räther, Lehrgang des Kopf- und Tafelrechnens in typischen Beispielen von den

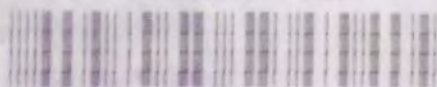
Anfängen bis zum Ausziehen der Wurzeln. Kleines Handbuch zu den Übungs-

heften von Räther und Wohl. 1907. 290 S. Geh. 2,50 M., geb. 3 M.

Räther, Reichsversicherungsordnung und Versicherungsgesetz für Angestellte von

1911. Eine Einführung mit berechneten Beispielen. 68 S. 1912. 60 ₰.

Prüfungsexemplare der einschlägigen Schülerhefte - Gesamtverbreitung etwa 4 1/2 Millionen - sowie ausführliche Ankündigungen stellt der Verlag auf Verlangen post- und kostenfrei zur Verfügung.



zur unterrichtlichen Durchführung der allgemeinen Bestimmungen
vom 15. Oktober 1872 und der „Weisungen“ vom 31. Januar 1908

von

Geh. Reg.-Rat M. Ullmann

Provinzialschulrat in Magdeburg

Lic. theol. E. Fischer

Regierungs- und Schulrat in Erfurt

und

Prälat H. Osburg

Bischöflichem Kommissar in Heiligenstadt.

In zwei Ausgaben:

Ausgabe für evangelische Lehrer. | Ausgabe für katholische Lehrer.

Mit drei Einschlagtafeln in Buntdruck.

Preis: Geheftet 3,60, gebunden 4,40 M.

Aus dem I. Abschnitt „Zur Einführung“, die die Stelle des Vorwortes vertritt:

„Die Verfasser bieten in diesem Buche eine möglichst kurze, aus praktischer Erfahrung hervorgegangene Zusammenstellung alles dessen, was den Lehrern der Volksschulen geläufig sein muß, wenn sie ihre Lehrtätigkeit stofflich und methodisch im Sinne der ergangenen amtlichen Vorschriften ausüben wollen. Da die Veröffentlichung lediglich aus Erfahrungen in der Schularbeit hervorgegangen ist, so dürfte der Lehrer, namentlich der eben erst ins Amt getretene, noch unerfahrene Lehrer, darin manches finden, was ihm für seine Lehrtätigkeit wichtige Fingerzeige gibt und was er doch in viel größeren methodischen Werken oft vergeblich sucht.

Um den Gebrauch des Buches zu erleichtern und es zu einem möglichst bequemen Nachschlagewerk für den Lehrer zu machen, ist die stoffliche Anordnung so getroffen worden, daß im wesentlichen der Gang der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 innegehalten wird, und zwar von § 13 an, der die Lehrfächer der Volksschule aufzählt. Unter jeden dieser Paragraphen ist das zu ihm gehörige Stück der „Weisungen“ gesetzt worden. In der Form von genau gezählten Fußnoten sind dann die erforderlichen Erläuterungen unter diesen Text gesetzt worden, wobei durch verschiedenartigen Druck aufs sorgfältigste für Übersichtlichkeit und die Möglichkeit schnellen Zurechtfindens gesorgt worden ist.

Dem kundigen Auge wird leicht erkennbar sein, daß die Verfasser dem Fortschritt der Methode, soweit von einem solchen wirklich gesprochen werden kann, bis in die neueste Zeit gern gefolgt sind. Auch die Bestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens in Preußen vom 18. August 1908 wie des Mittelschulwesens vom 3. Februar 1910 und der Grundlehrplan für die Volksschulen Groß-Berlins vom 8. Dezember 1913 haben als neueste ministerielle Verlautbarungen zur Methodik entsprechende Berücksichtigung gefunden. Einseitige methodische Spielereien sowie alle die unterrichtlichen Fragen, die noch mitten im Flusse der allgemeinen oder fachlichen Erörterung stehen, haben die Verfasser jedoch von ihren Ausführungen grundsätzlich ausschließen zu sollen geglaubt, damit diese dem Lehrer ein praktisch wirklich zuverlässiger Ratgeber für seinen Unterricht werden können.“